

Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts

(Verfasser: Prof. Dr. jur. Roland Proksch)

2. Zwischenbericht Juli 2001

Teil II

<u>I. Statistischer Teil</u>	9
<u>1. Gesamtübersicht</u>	9
1.1. <u>Verschickte Fragebögen</u>	9
1.2. <u>Rückläufe aus der 2. Befragung 2001</u>	9
1.3. <u>Auswertung (vorläufig) für den 2. Zwischenbericht</u>	9
1.4. <u>Verhältnis West-Ost (ohne Berlin)</u>	10
1.5. <u>Echo von Eltern auf die Fragebögen</u>	10
<u>2. Aufteilung der Antworten</u>	13
2.1. <u>Verteilung Mütter und Väter</u>	13
2.2. <u>Verteilung elterliche Sorge</u>	13
2.3. <u>Gesamtdarstellung Verteilung elterliche Sorge</u>	14
<u>3. Statistische Verteilung der elterlichen Sorge in den Jahren 1999 und 2000</u>	14
3.1. <u>Gesamtsummen geS/aeS 1999 und 2000 für Deutschland insgesamt</u>	14
3.2. <u>Gesamtsummen geS / aeS 1999 und 2000 nach Bundesländern und Oberlandesgerichten</u>	15
<u>4. Staatsangehörigkeiten</u>	21
<u>5. Betroffene Kinder</u>	21
5.1. <u>Gesamtzahl der Kinder (2. Befragung)</u>	21
5.2. <u>Alter der ersten und zweiten Kinder</u>	22
5.3. <u>Status der elterlichen Sorge für die Kinder</u>	22
5.4. <u>Veränderungen der eS</u>	23
5.5. <u>Lebensmittelpunkt der ersten und zweiten Kinder</u>	25
5.6. <u>Schulausbildung der ersten und zweiten Kinder</u>	26
5.7. <u>Berufsausbildung der ersten und zweiten Kinder</u>	27
<u>II. Demographie der Eltern</u>	28
<u>1. Alter der Eltern (bei Scheidung)</u>	28
<u>2. Alter der Eltern bei der Hochzeit</u>	28
<u>3. Erste Ehe oder nicht</u>	28
<u>4. Dauer der (jetzt geschiedenen) Ehe</u>	29
<u>5. Neuer Partner - Situation 1999/2000</u>	29
<u>6. Neuer Partner - Situation 2001</u>	30
<u>7. Schulausbildung der Eltern</u>	31
<u>8. Berufsausbildung der Eltern</u>	32
<u>9. Betreuungsmöglichkeiten für Kinder</u>	33
<u>10. Berufliche Tätigkeit der Eltern</u>	33
10.1. <u>Selbständige berufliche Tätigkeit</u>	34
10.2. <u>Arbeitszeit</u>	34
10.3. <u>Berufstätigkeit</u>	35
<u>11. Einkommenssituation</u>	36
11.1. <u>Einkommenssituation 1999/2000</u>	36
11.2. <u>Einkommenssituation 2001</u>	37
<u>12. Zufriedenheit der Eltern mit ihrem Lebensstandard</u>	38
12.1. <u>Zufriedenheit der Eltern mit ihrem Lebensstandard (1. Befragung)</u>	38
12.2. <u>Zufriedenheit der Eltern mit ihrem Lebensstandard (2. Befragung)</u>	39
<u>III. Scheidungssituation (1. und 2. Befragung)</u>	41
<u>1. Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen – die berufenen Vertreter von Eltern im Scheidungsverfahren</u>	41
<u>2. Scheidungszeitpunkt</u>	42
2.1. <u>Gesetzeslage</u>	42

2.2.	<u>Ergebnisse</u>	43
3.	<u>Einigung über Scheidung</u>	44
4.	<u>Zeitpunkt der Einigung</u>	44
5.	<u>Selbständige Einigung oder mit Hilfe des Rechtsanwaltes/der Rechtsanwältin</u>	45
IV.	<u>Situation der Kinder und Eltern</u>	46
1.	<u>Bedeutung der Situation der Eltern und Kinder vor und nach Trennung/Scheidung für die naheheliche Elternsituation</u>	46
2.	<u>Situation der Eltern vor und nach Trennung und Scheidung</u>	47
2.1.	<u>Ursachen für Trennung und Scheidung</u>	47
2.2.	<u>Scheidung als einschneidendes Ereignis</u>	49
2.3.	<u>Wirkungen von Scheidung auf den beruflichen Alltag der Scheidungseltern</u>	49
2.4.	<u>Wirkungen von Scheidung auf die Gesundheit der Scheidungseltern</u>	51
2.5.	<u>Angst der Eltern, den Kontakt zu den Kindern zu verlieren</u>	52
2.6.	<u>Gründe für die Angst der Eltern, den Kontakt zu den Kindern zu verlieren</u>	53
2.7.	<u>Belastungen der Eltern</u>	54
3.	<u>Belastungen der Kinder durch Scheidung</u>	55
3.1.	<u>Reaktionen der Kinder insgesamt</u>	55
3.2.	<u>Reaktionen der Kinder bezogen auf die Mütter und Väter der beiden Sorgegruppen</u>	55
3.3.	<u>Reaktionen der Kinder bezogen auf ihren Aufenthalt bei den Eltern</u>	56
4.	<u>Beziehungen der Eltern zu ihren Kindern</u>	57
4.1.	<u>Zeit des Ex-Ehepartner mit dem Kind</u>	58
4.2.	<u>Zeit des befragten Elternteils mit dem Kind</u>	59
4.3.	<u>Situation der Kinder unter Trennung und Scheidung</u>	60
4.4.	<u>Beziehung der Eltern zu ihren Kindern</u>	62
4.5.	<u>Gefühle, wenn Kinder beim anderen Elternteil sind</u>	64
5.	<u>Beziehungen Eltern untereinander</u>	66
5.1.	<u>Kooperation der Eltern miteinander</u>	66
5.2.	<u>Regelung von Streitigkeiten</u>	70
5.3.	<u>Kooperation der Eltern: Unterstützung, Entlastung, Verantwortung</u>	71
5.4.	<u>Gemeinsam Verantwortung für die Kinder tragen trotz Scheidung</u>	72
V.	<u>Regelung der elterlichen Sorge</u>	74
1.	<u>Grundlagen der Reform elterlichen Sorge</u>	74
1.1.	<u>Regelung der elterlichen Sorge nach Trennung / Scheidung, § 1671 BGB</u>	74
1.2.	<u>Alleinentscheidungsbefugnisse bei gemeinsamer elterlicher Sorge, § 1687 BGB</u>	74
1.3.	<u>Verfahrenspfleger (Anwalt des Kindes), § 50 FGG</u>	75
2.	<u>Bedeutung der Regelungen der Eltern zur elterlichen Sorge für die naheheliche Elternsituation</u>	75
2.1.	<u>Kenntnis über § 1671 BGB</u>	76
2.2.	<u>Akzeptanz der neuen Regelung des § 1671 BGB</u>	77
2.3.	<u>Informanten über die neue Regelung</u>	78
2.4.	<u>Art und Weise der Regelung der elterlichen Sorge</u>	78
2.5.	<u>Gründe für die Entscheidung der elterliche Sorge</u>	78
2.6.	<u>Bestätigung der Entscheidung zur elterlichen Sorge</u>	82
2.7.	<u>Zufriedenheit der Eltern mit der elterlichen Sorge</u>	84
2.8.	<u>Zufriedenheit der Kinder mit der elterlichen Sorge</u>	86
3.	<u>Informationen der Eltern zu der Regelung des § 1687 BGB</u>	87
3.1.	<u>Kenntnisse zu § 1687 BGB</u>	87
3.2.	<u>Akzeptanz der Regelung des § 1687 BGB</u>	87
3.3.	<u>Informanten dieser Regelung</u>	88
3.4.	<u>Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung</u>	88
3.5.	<u>Angelegenheiten des täglichen Lebens</u>	89
3.6.	<u>Verständigt über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung</u>	89
3.7.	<u>Gegenseitige Beteiligung der Eltern bei der Entscheidung</u>	90

3.8.	Wunsch nach Beteiligung der Eltern bei der Entscheidung	90
3.9.	Verständigung über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung	91
3.10.	Streit über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung	92
4.	Informationen zum Verfahrenspfleger	93
4.1.	Kenntnis der Regelung	93
4.2.	Akzeptanz der Regelung	93
<i>VI.</i>	<i>Regelung des Umgangs zwischen Eltern und ihren Kindern</i>	<i>95</i>
1.	Grundlagen der Reform des Umgangs	95
1.1.	Fortbestehende Elternverantwortung	95
1.2.	Umgang: Recht des Kindes und pflichtgebundenes Elternrecht	95
1.3.	Ausweitung des Umgangs auf nahestehende Personen	96
1.4.	Einführung eines gerichtlichen Vermittlungsverfahrens	96
2.	Kenntnisse der Eltern über die neuen Regelungen der §§ 1684, 1685 BGB	97
2.1.	Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil	97
2.2.	Pflicht und Recht der Eltern auf Umgang	98
2.3.	Möglichkeit des begleiteten Umgangs	99
2.4.	Ausweitung des Umgangsrechts auf nahestehende Personen	99
2.5.	Ergebnis:	100
2.6.	Informanten der Eltern	100
3.	Kooperation und Kommunikation der Eltern	101
3.1.	Regelung des Umgangsrecht	101
3.2.	Verfahren zur Regelung des Umgangsrechts	101
3.3.	Art der Regelung des Umgangsrechts	103
3.4.	Begleiteter Umgang	104
3.5.	Gründe für Beschränkungen des Umgangs	104
3.6.	Verlässlichkeit der Regelungen	105
3.7.	Häufigkeit der Kontakte der Kinder mit ihren Eltern	107
3.8.	Übernachtung beim anderen Elternteil	111
3.9.	Umgang der Kinder mit nahestehenden Personen	113
3.10.	Weg-Entfernung der Eltern voneinander	115
4.	Zufriedenheit mit den Umgangsregelungen	115
4.1.	Zufriedenheit der Befragten selber	115
4.2.	Zufriedenheit des anderen Elternteils mit der Regelung	116
4.3.	Zufriedenheit der Kinder mit der Regelung	117
5.	Probleme beim Umgangsrecht	118
5.1.	Probleme beim Umgangsrecht	119
5.2.	Art der Lösung der Umgangsprobleme	125
5.3.	Wunsch der Eltern nach Verändern der Umgangsregelung	127
6.	Gerichtliche Hilfe zur Durchführung eines Gerichtsbeschlusses zum Umgangsrecht ..	128
6.1.	Einen Antrag auf gerichtliches Vermittlungsverfahren nach § 52a FGG stellen	128
7.	Informationen durch den anderen Elternteil	130
7.1.	Informationen über die persönlichen Verhältnisse des Kindes	131
7.2.	Informationen über die persönlichen Verhältnisse des anderen Elternteils	131
<i>VII.</i>	<i>Finanzielle Regelungen der Eltern</i>	<i>134</i>
1.	Bedeutung finanzieller Regelungen für die naheheliche Elternsituation	134
1.1.	Materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Regelungen	134
2.	Zufriedenstellende finanzielle Regelungen entlasten Eltern und ihre Kinder	137
2.1.	Zufriedenstellend geklärte Finanzsituation fördern das Kindeswohl	137
2.2.	Belastet oder entlastet die Neuregelung der elterlichen Sorge Eltern und Kinder auch finanziell ..	137
3.	Regelung des Unterhalts für die Kinder	138
3.1.	Regelung des Kindesunterhalts bei der Scheidung	138
4.	Regelung des Kindesunterhalts bereits vor der Scheidung	140
4.1.	Wodurch wurde der Unterhalt geregelt	140

4.2.	Gibt es Unstimmigkeiten über den Kindesunterhalt	141
5.	Situation der gegenwärtigen Kindesunterhaltszahlungen	142
5.1.	Zahlung von Kindesunterhalt	142
5.2.	Regelmäßigkeit der Kindesunterhaltszahlungen	143
5.3.	Zufriedenheit mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen	145
5.4.	Wie ausreichend ist der Kindesunterhalt für die Kinder?	149
5.5.	Persönliche Belastung durch Unterhaltszahlungen	151
6.	Regelung des Ehegattenunterhaltes	152
6.1.	Erhalten Sie Ehegattenunterhalt von Ihrem Ex-Ehepartner?	152
6.2.	Erfolgen die Zahlungen des Ehegattenunterhalts regelmäßig?	154
6.3.	Wie ausreichend ist der Ehegattenunterhalt für Sie?	155
VIII.	Beratung und Unterstützung durch Jugendamt/ Beratungsstellen	157
1.	Grundlagen der Beratung und Unterstützung	157
2.	Beratung und Unterstützung durch Beratungsstellen	158
2.1.	Erfolgte Beratung und Unterstützung ?	158
2.2.	Welche Art der Beratung/ Unterstützung wurde geleistet?	159
2.3.	Wie hilfreich ist die Beratung für Sie gewesen?	160
3.	Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt	161
3.1.	Welche Art der Beratung/ Unterstützung wurde geleistet?	162
3.2.	Wie waren die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes?	164
3.3.	Wie hilfreich ist die Beratung durch das Jugendamt für Sie gewesen?	164
3.4.	Wurden sie mit Ihrem Anliegen im Jugendamt akzeptiert?	165
4.	Schnittstelle Gericht / Jugendamt	165
4.1.	Wie wichtig ist die Informationspflicht des Gerichts gegenüber dem Jugendamt und die Informationspflicht des Jugendamts gegenüber Eltern?	165
4.2.	Art der Information der Eltern durch das Jugendamt	166
4.3.	Wie hilfreich war die Information des Jugendamtes für Eltern?	167
IX.	Gerichtliches Scheidungsverfahren	168
1.	Erfahrungen mit dem gerichtlichen Verfahren	168
2.	Anhörung der Eltern und der Kinder	169
3.	Gerichtliches Verfahren, §§ 52 FGG	171
X.	Zusammenfassung	173
1.	Grundlagen der Begleitforschung	173
1.1.	Neuregelungsbereiche des KindRG	173
1.2.	Situation zu Beginn der Begleitforschung	174
1.3.	Notwendigkeit einer Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen des KindRG	175
2.	Zusammenfassung der Befragungsergebnisse	176
2.1.	Statistik	176
2.2.	Verteilung der Antworten nach elterlicher Sorge	177
2.3.	Kinder	179
2.4.	Ausbildung der Eltern	180
2.5.	Berufliche Tätigkeit der Eltern	181
2.6.	Betreuung der Kinder durch ihre Eltern	182
2.7.	Einkommen	182
2.8.	Neue Partner	183
2.9.	Zufriedenheit mit derzeitigem Lebensstandard	183
2.10.	Rechtsanwaltsvertretung	184
2.11.	Scheidungszeitpunkt	185
2.12.	Einigung über Scheidung	185
2.13.	Ursachen für Trennung und Scheidung	185
2.14.	Scheidung als einschneidendes Ereignis	186
2.15.	Wirkungen von Scheidung auf den beruflichen Alltag der Scheidungseltern	186
2.16.	Wirkungen von Scheidung auf die Gesundheit der Scheidungseltern	187

2.17.	Angst, Kontakt zu den Kindern zu verlieren	187
2.18.	Belastungen der Eltern	187
2.19.	Reaktionen der Kinder durch Scheidung	188
2.20.	Zeit der Eltern mit ihren Kindern	188
3.	Situation der Kinder in Trennung und Scheidung	189
3.1.	Folgen der Trennung/Scheidung	189
3.2.	Beziehung der Eltern zu ihren Kindern	190
3.3.	Kontakte zum anderen Elternteil	190
3.4.	Beziehungen der Eltern untereinander	190
3.5.	Kooperation heute	191
3.6.	Regelung von Streitigkeiten	193
3.7.	Verantwortlichkeit der Eltern für ihre Kinder	193
4.	Information zu § 1671 BGB	194
4.1.	Entscheidungsfindung zur elterlichen Sorge	195
4.2.	Allgemeine Gründe für die geS bzw. die aeS	195
4.3.	Einflussnahme der Kinder auf die Sorgeentscheidung	196
4.4.	Entscheidung zur elterlichen Sorge	196
4.5.	Zufriedenheit der Eltern mit der Entscheidung zur elterlichen Sorge	197
4.6.	Zufriedenheit der Kinder mit der elterliche Sorge	198
5.	Regelung des § 1687 BGB	198
5.1.	Kenntnis der Regelung des § 1687 BGB	198
5.2.	Information über § 1687 BGB	199
5.3.	Beteiligung an Entscheidungen von erheblicher Bedeutung	199
5.4.	Wunsch nach Beteiligung der Eltern bei der Entscheidung	199
5.5.	Verständigung über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung	199
5.6.	Streit über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung	200
6.	Verfahrenspfleger	200
6.1.	Kenntnis der Regelung	200
6.2.	Akzeptanz der Regelung	200
7.	Umgangsrecht	201
7.1.	Information der Eltern zu den neuen Regelungen der §§ 1684, 1685 BGB	201
7.2.	Kooperation und Kommunikation der Eltern beim Umgang	202
7.3.	Verlässlichkeit der Umgangsregelungen	202
7.4.	Häufigkeit der Kontakte der Kinder mit ihren Eltern	203
7.5.	Umgang der Kinder mit nahestehenden Personen	205
7.6.	Entfernung der Eltern voneinander	205
7.7.	Zufriedenheit mit den Umgangsregelungen	205
7.8.	Probleme beim Umgangsrecht	207
7.9.	Art der Probleme	208
7.10.	Art der Problemlösung	209
7.11.	Wunsch der Eltern nach Veränderung der Umgangsregelung	210
8.	Bewertung der gerichtlichen Vermittlung, § 52 a FGG	210
9.	Information des anderen Elternteils	210
10.	Regelung des Unterhalts für die Kinder	211
10.1.	Regelung des Kindesunterhalts bei der Scheidung	211
10.2.	Unterschiede nach Vätern und Müttern	211
10.3.	Wodurch wurde der Unterhalt geregelt	212
10.4.	Gibt es Unstimmigkeiten über den Kindesunterhalt	212
10.5.	Situation der gegenwärtigen Kindesunterhaltszahlungen	212
10.6.	Regelmäßigkeit der Kindesunterhaltszahlungen	213
10.7.	Zufriedenheit mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen	214
10.8.	Wie ausreichend ist der Kindesunterhalt für die Kinder?	214
10.9.	Persönliche Belastung durch Unterhaltszahlungen	215
11.	Regelung des Ehegattenunterhaltes	215
12.	Beratung und Unterstützung durch Jugendamt/Beratungsstellen	216

12.1.	Beratungshilfe durch Beratungsstellen	216
13.	Gerichtliches Scheidungsverfahren	217
14.	Gesamtergebnis	218
15.	Ausblick	222
16.	Empfehlungen	222

Teil 2
Erste Ergebnisse der 2. Elternbefragung
(Stichtag 15. April 2001)
im Kontext der 1. Elternbefragung

I. Statistischer Teil

1. Gesamtübersicht

1.1. Verschickte Fragebögen

Verfügbare, zustellfähige Adressen von Eltern aus der 1. Befragung

Rückläufe mit vollständiger Absenderangabe aus der 1. Befragung 1999/2000:

- | | | |
|----------------------------|--------------------|-------|
| ▪ bis zum ersten Stichtag | (97,8 % aus 7.008) | 6.855 |
| ▪ nach dem ersten Stichtag | (98,1 % aus 302) | 296 |

Verschickte Fragebögen: 7.151

1.2. Rückläufe aus der 2. Befragung 2001

Verschickte Fragebögen:	7.151 (100 %)
davon als unzustellbar zurück (z.B. wegen Namenswechsels; Umzugs)	1.417 (19,8 %)
Zugestellt somit an Eltern	5.734 (80,2 %)
davon antworteten bis zum 15.04.2001 (Stichtag) (bzw. bezogen auf die erreichten 5.734Eltern 54,5 %).	3.124 (43,7 %)

1.3. Auswertung (vorläufig) für den 2. Zwischenbericht

eingegangene Fragebögen bis zum 15.04.2001 (Stichtag)	3.124
▪ nicht ausgefüllte Fragebögen, wegen Volljährigkeit der Kinder	179
▪ nicht ausgefüllte Fragebögen, weil ehemaliger Ehegatte/Kinder verstorben	14
Auswertung (vorläufig) für den 2. Zwischenbericht (51,1 % sind bezogen auf die erreichten 5.734Eltern) .	2.931 (51,1 %)

Nachfragen / Kommentare von Eltern 987

Aufgrund der hohen Quote nicht zugestellter bzw. nicht beantworteter Fragebögen wurden die Eltern, die noch erreicht wurden bzw. noch nicht geantwortet hatten (nach erfolgter Adress-Aktualisierung), ab Mai 2001 noch einmal angeschrieben (2.Welle). Die Ergebnisse daraus werden im Schlussbericht eingearbeitet.

Insofern müssen die in diesem 2. Zwischenbericht dargestellten Ergebnisse noch als vorläufig gelten. Die Ergebnisse zeigen insoweit einen grundsätzlichen Trend auf.

1.4. Verhältnis West-Ost (ohne Berlin)

Von den 7.008 Antworten der 1. Befragung kamen 81 % aus den alten Ländern und 19 % aus den neuen Ländern. Diese Verteilung alte Länder / neue Länder ergab sich auch bei der 2. Befragung.

1.5. Echo von Eltern auf die Fragebögen

Viele Eltern hatten Probleme damit, erneut mit ihrer Scheidung konfrontiert zu werden.

„Ich möchte endlich meine Ruhe damit haben.“
„ Die Ehe ist beendet. Schluss.“
„Was soll die ganze Herumstocherei. Das ändert auch nichts mehr.“

Andere Eltern fanden es positiv, dass jemand sich nicht nur einmalig über ihre Situation kümmert.

„Es scheint ja fast so, als ob unsere Situation wichtig wäre.“
„Endlich mal jemand, der sich für uns interessiert.“

Einigen Eltern wurde beim Ausfüllen ihre veränderte Situation bewusst.

„Beim Ausfüllen wurde mir klar, wie weit weg die Trennung bereits ist.“
"Die Situation mit meinem/r Ex hat sich fast normalisiert."
„Die Beziehung zu meinen Kindern ist viel besser geworden als nach der Trennung.“
„Ich komme mit meinem/r Ex wieder ganz gut aus.“

Für einige Eltern hat sich nichts verändert.

„Es ist immer noch derselbe Krampf.“
„Sie/er versucht immer wieder, sich in mein Leben reinzumischen.“
„Ich komme mit meinem/r Ex überhaupt nicht klar.“
„ Es hat sich nichts, aber auch gar nichts verändert.“

Wie nicht anders zu erwarten war/ist, findet das neue Recht nach wie vor Kritik und Zustimmung, bei Müttern wie Vätern.

Die 2. Befragung bestätigt, was bereits nach der Auswertung der 1. Befragung deutlich geworden ist.

Die Reaktion auf das neue Recht hängt offenbar ganz wesentlich davon ab,

- wer hauptsächlich mit den Kindern zusammenlebt oder nicht bzw.
- inwieweit die Mütter und Väter unterschiedliche Erfahrungen in ihrer neuen Partnerschaft gemacht haben/machen.

So verweisen Mütter, die mit neuen Partnern zusammenleben, auf „unzumutbare“ finanzielle Unterhaltslasten ihrer neuen Partner aus deren geschiedener Ehe, auch hinsichtlich deren Kinder.

Umgekehrt klagen Mütter, die mit ihren Kindern aus der geschiedenen Ehe zusammenleben, über die zu geringen Unterhaltsleistungen des Vaters.

Väter verweisen darauf, dass der Ex-Partner ihrer neuen Partnerin an diese und ihre Kinder „zu wenig“ Unterhalt bezahlen müsse.

Ähnlich unterschiedlich verlaufen Bemerkungen zum Umgang der Kinder mit ihren Eltern. So beklagen in ein und derselben neuen nachehelichen Partnerschaft auf der einen Seite der Vater, dass er seine Kinder zu wenig sehen könnten und seine „Ex-Partnerin“ ihn „überhaupt nicht in die Erziehung einbeziehe“, auf der anderen Seite die Mutter, dass ihr „Ex-Partner“ „viel zu viel Kontakt mit ihren Kindern wünsche“ und er sich „viel zu viel in die Erziehung einmischen wolle“.

Diese unterschiedliche Bewertung kommt auch in den nachfolgenden Antworten der Eltern zum Ausdruck.

Wie es scheint, bewerten in der Regel Mütter und Väter gleich, je nach dem in welcher Erziehungssituation sie sind. Allerdings gibt es signifikante Unterschiede zwischen den Eltern mit geS und denen mit aeS bzw. ohne Sorge.

Das neue Recht wurde überwiegend positiv aufgenommen von Eltern mit geS.

„Wir müssen uns jetzt selber zusammenraufen. Das ist zwar recht schwierig, bringt aber letztlich mehr.“

„Ich (Mutter) hab das Gefühl, dass meine ehemaliger Ehemann sich mit dem Sorgerecht besser fühlt. So kann er mehr nachgeben. Ich glaub, dass das auch der Grund ist, warum wir mit dem Unterhalt keinen Streit haben. Er sieht ja auch die Kinder jede Woche. Da weiß er, was ich leiste und kann selber sehen, was Kinder kosten.“

„Mein/e Rechtsanwältin/Rechtsanwalt sagte mir, es ist besser, wenn wir uns verständigen. Vor Gericht ist alles noch einmal schwieriger. Ich bin jetzt sicher, das war richtig.“

Eltern mit aeS (meist Mütter) bzw. ohne Sorge (meist Väter) kritisieren oft die Entscheidungen der Gerichte oder die Beratung.

„Ich hatte keine Chance.“

„Die (das Gericht) geben immer dem anderen Recht.“

„Die Beratung brachte mir gar nichts.“

Eltern, die die Alleinsorge haben und mit den Kindern zusammenleben, finden diese Form für sich als die beste.

„Wenn ich allein sorgen muss, will ich auch allein entscheiden können.“

„Ich könnte mir überhaupt nicht vorstellen, wie ich mit dem/der jetzt noch verständigen könnte.“

„So hat jetzt jeder von uns seine Ruh.“

„Wir hatten doch viel zu viel gestritten in der Ehe.“

„Wenn man geschieden ist, muss klarer Tisch gemacht werden. So ist es auch für die Kinder am besten.“

Völlig anders sehen dies überwiegend die Eltern, die kein Sorgerecht haben und bei denen auch die Kinder nicht leben. Die Bewertung der aeS erfolgt bei diesen Eltern krass unterschiedlich. Es scheint, dass sich hieraus ein Teil der konflikthaften Spannung zwischen diesen Eltern "speist".

„Ich muss nur zahlen, zahlen,zahlen....und sonst meinen Mund halten.“

"Ich bin nur die Melkkuh."

Bei Eltern mit geS sind solche krass unterschiedlichen Bewertungen dagegen nicht feststellbar.

Es scheint, dass die geS insoweit „entkrampfend“ wirkt, als sie beide Eltern zwingt, sich aufeinander zuzubewegen. Dies könnte der strukturelle Teil des neuen Rechts sein, durchaus zugunsten der Kinder, wie sich aus den Detaildaten, vor allem zur Kooperation und Kommunikation der Eltern, beim Besuchsrecht und beim Kindesunterhalt zeigen lässt.

Bemängelt wurden oft die zu geringen Beratungsmöglichkeiten im Jugendamt und in Beratungsstellen.

„Manchmal denke ich, denen ist es egal, wie ich zurecht komme.“

„Die Wartezeiten sind über sechs Monate. Da brauch ich doch gleich gar nicht hinzugehen.“

„Als Frau/Mann ohne Kind fühle ich mich nur halb für voll genommen.“

2. Aufteilung der Antworten

2.1. Verteilung Mütter und Väter

Die 2.931 Antworten kamen von

- 1.872 (63,9 %) Frauen und
- 1.048 (35,8 %) Männern.
- 11 ohne Angaben

2.2. Verteilung elterliche Sorge

Von den 2.931 Antworten betrafen

- 1.878 (64,1 %) die geS und
- 1.001 (34,2 %) die aeS.
- 52 keine Angaben

Die 1.878 Antworten zur geS kamen von

- 1.147 (61,1 %) Müttern und
- 723 (38,5 %) Vätern.
- 8 keine Angaben

Die 1.001 Antworten zur aeS kamen von

- 695 (69,4 %) Müttern und
- 303 (30,3 %) Vätern
- 3 keine Angaben

Während das Antwortverhalten von Müttern und Vätern bei der geS sich dem Gesamtantwortverhalten annähert, bleiben die Frauen bei der aeS weiter überrepräsentiert, die Männer im selben Ausmaß unterrepräsentiert .

Frauen haben damit insgesamt häufiger geantwortet. Dies gilt auch für die Antworten zur aeS.

2.3. Gesamtdarstellung Verteilung elterliche Sorge

	total	geS	aeS
Basis	2931 (100 %)	1.878 = 64,1 %	1.001 = 34,2 %
Väter	1.048 = 35,8 %	723 = 38,5 %	303 = 30,3 %
Mütter	1.872 = 63,9 %	1.147 = 61,1,9 %	695 = 69,4 %.

Der Ost-West-Vergleich erfolgt mit der Gesamtauswertung aller Rückläufe im Endbericht.

Das Antwortverhalten bei der zweiten Elternbefragung spiegelt insoweit grundsätzlich das Ergebnis der ersten Elternbefragung (vgl. 1. Zwischenbericht)

Damit stehen in Deutschland erstmals umfassende Informationen von allen maßgeblichen Eltern -/Scheidungsgruppen auch zum spezifischen Vergleich auf der Zeitebene zur Verfügung, insbesondere auch von geschiedenen Müttern und Vätern ohne elterliche Sorge und von Vätern, bei denen die Kinder überwiegend leben.

3. Statistische Verteilung der elterlichen Sorge in den Jahren 1999 und 2000

3.1. Gesamtsummen geS/aeS 1999 und 2000 für Deutschland insgesamt

Die statistische Gesamt-Verteilung der geS bzw. der aeS ergibt sich nach Angaben der Statistischen Landesämter im Deutschland für die Jahre 1999/2000 insgesamt wie folgt:

Scheidungsverfahren	geS, weil kein Antrag	auf Mutter/Vater gemeinsam übertragen	auf Mutter	auf Vater
Eltern mit Kindern				
1999	92.962 (100 %)	47.615 (51,22 %)	17.549 (18,88 %)	24.893 (26,78 %)
2000	87.630 (100 %)	60.771 (69,35 %)	5.423 (6,19 %)	18.949 (21,62 %)

Aus der obigen Aufstellung ergibt sich, dass die geS bundesweit sich im Jahr 2000 auf „hohem Niveau“ stabilisiert hat. Addiert man beide Rubriken der geS, so ergibt sich insgesamt eine Verteilung der geS bundesweit für

- 1999 von 70,10 %
- 2000 von 75,54 %.

Gegenüber 1999 stieg im Jahr 2000 die Zahl der Eltern insgesamt mit geS bundesweit von 70,10 % auf 75,54 %.

Statistische Abweichungen ergeben sich (erneut) für Berlin, Brandenburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern.

Nicht völlig geklärt erscheint für 1999 die hohe Zahl 17.549 bzw. 18,88 % für Scheidungen, bei denen die geS auf "Mutter und Vater gemeinsam übertragen" worden ist.

Die Verteilung der elterlichen Sorge in den Jahren 1999 und 2000 nach Bundesländern und OLG-Bezirken zeigen die nachfolgenden Tabellen.

Die Zahlen für Nordrhein-Westfalen für 1999 erscheinen hinsichtlich der Aufteilung der geS, "weil kein Antrag gestellt wurde" bzw. geS weil "auf Mutter und Vater gemeinsam übertragen" unklar. Möglicherweise ergaben sich in den einzelnen Ländern Statistik-Unklarheiten. Für das Jahr 2000 scheinen diese geklärt zu sein.

Wie sich aus den Tabellen ergibt, behielten in Nordrhein-Westfalen im Jahr 1999 49,1 % der Eltern die geS "weil kein Antrag gestellt wurde". Weitere 46,0 % der Eltern erhielten die geS weil "die eS auf Mutter und Vater gemeinsam übertragen wurde" (Zählkarten Rubriken 268 und 269).

Addiert man für das Jahr 1999 für Nordrhein-Westfalen diese Zahlen, ergibt sich eine Gesamtverteilung der geS in Nordrhein-Westfalen für das Jahr 1999 von 95,1 %.

Nicht aufgenommen wurde die Verteilung der eS in den Landgerichtsbezirken bzw. bei den einzelnen Familiengerichten. Für 2000 ergeben sich insoweit weiter Unterschiede in der statistischen Verteilung der gemeinsamen bzw. der alleinigen elterlichen Sorge zwischen Amtsgerichten derselben LG-Bezirke.

3.2. Gesamtsummen geS / aeS 1999 und 2000 nach Bundesländern und Oberlandesgerichten

Verteilung elterliche Sorge
Bundesländer 1999/2000
(Zahl der Verfahren)

Berichtsjahr 99/2000 in %	2000	1999	2000	1999	2000	1999	2000	1999
Bundesland/StaLA	267	267	268	268	269	269	270	270
Baden-Württemberg	11175	12139	8180	6141	653	2681	1929	2938
Bayern	10988	11242	7732	6471	379	474	2629	3790
Berlin	3473	3989	1842	1155	399	810	1098	1779
Brandenburg	2968	3110	1538	1339	350	321	964	1354
Bremen	523	557	243	103	76	125	182	303
Hamburg	1942	3957	1311	2484	116	937	391	469
Hessen	6855	7023	4829	3764	316	571	1536	2371
Mecklenburg-Vorpommern	2244	1889	938	644	416	463	662	599
Niedersachsen	9250	9197	6957	4957	306	987	1745	2932
Nordrhein-Westfalen	17255	18945	12115	9304	1734	8711	3151	864
Rheinland-Pfalz	5086	4707	3926	2936	156	283	871	1347
Saarland	1680	1553	1346	1075	87	118	204	318
Sachsen	4074	4640	2649	2226	66	199	1261	2068
Sachsen-Anhalt	3445	3281	2376	1550	96	249	900	1366
Schleswig-Holstein	3848	3576	2853	1866	193	466	705	1121
Thüringen	2824	3157	1936	1600	80	154	721	1274
Zahl der Verfahren	87630	92962	60771	47615	5423	17549	18949	24893
%	100,00	100,00	69,35	51,22	6,19	18,87	21,62	26,78

268	geS, da Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB nicht gestellt wurde
269	vom Gericht auf beide Eltern gemeinsam übertragen
270	vom Gericht auf die Mutter übertragen
271	vom Gericht auf den Vater übertragen
272	weder auf Mutter noch auf Vater übertragen

Verteilung elterliche Sorge
Bundesländer 1999/2000
(in %)

Berichtsjahr 99/2000 in %	1999	2000	1999	2000	1999	2000	1999
Bundesland/StaLA	268	268	269	269	270	270	271
Baden-Württemberg	50,6	73,2	22,1	5,8	24,2	17,3	1,5
Bayern	57,6	70,4	4,2	3,4	33,7	23,9	2,4
Berlin	29,0	53,0	20,3	11,5	44,6	31,6	2,8
Brandenburg	43,1	51,8	10,3	11,8	43,5	32,5	2,1
Bremen	18,5	46,5	22,4	14,5	54,4	34,8	2,3
Hamburg	62,8	67,5	23,7	6,0	11,8	20,1	0,6
Hessen	53,6	70,4	8,1	4,6	33,8	22,4	2,4
Mecklenburg-Vorpommern	34,1	41,8	24,5	18,5	31,7	29,5	1,8
Niedersachsen	53,9	75,2	10,7	3,3	31,9	18,9	2,1
Nordrhein-Westfalen	49,1	70,2	46,0	10,0	4,6	18,3	0,2
Rheinland-Pfalz	62,4	76,5	6,0	2,7	28,6	18,2	1,8
Saarland	69,2	80,1	7,6	5,2	20,5	12,1	1,7
Sachsen	48,0	65,0	4,3	1,6	44,6	31,0	2,7
Sachsen-Anhalt	47,2	69,0	7,6	2,8	41,6	26,1	2,2
Schleswig-Holstein	52,2	74,1	13,0	5,0	31,3	18,3	2,1
Thüringen	50,7	86,6	4,9	2,8	40,4	25,5	2,6

268

269

270

271

272

geS, da Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB nicht gestellt wurde
vom Gericht auf beide Eltern gemeinsam übertragen
vom Gericht auf die Mutter übertragen
vom Gericht auf den Vater übertragen
weder auf Mutter noch auf Vater übertragen

Verteilung elterliche Sorge OLG 1999/2000
(in %)

Berichtsjahr 99/2000 in %		1999	2000	1999	2000	1999	2000
Bundesland/StaLA	OLG	268	268	269	269	270	270
Baden-Württemberg	Karlsruhe	49,5	73,1	21,8	5,8	25,1	17,1
	Stuttgart	51,4	73,3	22,3	5,8	23,5	17,1
Bayern	Bamberg	43,4	63,7	5,2	4,2	41,1	27,1
	München	63,2	73,3	3,7	3,7	29,9	21,1
	Nürnberg	55,9	69,1	4,5	2,3	36,7	26,1
Berlin	Kammergericht	29,0	53,3	20,3	11,5	44,6	31,1
Brandenburg	Brandenburg	43,1	51,8	10,3	11,8	43,5	32,1
Bremen	Hanseatisches OLG	18,5	46,5	22,4	14,5	54,4	34,1
Hamburg	Hanseatisches OLG	62,8	67,5	23,7	6,0	11,8	20,1
Hessen	Frankfurt	53,6	70,4	8,1	4,6	33,8	22,1
Mecklenburg-Vorpommern	Rostock	34,1	41,8	24,5	18,5	31,7	29,1
Niedersachsen	Braunschweig	49,7	72,9	15,1	5,2	31,4	19,1
	Celle	54,1	73,9	10,8	3,1	31,5	20,1
	Oldenburg	56,2	78,9	7,8	2,6	32,8	16,1
Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf	48,4	73,0	45,8	7,2	5,3	18,1
	Hamm	48,9	69,5	46,6	11,7	4,2	17,1
	Köln	50,4	68,2	44,8	10,1	4,4	19,1
Rheinland-Pfalz	Koblenz	61,2	76,5	6,0	2,7	29,8	18,1
	Zweibrücken	64,6	78,4	6,1	3,7	26,3	15,1
Saarland	Saarländisches OLG	69,2	80,1	7,6	5,2	20,5	12,1
Sachsen	Dresden	48,0	65,0	4,3	1,6	44,6	31,1
Sachsen-Anhalt	Naumburg	47,2	69,0	7,6	2,8	41,6	26,1
Schleswig-Holstein	Schleswig- Holsteinisches OLG	52,2	74,1	13,0	5,0	31,3	18,1
Thüringen	Jena	50,7	86,6	4,9	2,8	40,4	25,1
268	geS, da Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB nicht gestellt wurde						
269	vom Gericht auf beide Eltern gemeinsam übertragen						
270	vom Gericht auf die Mutter übertragen						
271	vom Gericht auf den Vater übertragen						
272	weder auf Mutter noch auf Vater übertragen						

Entscheidungen betreffend Übertragung/Entziehung der eS in isolierten Familiensachen
(Eltern sind/waren verheiratet)
(Zahl der Verfahren)

Berichtsjahr 99/2000	1999	2000	1999	2000	1999	2000	1999	2000
Bundesland/StaLA	278	278	279	279	280	280	281	282
Baden-Württemberg	1691	1687	396	337	716	664	277	277
Bayern	1808	1583	306	263	820	696	266	266
Berlin	933	963	125	90	567	598	122	122
Brandenburg	500	544	81	92	211	216	83	83
Bremen	265	303	43	28	101	99	36	36
Hamburg	254	424	33	61	58	107	31	31
Hessen	1872	1539	348	235	947	703	263	263
Mecklenburg-Vorpommern	255	247	107	65	99	98	34	34
Niedersachsen	2241	2451	402	443	1138	1104	358	358
Nordrhein-Westfalen	3361	4891	548	985	1513	2199	554	554
Rheinland-Pfalz	1279	1266	248	239	683	650	208	208
Saarland	435	438	94	93	190	193	74	74
Sachsen	344	429	63	64	112	125	58	58
Sachsen-Anhalt	573	551	75	75	313	280	80	80
Schleswig-Holstein	614	743	161	244	265	262	104	104
Thüringen	327	342	77	69	136	113	51	51
	16752	18401	3107	3383	7869	8107	2599	2599
278	Entscheidungen betreffend Übertragung/Entziehung eS in isolierten Familiensachen (Eltern sind/waren verheiratet)							
279	Sorgerecht auf Mutter und Vater gemeinsam übertragen							
280	auf die Mutter übertragen							
281	auf den Vater übertragen							
282	weder auf Mutter noch Vater übertragen							

Entscheidungen betreffend Übertragung/Entziehung der eS in isolierten Familiensachen
(Eltern sind/waren verheiratet)

Berichtsjahr 99/2000	1999	1999	1999	2000	2000
Bundesland/StaLA	278	282	bereinigt	278	282
Baden-Württemberg	1691	302	1389	1687	418
Bayern	1808	416	1392	1583	358
Berlin	933	119	814	963	146
Brandenburg	500	125	375	544	132
Bremen	265	85	180	303	144
Hamburg	254	132	122	424	211
Hessen	1872	314	1558	1539	343
Mecklenburg-Vorpommern	255	15	240	247	48
Niedersachsen	2241	343	1898	2451	452
Nordrhein-Westfalen	3361	746	2615	4891	934
Rheinland-Pfalz	1279	140	1139	1266	168
Saarland	435	77	358	438	75
Sachsen	344	111	233	429	189
Sachsen-Anhalt	573	105	468	551	119
Schleswig-Holstein	614	84	530	743	117
Thüringen	327	63	264	342	82
Summe	16752	3177	13575	18401	3936
278	Entscheidungen betreffend Übertragung/Entziehung eS in isolierten Familiensachen (Eltern				
279	Sorgerecht auf Mutter und Vater gemeinsam übertragen				
280	auf die Mutter übertragen				
281	auf den Vater übertragen				
282	weder auf Mutter noch Vater übertragen				
bereinigt	Summe der isolierten Verfahren, bei denen das Gericht die eS auf Vater/Mutter oder auf be				

4. Staatsangehörigkeiten

Deutsche Mütter und Väter sind, wie in der ersten Befragung, in der Mehrheit.

Ausländische Mütter und Väter sind statistisch gesehen unterrepräsentiert. Wie aus entsprechenden Telefonanrufen und Begleitbriefen entnommen werden konnte, war hier möglicherweise erneut die Sprachbarriere ein Hemmnis für eine größere Zahl von Rückantworten.

Die Gesamtantworten kamen zu 97,0 % von deutschen und zu 2,4 % von ausländischen Müttern und Vätern.

Die Rückantworten zur geS kamen zu

- 97,8 % von deutschen und
- 1,5 % von ausländischen Müttern und Vätern.

Die Rückantworten zur aeS kamen zu

- 95,6 % von deutschen und
- 3,9 % von ausländischen Müttern und Vätern.

Insoweit sind die ausländischen Müttern und Vätern erneut bei der geS unter-, bei der aeS überrepräsentiert.

5. Betroffene Kinder

5.1. Gesamtzahl der Kinder (2. Befragung)

Mit der 2. Befragung (auf Basis 2.931 Eltern) wurden Eltern mit 5.176 Kindern erfasst.

Betroffen waren davon 48,2 % Mädchen und 51,6 % Jungen.

Eltern mit alleiniger Sorge haben mehrheitlich entweder nur ein Kind oder drei und mehr Kinder.

Eltern mit gemeinsamer Sorge dominieren mit zwei Kindern.

Im einzelnen haben die Eltern folgende Kinderzahl.

	Total	geS	aeS
Basis Eltern	2.931	1.878	1.001
1 Kind	41,4 %	41,5 %	42,7 %
2 Kinder	43,5 %	3,9 %	42,0 %
3 Kinder	11,7 %	11,3 %	12,2 %
mehr als 3 Ki	3,2 %	3,2 %	3,1 %
k.A.	0,1 %	0,1 %	0,1 %

Die durchschnittliche Zahl der gemeinsamen Kinder aus der geschiedenen Ehe beträgt für die 2. Befragung 1,8 Kinder.

Gegenüber der 1. Befragung ergeben sich leichte Differenzen in der Verteilung. Sie könnten daher rühren, dass manche Eltern (irrtümlich) nicht mehr die volljährig gewordenen Kinder benannten.

5.2. Alter der ersten und zweiten Kinder

Die ersten Kinder sind insgesamt durchschnittlich 11,4 Jahre alt, die zweiten 10,1 (geS) bzw. 9,8 (aeS) Jahre alt.

Im einzelnen ergibt sich folgende Altersverteilung für die ersten und zweiten Kinder:

	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
	1999	1999	2001	2001
unter 6	19,1 %	28,4	11,0 %	15,6 %
7-12	41,1 %	51,2	40,6 %	50,9 %
13-18	32,1 %	20,4	38,1 %	21,7 %
k.A./älter als 18	5,7 %	0,0	10,4 %	11,7 %

5.3. Status der elterlichen Sorge für die Kinder

Für die betroffenen Kinder war die elterliche Sorge nach der 1. und 2. Befragung wie folgt geregelt:

1. Kind

	Total	99/00	West	Ost	Total 2001
Basis (100 %)	7.008		5.762	1.056	2.931 (2. Befragung)
Nur Vater	2,8 %		2,6 %	3,5 %	3,0 %
Nur Mutter	31,0 %		29,4 %	37,7 %	32,5 %
geS	63,6 %		65,4 %	56,0 %	64,4 %
Andere Personen	0,2 %		0,2 %	0,2 %	0,1 %
k.A.	2,5 %		2,4 %	2,7 %	0,0 %

2. Kind

	Total	99/00	West	Ost	Total 2001
Basis (100 %)	7.008		5.762	1.056	2.931 (2. Befragung)
Nur Vater	2,1 %		2,1 %	2,0 %	2,1 %
Nur Mutter	32,0 %		30,5 %	38,9 %	33,5 %
geS	65,9 %		67,3 %	59,1 %	64,2 %
Andere Personen	0,0 %		0,0 %	0,0 %	0,1 %
k.A.	0,0 %		---	---	0,2 %

Die Ergebnisse der 2. Befragung entsprechen demnach grundsätzlich denen aus der 1. Befragung.

5.4. Veränderungen der eS

Veränderungen in der Verteilung der geS bzw. der aeS gab es zwischen 1999/2001 kaum. Insbesondere gab es kaum (wesentliche) Veränderungen von der geS zur aeS.

Diese Ergebnisse aus der 2. Befragung entsprechen den Daten der Statistischen Landesämter für das Jahr 2000.

Insoweit trifft anscheinend nicht zu, dass Eltern mit geS nach erfolgter Scheidung (in größerem Umfang) zur aeS überwechseln (wollen).

Im Gegenteil sieht es so aus, dass die Zufriedenheit von Eltern mit geS mit dieser Sorgeform bzw. mit ihrer Regelung steigt.

Es wird bei der Auswertung im Einzelnen dargestellt, dass und warum die erheblich höhere Zufriedenheit der Eltern mit aeS gegenüber denen mit geS wie auch der unwesentliche Wechsel von der geS zur aeS erklärbar ist.

Bei jeder Bewertung der elterlichen Zufriedenheit mit der jeweiligen Sorgeform bzw. bei einem Vergleich der Eltern mit geS bzw. mit aeS /ohne eS ist allerdings folgendes zu bedenken: Eine sehr hohe Zufriedenheit ist allein bei den Eltern mit aeS feststellbar ist, die mit ihren Kindern zusammenleben.

Eher unzufrieden sind bzw. die geringste Zufriedenheit zeigen dagegen die Eltern ohne eS und ohne Kinder.

Ihre Unzufriedenheit ist deutlich höher als z.B. die der Eltern mit geS ohne Kinder. Hierzu werden weitere Ausführungen später gemacht.

Die (höchste) Zufriedenheit der Eltern mit aeS, die mit ihren Kindern zusammenleben, könnte sich daraus erklären, dass das die Eltern sind, die die aeS ggf. auch gegen den Willen des anderen Elternteils gerichtlich erfolgreich erstritten haben.

Unter ihnen sind die Eltern mit den höchsten Kontaktabbrüchen zum anderen Elternteil und auch die Eltern, deren Kinder den höchsten Kontaktabbruch zum anderen Elternteil haben.

Bezüglich Veränderungen der eS wurde in der Befragung danach unterschieden, ob

- Eltern sie wollten und
- diese gerichtlich verfolgt wurden.

Die Ergebnisse zeigen, dass beide Situationen nur in geringem Ausmaß bzw. kaum relevant waren.

Veränderungen der eS für das 1. Kind wollten	Väter/Mütter mit aeS	Väter/Mütter mit geS
	Väter 10,3 %	Väter 3,7 %
	Mütter 4,5 %	Mütter 13,2 %
	beide gemeinsam 1,4 %	beide gemeinsam 0,2 %.

Veränderungen der eS für das 2. Kind wollten	Väter/Mütter mit aeS	Väter/Mütter mit geS
	Väter 11,2 %	Väter 3,0 %
	Mütter 5,6 %	Mütter 14,3 %
	beide gemeinsam 1,3 %	beide gemeinsam 0,3 %.

Anträge wurden bei Gericht überwiegend nicht gestellt. Deshalb kam es im Ergebnis auch kaum zu Veränderungen der elterlichen Sorge.

Veränderungen der eS erfolgten für das 1. Kind

Von der aeS der Mutter zum Vater	0,3 %
Von der aeS des Vaters zur Mutter	0,2 %
von der geS zur aeS Mutter	0,4 %
von der geS zur aeS des Vaters	0,0 %
Von der aeS der Mutter zu geS	0,2 %
Von der aeS des Vaters zu geS	0,1 %

Veränderungen der eS erfolgten für das 2. Kind

Von der aeS der Mutter zum Vater	0,2 %
Von der aeS des Vaters zur Mutter	0,4 %
von der geS zur aeS Mutter	0,0 %
von der geS zur aeS des Vaters	0,0 %

5.5. Lebensmittelpunkt der ersten und zweiten Kinder

In der 1. Befragung wurde deutlich, dass der Lebensmittelpunkt der Kinder insgesamt ganz überwiegend nach wie vor bei den Müttern war/ist.

Der Lebensmittelpunkt bei Kindern von Eltern mit geS war/ist häufiger beim Vater als dies bei Kindern von Eltern mit aeS der Fall ist.

Kinder, die älter als 12 Jahre sind, leben eher bei ihrem Vater als Kinder, die jünger sind. Dies bestätigt sich auch in der 2. Befragung.

1. Befragung 1999/2000

1. Kind	Total	West	Ost	geS		aeS	
				West	Ost	West	Ost
Basis	7.008	5.762	1.056	3.901	624	1.801	413
Beim Vater	12,6 %	12,5 %	13,7 %	14,6 %	18,4 %	6,9 %	4,8 %
bei der Mutter	84,8 %	85,4 %	81,7 %	83,8 %	77,4 %	90,2 %	90,3 %
bei Verwandten	0,2 %	0,2 %	0,3 %	0,1 %	0,2 %	0,4 %	0,5 %
anderer Aufenthalt	1,2 %	1,1 %	1,5 %	1,1 %	1,1 %	1,2 %	2,2 %
k.A.	2,6 %	2,4 %	3,5 %	2,6 %	3,8 %	1,7 %	2,7 %

2. Kind	Total	West	Ost	geS		aeS	
				West	Ost	West	Ost
Basis	7.008	5.762	1.056	3.901	624	1.801	413
Beim Vater	9,9 %	10,3 %	11,6 %	12,5 %	14,8 %	5,5 %	3,0 %
bei der Mutter	84,9 %	84,7 %	83,4 %	82,5 %	80,3 %	89,6 %	92,0 %
bei Verwandten	0,2 %	0,2 %	0 %	0,1 %	0 %	0,3 %	0 %
anderer Aufenthalt	0,6 %	0,8 %	0,8 %	0,7 %	0,7 %	0,5 %	1,2 %
k.A.	5,7 %	5,5 %	5,6 %	5,5 %	5,6 %	5,4 %	5,2 %

2. Befragung

Auch 2001 war/ist der Lebensmittelpunkt der Kinder insgesamt ganz überwiegend nach wie vor bei den Müttern.

Der Lebensmittelpunkt bei Kindern von Eltern mit geS war/ist häufiger beim Vater als dies bei Kindern von Eltern mit aeS der Fall ist.

Je älter Kinder sind (älter als 12 Jahre) desto eher leben sie bei ihrem Vater.

1. Kind	Total	geS	aeS
	2.931		
Beim Vater	10,7 %	12,5	6,5
bei der Mutter	85,2 %	82,2	91,9
zu gleichen Teilen	2,5	3,9	0,1
bei Verwandten	0,1 %	0,1	0,2
anderer Aufenthalt	1,2 %	0,9	1,3
k.A.	0,4 %	0,6	0,0

2. Kind	Total 2931	geS	aeS
Beim Vater	9,4 %	11,7	3,7
bei der Mutter	87,2 %	83,9	94,8
zu gleichen Teilen	2,3	3,7	0,0
bei Verwandten	0,0 %	0,0	0,0
anderer Aufenthalt	0,6 %	0,2	1,3
k.A.	0,4 %	0,6	0,2

5.6. Schulausbildung der ersten und zweiten Kinder

1. und 2. Befragung

Die betroffenen Kinder absolvieren folgende Schulausbildung bzw. sind noch im Kindergarten.

Schule/Kindergarten für alle 1. und 2. Kinder

	1. Kind 1999/2000	2. Kind 1999/2000	1. Kind 2001	2. Kind 2001
Kindergarten	4,3	8,5	9,5	15,3
Grundschule	31,1	46,0	29,4	37,4
Förderschule	3,4	3,8	3,3	3,1
Hauptschule	10,5	13,4	9,4	10,3
Realschule	13,7	13,4	17,3	12,6
Gymnasium	17,7	14,9	22,1	16,0
k.A.	19,3	0,0	8,4	5,3

Schule/Kindergarten für alle 1. Kinder unterschieden nach Sorgeregelung

	1. Kind geS 2001	1. Kind aeS 2001
Kindergarten	9,3	10,0
Grundschule	30,2	28,6
Förderschule	2,4	5,1
Hauptschule	9,4	11,1
Realschule	17,6	16,1
Gymnasium	23,1	19,9
k.A.	7,9	9,3

Schule/Kindergarten für alle 2. Kinder unterschieden nach Sorgeregelung

	2. Kind geS 2001	2. Kind aeS 2001
Kindergarten	14,4	16,6
Grundschule	37,1	38,4
Förderschule	2,6	4,5
Hauptschule	10,5	9,7
Realschule	12,6	12,3
Gymnasium	16,9	14,2
k.A.	6,0	4,3

Im Vergleich der Eltern mit geS bzw. aeS ergibt sich, dass sowohl die ersten wie die zweiten Kinder der Eltern mit geS häufiger in das Gymnasium bzw. die Realschule gehen als Kinder von Eltern mit aeS.

Die ersten wie die zweiten Kinder von Eltern mit aeS gehen häufiger in eine Förderschule.

5.7. Berufsausbildung der ersten und zweiten Kinder

2. Befragung 2001

Die Zahlen zur Berufsausbildung sind wegen des jungen Alters der ersten und zweiten Kinder noch sehr gering. Tendenzen zeigen aber, dass Kinder von Eltern mit geS häufiger eine FHS/Universität besuchen als Kinder von Eltern mit aeS.

Berufsausbildung	1. Kind aeS 2001	1. Kind geS 2001
Berufsschule	14,2	12,7
Hochschule	0,5	2,7
Keine Berufsausbildung	2,3	1,0
k.A. (weil noch keine Berufsausbildung begonnen)	83,2	82,8

Berufsausbildung	2. Kind aeS 2001	2. Kind geS 2001
Berufsschule	7,2	4,7
Hochschule	0,5	3,5
Keine Berufsausbildung	2,3	1,0
k.A. (weil noch keine Berufsausbildung begonnen)	90,0	90,8

II. Demographie der Eltern

1. Alter der Eltern (bei Scheidung)

Das Alter der Eltern bei der Scheidung entspricht ihrem Lebensalter im ersten Quartal 1999.

Die Eltern waren im gesamten Durchschnitt bei ihrer Scheidung 37,0 Jahre alt.

Väter waren bei Scheidung älter als Mütter.

Scheidungsältern aus den alten Ländern sind etwas älter (37,2) als Eltern aus den neuen Ländern (35,8) (ohne Berlin).

Väter und Mütter mit geS sind durchschnittlich etwas älter als Väter und Mütter mit aeS.

2. Alter der Eltern bei der Hochzeit

Das Alter der Eltern bei der Hochzeit spiegelt auch das Heiratsverhalten von Frauen und Männern. Mütter haben jünger als Väter geheiratet.

Die Eltern in den neuen Ländern heirateten (jedenfalls bis zur Wende) grundsätzlich jünger als in den alten Ländern. Im Vergleich West-Ost ergibt sich, dass Väter wie Mütter in den neuen Ländern durchschnittlich um 3 Jahre jünger bei ihrer Hochzeit waren als in den alten Ländern.

Ein Vergleich nach geS und aeS bzw. zum Lebensmittelpunkt der Kinder zeigt keine Unterschiede für das Alter der Eltern bei ihrer Hochzeit.

Väter mit geS/aeS waren im Durchschnitt bei ihrer Hochzeit 27,0 bzw. 27,4 Jahre alt, Mütter 24,0 bzw. 24,1 Jahre alt.

3. Erste Ehe oder nicht

Bei den Eltern mit alleiniger Sorge war die geschiedene Ehe öfter als bei Eltern mit geS „nicht die erste“. Diese Mütter und Väter waren bereits davor (mindestens) einmal mit einem/einer anderen Partner/Partnerin verheiratet.

Erste Ehe	Total	geS	Mütter	Väter	aeS	Mütter	Väter
ja	87,6	89,5	89,4	89,6	83,8	84,6	82,2
nein	12,3	10,4	10,5	10,3	16,1	15,2	17,8

Der West-Ost-Vergleich zeigt zusätzlich, dass bei den Müttern und Vätern in den neuen Ländern die geschiedene Ehe öfter „nicht die erste“ war.

4. Dauer der (jetzt geschiedenen) Ehe

Bei den Eltern mit aeS überwog gegenüber den Eltern mit geS eine (kürzere) Ehedauer. Ihre Ehe wurde öfter vor drei bzw. vor sieben Jahren geschieden.

Dementsprechend ist diese Gruppe weniger oft bei einer Ehedauer von 11-15 bzw. 16-25 und darüber hinaus vertreten.

Das heißt auch, dass Eltern mit geS bei einer (längeren) Ehezeit von 16- 25 und darüber überwiegen.

Die durchschnittliche Ehedauer betrug bei	Vätern	Müttern
mit geS	12,9	12,7
mit aeS	12,7	11,8

Der West-Ost-Vergleich zeigt keine signifikanten Unterschiede.

5. Neuer Partner - Situation 1999/2000

1. Befragung

Insgesamt hatten gemäß dem Ergebnis der ersten Befragung 59,9 % aller Eltern bereits ca. ein Jahr seit Scheidung einen neuen Partner.

In den neuen Ländern waren es 66,1 %, in den alten Ländern 59,0 %.

In den alten Ländern haben Eltern mit geS eher einen neuen Partner als Eltern mit aeS. In den neuen Ländern ist das Verhältnis eher ausgeglichen.

	Total	West	Ost	geS		aeS	
				West	Ost	West	Ost
Ja	59,9 %	59,0 %	66,1 %	61,0 %	65,7 %	54,7 %	66,8 %
Nein	39,3 %	40,3 %	32,7 %	38,3 %	33,5 %	44,5 %	31,5 %
K.A.	0,8 %	0,7 %	1,2 %	0,7 %	0,8 %	0,8 %	1,7 %

Vergleicht man diese Situation für Eltern je nachdem, wer mit den Kindern lebt, ergibt sich, dass Väter und Mütter mit geS (mit und ohne Kinder) öfter einen neuen Partner als Väter und Mütter mit aeS bzw. ohne eS.

Eltern ohne Kinder haben öfter einen neuen Partner als Eltern mit Kinder.

Eltern geS

neuer Partner?	Gesamt	Väter mit Kindern	Mütter	Väter ohne Kinder	Mütter
Ja	61,5	53,4	61,1	62,1	72,3
Nein	37,8	46,2	38,1	37,3	27,7
K.A.	0,7	0,4	0,8	0,6	0,0

Eltern aeS

neuer Partner?	gesamt	Väter mit Kindern	Mütter	Väter ohne Kinder	Mütter
Ja	56,8	50,4	56,0	59,2	64,2
Nein	42,3	49,6	43,0	40,0	32,8
k.A.	1,0	0,0	1,0	0,8	3,0

6. Neuer Partner - Situation 2001

Die 2. Befragung ergab folgende Ergebnisse:

Eltern	Total	geS	aeS	geS Mütter mit Kindern	aeS	geS Väter mit Kindern	aeS
allein	48,2 %	47,5 %	49,5 %	49,7 %	52,9 %	65,5 %	50,9 %
Neuer Partner	35,3 %	36,4 %	33,4 %	35,1 %	31,4 %	17,3 %	34,0 %
Neue Ehe	15,2 %	14,8 %	15,8 %	14,3 %	14,5 %	15,5 %	15,1 %
K.A.	1,3 %	1,3 %	1,4 %	0,8 %	1,2 %	1,8 %	0,0 %

Eltern	geS Väter ohne Kinder	aeS	geS Mütter ohne Kinder	aeS
allein	42,9 %	50,9 %	29,0 %	29,4 %
Neuer Partner	40,9 %	32,7 %	44,9 %	47,1 %
Neue Ehe	15,1 %	14,2 %	24,6 %	17,6 %
K.A.	1,2 %	1,1 %	1,4 %	5,9 %

Danach scheint es so geblieben zu sein, dass Mütter mit geS eher in neuer Partnerschaft/Ehe leben als Mütter mit aeS.

Bei den Vätern fällt auf, dass Väter mit geS mit Kindern insgesamt den höchsten Wert für ein Alleinleben (ohne neue Partnerschaft) haben. Dagegen leben Väter mit geS ohne Kinder öfter in neuer Partnerschaft/Ehe als Väter ohne eS ohne Kinder.

Diese Situation könnte Einfluss haben auf die naheheliche Elternbeziehung bzw. auf die Bewältigung des Paar- bzw. des Elternkonfliktes.

7. Schulausbildung der Eltern

Schulabschluss	1. Befragung			2. Befragung		
	total	geS	aeS	total	geS	aeS
Hauptschule	31,6	30,0	34,9	26,3	24,5	29,6
Mittlere Reife	38,4	38,6	37,8	40,4	39,7	41,4
Hochschulreife	26,7	28,7	23,0	30,6	34,3	24,1
Kein Abschluss 1,9		1,7	1,4	2,4	1,1	0,7
Förderschule	0,2	0,1	0,4	0,0	0,0	0,1

Der allgemeinbildende Schulabschluss bei Eltern mit geS ist grundsätzlich (etwas) höher als bei Eltern mit aeS. Dennoch wäre die Aussage nicht korrekt, „die geS ist nur etwas für die besser Gebildeten“.

Denn bezogen auf alle Antworten ergibt sich zunächst, dass keiner Bildungsgruppe ein Sorgemodell eindeutig zugeordnet werden könnte.

Hauptschul- und Realschulabschluss haben

- 68,6 % (64,2 %) Eltern mit geS und
- 72,7 % (71,0 %) Eltern mit aeS.

Hochschulreife haben

- 28,7 % (34,3 %) Eltern mit geS und
- 23,0 % (24,1 %) mit aeS.

Positiv gewendet bedeutet dies, dass die geS wie die aeS in allen Bildungsschichten annähernd gleich stark vertreten ist. Demnach ist die Schulbildung kein entscheidendes Kriterium dafür, ob geS oder aeS gewählt wird.

Eine Detailbetrachtung der Ergebnisse zeigt, dass die geS wie die aeS in allen Bildungsschichten annähernd gleiche Akzeptanz findet.

So sind bei der mittleren Reife die Mütter für beide Sorgemodelle aeS und geS gleich stark vertreten. Bei der Hochschulreife haben Väter mit aeS und Mütter mit geS ebenfalls fast denselben Wert (26,3 % und 27 %).

Beim Hauptschulabschluss sind Mütter mit aeS (30,9 %) und Mütter mit geS (27,0 %) nicht signifikant unterschiedlich.

Die Ergebnisse der **2. Befragung 2001** bestätigen diese Annahme, wie sich aus nachfolgender Tabelle ergibt.

Schulabschluss Eltern

	total	geS	Mütter	Väter	aeS	Mütter	Väter
Hauptschule	26,3	24,5	22,0	28,6	29,6	27,1	35,3
Mittlere Reife	40,4	39,7	44,5	32,5	41,4	46,3	30,4
Hochschulreife	30,6	34,3	32,1	38,2	4,1	21,9	29,4
Sonstiger Abschluss	6,4	5,9	4,7	7,6	7,8	6,6	10,6
Kein Abschluss		1,1	0,7	1,0	0,4	1,9	2,2
Förderschule	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0
k.A.	1,1	1,0	0,8	0,4	1,1	1,0	0,7

8. Berufsausbildung der Eltern

1. Befragung

Bei der Berufsausbildung ist das Bild vergleichbar dem der Schulausbildung.

Berufsausbildung

	total	geS	Mütter	Väter	aeS	Mütter	Väter
Kein Abschluss	11,2	9,9	13,2	5,1	13,6	15,9	9,0
Abgeschlossene Lehre	60,5	59,5	65,2	51,6	62,3	66,3	54,1
Meister-Abschluss	7,9	8,4	2,4	16,9	6,8	2,6	15,3
Hochschulabschluss	16,2	18,3	14,5	23,6	12,0	9,2	17,7

Die Ergebnisse zeigen, dass Mütter wie Väter mit aeS geringfügig öfter als die Eltern mit geS über einen Abschluss „Lehre/Fachschule“ verfügen und beim Abschluss „Meister-/Techniker“ kaum mehr Unterschiede zwischen den Müttern und Vätern der beiden Sorgegruppen feststellbar sind.

Die Ergebnisse lassen hier also noch weniger eine eindeutige Aussage dahin zu, ob und inwieweit der berufliche Ausbildungsabschluss Einfluss nimmt auf die elterliche Entscheidung für oder gegen aeS oder geS.

Insbesondere wäre auch hier die Aussage nicht korrekt, „die geS ist nur etwas für die beruflich besser Ausgebildeten“. Vielmehr lässt sich auch hier feststellen, dass der berufliche Bildungsabschluss kein entscheidendes Kriterium dafür ist, ob geS oder aeS gewählt wird.

Die Ergebnisse eines Ost-West-Vergleichs wie eines Vergleichs nach dem überwiegenden Lebensmittelpunkt der Kinder unterstreichen nämlich gleichfalls, dass die geS wie die aeS offenbar unabhängig von der beruflichen Qualifikation gewählt worden ist. Das gilt gerade auch für den Abschluss „FHS/Uni“.

9. Betreuungsmöglichkeiten für Kinder

1. Befragung

Betreuung der Kinder							
	total	geS	Mütter	Väter	aeS	Mütter	Väter
selbst	48,1	47,8	68,0	19,6	48,5	66,4	12,4
habe keine Möglichkeit	17,0	16,8	10,5	25,7	17,3	11,3	29,5
z.Zt.Mutterschafts-/ Erziehungsurlaub	3,8	3,4	5,8	0,0	4,7	6,8	0,3

Die Arbeitssituation von Eltern kann ihre Betreuungssituation beeinflussen. Daher wurden Eltern nach der Betreuung ihrer Kinder gefragt. Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Betreuungssituation für Mütter und Väter mit geS bzw. aeS sich vergleichbar (schwierig) gestaltet.

Eltern mit geS betreuen ihre Kinder öfter „selbst“ als Eltern mit aeS, die ihrerseits häufiger angeben, keine Betreuungsmöglichkeiten zu haben.

Weiter scheint es so zu sein, dass Väter mit geS öfter in die Betreuung der Kinder eingebunden sind als Väter mit/ ohne eS.

Dies könnte einen Grund darin haben, dass bei Eltern mit geS öfter als bei Eltern mit aeS Väter als hauptbetreuender Elternteil erscheinen, ferner dass der Umgang des nicht hauptbetreuenden Elternteils (meist Väter) quantitativ wie qualitativ erheblich umfangreicher gestaltet ist als bei Eltern mit aeS.

Hier könnte sich auswirken, dass bei Eltern mit aeS zu nahezu 50 % bereits Kontaktabbrüche zum anderen Elternteil festzustellen sind (s.u.).

Zum anderen findet offenbar bei Eltern mit geS eine größere Kooperation und Entlastung statt als bei Eltern mit aeS.

10. Berufliche Tätigkeit der Eltern

Eltern müssen versuchen, ihre berufliche Tätigkeit mit ihrer Elternaufgabe abzustimmen.

Dies kann am besten gelingen, wenn Eltern

- im beruflichen Bereich bzw. in der Arbeitszeitgestaltung flexibel agieren und reagieren können,
- ausreichende Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder finden und
- untereinander Belastungen ausgleichen bzw. sich untereinander Entlastungen verschaffen können.

10.1. Selbständige berufliche Tätigkeit

1. Befragung

Selbständige berufliche Tätigkeit kann grundsätzlich eher als nichtselbständige Tätigkeit zeitliche Flexibilität gewähren.

Aus der 1. Befragung ergab sich, dass Mütter mit aeS am wenigsten selbständig sind. Im übrigen sind zwischen den Elterngruppen Unterschiede nicht feststellbar.

	total	geS	Mütter	Väter	aeS	Mütter	Väter
Nicht selbständig	77,6	77,9	76,9	79,9	77,1	77,1	77,1
selbständig	9,6	10,3	7,8	13,9	8,2	4,9	14,7

10.2. Arbeitszeit

1. Befragung

Bei der Gestaltung der Arbeitszeit gibt es unterschiedliche Möglichkeiten für Eltern, flexibel reagieren zu können, sei es, dass sie „gleiten“ oder die Arbeitszeit „frei wählen“ können.

Die weitere Tabelle zeigt, dass Mütter und Väter mit aeS im Verhältnis zu denen mit geS weniger oft Gleitzeit haben und sie die Arbeitszeit weniger oft frei wählen können.

Arbeitszeit	total	geS	Mütter	Väter	aeS	Mütter	Väter
fest	39,9	40,5	41,4	39,4	38,7	38,9	38,1
gleitend	14,8	16,3	13,2	20,7	12,0	9,6	16,9
Schicht	10,8	10,8	9,1	13,1	10,7	10,0	12,2
frei wählen	13,1	14,3	11,9	17,7	10,7	9,0	14,3
z.Zt. nicht berufstätig	19,8	16,6	11,6	8,2	26,0	30,5	16,9

Die Übersicht dazu zeigt aber auch, dass Mütter wie auch Väter mit aeS, auch im Vergleich Ost-West, deutlich öfter „nicht berufstätig“ sind als Mütter und Väter mit geS.

Die fehlende Berufstätigkeit wird für Eltern mit aeS noch spürbarer, wenn die Eltern unterschiedlich betrachtet werden, je nachdem, ob die Kinder überwiegend bei ihnen leben oder nicht.

10.3. Berufstätigkeit

1. Befragung zur Berufstätigkeit der Eltern mit geS bzw. aeS:

Eltern mit geS

sind nicht berufstätig	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Total	7,2 %	23,1 %	8,1 %	25,6 %
Nur neue Länder	8,5 %	23,5 %	15,2 %	33,3 %
Nur alte Länder	7,1 %	23,3 %	7,0 %	25,2 %

Eltern mit aeS/ohne eS

sind nicht berufstätig	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Total	17,3 %	30,3 %	16,8 %	34,3 %
Nur neue Länder	25,0 %	31,5 %	18,3 %	30,0 %
Nur alte Länder	15,7 %	30,3 %	15,9 %	36,4 %

Die 2. Befragung zur Berufstätigkeit der Eltern bestätigt dieses Ergebnis:

Eltern sind / sind nicht berufstätig	total	Väter geS	Mütter geS	Väter aeS	Mütter aeS
berufstätig	64,1	73,2	64,8	67,3	52,2
nicht berufstätig	3,3	1,9	3,2	5,9	3,6
arbeitslos	6,7	5,7	4,9	8,9	9,6
Elternurlaub	4,6	0,1	6,6	0,7	7,6
Hausfrau/--mann	7,2	0,7	11,3	1,0	16,7
k.A.	16,9	18,9	14,9	18,8	16,8

Berufstätig sind Mütter mit Kindern:

- mit geS zu 67,0 %
- mit aeS zu 52,4 %.

Die Unterschiede in der fehlenden Berufstätigkeit könnten mit dazu beitragen, dass die ökonomische Situation von Eltern mit aeS schwieriger ist als die von Eltern mit geS.

Dies könnte auch bedeuten, dass die schwierigeren ökonomischen Bedingungen dieser Väter und Mütter auch ihre Beziehungen zueinander und zu ihren Kindern (negativ) beeinflussen, z.B. weil daraus finanzielle Probleme und auch psycho-soziale Konflikte entstehen.

Es könnte sein, dass insbesondere für Mütter die geS auch für die Aufnahme von Berufstätigkeit förderlich ist.

Eine Erklärung dafür könnte sich daraus ergeben, dass Mütter mit geS, bei denen die Kinder leben, sich eher Entlastung in der Kinderbetreuung beim Vater verschaffen können/wollen.

Hierzu erscheint bedeutsam, dass Eltern mit geS, anders als Eltern mit aeS, überwiegend den Kontakt ihrer Kinder zum nicht hauptbetreuenden Elternteil (auch) für sich als positiv empfinden.

Dies könnte sowohl „physisch“ wie „psychisch“ zu einer persönlichen Entlastung vor allem der hauptbetreuenden Mütter führen und einer Aufnahme von Erwerbstätigkeit förderlich sein.

11. Einkommenssituation

Die Einkommenssituation von Müttern und Vätern nach Scheidung spiegelt offenbar die gesellschaftliche Situation, dass die Einkommen von Frauen generell geringer sind als die von Männern.

Dieses Verhältnis Männer / Frauen gilt auch im Ost-West-Vergleich.

Die Einkommen von Vätern sind generell, unabhängig von der Sorgeform, höher als die der Mütter.

Die Einkommen der Mütter mit geS sind höher als die der Mütter mit aeS. Mütter mit geS sind in höherem Maß berufstätig als Mütter mit aeS.

Daraus folgt konsequent, dass die Einkommenssituation von Eltern mit geS grundsätzlich besser ist als die von Eltern mit aeS.

11.1. Einkommenssituation 1999/2000

1. Befragung

Die nachfolgenden Tabellen mit den Ergebnissen aus der 1. Befragung bestätigen dies.

Durchschnittliches mtl. Netto-Einkommen in DM

Total	geS		aeS	
	West	Ost	West	Ost
2.543	2.627	2.033	2.748	2.105
			2.355	1.926

Weiter ergibt der Vergleich, dass die Mütter am schlechtesten ausgestattet sind, bei denen die Kinder nicht leben.

Einkommen - Netto	total	geS	Mütter	Väter	aeS	Mütter	Väter
bis 1.500	21,5	18,2	26,7	6,4	28,1	32,8	18,6
1.500-2.500	34,9	34,6	39,8	27,4	35,7	37,9	31,4
2.500-3.500	19,9	21,9	15,6	30,7	15,8	12,0	23,4
3.500-5.000	9,5	11,0	5,2	19,2	6,3	3,6	11,6
über 5.000	3,9	4,6	1,5	8,9	2,6	1,1	5,6

Einkommenssituation der Eltern mit geS / aeS. danach, ob ihre Kinder überwiegend bei ihnen leben oder nicht.

mit geS

Väter/Mütter mit Kindern	Väter (West)	Väter (Ost)	Mütter (W.)	Mütter (O.)
	3.692.-DM	2.423.-DM	2.168.-DM	2.007.-DM

mit aeS

Väter/Mütter ohne Kinder	Väter (West)	Väter (Ost)	Mütter (W.)	Mütter (O.)
	3.445.-DM	2.176.-DM	2.161.-DM	1.843.-DM

mit aeS

Väter/Mütter mit Kindern	Väter (West)	Väter (Ost)	Mütter (W.)	Mütter (O.)
	3.322.-DM	2.246.-DM	1.981.-DM	1.799.-DM

ohne eS

Väter/Mütter ohne Kinder	Väter (West)	Väter (Ost)	Mütter (W.)	Mütter (O.)
	3.016.-DM	2.203.-DM	1.846.- DM	2.061.-DM

11.2. Einkommenssituation 2001

2. Befragung

Diese eher schwierige Einkommenssituation von (geschiedenen) Eltern mit Kindern wurde durch die **2. Befragung** bestätigt.

Hier lag das Durchschnittseinkommen netto aller Eltern bei 2.617.- DM.

Das Durchschnittseinkommen netto von unterhaltspflichtigen Eltern (ohne Kinder) betrug:

Väter ohne eS	Mütter ohne eS	Väter mit geS	Mütter mit geS
3.135.- DM	1.828.- (!) DM	3.614.- DM	2.109.- DM

Das Durchschnittseinkommen netto von unterhaltsberechtigten Eltern (mit Kinder) betrug:

Väter mit aeS	Mütter mit aeS	Väter mit geS	Mütter mit geS
3.284.- DM	2.025.- DM	3.730.- DM	2.141.- DM

12. Zufriedenheit der Eltern mit ihrem Lebensstandard

Die Zufriedenheit mit dem Lebensstandard wurde erfragt, um festzustellen, wie Eltern ihre (ökonomische) Lebenssituation subjektiv einschätzen.

Zufriedenheit oder Unzufriedenheit damit kann auch die elterliche Beziehungsgestaltung beeinflussen. Es ist anzunehmen, dass (ökonomisch) zufriedene Eltern besser in der Lage sein können, Beziehungen zufriedener zu gestalten.

12.1. Zufriedenheit der Eltern mit ihrem Lebensstandard (1. Befragung)

Zufriedenheit	total	alle Eltern			alle Eltern		
		geS	Mütter	Väter	aeS	Mütter	Väter
sehr zufrieden	7,1	6,8	7,7	5,6	7,7	8,0	7,1
zufrieden	32,4	35,4	37,0	33,1	26,6	27,4	25,0
teil/teils	35,2	34,4	35,8	32,5	36,9	40,4	30,0
unzufrieden	15,8	15,0	12,7	18,2	17,3	15,6	20,9
sehr unzufrieden	7,9	6,8	5,2	9,1	9,9	7,1	15,4

Die Eltern mit geS sind zufriedener als die mit aeS. Die Väter sind unzufriedener als die Mütter.

Im Ost-West-Vergleich ergibt sich folgende Situation zur Zufriedenheit.

Zufriedenheit	Total	West	Ost
Sehr zufrieden/unzufrieden	39,5	40,0	36,8
teils/teils	35,2	34,6	38,9
unzufrieden/sehr unzufrieden	23,7	23,8	22,7
k.A.	1,6	1,5	1,6

Zufriedenheit	geS			aeS		
	gesamt	West	Ost	gesamt	West	Ost
Sehr zufrieden/zufrieden	42,2	43,0	37,3	34,3	33,7	36,4
teils/teils	34,4	33,7	38,9	36,9	36,3	39,5
unzufrieden/sehr unzufrieden	21,8	21,8	21,8	27,2	28,3	23,0
k.A.	1,6	1,5	1,9	1,6	1,7	1,2

Dies bestätigt, dass die Eltern mit geS auch im Ost-West-Vergleich zufriedener sind als die Eltern mit aeS.

Im Ost-Ost Vergleich ergeben sich hier jedoch kaum Unterschiede.

Eltern mit aeS sind im Westen unzufriedener als im Osten. Im Ost-Ost Vergleich sind auch hier kaum Unterschiede.

Ein Vergleich nach eS und Lebensmittelpunkt der Kinder bestätigt noch einmal, dass Eltern mit aeS grundsätzlich mit ihrem Lebensstandard unzufriedener sind als die mit geS.

Eltern geS mit Kinder	Väter (West)	Väter (Ost)	Mütter (W.)	Mütter (O.)
Sehr zufrieden/ zufrieden	50,7	34,1	45,1	55,5
Unzufrieden/ Sehr unzufrieden	13,7	25,6	17,7	14,8
Eltern geS ohne Kinder	Väter (West)	Väter (Ost)	Mütter (W.)	Mütter (O.)
Sehr zufrieden / zufrieden	37,2	28,6	42,3	40,9
Unzufrieden/ Sehr unzufrieden	29,2	28,7	23,4	18,3
Eltern aeS mit Kinder	Väter (West)	Väter (Ost)	Mütter (W.)	Mütter (O.)
Sehr zufrieden/Zufrieden	52,9	55,0	34,5	39,5
Unzufrieden/ Sehr unzufrieden	24,5	15,0	32,6	18,6
Eltern ohne eS ohne Kinder	Väter (West)	Väter (Ost)	Mütter (W.)	Mütter (O.)
Sehr zufrieden/Zufrieden	28,9	24,0	25,5	40,0
Unzufrieden/ Sehr unzufrieden	39,1	35,6	32,7	30,0

Eltern sind offenbar zufriedener, wenn die Kinder bei ihnen leben. Dies gilt auch im Ost-West-Vergleich und im Vergleich der unterschiedlichen „Bildungs- und Berufsgruppen“.

12.2. Zufriedenheit der Eltern mit ihrem Lebensstandard (2. Befragung)

Die Ergebnisse der 2. Befragung zur Zufriedenheit der Eltern mit ihrem Lebensstandard bestätigen die Ergebnisse der 1. Befragung.

Zufriedenheit	total	Alle			alle		
		Eltern geS	Mütter geS	Väter geS	Eltern aeS	Mütter aeS	Väter aeS
sehr zufrieden	8,2	9,1	10,2	7,5	6,6	6,9	5,9
zufrieden	36,4	39,6	40,3	39,0	30,2	30,2	30,4
teil/teils	35,3	33,1	35,0	30,3	39,4	40,3	37,6
unzufrieden	14,0	12,9	11,2	15,8	16,4	16,4	16,2
sehr unzufrieden	5,3	4,4	2,7	7,1	6,9	5,8	9,6

Die Eltern mit geS sind zufriedener als die mit aeS.

Die Väter sind unzufriedener als die Mütter.

Auch bei einer Betrachtung der Eltern, je nachdem, ob sie mit ihren Kindern zusammenleben oder nicht, bestätigen sich die Unterschiede.

Ebenfalls bestätigt sich, dass die Zufriedenheit der Eltern nicht vorrangig einkommensabhängig ist. Vielmehr scheint auch hier, dass die familiäre Situation, wie sie auch durch das gelebte Sorgemodell geprägt wird, mit entscheidend zu sein für die (empfundene) Zufriedenheit mit dem jeweiligen Lebensstandard .

Mütter und Väter ohne eS und ohne Kinder sind gegenüber den Müttern und Vätern mit aeS und mit Kindern deutlich unzufriedener.

Dies ist nicht so im Verhältnis der Eltern mit geS mit bzw. ohne Kinder.

Hier könnte die geS strukturell positive Wirkung entfalten, wie dies sich z.B. in der deutlich unterschiedlichen Kooperation und Kommunikation der Eltern mit geS miteinander zum Ausdruck kommt.

Eltern mit geS mit Kindern	Väter	Mütter
Sehr zufrieden/ Zufrieden	47,1	49,1
Unzufrieden/ Sehr unzufrieden	15,5	13,7
Eltern mit geS ohne Kinder	Väter	Mütter
Sehr zufrieden/Zufrieden	45,7	59,4
Unzufrieden/ Sehr unzufrieden	24,7	15,9
Eltern mit aeS mit Kindern	Väter	Mütter
Sehr zufrieden/ Zufrieden	37,8	50,9
Unzufrieden/ Sehr unzufrieden	13,2	21,7
Eltern ohne eS ohne Kinder	Väter	Mütter
Sehr zufrieden/ Zufrieden	33,2	11,8 (!)
Unzufrieden/ Sehr unzufrieden	28,4	41,1

III. Scheidungssituation (1. und 2. Befragung)

1. Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen – die berufenen Vertreter von Eltern im Scheidungsverfahren

Die Rechtsanwaltschaft ist die berufene Vertretung von Ratsuchenden (auch) im Scheidungsverfahren. Rechtsanwälte/innen sind regelmäßig die ersten Ansprechpartner für Eltern, die die Scheidung durchführen (wollen). Rechtsanwälte/-innen informieren und beraten die Eltern.

Für die neuen Regelungen nach dem KindRG könnten die Eltern besonderen Beratungsbedarf haben. Dies könnte vor allem für die Regelungen gelten, die in ihren praktischen Auswirkungen am deutlichsten für die Eltern spürbar werden (können). Dazu zählen insbesondere die Regelungen zur elterlichen Sorge (vor allem §§ 1626, 1627 ff, 1671, 1687 BGB), zum Umgangsrecht (§§ 1684 ff BGB) und zum Verfahrensrecht (§§ 613 ZPO, 50, 52, 52a FGG, 17 SGB VIII).

Es könnte sein, dass die Strategie bzw. das Verhalten von Müttern und Vätern auch mit von den Informationen und der Beratung durch ihre Rechtsanwälte/innen abhängt.

Eltern müssen sich für die Scheidung jede/r durch einen eigenen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin vertreten lassen, § 78 Abs. 2 ZPO. Die Zustimmung zur Scheidung ebenso wie die Erklärung, dem Scheidungsantrag nicht entgegenzutreten, können ohne anwaltliche Vertretung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden (§§ 630, Abs. 2, Satz 2, 78 Abs. 3 ZPO). In der Praxis hat sich daher durchgesetzt, dass nur ein Elternteil durch einen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin vertreten ist, wenn keine streitigen Anträge gestellt werden (müssen).

Insofern könnte davon ausgegangen werden, dass Eltern keine streitigen Anträge gestellt haben, sofern nur ein Elternteil rechtsanwaltlich vertreten ist. Umgekehrt könnte für die Praxis, zumindest für den Regelfall, davon ausgegangen werden, dass Eltern eher dann Streitige Anträge gestellt haben, wenn jeder von ihnen durch einen eigenen Rechtsanwalt vertreten war. Die Unterscheidung könnte Rückschlüsse zulassen auf die Streitsituation der Eltern und auf ihre Fähigkeit und ihren Willen zur Kommunikation und Kooperation.

Aus der 1. Befragung ergab sich, dass

- Eltern mit aeS häufiger als Eltern mit geS Streitige Anträge im Rahmen ihrer Scheidung gestellt haben;
- Mütter vor allem im Fall der aeS die Initiative zur Scheidung ergriffen und allein anwaltlich vertreten waren;
- Väter, insbesondere als Nichtinhaber der eS (im Fall der aeS eines Elternteils) häufiger ohne eigenen Rechtsbeistand waren/blieben.

Aus der 2. Befragung ergab sich, dass

- die Streitsituation bei Eltern mit aeS konflikthaft bleibt,
- Eltern mit aeS weniger miteinander kommunizieren und weniger konsensorientiert als Eltern mit geS arbeiten und
- sie auch weiterhin in höherem Maße als Eltern mit geS zur Streitklärung die Gerichte beanspruchen.

Es könnte daher zu sein, dass

- die Streitsituation anlässlich der Ehescheidung möglicherweise bereits „symptomatisch“ für diese Eltern und für ihre Beziehung miteinander ist und
- das gewählte Sorgemodell diese Situation fördert (positiv bzw. negativ).

2. Scheidungszeitpunkt

2.1. Gesetzeslage

Die Ehescheidungs- Streitsituation von Müttern und Vätern als Ehepartner kann sich auch darin spiegeln, wer, wann mit oder ohne Zustimmung des anderen Ehepartners die Scheidung beantragt hat und aufgrund welcher Gesetzesbestimmung daraufhin die Ehe geschieden worden ist.

Gemäß §1565 Abs. 1 BGB kann eine Ehe geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen.

Das Gesetz sieht grundsätzlich drei Möglichkeiten vor:

- vor Ablauf eines Trennungsjahres,
- nach Ablauf eines Trennungsjahres und
- nach Ablauf von drei Jahren Getrenntlebens

wie folgt:

Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die Ehe geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde (§ 1565 Abs. 2 BGB). Der Zweckgedanke ist mehrfach zu sehen (Verhinderung von Rechtsmissbrauch, Schutz vor übereilten Scheidungsentschlüssen, Erleichterung der Zerrüttungsprognose, Erschwerung der Scheidung). Demzufolge bilden das Hauptanwendungsfeld dieser Norm die Fälle gravierenden ehelichen Fehlverhaltens. Sie sind regelmäßig Ausdruck einer verschärften ehelichen Krisensituation.

Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt (§1566 Abs. 1 BGB). Diese Alternative betrifft die sog. einver-

ständige Scheidung. Allerdings enthält § 1566 Abs. 1 BGB die Scheidungsvoraussetzungen nicht vollständig.

Außer dem einjährigen Getrenntleben und dem beiderseitigen Scheidungsantrag bzw. der Zustimmung müssen noch die Voraussetzungen des § 630 ZPO erfüllt sein. Danach müssen sich die Ehegatten/Eltern über die Regelung der Unterhaltspflicht gegenüber den gemeinsamen Kindern, über die durch die Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht (der Ehegatten) und über die Rechtsverhältnisse an Ehewohnung und Hausrat einigen sowie übereinstimmende Erklärungen abgeben, dass Anträge zur elterlichen Sorge und zum Umgang nicht gestellt werden bzw. entsprechenden Anträgen durch den anderen Ehegatten zugestimmt werden. In diesem Fall der Scheidung müssen die Eltern also ihren Willen und ihre Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation darlegen.

Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben (§§ 1566 Abs. 2, 1568 BGB) (sog. streitige Scheidung aufgrund der Zerrüttungsvermutung).

2.2. Ergebnisse

1. Befragung

Die Ergebnisse aus der 1. Befragung könnten bedeuten, dass sich die Ehescheidungs-Streitsituation

- bei Eltern mit aeS streitiger gestaltet als bei Eltern mit geS,
- zwischen Müttern und Vätern mit aeS noch einmal streitiger darstellt als zwischen Müttern und Vätern mit geS.

Bei den beiden, eher krisenhafteren Alternativen einer Scheidung, nämlich vor Ablauf eines Trennungsjahres bzw. nach drei Trennungsjahren ist die Gruppe der Eltern mit aeS jeweils häufiger vertreten als die Gruppe der Eltern mit geS.

Eltern mit aeS	Väter	Mütter
Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres	16,2	33,7
nach drei Jahren Getrenntleben	13,0	16,3

Eltern mit geS	Väter	Mütter
Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres	15,8	23,5
nach drei Jahren Getrenntleben	11,8	11,8

Weiter könnte bei der Gruppe der Eltern mit aeS auch die Beziehungssituation der Mütter zu den Vätern schwieriger gestaltet sein als bei der Gruppe der Eltern mit geS.

Wie bereits gezeigt, beantragten bei diesen beiden Alternativen die Mütter deutlich öfter die Scheidung als die Väter.

Das unterschiedliche Verhalten von Eltern wird insoweit weiter sichtbar, wenn die Eltern nach dem Aufenthalt der Kinder betrachtet werden.

Eltern mit aeS	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres	31,5	33,8	13,2	32,8
nach drei Jahren Getrenntleben	10,2	15,9	13,5	25,4

Eltern mit geS	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres	24,6	23,8	14,9	21,5
nach drei Jahren Getrenntleben	11,4	11,5	11,5	12,3

3. Einigung über Scheidung

1. Befragung

Die Ehescheidungs- Streitsituation von Müttern und Vätern als Ehepartner kann sich auch darin spiegeln, ob die Eltern sich über ihre Scheidung einig geworden sind oder nicht, ob dies noch vor dem Gerichtsverfahren oder während des Gerichtsverfahrens erfolgt ist und ob dabei zu regelnde Fragen selbständig oder mit Hilfe eines Rechtsanwaltes geklärt wurden. Hierbei kann sich auch zeigen, wie kommunikations- und konsensfähig bzw. –willig die Eltern sind.

Die Situation der Einigkeit der Eltern über ihre Scheidung deutet auf die Konfliktsituation der Eltern hin. Diese Konfliktbeziehung kann auch ihre elterliche Situation beeinflussen.

4. Zeitpunkt der Einigung

1. Befragung

Die beim Scheidungszeitpunkt genannte Annahme, dass die Ehescheidungs-Streitsituation sich bei Eltern mit aeS streitiger darstellt als bei Eltern mit geS, scheint sich auch hinsichtlich der Einigungsfähigkeit bzw. Einigungswilligkeit der Eltern zu bestätigen.

Einigung über die Scheidung	total	geS	Mütter	Väter	aeS	Mütter	Väter
vor dem GerichtsV	70,8	76,0	75,9	76,0	60,4	61,0	59,2
während des GerichtsV	16,8	14,7	13,6	16,2	20,9	20,2	22,3
gar nicht	6,3	3,6	3,9	3,3	11,7	12,0	11,0

Eltern mit geS einigten sich insgesamt zu 76 % bereits vor dem Gerichtsverfahren, Eltern mit aeS zu 60,4 %.

Eltern mit **geS** wurden sich insgesamt zu 90,7 % einig, zu 3,6 % "gar nicht".
 Eltern mit **aeS** wurden sich insgesamt zu 81,3 % einig, zu 11,7 % "gar nicht".

Eine Betrachtung der Eltern nach Sorgemodellen und Aufenthalt der Kinder präzisiert die Unterschiede:

Eltern mit geS

einigten sich vor dem Gerichtsverfahren	alle	mit Kindern	ohne Kinder
Väter	76,0	80,7	75,1
Mütter	75,9	76,4	69,2

Eltern mit aeS/ohne eS

einigten sich vor dem Gerichtsverfahren	alle	mit Kindern	ohne Kinder
Väter	59,2	60,6	58,9
Mütter	61,0	61,2	56,7

Die Streitbefangenheit der Scheidung dauerte demnach bei den Eltern mit alleiniger elterliche Sorge häufiger bis zur Entscheidung an, die Einigung vor dem Gerichtsverfahren erfolgte weniger oft als bei Eltern mit geS.

5. Selbständige Einigung oder mit Hilfe des Rechtsanwaltes/der Rechtsanwältin

1. Befragung

Soweit sich die Eltern einig geworden sind, erfolgte diese Einigung bei Eltern mit geS überwiegend selbständig.

Bei Eltern mit aeS erfolgte diese Einigung überwiegend mit Hilfe eines Rechtsanwaltes, einer Rechtsanwältin, wie nachfolgende Tabellen zeigen:

Eigene elterliche Einigung							
selbständig oder mit Hilfe RA/'in	total	geS	Mütter	Väter	aeS	Mütter	Väter
selbständig	70,8	76,0	75,9	76,0	39,5	37,8	43,0
mit Hilfe RA	16,8	14,7	13,6	16,2	60,5	62,2	57,0

Auch hier ergeben sich im West-Ost-Vergleich keine Unterschiede.

IV. Situation der Kinder und Eltern

1. und 2. Befragung

Trennung und Scheidung bedeuten für Eltern wie für ihre Kinder eine sehr hohe emotionale Belastung. Für Eltern wie Kinder stellen Trennung und Scheidung Anforderungen, für die sie regelmäßig keine eingeübten Verhaltens- und Regelungsmuster zur Verfügung haben. Gefühle der Verletztheit, Verlassenheit, Wut, Enttäuschung müssen verarbeitet werden. Die ehemaligen Ehepartner müssen eine emotionale Distanz zueinander erreichen. Als Eltern müssen sie eine (neue) kooperative Kommunikationsbeziehung zueinander aufbauen und erhalten.

1. Bedeutung der Situation der Eltern und Kinder vor und nach Trennung/Scheidung für die naheheliche Elternsituation

Die bleibende gemeinsame Verantwortung der Eltern für ihre gemeinschaftlichen Kinder fordert Scheidungseltern weiter heraus. In dem Maße, wie es ihnen gelingt, ihre Kommunikation und Kooperation „diskursiv“ zu gestalten, d.h. bei Unstimmigkeiten, Konflikten, Problemen darüber offen zu reden und zu versuchen, Regelungen zu finden, werden sie es leichter schaffen, ihre Trennungs- und Scheidungskrise konstruktiv zu bewältigen.

Das wichtigste Ergebnis einer solchen Krisenbewältigung liegt in der Bedeutung, die ein solches „Diskurs-Modell“ der Nachscheidungs-Eltern für ihre Kinder hat. Kinder von Eltern, denen es gelingt, nach ihrer Trennung und Scheidung ihre Elternverantwortung gemeinsam kooperativ diskursiv zu gestalten, haben am wenigsten Probleme, Trennungs- und Scheidungsfolgen gut zu bewältigen. Dagegen werden Kinder psycho-sozial auffällig (bleiben), deren Eltern Kontakte zueinander ablehnen bzw. feindselig gestalten.

Wenn die partnerschaftliche Ehe- und Beziehungskrise mit der elterlichen Beziehung zu den Kindern verquickt wird/bleibt und zusätzlich noch die „Schuldfrage“ für das Scheitern der Ehe gestellt wird, kann dies die Konfliktsituation verschärfen. Kommunikation und Kooperation der Eltern zueinander und zu ihren Kindern werden darunter ebenso leiden wie das Wohlbefinden der betroffenen Eltern und ihrer Kinder selbst.

2. Situation der Eltern vor und nach Trennung und Scheidung

Die von den Eltern angenommenen Ursachen ihrer Trennung/Scheidung können zweierlei aussagen. Sie können ihre subjektive Einschätzung der Ursachen spiegeln und sie können deren Bedeutung für ihre gegenwärtige Situation aufzeigen. In dem Maße, wie die subjektive Einschätzung der Ursachen bestimmend bleibt und Bedeutung für die heutige Situation der Eltern behält, könnte die Bewältigung der Trennung und Scheidung schwierig bleiben. In dem Maße, wie die subjektive Einschätzung der Ursachen in ihrer Bedeutung für die Nachscheidungszeit abnimmt, könnte die Bewältigung der Trennung und Scheidung gefördert werden.

2.1. Ursachen für Trennung und Scheidung

1. Befragung

Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie die Ursachen für Trennung und Scheidung von Müttern und Vätern und mit aeS und geS gesehen werden.

Ursachen für Trennung/Scheidung	Väter mit geS	Mütter mit geS	Väter mit aeS	Mütter mit aeS
Auseinanderleben	65,3	64,4	59,3	50,3
Neue/r Partner/in	47,5	41,5	40,1	34,9
Streit/Konflikte	45,0	56,8	51,2	59,6
Fehlverhalten (z.B. Untreue, Gewalt)	13,3	30,4	18,8	48,3
Finanzielle Probleme	16,1	21,1	22,4	30,3
Einfluss Dritter	26,8	16,5	34,3	14,5
Sonstiges	15,0	15,1	15,6	19,5
k.A.	1,1	1,0	1,8	1,2

Mütter und Väter mit geS nennen fast gleichauf zuerst das Auseinanderleben als Ursache für Trennung und Scheidung.

Bei den Eltern mit aeS nennen die Väter das Auseinanderleben ebenfalls als erste Ursache, während es für die Mütter vornehmlich Streit und Konflikte waren.

Für Mütter mit aeS war das Fehlverhalten des Partners eine dominierende Scheidungsursache, mit 48,3 %, knapp hinter der Ursache Auseinanderleben mit 50,3 %. Im Vergleich der Sorgegruppen nennen Mütter mit aeS finanzielle Probleme am meisten.

Generell sehen Mütter, sowohl mit aeS wie mit geS, Streit und Konflikte dominierend als Ursache ihrer Trennung und Scheidung.

Für Väter beider Sorgegruppen ist der Einfluss Dritter häufiger als für Mütter eine Scheidungsursache.

Ein Vergleich der Eltern über die Sorgegruppen hinweg und danach, wo die Kinder leben, verdeutlicht auch hier insbesondere die unterschiedliche Einschätzung von Müttern mit aeS:

Eltern mit geS

Ursachen Trennung/Scheidung	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Auseinanderleben	56,1	63,6	66,2	72,8
Neuer Partner	54,2	41,1	45,9	42,1
Streit/Konflikte	39,0	56,8	46,7	55,4
Fehlverhalten	16,3	30,5	13,1	32,8
Finanz. Probleme	14,0	21,6	16,4	16,9
Einfluss Dritter	17,8	15,6	28,7	24,1

Eltern mit aeS

Ursachen Trennung/Scheidung	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Auseinanderleben	52,8	50,2	60,6	52,2
Neuer Partner	43,3	35,2	39,4	28,4
Streit/Konflikte	46,5	59,6	52,1	58,2
Fehlverhalten	19,7	48,5	18,7	43,3
Finanz. Probleme	11,8	30,6	24,5	25,4
Einfluss Dritter	23,6	14,2	36,4	19,4

Die Tabellen zeigen, dass die Ursachen Streit/Konflikte von den Müttern beider Sorgegruppen ähnlich hoch dominant benannt werden.

Die Ursache "Fehlverhalten" wird von den Müttern der Gruppe aeS jedoch deutlich höher benannt als von den Müttern der Gruppe geS.

Insgesamt wird das Beziehungsverhalten von Vätern und Müttern beider Sorgegruppen deutlich geprägt von den Scheidungsursachen:

- Auseinanderleben,
- Streit/Konflikte,
- Fehlverhalten,
- neuer Partner,
- finanzielle Probleme,
- Einfluss Dritter.

Für das Beziehungsverhalten von Vätern und Müttern der Sorgegruppe aeS sind die Scheidungsursachen Fehlverhalten, Einfluss Dritter, finanzielle Probleme insgesamt gesehen bestimmender als bei Eltern mit geS.

2.2. Scheidung als einschneidendes Ereignis

1. Befragung

Die Scheidung war für die meisten Eltern ein „sehr einschneidendes“ Ereignis, für Väter mehr zu 65,5 % (alle Väter geS) bzw. 60,9 % (alle Väter aeS), für Mütter weniger zu 53,2 % (alle Mütter geS) bzw. 56,1 % (alle Mütter aeS).

Entsprechend umgekehrt sind die Angaben, dass Scheidung „überhaupt nicht einschneidend“ war, für Väter weniger zu 5,0 % (Väter geS) bzw. 5,2 % (Väter aeS) für Mütter mehr zu 7,9 % (Mütter geS) bzw. 9,6 % (Mütter aeS).

Allerdings relativiert sich der Abstand insbesondere für die Eltern mit aeS, wenn die Eltern danach betrachtet werden, wo die Kinder leben. Dabei fällt auf, dass für Mütter ohne eS, die nicht mit ihren Kindern zusammen leben, die Scheidung am häufigsten „sehr einschneidend/einschneidend“ war. Dagegen hatten die Mütter mit geS, bei denen die Kinder nicht leben, fast dieselben Ergebnisse wie die Mütter mit geS und aeS, bei denen die Kinder leben.

Eltern mit aeS / ohne eS

	Väter aeS mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne eS ohne Kinder
Scheidung war				
Sehr einschneidend/etwas einschneidend	71,7	63,8	71,1	74,7
Weniger/Überhaupt nicht	13,4	17,2	11,6	9,1

Eltern mit geS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Scheidung war				
Sehr einschneidend/etwas einschneidend	72,4	62,9	76,1	62,6
Weniger/Überhaupt nicht	12,5	18,4	10,0	17,7

Es könnte sein, dass die geS, die nachweisbar zu einer quantitativ und qualitativ besseren Beziehungsgestaltung der Eltern zueinander wie auch zu den Kindern führt und maßgeblich weniger Streit „um die Kinder“ nach sich zieht, insbesondere für die Mütter mit geS ohne Kinder subjektiv zu einer „weniger einschneidenden“ Beurteilung der Scheidungssituation führt als bei Eltern ohne eS und ohne Kinder.

2.3. Wirkungen von Scheidung auf den beruflichen Alltag der Scheidungseltern

2. Befragung

Wie einschneidend Trennung und Scheidung sein können, zeigt sich im Verlauf der Nachscheidungszeit. Deshalb wurden die Eltern in der 2. Befragung auch danach befragt, wie sich ihre Scheidung auf ihren beruflichen Alltag bzw. auf ihre Gesundheit ausgewirkt hat.

Bezogen auf alle Eltern mit geS bzw. aeS ergibt sich, dass sich die Scheidung bei beiden Sorgegruppen (fast) bei jedem zweiten Elternteil beruflich ausgewirkt hat. Bei Vätern und Müttern mit geS noch etwas mehr als bei denen mit aeS.

Scheidung wirkte sich beruflich aus	Väter aeS	Mütter aeS	Väter geS	Mütter geS
Ja	49,8	46,8	51,7	50,2
Nein	47,2	48,3	45,1	46,1

Betrachtet man die Wirkung von Scheidung auf den beruflichen Alltag der Eltern, die (überwiegend) die Kinder betreuen bzw. bei denen die Kinder leben, zeigt sich, dass sich die Scheidung vor allem bei den Vätern mit geS ausgewirkt hat, bei denen die Kinder leben, ferner bei den Müttern beider Sorgeformen, bei denen die Kinder nicht leben.

Scheidung wirkte sich beruflich aus	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Ja, geS	60,0	49,5	51,0	56,5
Ja, aeS	43,4	46,5	51,2	58,8

Wie wirkte sich Scheidung beruflich aus?	Väter aeS	Mütter aeS	Väter geS	Mütter geS
Verstärkt berufl. engagiert	33,8	43,1	36,9	47,7
Beruf hat mich sehr belastet	23,8	21,2	30,7	18,9
Beruf hat mich nicht mehr int.	21,2	0,6	15,0	1,0
Arbeitsplatz gewechselt	25,2	18,5	19,8	18,6
Wurde gekündigt	16,6 (!)	7,1	7,0	4,7
Sonstiges	23,8	28,9	20,6	29,9
k.A.	2,6	5,5	3,2	5,0

Väter mit geS, bei denen die Kinder leben, nennen mit Abstand am meisten, dass sie ihr Beruf „sehr belastet“ habe. Väter ohne Kinder geben mehrheitlich an, dass sie ihr Beruf nicht mehr interessiert habe.

Wie wirkte sich Scheidung beruflich aus?	Väter mit Kindern	Mütter geS	Väter mit Kindern	Mütter aeS
Beruf hat mich sehr belastet	40,9	19,6	26,1	21,3
Beruf hat mich nicht mehr interessiert	4,5	0,8	13,0	0,6

Wie wirkte sich Scheidung beruflich aus?	Väter ohne Kinder	Mütter geS	Väter ohne Kinder	Mütter aeS
Beruf hat mich sehr belastet	28,4	20,5	23,4	20,0
Beruf hat mich nicht mehr interessiert	17,4	5,1	22,7	0,0

2.4. Wirkungen von Scheidung auf die Gesundheit der Scheidungseltern

2. Befragung

Scheidung hat auch gesundheitliche Auswirkungen. Das zeigte die entsprechende Befragung deutlich auf. Eltern beider Sorgegruppen geben zu über 50 % an, dass sich ihre Scheidung gesundheitlich auswirkte.

Scheidung wirkte sich gesundheitlich aus	Väter aeS	Mütter aeS	Väter geS	Mütter geS
Ja	60,1	53,5	52,0	54,1
Nein	37,0	42,6	45,5	43,9

Gesundheitliche Auswirkungen nannten deutlich überdurchschnittlich Mütter und Väter ohne Sorge, bei denen die Kinder nicht leben (61,8 % bzw. 88,2 %).

Scheidung wirkte sich gesundheitlich aus	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Ja, geS	47,3	53,8	53,1	52,2
Ja, aeS	54,7	52,7	61,8	88,2 (!)

Wie wirkte sich Scheidung gesundheitlich aus?	Väter aeS	Mütter aeS	Väter geS	Mütter geS
ich litt vorübergehend an				
- körperlichen Beschwerden	26,4	34,7	28,7	36,7
- seelischen Beschwerden	63,7	66,1	73,4	72,6
seit Scheidung leide ich ständig an				
- körperlichen Beschwerden	14,3	14,2	9,3	8,9
- seelischen Beschwerden	29,7	23,1	19,9	16,9
k.A.	6,6	5,4	2,1	5,2

Ständige seelische Beschwerden sind heute noch bei den Eltern mit aeS stärker vorhanden als bei Eltern mit geS. Ein erheblicher Rückgang der körperlichen, vor allem der seelischen Beschwerden, ist insbesondere bei den Eltern mit geS zu bemerken.

Wie wirkte sich Scheidung gesundheitlich aus?	Väter geS mit Kindern	Mütter geS mit Kindern	Väter aeS mit Kindern	Mütter aeS mit Kindern
seit Scheidung leide ich ständig an				
- körperlichen Beschwerden	11,5	8,8	17,2	14,3
- seelischen Beschwerden	19,2	15,9	20,7	22,4

Wie wirkte sich Scheidung gesundheitlich aus?	Väter geS ohne Kinder	Mütter geS ohne Kinder	Väter aeS ohne Kinder	Mütter aeS ohne Kinder
seit Scheidung leide ich ständig an				
- körperlichen Beschwerden	9,5	13,9	13,7	13,3
- seelischen Beschwerden	20,7	30,6	31,4	40,0

2.5. Angst der Eltern, den Kontakt zu den Kindern zu verlieren

1. Befragung

Die Ergebnisse der ersten Befragung zeigten, dass die Mütter beider Sorgegruppen eher keine Angst haben, den Kontakt zu den Kindern zu verlieren (83,3 % alle Mütter geS, 85,8 % alle Mütter aeS), jedoch die Väter (48,5 % alle Väter geS, 63,5 % alle Väter aeS).

Deutlich wurde aber auch, dass die Angst bei Vätern sehr unterschiedlich ist je nach Sorge-
regelung. Alle Väter mit geS haben häufiger keine entsprechende Angst (50,1 %) als alle
Väter mit aeS (34,3 %).

Die Werte sind

- für Mütter und Väter mit geS fast gleich,
- für die Mütter fast insgesamt gleich.
- Väter mit geS haben deutlich weniger Angst, den Kontakt zu den Kindern zu verlieren als die Väter mit aeS.

Eltern mit aeS /ohne eS

Angst, Kontakt zu Kindern zu verlieren	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Nein	70,1	87,9	27,2	40,3
Ja	26,8	9,6	70,8	55,2

Eltern mit geS

Angst, Kontakt zu Kindern zu verlieren	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Nein	86,0	88,9	42,4	42,1
Ja	12,9	9,5	56,5	55,9

2. Befragung

Die Ergebnisse der 2. Befragung bestätigen die aus der 1. Befragung. Vor allem Eltern ohne eS und ohne Kinder zeigen erhebliche Sorgen, den Kontakt zu ihren Kindern zu verlieren.

Diese Sorge scheint begründet zu sein, wie sich aus den Zahlen zu den Kontaktabbrüchen ergibt (s.u.). Dagegen haben Eltern mit geS ohne Kinder deutlich weniger diese Sorge.

Eltern mit aeS /ohne eS

Angst, Kontakt zu Kindern zu verlieren	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Nein	81,1	90,0	38,4	35,3
Ja	15,1	9,0	58,0	64,7

Eltern mit geS

Angst, Kontakt zu Kindern zu verlieren	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Nein	85,5	90,2	50,8	46,4
Ja	14,5	8,9	47,9	47,8

2.6. Gründe für die Angst der Eltern, den Kontakt zu den Kindern zu verlieren

1. und 2. Befragung

Bei den Gründen für die Angst, den Kontakt zu den Kindern zu verlieren, nennen die Väter beider Sorgegruppen vorrangig, dass

- die zeitliche und räumliche Situation Entfremdung bewirke,
- der Einfluss des anderen Elternteils stärker sei und
- die Kinder Kontakt ablehnen.

Für die Mütter sind es die Schwierigkeiten mit ihrem neuen Lebenspartner.

Auch hier ergeben sich deutliche Unterschiede bei einer Betrachtung der Eltern nur nach Sorgegruppen, wo die Kinder **nicht leben**:

1. Befragung

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben

Gründe für Angst	Eltern mit geS		Eltern ohne eS	
	Väter	Mütter	Väter	Mütter
Entfernung bewirkt Entfremdung	70,5	70,3	62,7	71,0
Einfluss des anderen ist stärker	64,5	74,8	72,2	73,7
Kinder lehnen Kontakt ab	8,7	12,6	17,7	7,9
Probleme mit neuem Partner	12,4	7,2	7,5	10,5
Andere Personen gewinnen Einfluss	26,2	26,1	26,0	31,6

2. Befragung

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben

Gründe für Angst	Eltern mit geS		Eltern ohne eS	
	Väter	Mütter	Väter	Mütter
Entfernung bewirkt Entfremdung	64,9	78,8	62,3	63,6
Einfluss des anderen ist stärker	65,7	72,7	73,1	72,2
Kinder lehnen Kontakt ab	8,9	21,2	25,5	9,1
Probleme mit neuem Partner	8,1	18,2	12,4	9,1
Andere Personen gewinnen Einfluss	29,4	30,3	24,1	27,3
sonstiges	14,5	9,1	10,3	0,0

Aus dieser Tabelle folgt, dass Mütter und Väter beider Sorgegruppen, bei denen die Kinder nicht leben, ein vergleichbares Antwortverhalten zeigen. Daraus könnte die Annahme folgen, dass es auch hier weniger um den grundsätzlichen Aspekt Mutter oder Vater geht, als vielmehr um den Aspekt, ob die Kinder bei Mutter oder Vater wohnen oder nicht. Dies würde bedeuten, dass die Sorgen von Müttern und Vätern grundsätzlich vergleichbar sind, je nach Status mit Kind oder ohne Kind.

2.7. Belastungen der Eltern

1. Befragung

Auf die Frage, was die Eltern z.Zt. als geschiedene/r Frau/Mann belastet, nannten alle Eltern der 1. Befragung an erster Stelle finanzielle Probleme, die Eltern mit aeS allerdings häufiger.

Hier hatten alle Mütter mit aeS mit 51,3 % einen höheren Wert als alle Mütter mit geS mit 46,8 %.

Väter mit aeS nannten an zweiter Stelle Probleme mit dem Ex-Partner.

Hier hatten die Mütter mit geS (36 %) einen annähernd gleichen Wert als die mit aeS (35 %).

Betrachtet man Eltern danach, wo die Kinder leben, zeigen sich Unterschiede zwischen den Eltern mit aeS und geS:

Eltern, bei denen die Kinder leben

Was belastet Sie z.Zeit als Geschiedene/r	Väter aeS	Mütter aeS	Väter geS	Mütter geS
Finanzielle Probleme	42,5	51,3	41,3	47,1
Probleme mit Ex-Partner	37,0	34,6	33,3	34,2

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben

Was belastet Sie z.Zeit als Geschiedene/r	Väter aeS	Mütter aeS	Väter geS	Mütter geS
Finanzielle Probleme	59,7	52,2	56,7	47,2
Probleme mit Ex-Partner	39,7	44,8	35,1	39,0

Die 2. Befragung bestätigt dieses Bild.

Eltern, bei denen die Kinder leben

Was belastet Sie z.Zeit als Geschiedene/r	Väter aeS	Mütter aeS	Väter geS	Mütter geS
Problem, den Alltag zu bewältigen	24,5	23,3	30,9	22,8
Probleme mit den Kindern	26,4	28,5	24,5	28,2
Finanzielle Probleme	39,6	58,4	46,4	44,4
Probleme mit Ex-Partner	26,4	39,8	40,0	36,7
Probleme mit Freunden	1,9	1,5	1,8	2,8
Probleme in neuer Partnerschaft	13,2	9,3	18,2	12,9
Sonstige Probleme	13,2	14,3	18,2	14,1
Keine Probleme	28,3	15,2	14,5	17,6

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben

Was belastet Sie z.Zeit als Geschiedene/r	Väter aeS	Mütter aeS	Väter geS	Mütter geS
Problem, den Alltag zu bewältigen	13,6	5,9	12,4	7,2
Probleme mit den Kindern	22,0	23,5	16,6	29,0
Finanzielle Probleme	63,2	64,7	52,3	44,9
Probleme mit Ex-Partner	42,0	64,7	36,7	42,0
Probleme mit Freunden	2,4	0,0	2,1	2,9
Probleme in neuer Partnerschaft	12,0	11,8	17,8	13,0
Sonstige Probleme	17,2	11,8	17,0	21,7
Keine Probleme	17,2	5,9	19,9	20,3

3. Belastungen der Kinder durch Scheidung

1. Befragung und 2. Befragung

Trennung und Scheidung sind **ein** einschneidendes Ereignis in der Entwicklung von Kindern. Ihre Wirkung kann von vorangegangenen Entwicklungen abhängen (z.B. dem Ausmaß von Aggression zwischen den Eltern vor der Scheidung), von den Rahmenbedingungen der Scheidung (z.B. Anlass und Konflikthaftigkeit der Trennung) und von späteren Rahmenbedingungen der Entwicklung (z.B. Kommunikation und Kooperation der Nach-Scheidungs-Eltern).

Entscheidend für die Belastung bzw. Entlastung von Kindern ist v.a. das Konfliktniveau und der Konfliktregelungsstil von Eltern, ferner der sozio-ökonomische Status der Nach-Scheidungs-Familie.

3.1. Reaktionen der Kinder insgesamt

Die **Reaktionen der Kinder** im Verlauf von Trennung und Scheidung der Eltern werden von den Eltern insgesamt wie folgt angegeben (Mehrfachnennungen):

1. Befragung

Reaktion der Kinder	Eltern mit geS mit geS	Eltern mit aeS
Aggressionen	20,9	22,0
Körperliche Veränderung	9,5	10,2
Schlechte Schulleistung	24,1	23,7
Trennung egal	8,3	10,8
Psychische Veränderung	32,4	32,7
Sorge, Eltern zu verlieren	47,5	37,0
Sonstige Reaktionen	15,8	18,0
Keine Reaktionen	16,9	18,3

Die Tabelle zeigt, dass die Eltern beider Sorgegruppen die gleichen Reaktionen ihrer Kinder grundsätzlich gleich einschätzen. Lediglich die Reaktion „Sorge, Eltern zu verlieren“, schätzen die Eltern mit aeS deutlich weniger hoch ein als die Eltern mit geS (ca. 25 %).

3.2. Reaktionen der Kinder bezogen auf die Mütter und Väter der beiden Sorgegruppen

Bezogen auf die Mütter und Väter der beiden Sorgegruppen wird deutlich, dass die Kategorien „Sorge, Eltern zu verlieren“, „psychische Veränderungen“, „schlechtere Schulleistungen“ und „Aggressionen“ in dieser Reihenfolge am häufigsten genannt werden von Müttern und Vätern.

Väter beider Sorgegruppen nennen die Kategorie „Sorge, Eltern zu verlieren“ jedoch klar vor den Müttern an erster Stelle. Mütter mit aeS nennen diese Reaktion am wenigsten:

1. Befragung

1. Kind:

Sorge, Eltern zu verlieren	Väter geS	Väter aeS	Mütter geS	Mütter aeS
	55,0	45,3	42,1	32,9

Umgekehrt nennen Mütter mit aeS die Kategorie „Kinder war Trennung/Scheidung egal“ am häufigsten:

1. Kind

Kinder war es egal	Väter geS	Väter aeS	Mütter geS	Mütter aeS
	5,9	7,3	10,0	12,6

3.3. Reaktionen der Kinder bezogen auf ihren Aufenthalt bei den Eltern

1. Befragung

Eine Betrachtung dieser Unterschiede nach dem Aufenthalt der Kinder zeigt auf, dass die Reaktionen insbesondere unterschiedlich wahrgenommen werden, je nachdem, welcher Elternteil antwortet:

Eltern mit geS

Reaktionen des 1. Kindes	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Aggressionen	17,0	23,1	17,7	24,1
Körper. Veränderung	6,4	10,0	10,5	6,7
Schlechte Schulleistung	33,7	19,7	25,4	28,7
Trennung egal	9,5	10,2	4,8	7,4
Psychische Veränderung	33,3	30,4	36,1	30,3
Sorge, Eltern zu verlieren	49,6	42,1	55,9	46,2
Sonstige Reaktionen	17,0	17,7	12,8	15,4
Keine Reaktionen	12,9	18,9	15,9	10,8
k.A.	4,9	5,0	4,9	8,2

Eltern aeS/ohne eS

Reaktionen des 1. Kindes	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Aggressionen	19,7	22,1	21,5	29,9
Körperliche Veränderung	7,1	10,0	10,2	19,4
Schlechte Schulleistung	32,3	22,2	25,6	23,9
Trennung egal	11,0	12,7	6,6	9,0
Psychische Veränderung	37,0	30,8	34,5	47,8
Sorge, Eltern zu verlieren	44,9	32,3	45,4	46,3
Sonstige Reaktionen	18,1	40,6	12,4	14,9
Keine Reaktionen	16,5	20,4	14,9	6,0
k.A.	5,5	6,3	8,9	13,4

Die Tabellen zeigen auf, dass z.B. die Kategorien „Trennung egal“ und „Sorge, Eltern zu verlieren“ insbesondere von Müttern und Vätern ohne Kinder signifikant anders bewertet werden als von Müttern und Vätern mit Kindern.

Für die zweiten Kinder ergaben sich entsprechende Ergebnisse.

(Die %-Zahlen der Grafik für das 2. Kind sind ohne Bereinigung der Kategorie „keine Angaben“ erstellt, sie fallen daher hier relativ niedriger aus. Die Kategorie „keine Angaben“ dürfte jedoch auch von den Eltern benannt worden sein, die keine 2. Kinder haben.)

Auch im West-Ost-Vergleich ergaben sich entsprechende Ergebnisse.

2. Befragung

Mit der 2. Befragung wurden die Eltern nach dem Verhalten der Kinder im Jahr 2000 und gegenwärtig befragt.

Folgende Ergebnisse ergaben sich:

Reaktion der Kinder im Zweitverlauf

Kinder von Eltern mit	2000 geS	2000 aeS	gegenwärtig geS	gegenwärtig aeS
Aggressionen	14,0	14,0	10,6	11,5
Krankheit	7,0	6,4	5,2	5,7
Schlechte Schulleistung	16,6	16,6	12,1	13,6
Psychische Veränderung	16,7	17,1	13,6	13,8
Sorge, Eltern zu verlieren	21,4	18,1	19,1	17,0
Braves Verhalten	5,8	5,4	4,6	5,4
Sonstige Reaktionen	11,7	10,7	12,5	10,0
Keine Reaktionen	40,5	43,6	49,7	51,7

Eltern schätzen also im Zeitverlauf 2000/2001 die Situation ihrer Kinder grundsätzlich positiv ein.

4. Beziehungen der Eltern zu ihren Kindern

Für die Entwicklung der Kinder nach der Trennung und Scheidung ihrer Eltern sowie für die Sicherung und Förderung des Wohls dieser Kinder ist es wichtig, dass es den Eltern gelingt, die Beziehung zu ihren Kindern aufrecht zu erhalten.

Kindern ist in einer familiären Krisensituation, wie sie Trennung und Scheidung oft sind, vor allem dann geholfen, wenn ihr Kontakt zu beiden Eltern erhalten bleibt. Kinder müssen von beiden Eltern erleben, dass ihr Kontakt zu beiden Eltern von beiden Eltern gewünscht und von ihnen entsprechend gefördert wird.

Die Beziehung der Eltern zu ihren Kindern wird durch viele Faktoren beeinflusst. Wichtige Faktoren für eine förderliche Beziehung der Eltern zu ihren Kindern sind sicherlich die kindeswohlgemäße Gestaltung der elterlichen Sorge, des Umgangs und des Unterhalts. Dem muss aber vorausgehen, dass beide Eltern wechselseitig die Notwendigkeit einer gefestigten, regelmäßigen und vertrauensvollen Beziehung von Mutter und Vater zum Kind akzeptieren. Hierfür ist es notwendig, dass Mutter und Vater sich jeweils gegenseitig ausreichend Zeit für die Eltern-Kind-Beziehung gönnen und auch tatsächlich gewähren.

Eltern müssen ferner sensibel bleiben/werden für die Bedürfnisse, Interessen, Nöte, Ängste, Freuden ihrer Kinder.

Daher wurden die Eltern in der **1. Befragung** danach gefragt,

- ob die Zeit ausreichend ist, die die Eltern jeweils mit ihrem Kind verbringen,
- wie sie seine Gefühle sehen und darauf reagieren,
- wie ihre derzeitige Beziehung zu ihrem Kind ist,
- was Mutter und Vater denken, wenn ihr Kind jeweils beim anderen ist, und
- ob sie Angst haben, den Kontakt zu ihrem Kind zu verlieren.

In der **2. Befragung** wurde die Eltern erneut

- nach ihrer gegenwärtigen Beziehung zu ihren Kindern gefragt und zwar nach der Scheidung bis heute,
- was Vater und Mutter denken, wenn das Kind beim anderen Elternteil ist und
- ob sie Angst haben, den Kontakt zum Kind zu verlieren.

4.1. Zeit des Ex-Ehepartner mit dem Kind

1. Befragung

Zunächst wurden die Eltern befragt, ob die Zeit, die der Ex-Partner mit dem Kind verbringt, für beide bzw. nur für das Kind ausreichend oder nicht ausreichend ist. Hier interessierte vor allem die Sicht der Eltern, die überwiegend mit dem Kind zusammen sind, wie sie die Kontakte des Kindes mit dem Elternteil sehen, der nicht überwiegend mit dem Kind lebt.

Insgesamt gaben

- die Väter (total) zu 58,1 % (geS) bzw. 43,2 % (aeS) und
 - die Mütter (total) zu 37,4 % (geS) bzw. 17,5 % (aeS) an,
- dass die Zeit „für beide“, also für Ex-Partner und für das Kind ausreichend“ ist.

Die Zahlen zeigen, dass vor allem für einen Großteil von Müttern mit aeS die Zeit, die der Vater mit dem Kind verbringt, weder für das Kind noch für Vater und Kind ausreichend ist. Daraus könnte folgen, dass sich ein Großteil der Mütter mit aeS mehr Zeit des Vaters für das Kind wünscht.

Es wäre zu untersuchen, inwieweit hieraus Konflikte zwischen Müttern und Vätern resultieren. Z. B. könnte sein, dass Mütter mit aeS, bei denen die Kinder leben, mehr Engagement der Väter für die Kinder wünschen.

Das Bild wird noch einmal klarer, wenn nur die Antworten der Eltern betrachtet werden, bei denen die Kinder leben.

Ist Zeit ausreichend, die Ihr Ex-Partner mit ihrem Kind verbringt?	Väter mit Kindern	Mütter (aeS)	Väter mit Kindern	Mütter (geS)
Ja, für beide ausreichend	29,1	17,1	36,7	34,9
Nein, für beide nicht ausreichend	16,5	9,9	14,0	13,5
Ja, für das Kind ausreichend	14,2	17,2	24,6	18,5
Nein, für das Kind nicht ausreichend	18,9	29,2	18,6	24,1
K.A.	21,3	26,6	6,1	9,1

Das Ergebnis bestätigt grundsätzlich das Gesamtergebnis. Für Väter und Mütter mit geS ist die Zeit eher ausreichend als für Eltern mit aeS.

4.2. Zeit des befragten Elternteils mit dem Kind

1. Befragung

Die vorerwähnten Ergebnisse sollten mit der nächsten Frage präzisiert werden, wie die Eltern selbst ihren Kontakt zum Kind einschätzen.

Deshalb wurden die Eltern befragt, ob die Zeit, die sie selbst mit dem Kind verbringen, für beide bzw. nur für das Kind ausreichend oder nicht ausreichend ist. Hier interessierte die Sicht beider Eltern gleichermaßen.

Danach bejahten alle Mütter beider Sorgegruppen fast einheitlich (61,8 %, 60,1 %), dass die Zeit für beide, also Mütter und Kind, ausreichend sei.

Bei den Vätern ist das Bild weniger einheitlich. Für Väter mit geS ist die Zeit eher ausreichend als für die Väter mit aeS, wenngleich dieselbe Anzahl von Vätern mit aeS und geS angeben, dass ihr Kind und sie lieber mehr Zeit miteinander verbringen würden.

Nach diesen Aussagen scheint es, dass sich die Wünsche der Mütter und der Väter nach mehr Kontakte der Väter mit den Kindern decken würden. Es müssen dafür offenbar die Bedingungen geklärt werden.

Auch hier sollte das Bild dadurch klarer werden, dass die Antworten der Eltern getrennt betrachtet werden, je nachdem, bei wem die Kinder leben.

Die **1. Befragung** brachte insoweit folgende Ergebnisse:

Ist die Zeit ausreichend, die <u>Sie</u> mit ihrem Kind verbringen?	Väter Mütter mit Kindern		Väter Mütter mit Kindern	
	aeS	aeS	geS	geS
Ja, ausreichend für uns beide	44,1	61,9	56,1	67,3
Nein, würde lieber mehr Zeit mit Kind verbringen	22,8	10,7	13,3	10,7
Nein, mein Ki würde lieber mehr Zeit mit mir verbringen	1,6	1,8	3,0	1,8
Nein, mein Kind und ich würden lieber mehr Zeit miteinander verbringen	22,0	18,0	17,8	15,1
K.A.	9,4	7,6	9,8	5,1

Die Antworten der Mütter mit aeS und geS mit Kind unterscheiden sich in ihren Antworten tendenziell nur wenig. Es scheint, dass für sie die Zeit ausreichend ist. Bei den Vätern mit Kindern ist eher ein Unterschied zu sehen. Die Väter mit aeS mit Kindern schätzen die Zeit weniger ausreichend ein als die Väter mit geS mit Kind.

Ist die Zeit ausreichend, die <u>Sie</u> mit ihrem Kind verbringen?	Väter Mütter ohne Kinder		Väter Mütter ohne Kinder	
	aeS	aeS	geS	geS
Ja, ausreichend für uns beide	14,9	20,9	20,6	12,3
Nein, würde lieber mehr Zeit mit Kind verbringen	32,3	25,4	30,0	41,0
Nein, mein Ki würde lieber mehr Zeit mit mir verbr.	4,2	0,0	4,0	3,1
Nein, mein Kind und ich würden lieber mehr Zeit miteinander verbringen	30,5	28,4	32,1	35,9
K.A.	18,1	25,4	13,2	7,7

Danach schätzen überwiegend die Mütter mit geS die Zeit mit ihrem Kind als nicht ausreichend ein. Sie würden lieber mehr Zeit mit dem Kind verbringen.

Der Grund könnte einmal in der Berufstätigkeit dieser Mütter liegen, andererseits auch darin, dass ihre Kinder sehr regelmäßig gerade auch dann beim anderen Elternteil (Vater) sind, wenn die Mütter nach der Arbeit oder an Wochenenden Zeit für die Kinder hätten. Hier zeigt sich, dass gerade die Eltern mit geS erheblich gefordert werden.

4.3. Situation der Kinder unter Trennung und Scheidung

Wie Eltern die Situation ihrer Kinder unter der Trennung/Scheidung einschätzen, kann ihr Verhalten beeinflussen.

Daher wurden die Eltern in der Folge danach befragt,

- ob die Kinder unter der Trennung/Scheidung leiden,
- wie sie sich zu Ehe/Familie äußern, wie die Eltern den Kindern helfen,
- wie sie ihre Beziehung zu ihren Kindern sehen und
- was sie denken, wenn die Kinder bei anderen Elternteil sind.

4.3.1 Gefühle der Kinder unter Trennung/Scheidung

1. Befragung

Auf die Frage, ob sie das Gefühl haben, dass ihre Kinder unter der Trennung/Scheidung leiden, antworteten die Eltern:

Haben Sie das Gefühl, dass Ihre Kinder unter der Trennung/Scheidung leiden?	Väter mit Kindern		Mütter mit Kindern	
	aeS	aeS	geS	geS
Ja, sie leiden sehr	12,6	5,4	6,4	5,3
Ja, aber sie werden ganz gut damit fertig	26,0	12,2	32,2	19,4
Sie leiden in manchen Situationen, in manchen nicht	32,3	38,5	32,2	43,4
Trennung/Scheidung bereiten ihnen keine Probleme	22,8	37,4	22,0	26,5
K.A.	6,3	6,5	7,2	5,4

Väter mit aeS, bei denen die Kinder leben, bejahen signifikant höher als die Mütter mit aeS, bei denen die Kinder leben, dass ihre Kinder unter der Trennung und Scheidung leiden.

Mütter mit aeS, bei denen die Kinder leben, bejahen signifikant höher als die Väter mit aeS, bei denen die Kinder leben, dass ihren Kindern die Trennung und Scheidung keine Probleme bereiten.

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben:

Haben Sie das Gefühl, dass Ihre Kinder unter der Trennung/Scheidung leiden?	Väter ohne Kinder		Mütter ohne Kinder	
	aeS	aeS	geS	geS
Ja, sie leiden sehr	20,6	17,9	13,2	13,8
Ja, aber sie werden ganz gut damit fertig	24,3	17,9	29,3	21,0
Sie leiden in manchen Situationen, in manchen nicht	31,6	29,9	39,4	47,2
Trennung/Scheidung bereiten ihnen keine Probleme	11,9	17,9	10,6	9,7
K.A.	11,6	16,4	7,4	8,2

Mütter und Väter mit aeS, bei denen die Kinder nicht leben, nähern sich hier in ihrer Beurteilung, dass ihre Kinder sehr unter der Trennung und Scheidung leiden, an. Mütter und Väter mit geS sind sich hierzu mit 13,2 % und 13,8 % fast einig.

Dass die Trennung und Scheidung ihren Kindern keine Probleme bereiten, bejahen beide Elterngruppen hier deutlich weniger als die Elterngruppen, bei denen die Kinder leben.

Es scheint erneut, dass die Wahrnehmung der Situation der Kinder, weniger vom Geschlecht (Vater/Mutter) abhängt, als vielmehr von der Situation, ob die Eltern mit ihren Kindern leben oder nicht.

4.3.2 Hilfe der Eltern für ihre Kinder

Kinder sind regelmäßig durch die Trennung und Scheidung ihrer Eltern beeinträchtigt (s.o.). Eltern sind daher zuvörderst gefordert, ihren Kindern bei der Bewältigung von Trennungs- und Scheidungsfolgen zu helfen.

Hierauf zielte die Frage ab, wie die Eltern ihren Kindern helfen, die Trennung/Scheidung ihrer Eltern zu bewältigen.

1. Befragung

Wie helfen Sie Ihren Kindern bei der Bewältigung von Trennung und Scheidung?	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern
	aeS	aeS	geS	geS
Über Trennung/Scheidung sprechen	57,5	62,2	69,3	71,9
Verstärkte Zuwendung/Zärtlichkeit	48,0	54,0	49,6	54,0
Kontakte zum anderen Elternteil schaffen	28,3	37,8	57,2	64,5
Akzeptieren von Trauer/Wut, Hass/Angst	29,1	43,6	42,8	50,8
Positive Seiten der Trennung/Scheidung aufzeigen	35,4	41,6	39,4	48,3
Kinder zeigen keinen Trennungsschmerz	21,3	27,0	17,0	18,3
Sonstiges	5,5	6,1	4,5	4,9
K.A.	3,1	3,3	0,8	0,8

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben:

Wie helfen Sie Ihren Kindern bei der Bewältigung von Trennung und Scheidung?	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
	aeS	aeS	geS	geS
Über Trennung/Scheidung sprechen	40,0	44,8	57,0	70,8
Verstärkte Zuwendung/Zärtlichkeit	39,2	50,7	55,6	56,4
Kontakte zum anderen Elternteil schaffen	24,5	22,4	34,6	37,4
Akzeptieren von Trauer/Wut, Hass/Angst	21,2	43,3	32,3	51,8
Positive Seiten der Trennung/Scheidung aufzeigen	26,1	32,8	36,3	51,3
Kinder zeigen keinen Trennungsschmerz	13,7	17,9	13,0	12,3
Sonstiges	9,4	14,9	5,0	6,2
K.A.	15,4	10,4	3,3	1,5

Eltern mit geS kommunizieren in höherem Maß mehr mit ihren Kindern als Eltern mit aeS. Ihnen sind auch die Kontakte zum anderen Elternteil signifikant wichtiger als den Eltern mit aeS. Eltern mit geS erkennen mehr als Eltern mit aeS Trennungsschmerz bei den Kindern.

4.4. Beziehung der Eltern zu ihren Kindern

Eltern nehmen die Konsequenzen ihrer Scheidung auch in ihrer Beziehung zu ihren Kindern wahr. Ihre Einschätzung ihrer Beziehung zu ihren Kindern ist auch Ausdruck ihrer Einschätzung von Folgen ihrer Scheidung.

1. Befragung

Auf die Frage, wie Ihre derzeitige Beziehung zu Ihren Kindern ist, antworteten die Eltern in der 1. Befragung:

Eltern, bei denen die Kinder leben

Wie ist Ihre derzeitige Beziehung zu Ihren Kindern?	Väter		Mütter	
	aeS	aeS	geS	geS
Sehr gut	78,7	82,8	84,1	82,2
Nicht sehr gut	5,5	1,7	1,9	1,5
Durch Erziehungsschwierigkeiten gekennzeichnet	5,5	16,4	18,2	17,4
Gekennz. durch schlechtes Gewissen, Schuldgefühle	7,1	8,7	6,8	10,7
Besser als vor Trennung/Scheidung	35,4	35,1	35,2	29,9
Schlechter als vor Trennung/Scheidung	6,3	1,6	2,7	2,3
K.A.	0,8	1,2	0,4	0,7

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben

wie ist Ihre derzeitige Beziehung zu Ihren Kindern?	Väter		Mütter	
	aeS	aeS	geS	geS
Sehr gut	48,8	49,3	73,6	64,6
Nicht sehr gut	19,5	22,4	9,3	12,3
Durch Erziehungsschwierigkeiten gekennzeichnet	10,8	6,0	10,7	13,8
Gekennz. durch schlechtes Gewissen, Schuldgefühle	9,3	17,9	9,0	24,6
Besser als vor Trennung/Scheidung	9,1	16,4	12,6	19,0
Schlechter als vor Trennung/Scheidung	30,3	22,4	18,0	20,0
K.A.	6,6	9,0	1,8	0,5

In der **2. Befragung** wurde der Schwerpunkt auf die Zeit kurz nach der Scheidung bis heute gelegt.

Die Eltern wurden danach befragt, wie ihre Beziehung zu ihren Kindern

- kurz nach der Scheidung und
- gegenwärtig sei.

Eltern, bei denen die Kinder leben:

Wie ist Ihre derzeitige Beziehung zu Ihren Kindern?	Väter aeS		Mütter aeS	
	2001	1999/2000	2001	1999/2000
Sehr gut	84,9	(81,1)	82,3	(67,0)
Nicht sehr gut	1,9	(3,8)	0,9	(5,0)
Durch Erziehungsschwierigk.gekennz schlechtes Gewissen, Schuldgefühle	11,3	(11,3)	16,4	(16,5)
Besser als vor T/ Scheidung	9,4	(9,4)	7,7	(18,1)
Schlechter als vor T/ Scheidung	20,8	(15,1)	24,9	(17,7)
K.A.	5,7	(7,5)	1,6	(2,4)
	0,0	(0,0)	0,7	(1,5)

Eltern, bei denen die Kinder leben:

Wie ist Ihre derzeitige Beziehung zu Ihren Kindern?	Väter geS		Mütter geS	
	2001	1999/2000	2001	1999/2000
Sehr gut	84,5	(74,5)	84,0	(64,8)
Nicht sehr gut	2,7	(6,4)	1,5	(6,0)
Durch Erziehungsschwierigk.gekennz schlechtes Gewissen, Schuldgefühle	14,5	(12,7)	16,4	(18,8)
Besser als vor T/ Scheidung	5,5	(14,5)	8,3	(25,0)
Schlechter als vor T/ Scheidung	21,8	(14,5)	22,8	(16,2)
K.A.	0,9	(3,6)	0,7	(3,2)
	0,0	(0,9)	0,8	(0,5)

Eltern, bei denen Kinder nicht leben:

Wie ist Ihre derzeitige Beziehung zu Ihren Kindern?	Väter aeS		Mütter aeS	
	2001	1999/2000	2001	1999/2000
Sehr gut	49,6	(47,6)	29,4	(23,5)
Nicht sehr gut	17,2	(21,2)	29,4	(23,5)
Durch Erziehungsschwierigk.gekennz. schlechtes Gewissen, Schuldgefühle	11,2	(9,2)	5,9	(29,4)
Besser als vor T. / Scheidung	8,0	(15,2)	23,5	(29,4)
Schlechter als vor T. / Scheidung	6,0	(4,8)	29,4	(11,8)
K.A.	29,6	(19,6)	29,4	(23,5)
	7,2	(6,4)	5,9	(5,9)

Eltern, bei denen Kinder nicht leben:

Wie ist Ihre derzeitige Beziehung zu Ihren Kindern?	Väter geS		Mütter geS	
	2001	1999/2000	2001	1999/2000
Sehr gut	74,7	(62,7)	60,9	(40,6)
Nicht sehr gut	7,9	(12,2)	17,4	(21,7)
Durch Erziehungsschwierigk.gekennz. schlechtes Gewissen, Schuldgefühle	9,5	(6,2)	15,9	(18,8)
Besser als vor T. / Scheidung	7,7	(16,6)	21,7	(23,2)
Schlechter als vor T. / Scheidung	11,6	(6,0)	13,0	(7,2)
K.A.	16,6	(12,9)	17,4	(20,3)
	0,6	(2,5)	0,0	(1,4)

Eltern, die mit ihren Kindern leben, schätzen ihre Beziehung zu ihren Kindern deutlich besser ein als die Eltern, die nicht mit ihren Kindern leben.

Väter und Mütter mit geS, die nicht mit ihren Kindern zusammen leben, schätzen ihre Beziehung zu ihren Kindern deutlich höher als „sehr gut“ ein, als die Eltern mit aeS, die nicht mit ihren Kindern leben.

Entsprechend ist die Einschätzung dieser Eltern, dass ihre Beziehung nicht sehr gut sei.

4.5. Gefühle, wenn Kinder beim anderen Elternteil sind

Wie gut die Eltern ihre Paarbeziehung von ihrer Elternbeziehung trennen können, zeigt sich auch darin, wie gut sie ihre Kinder zum anderen Elternteil (los-)lassen können und wie gut sie diesen Kontakt mit dem anderen Elternteil bejahen (können).

Auf die Frage, was die Eltern denken, wenn ihre Kinder beim anderen Elternteil sind, antworteten vor allem die Eltern mit geS, dass sie froh darüber sind.

Die Mütter

- mit geS haben hier mit 63,5 % (alle Mütter geS) den höchsten Wert,
- mit aeS haben hier mit 32,7 % (alle Mütter aeS) den kleinsten Wert .

Die Mütter mit aeS haben bei der Antwort, „mir wäre es lieber, die Kinder würden nicht hingehen mit 13,0 % (auch gegenüber den Müttern mit geS mit 8,6 %) den höchsten Wert.

Auch hier wird das Bild noch einmal klarer zwischen den Elterngruppen, wenn ihre Antworten danach unterschieden werden, wer mit den Kindern zusammenlebt, wer nicht.

1. Befragung

Eltern, bei denen die Kinder leben

Was denken Sie, wenn Ihre Kinder bei Ihrem Ex-Partner sind?	Väter aeS	Mütter aeS	Väter geS	Mütter geS
Bin froh, dass sie Kontakt zu ihm haben	33,9	32,9	53,8	64,4 (!)
Ist mir eigentlich egal	6,3	4,2	6,7	3,4
Wäre mir lieber, Kinder würden nicht hingehen	17,3	13,4	15,5	9,3 (!)
Bin hin- und hergerissen	11,0	15,6	15,5	17,4
Sonstiges	21,3	29,1	11,0	14,2
K.A.	19,7	14,5	3,4	3,9

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben

Was denken Sie, wenn Ihre Kinder bei Ihrem Ex-Partner sind?	Väter aeS	Mütter aeS	Väter geS	Mütter geS
Bin froh, dass sie Kontakt zu ihm haben	43,6	26,9	60,5	50,3 (!)
Ist mir eigentlich egal	4,4	4,5	3,9	2,1
Wäre mir lieber, Kinder würden nicht hingehen	3,5	4,5	3,2	3,1 (!)
Bin hin- und hergerissen	9,7	16,4	8,4	14,9
Sonstiges	17,4	31,3	13,5	17,4
K.A.	24,3	22,4	14,6	18,5

2. Befragung

Eltern, bei denen die Kinder leben

Was denken Sie, wenn Ihre Kinder bei Ihrem Ex-Partner sind?	Väter aeS	Mütter aeS	Väter geS	Mütter geS
Bin froh, dass sie Kontakt zu ihm haben	28,3	33,8	59,1	65,2 (!)
Ist mir eigentlich egal	11,3	4,9	7,3	3,2
Wäre mir lieber, Kinder würden nicht hingehen	11,3	9,7	8,2	7,8
Bin hin- und hergerissen	7,5	14,0	18,2	13,1
Sonstiges	43,4	32,6	15,5	15,6
K.A.	7,5	13,9	1,8	3,0

Eltern, bei denen Kinder nicht leben

Was denken Sie, wenn Ihre Kinder bei Ihrem Ex-Partner sind?	Väter aeS	Mütter aeS	Väter geS	Mütter geS
Bin froh, dass sie Kontakt zu ihm haben	44,0	23,5	67,4	55,1 (!)
Ist mir eigentlich egal	6,0	0,0	5,0	1,4
Wäre mir lieber, Kinder würden nicht hingehen	4,8	0,0	1,9	2,9
Bin hin- und hergerissen	13,6	23,5	6,8	14,5
Sonstiges	25,2	47,1	18,1	26,1
K.A.	12,0	11,8	5,4	7,2

Es zeigt sich, dass Mütter und Väter mit geS signifikant öfter angeben, froh über den Kontakt zu sein, während Mütter und Väter mit aeS eher dahin tendieren, dass es ihnen lieber wäre, wenn die Kinder nicht zum anderen Elternteil gingen.

Die sehr hohe Zahl "Sonstiges" bei den Eltern mit aeS resultiert aus den hohen Kontakt-Abbrüchen.

5. Beziehungen Eltern untereinander

Die Auswirkungen von Scheidung können von vorangegangenen Entwicklungen in der Familie abhängen. So könnten Streitsituationen der Eltern vor ihrer Trennung/Scheidung auch bestimmend werden für die Gestaltung ihrer nahehelichen Elternverantwortung, insbesondere für die Regelung der elterlichen Sorge, des Umgangs und des Unterhaltes.

Zur Feststellung der Situation vor und nach der Trennung wurden die Eltern daher in der **1. Befragung** nach ihrem Streitverhalten zu folgenden Themenbereichen befragt:

- Schule
- Erziehung
- Gesundheit
- Finanzen.

Eltern, die die aeS erhielten, hatten in allen Bereichen ein höheres Ausgangsstreit-Niveau als die Eltern, die die geS behielten.

Das Streitverhalten nach der Trennung war im Ergebnis wie folgt:

- In Schulfragen stieg das Streit-Niveau bei Eltern mit aeS erheblich,
- bei Eltern mit geS nicht/kaum;
- in Erziehungsfragen nahm das Streit-Niveau bei den Eltern mit aeS und geS ab;
- in Gesundheitsfragen nahm das Streit-Niveau bei Vätern zu, bei Müttern ab, und zwar für beide Sorgegruppen;
- in finanziellen Fragen nahm das Streit-Niveau bei beiden Sorgegruppen zu.

Wegen der Einzelheiten wird auf den 1. Zwischenbericht dazu (S. 54-57) verwiesen.

5.1. Kooperation der Eltern miteinander

Die Kooperation der Eltern nach der Scheidung ist auch ein Indiz für ihre wechselseitige elterliche Beziehung. Deshalb wurden die Eltern in der 1. Befragung danach befragt, wie gut die Ex-Ehepartner zusammenarbeiten können.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Nach-Scheidungssituation für alle Eltern generell schwierig ist. Die gilt für beide Sorgegruppen.

Allerdings zeigt sich auch, dass die Kooperation und Kommunikation der Eltern mit geS sich insgesamt positiver gestaltet als bei Eltern mit aeS. Dies bestätigt auch die 2. Befragung.

Bei jedem Vergleich der Eltern beider Sorgegruppen ist zu bedenken, dass die Eltern mit geS erhebliche Konsensarbeit leisten (müssen). Sie müssen sich bei der Regelung von Angelegenheiten einigen, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, § 1687 BGB. Sie müssen weiter erhebliche Konsensarbeit leisten bei der Regelung des Umgangs mit den Kindern.

Im Gegensatz zu den Eltern mit aeS/ohne eS ist der Umgangskontakt von Eltern mit geS quantitativ und qualitativ erheblich herausfordernder. Im Vergleich zu den Eltern mit aeS ist bei den **Eltern mit geS ein Kontaktabbruch zum anderen Elternteil eher die Ausnahme**. Bei den **Eltern mit aeS liegt die Quote bei über 40 %**.

Hinzu kommt, dass die geS ein geändertes „Einmischungsverhalten“ des Elternteils bewirken kann, bei dem als „gleichsorgeberechtigten“ Elternteils die Kinder nicht leben. Wie Informationen von Müttern und Vätern dazu zeigen, sind Eltern hierbei erheblich gefordert, möglicherweise dabei entstehende Konflikte so zu bewältigen, dass das elterliche „Miteinander“ zum Wohl des Kindes weiter funktioniert.

Insofern ist bemerkenswert, dass ein Drittel der Eltern mit geS mit Kindern angeben, dass ihre Zusammenarbeit gut sei (31,8 %, 37,5 %). Bei den Eltern mit aeS sind dies lediglich 15 % bzw. 16,2 % der entsprechenden Eltern mit aeS.

Nicht gut bewerten über $\frac{3}{4}$ der Eltern mit aeS (74 %, 78,3 %!) die Zusammenarbeit, dagegen 61,0 % bzw. 55,3 % der Eltern mit geS.

Im einzelnen ergeben sich für beide Elterngruppen folgende Antworten auf die Frage, wie die Zusammenarbeit sei.

1. Befragung

Eltern, bei denen die Kinder leben

Zusammenarbeit ist gut	Väter	Mütter	Väter	Mütter
	aeS	aeS	ges	geS
Ja	15,0	16,2	31,8	37,5
Nein	74,0	78,3	61,0	55,3
K.A.	11,0	5,5	7,2	7,3

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben

Zusammenarbeit ist gut	Väter	Mütter	Väter	Mütter
	aeS	aeS	ges	geS
Ja	24,5	16,4	43,5	32,3
Nein	66,4	76,1	49,4	62,6
K.A.	9,1	7,5	7,1	5,1

Bei der **2. Befragung** wurde (ergänzend) danach gefragt, wie die Beziehung zum jeweils anderen Elternteil ist. Auch hier zeigt sich, dass die Eltern mit geS ihre Beziehung zueinander deutlich besser bewerten als die Eltern mit aeS.

2. Befragung

Eltern, bei denen die Kinder leben

Wie ist Ihre Beziehung zum anderen Elternteil?	Väter	Mütter	Väter	Mütter
	aeS	aeS	ges	geS
Gut	17,0	20,8	34,5	42,0
Gespannt	34,0	39,1	46,4	42,1
Wir streiten, aber wir können uns verständigen	5,7	10,9	14,5	13,5
Wir streiten und kommen dabei nicht weiter	5,7	16,8	14,5	15,1
Tätl. Auseinandersetzungen gegenüber Kind	3,8	1,2	1,8	1,4
Tätl. Auseinandersetzungen mir gegenüber	1,9	2,5	0,9	2,1
k.A.	35,8	23,6	10,0	4,4

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben

	Väter	Mütter	Väter	Mütter
Wie ist Ihre Beziehung zum anderen Elternteil?	aes	aeS	ges	geS
Gut	28,4	23,5	42,3	44,9
Gespannt	42,4	35,3	44,6	44,9
Wir streiten, aber wir können uns verständigen	10,4	5,9	17,8	18,8
Wir streiten und kommen dabei nicht weiter	17,2	35,3	14,1	18,8
Tätl. Auseinandersetzungen gegenüber Kind	2,4	5,9	1,0	1,4
Tätl. Auseinandersetzungen mir gegenüber	4,0 (!)	0,0 (!)	0,8	1,4
k.A.	14,0	11,8	2,9	2,9

Bei den Eltern mit aeS fällt erneut die hohe Quote „k.A.“ auf. Sie erklärt sich daraus, dass bei diesen Eltern ca. 30 % keinen Kontakt mehr zum anderen Elternteil haben. Sie können die Fragen nicht beantworten. Insofern ist diese Quote sachlich eher der Kategorie „gespannt“ zuzuordnen.

Bei der Frage, ob die Eltern „so ziemlich alles miteinander besprechen“, ist, aufgrund ihrer Scheidung, (verständlicherweise) eine hohe „Nein“-Quote festzustellen. Es ist eher nicht (mehr) zu erwarten, dass Eltern nach ihrer Scheidung „so ziemlich alles miteinander besprechen“ wollen.

1. Befragung

Eltern, bei denen die Kinder leben

	Väter	Mütter	Väter	Mütter
Wir besprechen so ziemlich alles miteinander	aes	aeS	ges	geS
Ja	4,7	6,0	11,7	15,6
Nein	83,5	88,6	81,8	78,5
K.A.	11,8	5,4	6,4	5,8

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben

	Väter	Mütter	Väter	Mütter
Wir besprechen so ziemlich alles miteinander	aes	aeS	ges	geS
Ja	11,6	9,0	18,8	14,9
Nein	78,5	80,6	73,3	79,0
K.A.	9,9	10,4	7,9	6,2

Dass Eltern dagegen Dinge miteinander bereden, die ausschließlich ihre Kinder betreffen, sollte erwartet werden können, wenn die naheheliche Elternbeziehung konsensual bewältigt und gestaltet wird. Hier zeigten sich in der 1. Befragung bereits deutliche Unterschiede zwischen den Eltern mit geS und aeS.

„Wir besprechen ausschließlich Dinge, die die Kinder betreffen“, bejahten 60,2 % Väter, 58,4 % Mütter mit geS mit Kindern, gegenüber 34,6 % Väter bzw. 30,8 % Mütter aeS mit Kindern.

Eltern, bei denen die Kinder leben

Wir besprechen ausschließlich Dinge, die die Kinder betreffen	Väter	Mütter	Väter	Mütter
	aes	aeS	ges	geS
Ja	34,6	30,8	60,2	58,4
Nein	55,9	64,8	35,6	36,5
K.A.	9,4	4,4	4,2	5,1

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben

Wir besprechen ausschließlich Dinge, die die Kinder betreffen	Väter aes	Mütter aeS	Väter ges	Mütter geS
Ja	40,7	26,9	62,3	48,7
Nein	51,8	59,7	31,9	44,6
K.A.	7,5	13,4	6,7	5,8

In der 2. Befragung wurde ergänzend gefragt, wie gut sich die Eltern gegenwärtig miteinander verständigen können, wenn es um ihre Kinder geht.

Gut verständigen sich insgesamt 43 % aller Eltern mit geS gegenüber 23,5 % der Eltern mit aeS.

Bezogen auf die einzelnen Elterngruppen ergaben sich folgende Ergebnisse:

Eltern, bei denen die Kinder leben

Wenn es um ihre Kinder geht, wie gut können Sie sich <u>gegenwärtig</u> mit dem anderen Elternteil verständigen?	Väter aes	Mütter aeS	Väter ges	Mütter geS
Gut	15,1	21,7	34,5	41,6
Weniger gut	5,7	4,0	7,3	4,4
Teils/teils	17,0	15,3	21,8	24,6
Nicht so gut	1,9	10,9	13,6	10,4
Überhaupt nicht gut	56,6	42,8	20,0	17,6
k.A.	3,8	5,3	2,7	1,4

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben

Wenn es um ihre Kinder geht, wie gut können Sie sich <u>gegenwärtig</u> mit dem anderen Elternteil verständigen?	Väter aes	Mütter aeS	Väter ges	Mütter geS
Gut	31,2	11,8	46,1	36,2
Weniger gut	5,6	5,9	6,2	4,3
Teils/teils	14,4	52,9	25,1	36,2
Nicht so gut	7,6	5,9	11,0	5,8
Überhaupt nicht gut	39,2	23,5	10,8	15,9
k.A.	2,0	0,0	0,8	1,4

Auch hier zeigt sich, dass Mütter und Väter mit geS mit und ohne Kinder zu ca. 40 % antworten, dass sie sich gut verständigen können. Lediglich 10,8 % bis 15,9 % können sich „überhaupt nicht gut“ mit dem anderen Teil verständigen.

Bei den Mütter und Väter mit aeS bzw. ohne eS ist die Situation wesentlich weniger einheitlich. Mütter ohne Sorge und ohne Kinder antworten nur zu 11,8 %, dass die Verständigung gut sei. 23,5 % halten die Verständigung für überhaupt nicht gut. Mütter und Väter mit aeS und mit Kindern finden zu 42,8 % bzw. zu 56,6 %, dass ihre Verständigung mit dem anderen „überhaupt nicht gut“ sei.

Vergleicht man diese Ergebnisse mit denen zur Frage über die Qualität der Zusammenarbeit aus der 1. Befragung fällt auf, dass die Verständigung insbesondere bei den Eltern mit geS „besser“ geworden ist.

So antworteten in der **1. Befragung** 61,0 % der Väter bzw. 55,3 % der Mütter mit geS mit Kindern, dass ihre Zusammenarbeit mit dem anderen Elternteil nicht gut sei. Bei der **2. Befragung** meinten das nur noch 20,0 % bzw. 17,6 %.

Eltern mit aeS antworteten in der **1. Befragung** 74,0 % bzw. 78,3 %, dass ihre Zusammenarbeit nicht gut sei. Bei der **2. Befragung** antworteten noch immer 56,6 % bzw. 42,8 % der Eltern, dass sie sich gegenwärtig „überhaupt nicht gut“ mit dem anderen Elternteil verständigen, wenn es um die Kinder geht.

5.2. Regelung von Streitigkeiten

Korrespondierend zur Verständigung ist die Fähigkeit bzw. der Willen zu sehen, Streitigkeiten eigenverantwortlich und selbst im Gespräch zu regeln bzw. (delegiert) durch Gerichte oder durch die Unterstützung einer/eines Rechtsanwaltes. Das Ergebnis zu dieser Frage aus der 2. Befragung ergänzt die bisherigen Ergebnisse. Die Konsensfähigkeit und Konsenswilligkeit von Eltern mit geS ist signifikant höher als die von Eltern mit aeS.

Auf die Frage, "wie regeln Sie Streitigkeiten mit dem anderen Elternteil", antworteten insgesamt 67,6 % der Eltern mit geS „im Gespräch zwischen Mutter und Vater“, dagegen 37,8 % der Eltern mit aeS.

„Gar nicht“ regeln 17,8 % der Eltern mit geS, dagegen 35,1 % der Eltern mit aeS. Im Einzelnen ergaben sich folgende Ergebnisse:

Wie regeln Sie Streitigkeiten?	total geS	Väter geS	Mütter geS	total aeS	Väter aeS	Mütter aeS
Im Gespräch Mutter/Vater	67,6	70,0	66,1	37,8	40,9	36,5
Im Gespräch mit JA/Beratungsstelle	8,6	8,2	8,9	9,4	8,3	9,9
Durch Mediation	0,8	0,8	0,7	0,3	0,7	0,1
Durch Einschalten von RA	17,9	17,6	18,0	22,8	23,4	22,3
Durch Einschalten des FamG	5,9	7,1	5,1	10,2	10,6	9,9
Gar nicht	17,8	17,6	18,0	35,1	35,3	35,0

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Kooperation und Kommunikation von Eltern mit geS im Vergleich zu den Eltern mit aeS signifikant besser ist. Allerdings ist nicht zu übersehen, dass insgesamt die Kooperation der Nach-Scheidungs Eltern sicher verbesserungsbedürftig ist.

Dies setzt u.a. voraus, dass die notwendigen Angebote für Eltern vor Ort verfügbar sind und Eltern entsprechende Angebote auch annehmen. Dies scheint ebenfalls noch verbesserungsbedürftig zu sein, wie die Ergebnisse zur Akzeptanz von Beratung und Unterstützung von Eltern durch Jugendämter und Beratungsstellen zeigen (s.u.).

5.3. Kooperation der Eltern: Unterstützung, Entlastung, Verantwortung

1. Befragung

Die Kooperation der Eltern kann unterstützend, entlastend sein. Eltern können Verantwortung füreinander spüren. Auf entsprechende Fragen in der 1. Befragung gab es folgende Antworten:

Eltern, bei denen die Kinder leben

Er/sie unterstützt mich	Väter aes	Mütter aeS	Väter ges	Mütter geS
Ja	6,3	5,8	12,5	18,8
Nein	76,4	88,2	78,4	73,1
K.A.	17,3	6,0	9,1	8,1

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben

Er/sie unterstützt mich	Väter aes	Mütter aeS	Väter ges	Mütter geS
Ja	6,0	6,0	9,5	8,2
Nein	79,0	83,6	76,1	83,6
K.A.	15,1	10,4	14,4	8,2

Als „entlastend“ bewerten 12,9 % der Mütter mit geS mit Kindern den Vater, dagegen 3,7 % der Mütter mit aeS mit Kindern.

Eltern, bei denen die Kinder leben

Er/Sie entlastet mich	Väter aes	Mütter aeS	Väter ges	Mütter geS
Ja	7,1	3,7	13,6	12,9
Nein	76,4	90,7	76,9	78,9
K.A.	16,5	5,6	9,5	8,2

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben

Er/Sie entlastet mich	Väter aes	Mütter aeS	Väter ges	Mütter geS
Ja	4,7	6,0	10,6	11,3
Nein	80,1	86,6	74,9	81,5
K.A.	15,2	7,5	14,5	7,2

Eltern, bei denen die Kinder leben

Wie verantwortlich fühlt sich Ihr Ex-Partner für Ihre gemeinsamen Kinder ?	Väter aes	Mütter aeS	Väter ges	Mütter geS
Sehr stark verantwortlich	8,7	1,8	7,6	9,1
Sehr verantwortlich	11,0	4,8	18,6	17,4
Summe	19,7	6,6	26,2	26,5
Weniger	15,7	19,9	21,6	24,6
Überhaupt nicht	49,6	54,3	20,8	18,0
Summe	65,3	74,2	42,4	42,6
Teils/teils	12,6	16,1	30,7	28,9
K.A.	2,4	3,1	0,8	2,0

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben

Wie verantwortlich fühlt sich Ihr Ex-Partner für Ihre gemeinsamen Kinder	Väter aes	Mütter aeS	Väter ges	Mütter geS
Sehr stark verantwortlich	37,2	22,4	37,7	37,4
Sehr verantwortlich	24,5	20,9	32,3	27,7
Summe	61,7	43,3	70,0	65,1
Weniger	8,0	9,0	5,3	8,2
Überhaupt nicht	4,7	20,9	1,5	2,6
Summe	12,7	29,9	6,8	10,8
Teils/teils	18,8	19,4	19,8	20,0
K.A.	6,8	7,5	3,3	4,1

5.4. Gemeinsam Verantwortung für die Kinder tragen trotz Scheidung**1. Befragung**

Die unterschiedliche Einstellung der Eltern beider Sorgegruppen zu ihrer „gemeinsamen“ Verantwortlichkeit wird noch einmal bestätigt bei den Fragen, was Eltern davon halten, dass beide Eltern trotz Scheidung für ihre noch nicht erwachsenen Kinder Sorge und Verantwortung tragen bzw. ob sie sich persönlich zutrauen, bis zum Erwachsensein Ihre Kinder mit ihrem Ex-Ehepartner zusammenzuarbeiten.

Eltern, bei denen die Kinder leben

Was halten sie davon, dass beide Eltern trotz Scheidung für ihre noch nicht erwachsenen Kinder Sorge und Verantwortung tragen?	Väter aes	Mütter aeS	Väter ges	Mütter geS
Sehr viel	34,6	27,1	49,6	44,1
Etwas	5,5	6,4	8,0	8,0
Summe	40,1	33,5	57,6	52,1
Wenig	8,7	16,7	12,5	14,2
Überhaupt nichts	33,1	31,4	19,3	20,1
Summe	41,8	42,1	31,8	34,3
Unentschieden	11,8	14,3	9,1	11,3
K.A.	6,3	4,2	1,5	2,2

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben

Was halten sie davon, dass beide Eltern trotz Scheidung für ihre noch nicht erwachsenen Kinder Sorge und Verantwortung tragen?	Väter aes	Mütter aeS	Väter ges	Mütter geS
Sehr viel	75,5	52,2	90,7	84,6
Etwas	5,5	7,5	2,8	2,6
Summe	81,0	59,7	93,5	87,2
Wenig	3,3	13,4	1,0	4,1
Überhaupt nichts	5,3	13,4	1,6	4,1
Summe	8,6	26,8	2,6	8,2
Unentschieden	8,0	9,0	3,0	3,6
K.A.	2,4	4,5	1,0	1,0

Fast 50 % der Eltern mit geS mit Kindern und fast 90 % (!) der Eltern mit geS ohne Kinder halten sehr viel davon, dass beide Eltern trotz Scheidung für ihre noch nicht erwachsenen Kinder Sorge und Verantwortung, gegen 40,1 % bzw. 33,5 % der Eltern mit aeS mit Kindern. Während Mütter und Väter mit geS in ihrer zustimmenden bzw. ablehnenden Haltung grundsätzlich übereinstimmen, beantworten bei den Eltern mit aeS Mütter und Väter diese Frage eher unterschiedlich. Diese Beobachtung der teils sehr unterschiedlichen Bewertungen zwischen Vätern und Müttern mit aeS bzw. ohne eS lässt sich immer wieder machen.

Eltern, bei denen die Kinder leben

Trauen Sie sich persönlich zu, bis zum Erwachsensein Ihrer Kinder mit ihrem Ex-Ehepartner zusammenzuarbeiten?	Väter	Mütter	Väter	Mütter
	aes	aeS	ges	geS
Ja	39,4	35,9	64,4	67,3
Nein	56,7	60,4	34,8	29,9
K.A.	3,9	3,7	0,8	2,9

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben

Trauen Sie sich persönlich zu, bis zum Erwachsensein Ihrer Kinder mit ihrem Ex-Ehepartner Zusammenzuarbeiten?	Väter	Mütter	Väter	Mütter
	aes	aeS	ges	geS
Ja	70,5	40,3	86,3	76,4
Nein	27,0	50,7	12,0	21,5
K.A.	2,5	9,0	1,8	2,1

Eltern, bei denen die Kinder leben

Glauben Sie, dass ihr Ex-Ehepartner mit Ihnen bis zum Erwachsensein Ihrer Kinder zusammenzuarbeiten will?	Väter	Mütter	Väter	Mütter
	aes	aeS	ges	geS
Ja	20,5	18,2	50,4	51,4
Nein	74,8	76,9	46,6	42,8
K.A.	4,7	5,0	3,0	5,8

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben

Glauben Sie, dass ihr Ex-Ehepartner mit Ihnen bis zum Erwachsensein Ihrer Kinder zusammenzuarbeiten will?	Väter	Mütter	Väter	Mütter
	aes	aeS	ges	geS
Ja	28,7	17,9	58,8	47,7
Nein	66,9	77,6	30,0	49,2
K.A.	4,4	4,5	4,2	3,1

Die enorme Skepsis zwischen Eltern mit aeS bzw. ohne eS wird deutlich. Die wechselseitige Wertschätzung ist bei den Eltern mit geS insgesamt erheblich höher ausgeprägt als bei Eltern mit aeS. Konsequentermaßen haben die Eltern mit geS, hier vor allem die Väter, auch weniger Angst, den Kontakt zu ihren Kindern zu verlieren und sind froh über den Kontakt beider Eltern zu ihren Kindern. (s.o.)

V. Regelung der elterlichen Sorge

1. Grundlagen der Reform elterlichen Sorge

1.1. Regelung der elterlichen Sorge nach Trennung / Scheidung, § 1671 BGB

1. und 2. Befragung

Nach dem neuen Recht behalten Eltern, die miteinander verheiratet waren, die gemeinsame elterliche Sorge für ihre gemeinschaftlichen Kinder trotz Trennung oder Scheidung unverändert, es sei denn, dass das Familiengericht einem Elternteil auf dessen Antrag die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt, §1671 BGB.

Die Neuregelung führte zur Aufhebung des bisherigen sog. Zwangsentscheidungsverbundes. Danach konnte eine Ehe grundsätzlich nur im Verbund mit der amtswegigen Entscheidung über die elterliche Sorge geschieden werden.

Zu einem Verfahren über die elterliche Sorge kommt es jetzt nur noch in den Fällen, in denen ein Elternteil einen Antrag auf Zuweisung der Alleinsorge oder Teilen der elterlichen Sorge stellt. Ist dies nicht der Fall, verbleibt es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge der Eltern. Die Möglichkeit eines gerichtlichen Verfahrens über die elterliche Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohles nach §1666 BGB bleibt davon unberührt.

1.2. Alleinentscheidungsbefugnisse bei gemeinsamer elterlicher Sorge, § 1687 BGB

Auch für geschiedene Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge gilt grundsätzlich, dass sie die elterliche Sorge in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes ausüben müssen. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen, §1627 BGB.

Im täglichen Leben könnte dieses Erfordernis den Elternteil übermäßig belasten, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält. Daher sieht das KindRG zur Flankierung der neuen Regelung die Alleinentscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten des täglichen Lebens für den Elternteil vor, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, §1687 Abs.1 Satz 2 BGB. Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, bleibt ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich, §1687 Abs.1 Satz 1 BGB. Können sie sich in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidungsbefugnis einem Elternteil übertragen.

1.3. Verfahrenspfleger (Anwalt des Kindes), § 50 FGG

Das Familiengericht kann dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Die Einführung eines Pflegers für das Verfahren soll sicherstellen, dass die eigenständigen Interessen des Kindes in das Verfahren eingebracht werden. Damit soll die Rechtsposition des Kindes gestärkt werden. Das Kind soll nicht bloßes Verfahrensobjekt sein. Der Bundesrat sah für diese Regelung kein Bedürfnis.

Das FGG enthalte vielfältige Vorkehrungen, den Kindesinteressen auch dann Geltung zu verschaffen, wenn die Eltern wegen entgegenstehender Eigeninteressen dazu nicht imstande seien (Amtsermittlungsgrundsatz, persönliche Anhörung des Kindes, Anhörung des Jugendamtes, Hinzuziehung von Sachverständigen, Beschwerderecht für Minderjährige über 14 Jahren). Einzelfälle, bei denen ein Verfahrenspfleger geboten sei, könnten mit Hilfe der Regelungen in §§ 1629 Abs. 2 Satz 3, 1796 Abs. 2, 1909 BGB angemessen bewältigt werden.

2. Bedeutung der Regelungen der Eltern zur elterlichen Sorge für die naheheliche Elternsituation

Zufriedenstellende Regelungen zur elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung sind für die Situation von Eltern und ihren Kindern existentiell doppelt bedeutsam. Sie können zu einer Entlastung des Paarkonfliktes führen. Dadurch können sie aber auch dazu beitragen, die interpersonale Konfliktsituation der Eltern aufgrund ihrer Trennung/Scheidung zu entspannen. Dies wiederum kann sich entlastend auf die Beziehungssituation der Eltern zu ihren Kindern auswirken.

Eine entspannte Paarsituation kann insbesondere die Beziehung des Elternteils zu seinen Kindern fördern, der nicht überwiegend mit den Kindern zusammen ist. In nicht wenigen Fällen von Scheidungseltern wird ein Konflikt um die elterliche Sorge von beiden Eltern, insbesondere vom „bestraften“ Elternteil als Verlust empfunden, was seine/ihre Beziehung zu den Kindern, zu Lasten der Kinder, verschärft,

Sozialwissenschaftliche Forschungen haben gezeigt, dass Kinder die Trennung ihrer Eltern umso besser bewältigen können, je besser ihre Eltern miteinander kooperieren und je früher sie zu Einvernehmen in den die Kinder betreffenden Fragen (zurück) finden.

Strittig blieb aber (und ist bis heute geblieben), ob eine konfliktfreie Erziehung eher durch die gemeinsame oder die alleinige elterliche Sorge zu erreichen sei. Weiter wurde (und wird), in Anlehnung an neuere US-amerikanische Studien, bezweifelt, ob die gemeinsame Sorge tatsächlich zu häufigeren Kontakten mit dem nicht hauptbetreuenden Elternteil, zu höheren und pünktlicheren Unterhaltsleistungen und zu einem geringeren Maß an Konflikten führe.

Diese Zweifel beherrschten auch die Diskussion um die Neuregelungen der elterlichen Sorge. Insbesondere wurde bezweifelt, dass die Regelungsform der elterlichen Sorge die Beziehungen der Eltern (auch) im finanziellen Bereich beeinflusse bzw. beeinflussen könne. Vielmehr

wurde befürchtet, dass die fortgeführte gemeinsame elterliche Sorge für die hauptbetreuenden Eltern, das sind in der Regel die Mütter, zu einer Belastung werden könne.

Die Befragung der Eltern zu ihren Entscheidungen zur elterlichen Sorge sollte hierzu weitere Informationen bringen. Die Befragungen in diesem Bereich betreffen die

- Information zu den neuen Regelungen der §§ 1671, 1687 BGB, 50 FGG
- Entscheidung zur elterlichen Sorge
- Gründe zur Entscheidung der elterlichen Sorge und die Beteiligung der Kinder
- Zufriedenheit mit der elterlichen Sorge
- Gestaltung der Entscheidungsbefugnisse
- Verständigung der Eltern zur elterlichen Sorge.

Die Situation der Eltern im Kontext ihrer elterlichen Sorge wird noch weitergehend untersucht mit den Befragungen zum Umgangsrecht und zum Unterhalt.

2.1. Kenntnis über § 1671 BGB

Die Kenntnis der Eltern über die neue Regelung des § 1671 BGB ist allgemein sehr hoch. 89 % aller Eltern bejahen die Frage, ob sie diese Regelung kennen .

Allerdings sind Unterschiede feststellbar. Eltern mit geS sind besser informiert als die Eltern mit aeS. Am wenigsten informiert sind die Väter mit aeS/ohne eS.

Die Kenntnis dieser Regelung liegt bei allen Elterngruppen mit geS, gleichgültig, ob die Eltern mit ihren Kindern zusammenleben oder nicht, und auch gleichgültig ob Mutter oder Vater, stetig zwischen 90,4 % und 92,8 %.

Demgegenüber sind deutliche Unterschiede bei Eltern mit alleiniger Sorge festzustellen. Väter und Mütter als Inhaber der alleinigen elterlichen Sorge kennen die Regelung zu 81,9 % bzw. 90,4 %. Mütter und Väter als Nicht-Inhaber der aeS kennen die Regelung (nur) zu 71,7 % (Väter) bzw. 70,1 % (Mütter).

Väter und Mütter als Inhaber der aeS kennen die Regelung nicht zu 13,4 % (Väter) und 6,4 % (Mütter). Väter und Mütter als Nicht-Inhaber der aeS sogar nicht zu 25,6 % (Väter) und 22,4 % (Mütter).

2.2. Akzeptanz der neuen Regelung des § 1671 BGB

1. Befragung

Die neuen Regelungen des § 1671 BGB finden vor allem die Eltern mit geS sehr gut/gut. Sie finden zu 55,0 % diese Regelungen als sehr gut/gut, dagegen 32,9 % der Eltern mit aeS.

Väter beider Sorgegruppen schätzen die Regelungen deutlich höher als „sehr gut/gut“ als Mütter.

Bezogen auf die einzelnen Elterngruppen ergab sich folgendes Bild:

Wie finden Sie die neue Regelung?	Mütter Väter		Mütter Väter	
	geS	geS	aeS	aeS
Sehr gut	23,8	60,6	12,4	37,7
gut	15,9	15,7	9,8	16,9
Summe	39,7	76,3	22,2	49,6
weniger gut	10,0	2,3	13,5	3,9
überhaupt nicht gut	16,5	3,9	19,1	6,3
Summe	26,5	6,2	32,6	10,2
teils/teils	26,0	9,8	36,5	15,3
k.A.	7,8	7,7	8,8	19,9

Nach einem Vergleich der Eltern nach dem Aufenthalt der Kinder scheint es auch hier, dass nicht vornehmlich ein Unterschied besteht zwischen Müttern und Vätern, als vielmehr zwischen den Eltern, die mit bzw. nicht mit ihren Kindern leben.

Eltern mit geS

Wie finden Sie die neue Regelung?	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Sehr gut	28,8	19,6	66,7	55,9
gut	16,7	15,7	15,3	18,5
Summe	45,5	35,3	82,0	74,4
weniger gut	8,3	10,8	1,0	4,1
überhaupt nicht gut	14,8	18,3	1,5	2,6
teils/teils	24,2	27,6	7,3	12,8
k.A.	7,2	8,0	8,2	6,2

Eltern mit aeS/ohne eS

Wie finden Sie die neue Regelung?	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Sehr gut	24,4	11,6	40,3	29,9
gut	14,2	9,5	17,4	14,9
Summe	38,6	21,1	57,7	44,8
teils/teils	22,0	37,3	14,0	17,9
weniger gut	8,7	13,6	3,0	10,4
überhaupt nicht gut	17,3	19,7	4,1	6,0
k.A.	13,4	8,2	21,2	20,9

2.3. Informanten über die neue Regelung

1. Befragung

Informationen erhielten die Eltern insgesamt am meisten durch Rechtsanwälte, danach durch Zeitung, Funk und TV. An 3. Stelle durch das Jugendamt. Das Ergebnis spiegelt, dass Rechtsanwälte die ersten Ansprechpartner für Eltern in Trennung und Scheidung sind. Dadurch, dass sich die Medien gerade dieser kontrovers diskutierten Regelung zugewandt hatten, wird verständlich, dass die Eltern aus diesen Quellen an zweiter Stelle informiert worden sind.

2.4. Art und Weise der Regelung der elterlichen Sorge

1. Befragung

Die Art und Weise der Regelung der elterlichen Sorge kann etwas aussagen zur neuen Praxis, aber auch zur Kommunikation und Kooperation der Eltern.

Das Gesamtergebnis der Eltern mit aeS bzw. geS ergibt folgendes Bild:

Wodurch wurde die elterliche Sorge geregelt? (Mehrfachnennungen)	Eltern mit geS	Eltern mit aeS
geS ohne Gerichtsbeschluss beibehalten	52,2	entfällt
durch Gerichtsentscheidung nach Antrag auf aeS	14,0	75,6
durch Vergleich vor Gericht	19,1	6,2
durch außergerichtliche Vereinbarung	21,9	15,0
durch Mediation	7,2	8,9
k.A.	3,6	4,4

2.5. Gründe für die Entscheidung der elterliche Sorge

1. Befragung

Eltern behalten nach ihrer Scheidung die geS unbeschränkt oder das Gericht überträgt einem Elternteil auf dessen Antrag die Alleinsorge oder beschränkt die geS. Die Begründung der Eltern für ihre Entscheidung kann etwas von ihrem Verständnis der elterlichen Sorge, aber auch von der konkreten Situation zeigen.

2.5.1 Gründe für die Beibehaltung der geS

Eltern mit geS nannten folgende Begründungen für die Beibehaltung der geS:

Welche Gründe gab es für die Beibehaltung der geS ? (Mehrfachnennungen)	Mütter mit Kindern	Väter	Mütter ohne Kinder	Väter
Mutter / Vater sollen für ihre Kinder gem. verantwortlich bleiben	65,2	71,6	88,2	89,9
Kontakt zu beiden Eltern dient dem Ki-Interesse/Kindeswohl	68,8	70,5	84,6	83,7
Gute Erfahrungen mit geS aus Ehezeit	14,2	18,6	26,2	30,6
Auf Wunsch der Kinder	8,0	14,4	15,9	11,2
Weil Kinder Trennung/Scheidung leichter bewältigen werden	26,0	28,4	34,9	35,1
Sonstiges	16,5	11,7	6,7	3,5
k.A.	6,5	5,3	1,0	2,6

Mütter und Väter mit geS waren sich in ihrer Begründung überwiegend einig. Am wichtigsten ist ihnen offenbar, dass

1. Mutter/Vater für ihre Kinder gemeinsam verantwortlich bleiben sollen,
2. der Kontakt zu beiden Eltern dem Interesse und dem Wohl des Kindes dient,
3. Kinder die Trennung/Scheidung leichter bewältigen werden.

Damit machen sie sich exakt die Gründe am meisten zu eigen, die für eine gute Bewältigung der Scheidung von Praxis und Wissenschaft genannt werden.

2.5.2 Gründe für die Beschränkung der geS

Die Beschränkung der elterlichen Sorge ist eine Möglichkeit nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die geS zwar zu behalten, jedoch in bestimmten Entscheidungsbereichen die Alleinentscheidungsbefugnis einem Elternteil insoweit zu übertragen. Überwiegend finden sich Beschränkungen bei der Aufenthaltsbestimmung, Entscheidungen zur Schule oder zur Gesundheit.

Insgesamt hatten 135 Väter bzw. 141 Mütter die geS mit Beschränkungen. Sie betraf somit maximal 276 Eltern bzw. 6,0 %. Zu 75 % war die Aufenthaltsbestimmung betroffen, zu 17 % Schul- und zu 8 % Gesundheitsentscheidungen.

Die Beschränkung der elterlichen Sorge war nach Auskunft der Eltern wegen fehlender Einigung bzw. zuviel Streit veranlasst. Väter und Mütter zeigen hierzu unterschiedliche Wahrnehmungen. Mütter nannten vorrangig den Streit, Väter die fehlende Einigung.

Eltern mit geS mit Beschränkungen

Welche Gründe gab es zur Beschränkung der gemeinsamen elterlichen Sorge?	Mütter	Väter
Eltern konnten sich über diesen Teil nicht einigen	20,5	39,6
Eltern hatten zuviel Streit	28,9	12,5
So ist es besser	28,9	34,0
k.A.	21,7	13,9

2.5.3 Gründe für die aeS

Eltern mit aeS nannten folgende Begründungen für die aeS:

Warum wollten Sie die aeS ? (Mehrfachnennungen)	Vätern /Mütter mit Kindern mit aeS		Väter/Mütter ohne Kinder ohne eS	
Wir streiten zuviel / können nicht miteinander reden	30,7	42,5	18,7	37,3
Elternverhältnis durch Gewaltanwendung belastet	5,5	26,2	3,3	14,9
Schlechte Erfahrung in Ehezeit	25,2	39,0	8,5	14,9
Auf Wunsch der Kinder	27,6	18,5	3,9	10,4
Kinder werden Trennung/Scheidung leichter bewältigen	11,8	13,5	4,2	6,0
Sonstiges	22,8	27,4	19,0	22,4
K. A.	16,5	8,2	44,7	25,4

Die Begründungen für die Entscheidung zur alleinigen elterliche Sorge spiegeln die Beziehungssituation der Eltern mit aeS, die sich offenbar oft schwierig darstellt. Streit war danach der wichtigste Grund für diese Entscheidung.

Auffallend ist, dass Mütter und Väter mit aeS/ohne eS eher nicht meinen, dass die Kinder durch die aeS Trennung und Scheidung besser bewältigen.

2.5.4 Allgemeine Gründe für die geS bzw. für die aeS

2. Befragung

Auf die Frage, welche Gründe für die geS bzw. die aeS sprechen, waren sich Eltern beider Sorgegruppen erstaunlich darin einig, dass die aeS eher nicht dem Kindesinteresse und dem Kindeswohl dient. Dieses Ergebnis überrascht nicht. Es wurde bereits in der 1. Befragung angedeutet (s.o.).

Was spricht für die geS? (Mehrfachnennungen)	total	Mütter Väter		total	Mütter Väter		
		geS	geS		aeS	aeS	
Mutter/Vater sollen für ihr Kind gemeinsam verantwortlich bleiben	76,2	69,2	87,1	40,2	30,6	62,0	1.
geS dient Kindesinteresse/-wohl	67,5	58,7	81,9	34,0	24,2	56,4	2.
Gute Erfahrungen aus Ehezeit	23,2	16,5	33,7	11,2	5,6	23,8	
Auf Wunsch der Kinder	19,4	16,9	23,2	19,7	17,6	24,8	
Kind wird T/Sch besser bewältigen	39,0	34,1	46,7	19,8	15,4	29,7	3.
Sonstiges	5,3	5,4	5,2	8,5	8,6	8,3	
Keine Gründe	13,5	18,5	5,7	36,0	43,2	19,8	
k.A.	1,1	1,4	0,7	6,0	6,6	4,6	

Beide Elterngruppen nennen gemeinsam an 1. Stelle, dass Mutter und Vater gemeinsam für ihr Kind verantwortlich bleiben sollen. An 2. Stelle nennen sie, dass die geS dem Kindeswohl dem „Kindeswohl/Kindesinteresse“ dient und an 3. Stelle, dass das Kind Trennung und Scheidung besser bewältigen wird.

Was spricht für die aeS? (Mehrfachnennungen)	total	Mütter geS	Väter geS	
Mutter/Vater sollen für ihr Kind allein verantwortlich bleiben	7,4	8,8	5,1	5.
Eltern streiten zuviel und können sich nicht einigen	41,1	52,6	22,8	2.
Verhältnis der Eltern ist durch Gewaltanwendung belastet	48,7	55,9	37,3	1.
auf Wunsch der Kinder	30,9	33,0	27,7	3.
Kind wird Trennung/Scheidung besser bewältigen	7,3	9,9	3,7	6.
Sonstiges	11,0	14,8	4,8	4.
Keine Gründe	20,9	10,7	37,1	
k.A.	6,5	5,9	7,6	

Was spricht für die aeS? (Mehrfachnennungen)	total	Mütter aeS	Väter aeS	
Mutter/Vater sollen für ihr Kind allein verantwortlich bleiben	13,8	14,7	11,6	5.
Eltern streiten zuviel und können sich nicht einigen	49,8	58,4	29,7	1.
Verhältnis der Eltern ist durch Gewaltanwendung belastet	39,7	46,9	23,1	2.
auf Wunsch der Kinder	31,3	33,4	26,7	3.
Kind wird Trennung/Scheidung besser bewältigen	13,5	16,3	6,9	6.
Sonstiges	16,9	19,7	10,6	4.
Keine Gründe	12,8	4,7	31,4	
k.A.	4,8	4,0	6,6	

Beide Elterngruppen nennen gemeinsam als 1. bzw. 2. inhaltlichen Grund für die aeS Streit und Gewaltbelastungen.

Wie bereits erwähnt, rangiert der Grund, Kind wird die Trennung /Scheidung (mit aeS) besser bewältigen, bei beiden Gruppen an 6. (und letzter inhaltlicher) Stelle.

2.5.5 Einflussnahme der Kinder

1. Befragung

Die Einbeziehung von Kindern in Entscheidungen, die sie betreffen, war ein wichtiges Anliegen des KindRG. Nach den Ergebnissen der 1. Befragung waren Kinder jedenfalls überwiegend beteiligt, wie die folgenden Ergebnisse zeigen:

Welchen Einfluss konnten die Kinder auf ihren Verbleib bei Mutter/Vater nehmen	geS	aeS
Wunsch hatte keinen Einfluss	6,7	7,8
Konnten mitreden, andere Gründe waren aber entscheidend	11,5	13,2
Wunsch war ausschlaggebend	18,2	15,0
Konnten mitreden, hat Entschluss entscheidend beeinflusst	9,4	11,4
waren noch zu klein	33,4	34,9
Hatten keinen Wunsch geäußert	13,7	12,9
k.A.	7,0	5,7

2.6. Bestätigung der Entscheidung zur elterlichen Sorge

1. Befragung

Die Bestätigung der Entscheidung zur elterlichen Sorge kann ein Indiz dafür sein, dass kein Änderungsbedarf gesehen wird. Wenn beide Eltern, Mütter und Väter, ihre jeweilige Entscheidung gleichmäßig bestätigen, könnte dies Ausdruck einer weniger konflikthaften Elternbeziehung sein.

Deshalb wurden die Eltern befragt, ob sie die denken, dass ihre Entscheidung zur eS richtig war. Die 1. Befragung ergab dazu eine sehr hohe Bestätigung von Müttern mit aeS und eine hohe Bestätigung von Vätern mit geS für ihre Entscheidung.

Zweifel an ihrer Entscheidung äußerten insbesondere Mütter mit geS und Väter mit aeS.

Es könnte sein, dass die Bewertung der Entscheidung mit davon abhängig ist, inwieweit die Sorgeform das Ergebnis „eigener“ Anstrengungen war, die jeweilige Sorgeform zu erhalten.

So könnte es sein, dass bei einem gerichtlich abgelehnten Antrag auf Übertragung der Alleinsorge der Elternteil unzufrieden ist, der einen streitigen Antrag auf Übertragung der Alleinsorge auf ihn „vergeblich“ gestellt hatte. Demgegenüber könnte der Elternteil zufrieden sein, der die geS auf diese Weise beibehalten konnte.

Umgekehrt könnte es sein, wenn der streitige Antrag eines Elternteils auf Übertragung der Alleinsorge auf ihn erfolgreich war.

Ferner könnte maßgeblich sein, bei welchem Elternteil die Kinder leben.

Schließlich könnte wichtig werden, wie der Elternteil, bei dem die Kinder leben, z.B. den Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil fördert bzw. ihn über die Situation des Kindes informiert und ihn an Entscheidungen beteiligt.

Die **1. Befragung** ergab auf die Frage, denken Sie, dass ihre Entscheidung zur elterlichen Sorge richtig war, folgende Ergebnisse:

Eltern mit geS

	Väter mit Kindern	Mütter	Väter ohne Kinder	Mütter
Ja, auf jeden Fall	46,2	33,2	69,8	56,4
Im großen und ganzen	23,9	27,3	17,1	20,9
Summe	70,1	60,5	86,9	77,3
Oft kommen mir große Zweifel	5,3	12,1	3,7	7,7
Nein, die Entscheidung war eine falsche	18,9	22,1	3,4	9,7
k.A.	5,7	5,3	6,0	6,2

Eltern mit aeS

	Väter mit Kindern	Mütter	Väter ohne Kinder	Mütter
ja, auf jeden Fall	71,7	87,4	17,4	34,3
Im großen und ganzen	10,2	9,1	19,9	13,4
Summe	81,9	96,5	37,3	47,7
Oft kommen mir große Zweifel	3,1	0,5	12,2	6,0
Nein, die Entscheidung war eine falsche	10,2	0,6	32,0	32,8
k.A.	4,7	2,4	18,4	13,4

Bemerkenswert erscheint, dass beide Eltern mit geS, also Mütter und Väter, und zwar gleichgültig, ob die Kinder mit ihnen leben oder nicht, eine hohe Zustimmung zu ihrer Entscheidung zeigen.

Dass die Entscheidung zur geS eine falsche war, meinen vornehmlich die Eltern, bei denen die Kinder leben. Eine andere Auffassung vertreten offenbar die Eltern, bei denen die Kinder nicht leben. In beiden Punkten sind sich Mütter und Väter mit oder ohne Kinder weitgehend einig.

Von denjenigen Eltern mit geS, die ihre Entscheidung für geS für eine falsche Entscheidung hielten, meinten Mütter (25,1 %) sowie Väter (22,0 %), bei denen die Kinder leben, sie hätten doch die aeS beantragen sollen.

Von denjenigen Eltern mit aeS, die ihre Entscheidung für aeS für eine falsche Entscheidung hielten, meinten Mütter (17,9 %) sowie Väter (27,9 %), bei denen die Kinder nicht leben, sie hätten doch die geS beantragen sollen.

Eltern mit aeS, bei denen die Kinder leben, sind in hohem Maß (einheitlich) mit dieser Sorgeform zufrieden. Anders die Eltern ohne eS, die ohne ihre Kinder leben. Sie sind eher unzufrieden. Hier sind sich Mütter und Väter jeweils weitgehend einig.

Allerdings zeigt sich ein deutliches Gefälle (Spannungsverhältnis) in der Zustimmung zur Sorgeform zwischen den Eltern mit aeS bzw. ohne eS. Demgegenüber fällt die grundsätzlich zustimmende Haltung der Eltern mit geS auf, und zwar sowohl der Eltern mit Kindern wie der ohne Kinder.

Hier könnte in der Tat mit bestimmend sein, dass die aeS überwiegend die Sorgeform war/ist, die das „optimale“ Ergebnis „eigener“ Anstrengungen war. Der Elternteil, der die aeS erreicht hat, könnte sich als „Gewinner“ verstehen. Der andere Elternteil, der ohne die eS geblieben ist, könnte sich als „Verlierer“ sehen.

Von daher ist die erhebliche Zustimmung zur Sorgeform aeS durch diese Eltern durchaus auch skeptisch zu sehen, insbesondere dann, wenn die entsprechende Entscheidung die nachheliche Elternbeziehung insbesondere auch zu Lasten des Kindes geht.

Dies könnte durchaus in vielen Fällen der aeS so sein, wie die bisher gezeigten Ergebnisse zur Kommunikation und Kooperation der Eltern miteinander gezeigt haben. Die Situation wird noch einmal verschärft, wenn die Ergebnisse der Befragungen zur Umgangsregelung und zum Kindesunterhalt herangezogen werden (s.u.).

Demgegenüber scheint es, dass die geS die Eltern zu einem „fairen Miteinander“ zwingt. Der „fehlende Kampf“ um die elterliche Sorge fördert eine positive, kommunikative und kooperative naheheliche Elternbeziehung, die insbesondere beim Umgang und beim Kindesunterhalt kindeswohlförderlich zu wirken scheint. Insoweit könnten die neuen Regelungen zur elterlichen Sorge „strukturelle“ Wirkungen haben.

2.7. Zufriedenheit der Eltern mit der elterlichen Sorge

1. und 2. Befragung

Die Frage nach der Zufriedenheit mit der elterlichen Sorge kann ein weiteres Indiz dafür sein, wie konflikthaft bzw. konfliktarm die naheheliche Elternbeziehung sein könnte.

Die Frage nach der Zufriedenheit mit der elterlichen Sorge wurde gleichlautend sowohl in der 1. wie in der 2. Befragung gestellt.

Die 1. Befragung brachte folgende Ergebnisse:

Eltern mit geS nach Aufenthalt der Kinder

Wie zufrieden sind Sie gegenwärtig mit der elterlichen Sorge?	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Sehr zufrieden	19,3	17,0	25,1	26,2
Zufrieden	39,8	30,8	39,7	28,2
Summe	59,1	47,8	64,8	54,4
Unzufrieden	11,4	13,8	7,4	8,7
Sehr unzufrieden	5,7	11,0	5,2	9,7
Summe	17,1	23,8	12,6	18,4
Teils/teils	20,5	24,9	19,4	23,1
k.A.	3,4	2,4	3,1	4,1

Mütter und Väter mit geS, aber ohne Kinder, sind mit der Sorgeregelung zu 64,8 % bzw. 54,4 % zufrieden. Mütter und Väter mit geS und mit Kindern sind mit der Sorgeregelung etwas weniger zufrieden.

Eltern mit aeS / ohne eS nach Aufenthalt der Kinder

Wie zufrieden sind Sie gegenwärtig mit der elterlichen Sorge?	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Sehr zufrieden	52,0	68,8	7,2	19,4
Zufrieden	26,8	23,6	17,4	17,9
Summe	78,8	92,4	24,6	37,3
Unzufrieden	9,4	0,7	19,2	20,9
Sehr unzufrieden	3,9	0,3	27,6	23,9
Summe	13,3	1,0	46,8	44,8
Teils/teils	6,3	4,4	20,1	7,5
k.A.	1,6	2,2	8,5	10,4

In der Zufriedenheit mit der aeS zeigt sich ein vergleichbar deutliches Gefälle (Spannungsverhältnis) zwischen den Eltern mit aeS bzw. ohne eS, das konfliktfördernd wirken könnte.

Väter und Mütter mit aeS, bei denen die Kinder leben, äußern eine hohe bis sehr hohe Zufriedenheit mit der aeS. Demgegenüber ist die Zufriedenheit von Vätern und Müttern mit aeS, bei denen die Kinder nicht leben, eher gering. Bei ihnen ist die Unzufriedenheit gleich hoch mit 46,8 % bzw. 44,8 %.

2. Befragung

Die 2. Befragung bestätigt diese Ergebnisse grundsätzlich. Die Frage lautete identisch, „wie zufrieden sind Sie gegenwärtig mit der elterlichen Sorge“.

Eltern mit geS nach Aufenthalt Kinder

	Väter mit Kindern 2001	Mütter mit Kindern 2001	Väter mit Kindern 1999/2000	Mütter mit Kindern 1999/2000	Väter ohne Kinder 2001	Mütter ohne Kinder 2001	Väter ohne Kinder 1999/2000	Mütter ohne Kinder 1999/2000
Sehr zufrieden	20,9	15,2			19,9	23,2		
Zufrieden	42,7	32,8			40,9	31,9		
Summe	63,6	48,0	59,1	47,8	60,8	55,1	64,8	54,4
Unzufrieden	12,7	15,2			10,4	11,6		
Sehr unzufrieden	4,5	12,6			5,0	10,1		
Summe	17,2	27,8	17,1	23,8	15,4	21,7	12,6	18,4
Teils/teils	18,2	23,5			23,0	23,2		
k.A.	0,9	0,6			0,8	0,0		

Eltern mit aeS / ohne eS nach Aufenthalt Kinder

	Väter mit Kindern 2001	Mütter mit Kindern 2001	Väter mit Kindern 1999/2000	Mütter mit Kindern 1999/2000	Väter ohne Kinder 2001	Mütter ohne Kinder 2001	Väter ohne Kinder 1999/2000	Mütter ohne Kinder 1999/2000
Sehr zufrieden	50,9	61,1			6,0	0,0		
Zufrieden	32,1	27,0			22,8	11,8		
Summe	83,0	88,1	78,8	92,4	28,8	11,8	24,6	37,3
Unzufrieden	1,9	1,6			15,2	35,3		
Sehr unzufrieden	0,0	1,3			30,0	35,3		
Summe	1,9	2,9	13,3	1,0	45,2	70,6	46,8	44,8
Teils/teils	13,2	8,0			23,6	17,6		
k.A.	1,9	1,0			2,4	0,0		

Im Ergebnis verbleibt es bei einem beträchtlichen Spannungsverhältnis zwischen den Eltern mit aeS und denen ohne Sorge. Es könnte sein, dass die Spannungen bei den Eltern mit aeS durch diese Sorgeform noch verschärft werden.

2.8. Zufriedenheit der Kinder mit der elterlichen Sorge

1. und 2. Befragung

Bei der Frage nach der Zufriedenheit der Kinder werden erneut Unterschiede zwischen den Eltern mit geS bzw. aeS deutlich. Diese bleibt auch bis ins Jahr 2001 bestehen.

Auf die Frage, „wie zufrieden ist Ihrer Meinung nach Ihr Kind/ sind Ihre Kinder gegenwärtig mit der elterlichen Sorge“ gab es bei der 1. Befragung folgende Antworten (in Klammern die Ergebnisse aus der 2. Befragung).

Eltern mit geS nach Aufenthalt Kinder

	Väter mit Kindern 2001	Mütter mit Kindern 2001	Väter 1999/2000	Mütter 1999/2000	Väter ohne Kinder 2001	Mütter ohne Kinder 2001	Väter 1999/2000	Mütter 1999/2000
Sehr zufrieden	25,8	21,8			23,8	24,6		
Zufrieden	51,1	45,9			43,3	35,9		
Summe	76,9	67,7	73,6	65,4	67,1	60,5	66,9	63,7
Unzufrieden	3,0	4,6			3,1	4,6		
Sehr unzufrieden	0,4	2,3			1,8	2,1		
Summe	3,4	6,9	3,6	9,7	4,9	6,7	5,8	7,2
Teils/teils	13,3	18,8			22,4	26,2		
k.A.	6,4	6,7			5,6	6,7		

Eltern aeS nach Aufenthalt Kinder

	Väter mit Kindern 2001	Mütter mit Kindern 2001	Väter mit Kindern 1999/2000	Mütter mit Kindern 1999/2000	Väter ohne Kinder 2001	Mütter ohne Kinder 2001	Väter ohne Kinder 1999/2000	Mütter ohne Kinder 1999/2000
Sehr zufrieden	43,3	53,9			8,9	23,9		
Zufrieden	33,9	31,9			25,3	10,4		
Summe	77,2	85,8	83,0	87,7	34,2	34,3	40,8	23,5
Unzufrieden	7,1	1,6			10,5	4,5		
Sehr unzufrieden	0,0	0,4			6,4	10,4		
Summe	7,1	2,0	1,9	1,9	16,9	14,9	13,2	5,9
Teils/teils	12,6	6,7			32,8	29,9		
k.A.	3,1	5,5			16,0	20,9		

Mütter und Väter mit geS, mit und ohne Kinder, schätzen also die Zufriedenheit Ihrer Kinder relativ gleichmäßig zufrieden oder unzufrieden ein.

Die Einschätzungen der Mütter und Väter mit aeS über die Zufriedenheit wie die Unzufriedenheit ihrer Kinder ist äußerst gegensätzlich. Diese Diskrepanzen könnten die Indizien für Konflikthaftigkeit bzw. Konflikthanfälligkeit auch in der Beziehung der Eltern mit ihren Kindern bestätigen.

Das Ergebnis änderte sich in der Befragung 2001 nicht. Das grundsätzliche Spannungsverhältnis ist geblieben zwischen diesen Eltern.

3. Informationen der Eltern zu der Regelung des § 1687 BGB

Die gesetzliche Entscheidungsbefugnis für Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge gemäß §1687 BGB ist eine wichtige Flankierung der Regelungen des §1671 BGB für den Fall des Fortbestandes der gemeinsamen elterlichen Sorge über die Scheidung der Eltern hinaus.

3.1. Kenntnisse zu § 1687 BGB

1. Befragung

Ihre Kenntnis, ihre Akzeptanz durch die Eltern und ihre Praxis sind nicht nur maßgeblicher Bestandteil für eine gelingende gemeinsame Verantwortung von Eltern für ihre gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, sondern möglicherweise auch für die grundsätzliche Akzeptanz der gemeinsamen elterlichen Sorge über die Scheidung der Eltern hinaus.

Die Information über diese Regelung ist weniger vorhanden als bei § 1671.

Eltern mit geS sind besser informiert als die mit aeS. Am wenigsten informiert sind die Väter mit aeS. 36,9 % aller Väter mit aeS kennen diese Regelung nicht.

Eltern mit geS sind auch über § 1687 BGB erheblich besser informiert als die mit aeS. Väter kennen generell die neue Regelung am wenigsten. Hier bilden die Väter mit alleiniger Sorge den Schluss, mit nur 66,1 % bzw. gar nur 55,4 %, die die Regelung kennen, und 28,3 % und 38,6 %, die die Regelung nicht kennen. Aber auch die Mütter mit alleiniger Sorge sind nach ihren Antworten (75,4 % und 64,2 %) deutlich schlechter informiert als die mit gemeinsamer elterlicher Sorge. Immerhin 19,2 % bzw. 26,9 % (das sind 1/4 bzw. 1/5) geben an, dass sie die neue Regelung nicht kennen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die fehlende Information bei diesen Eltern über diese wichtige gesetzliche Regelung die Entscheidung zu aeS mit beeinflusst hat.

3.2. Akzeptanz der Regelung des § 1687 BGB

1. Befragung

Väter finden diese Regelung über alle Gruppen hinweg generell besser als Mütter.

Beim internen Vergleich beider Gruppen zeigt sich aber auch, dass für beide Gruppen jeweils Väter als auch Mütter, bei denen die Kinder nicht leben, die Regelung deutlich besser finden, als die Väter und Mütter, bei denen die Kinder leben.

Der Vergleich der Eltern mit geS bzw. aeS zeigt, dass Mütter und Väter mit geS diese Regelung jeweils deutlich besser bewerten als die mit aeS. Auffällig ist auch hier, dass die Bewer-

tung durch die Mütter jeweils davon abhängig ist, ob sie mit den Kindern zusammenleben oder nicht.

3.3. Informanten dieser Regelung

1. Befragung

Es ergibt sich hier das gleiche Bild wie bei § 1671 BGB.

Alle Eltern nannten an 1. Stelle die Information durch den Rechtsanwalt. Das Jugendamt rangiert an 3. Stelle. Lediglich die Mütter ohne eS nannten das Jugendamt mit den Rechtsanwälten an 1. Stelle. Demgegenüber rangiert das Jugendamt bei den Vätern, die ohne ihre Kinder leben, erst an 4. Stelle noch hinter der Information durch Bücher und Ratgeber.

Insgesamt fällt auf, dass die Information durch Zeitschriften, Funk und TV bei allen Eltern an 2. Stelle nach dem Rechtsanwalt genannt werden.

3.4. Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung

1. Befragung

Zur Einschätzung, welche Angelegenheiten sie als solche von erheblicher Bedeutung einschätzen, wurden die Eltern zu nachfolgenden Bereichen befragt.

Eltern mit geS

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Schule	39,8	41,3	59,0	59,0
Berufsausbildung	55,3	48,4	70,3	70,3
Gesundheit	60,2	54,2	75,1	73,3
Aufenthalt	51,1	51,8	58,8	62,1
Umgang	39,8	40,9	53,2	59,0
Erziehung	40,2	42,6	58,8	66,2
Vermögen	49,6	44,2	56,1	60,5
Sportarten	49,2	46,7	60,3	65,68

Eltern mit aeS

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Schule	48,8	38,8	52,3	46,3
Berufsausbildung	48,0	40,0	59,7	53,7
Gesundheit	55,9	44,2	58,9	59,7
Aufenthalt	48,8	47,0	48,4	53,7
Umgang	44,9	37,2	45,1	46,3
Erziehung	48,0	36,3	50,2	49,3
Vermögen	45,7	35,6	44,4	38,8
Sportarten	40,9	35,5	47,3	44,8

3.5. Angelegenheiten des täglichen Lebens

1. Befragung

Eltern mit geS

Angelegenheiten des täglichen Lebens	Väter mit Kindern	Mütter mit Kinder	Väter ohne Kindern	Mütter ohne Kinder
Alltägl.Aufenthalt	82,2	85,5	73,0	66,2
Entschuldigung	91,7	91,2	86,8	80,5
Nachhilfe	75,4	74,8	46,7	43,1
Wahlfächer Schule	63,6	73,5	43,8	44,6
Leichte Erkrankung	89,8	90,3	86,6	82,1
Urlaub/Ferien	73,1	75,4	52,6	43,6

Eltern mit aeS

Angelegenheiten des täglichen Lebens	Väter mit Kindern	Mütter mit Kinder	Väter ohne Kindern	Mütter ohne Kinder
Alltägl.Aufenthalt	66,1	71,6	68,6	61,2
Entschuldigung	74,0	75,4	76,9	71,6
Nachhilfe	58,3	65,8	55,1	44,8
Wahlfächer Schule	56,7	64,6	55,1	47,8
Leichte Erkrankung	70,9	74,7	76,9	62,7
Urlaub/Ferien	60,6	68,6	59,5	47,8

3.6. Verständigt über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung

1. Befragung

Verständigt über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung haben sich Eltern im Zeitraum der 1. Befragung wie folgt:

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung	Eltern mit geS	Eltern mit aeS
Schule	53,0	19,4
Berufsausbildung	12,0	4,6
Gesundheit	56,0	27,0
Aufenthalt	25,5	12,5
Erziehung	27,3	10,7
Vermögen	18,7	6,8
Teurer/Gefährlicher Sport	13,3	5,2

3.7. Gegenseitige Beteiligung der Eltern bei der Entscheidung

1. Befragung

Auf die Frage, ob sie an Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für ihr Kind beteiligt werden, antworten die Eltern:

Werden Sie an Entscheidung von erheblicher Bedeutung beteiligt?	Väter mit geS	Mütter mit geS	Väter mit aeS	Mütter mit aeS
Ja regelmäßig	48,9	64,6	19,1	46,2
Ab und zu	29,0	9,0	20,0	4,5
Nein, nie	17,6	5,6	52,5	6,6

Väter werden weniger beteiligt als Mütter. Eltern mit geS beteiligen sich mehr als Eltern mit aeS.

3.8. Wunsch nach Beteiligung der Eltern bei der Entscheidung

1. Befragung

Auf die Frage, ob sie an Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für ihr Kind beteiligt werden möchten, antworten die Eltern:

Möchten Sie an Entscheidungen von erheblicher Bedeutung beteiligt werden?	Väter mit geS	Mütter mit geS	Väter mit aeS	Mütter mit aeS
Ja regelmäßig	91,0	76,2	76,2	51,6
Ab und zu	4,7	2,3	13,6	2,1
Nein, nie	0,3	0,3	2,9	1,8

Die Eltern möchten also überwiegend beteiligt werden, die Eltern mit geS mehr als die mit aeS.

3.9. Verständigung über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung

1. Befragung

Die Verständigung über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung nehmen die Eltern so vor:

Wie verständigen Sie sich über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung?	Eltern mit geS	Eltern mit aeS
Im ausführlichen Gespräch	31,7	11,6
Im Kurzgespräch, auch tel.	52,9	26,4
Im Gespräch mit Kind	19,8	7,9
Im Gespräch mit Berater/in	2,8	2,1
Gar nicht	17,1	49,7
K.A.	3,3	11,2

Die Antwortergebnisse zeigen erhebliche Unterschiede in der Kommunikation der Eltern mit aeS und geS. 49,7 % der Eltern mit aeS geben an, sich gar nicht zu verständigen.

Auf die Frage, wie oft sie sich über diese Angelegenheiten verständigen, antworteten sie:

Wie oft verständigen Sie sich über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung?	Eltern mit geS	Eltern mit aeS
Immer wenn Probleme anstehen	59,6	24,3
Wenn Kind abgeholt/gebracht wird	22,9	14,7
Gar nicht	18,6	51,5
K.A.	4,9	12,0

Dieses Antworten belegen die schwierig gehandhabte Kommunikation und Kooperation vor allem der Eltern mit aeS. Bei mehr als der Hälfte der Eltern mit aeS erfolgt offenbar überhaupt keine Verständigung.

3.10. Streit über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung

2. Befragung

Bei der 2. Befragung wurden die Eltern zu diesem Komplex danach befragt, ob

- es bei ihnen nach ihrer Scheidung bis heute (2001) Streit über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung gab,
- welche das waren und
- wie sie sich über solche Angelegenheiten miteinander verständigen.

Gab es Streit über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung?	total	alle Eltern mit geS	alle Eltern mit aeS
nein	72,6 %	73,3	71,8
ja	19,7	23,4	12,1
K.A.	7,7	3,2	16,1

Welche Angelegenheiten waren das?	total	Eltern mit geS	Eltern mit aeS
Auswahl KiGa, Schule/Schulart	44,6	47,5	34,7
Wahl Berufsausbildung	6,8	5,2	12,4
Grundentscheidung Gesundheit	28,1	24,8	38,0
Grundentscheidung gewöhnl. Aufenthalt d. Kindes	28,1	27,5	27,3
Wahl der Religion	13,5	13,9	12,4
Grundentscheidung Erziehung	62,3	63,0	60,3
Anlage/Verwendung Ki-Vermögen	18,2	17,3	20,7
Ausübung sehr teurer/gefährlicher Sportarten	6,9	5,9	9,9
Urlaub in ferne Länder	22,0	20,5	27,3
k.A.	4,5	3,6	8,3

Wie erfolgte die Verständigung?	total	Eltern mit geS	Eltern mit aeS
Gespräch zwischen beiden Eltern	53,5	65,5	31,3
Gespräch beider Eltern mit Kind	25,1	32,7	11,1
Gespräch mit JA/Beratungsstelle	4,6	4,2	5,2
Mediation	0,6	0,7	0,3
Gerichtsentscheidung	1,9	1,8	2,2
Einschalten RA	6,3	6,1	6,8
Sonstiges	4,3	5,2	2,8
Gar nicht	21,8	13,3	37,8
k.A.	9,7	5,1	18,4

4. Informationen zum Verfahrenspfleger

4.1. Kenntnis der Regelung

1. Befragung

Die Kenntnis/Information über und die Praxiserfahrung mit dem/den Verfahrenspfleger ist sehr gering. Auf die Frage (1.Befragung), ob sie die Regelung kennen, antworteten die Eltern:

Kenntnis über Verfahrenspfleger	total	Väter	Mütter	total	Väter	Mütter
		geS	geS		aeS	aeS
Nein	72,4	75,5	70,1	68,5	78,4	63,5
Ja	26,0	23,2	28,0	26,6	18,6	30,5
K.A.	2,7	1,2	1,9	5,0	3,0	5,9

Väter in beiden Gruppen kennen diese Regelung am wenigsten.

4.2. Akzeptanz der Regelung

1. Befragung

Diese Regelung beurteilen die Eltern annähernd gleich.

Der Vergleich der Eltern nach elterlicher Sorge und Aufenthalt der Kinder brachte folgende Ergebnisse:

Auf die Frage, wie finden Sie diese neue Regelung, antworteten die Eltern:

Eltern mit geS

Wie finden Sie diese neue Regelung?	Väter	Mütter	Väter	Mütter
	mit Kindern	mit Kindern	ohne Kinder	ohne Kinder
Sehr gut	15,5	25,6	24,3	42,6
gut	31,1	33,8	31,9	22,6
Summe	46,6	59,4	56,2	65,2
weniger gut	9,8	5,0	5,6	4,6
überhaupt nicht gut	8,0	3,0	2,1	1,0
Summe	17,8	8,0	7,7	5,6
teils/teils	23,1	22,6	23,6	14,4
k.A.	12,5	10,0	12,5	14,9

Eltern mit aeS

Wie finden Sie diese neue Regelung?	Väter	Mütter	Väter	Mütter
	mit Kindern	mit Kindern	ohne Kinder	ohne Kinder
Sehr gut	21,3	24,0	35,3	46,3
gut	26,0	29,9	23,1	28,4
Summe	47,3	53,9	58,4	74,7
weniger gut	8,7	3,6	5,0	1,5
überhaupt nicht gut	4,7	4,4	3,9	0,0
Summe	13,4	8,0	8,9	1,5
teils/teils	22,0	23,2	18,8	9,0
k.A.	17,3	15,0	13,8	14,9

Die Praxiserfahrungen mit dieser Rechtsfigur waren für die Eltern in der 1. Befragung sehr gering.

Bei den Eltern mit aeS wurde ein Verfahrenspfleger insgesamt 38x bestellt, bei Eltern mit geS 41x, in erster Linie wegen Konflikten zwischen Eltern und Kindern (29 Fälle), in zweiter Linie wegen Kindesgefährdung (23 Fälle), Mehrfachnennungen waren möglich.

2. Befragung

In der 2. Befragung (2001) gaben 6 Väter und 9 Mütter mit geS sowie 7 Väter und 19 Mütter mit aeS an, dass bei ihnen einmal ein „**Anwalt des Kindes**“ bestellt worden sei.

Folgende Gründe waren nach den Angaben der Eltern dafür entscheidend (Mehrfachnennungen):

Was war der Grund für die Bestellung eines Anwaltes des Kindes?	Eltern mit geS Basis 1878	Eltern mit aeS Basis 1001
Konflikte zwischen Eltern/Kinder	4	5
Kindeswohlgefährdung	2	6
Wegnahme des Kindes von Pflegepersonen	1	1
Wegnahme des Kindes von Umgangsberechtigten	2	2
Sonstiges	5	10
k.A.	3	7

VI. Regelung des Umgangs zwischen Eltern und ihren Kindern

1. Grundlagen der Reform des Umgangs

1.1. Fortbestehende Elternverantwortung

Der Umgang des Kindes mit Mutter und Vater gehört zum Wohl des Kindes. Es ist Ausdruck der fortbestehenden Verantwortung beider Eltern für ihr Kind trotz ihrer Trennung oder Scheidung als Eheleute. Der Umgang dient der im Interesse des Kindes notwendigen Aufrechterhaltung seiner Beziehung zu seinen Eltern. Für eine gedeihliche seelische Entwicklung des Kindes und auch für seine möglichst störungsfreie psychische Bewältigung der elterlichen Trennung ist es für das Kind sehr bedeutsam, seine Bindungen zu beiden Eltern aufrechterhalten zu können. In diesem Sinn ist auch das Recht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ein „Pflichtrecht“ und insoweit grundsätzlich kindzentriert zu gestalten und auszuüben.

1.2. Umgang: Recht des Kindes und pflichtgebundenes Elternrecht

Das KindRG stellte das Kindesinteresse an der Aufrechterhaltung, wenn nötig auch an der Entwicklung, eines kindeswohlgemäßen Eltern-Kind-Verhältnisses in den Mittelpunkt der neuen Regelungen. Das Umgangsrecht des Kindes mit jedem Elternteil ist hierbei der rechtliche Ausgangspunkt. Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen, § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB. Von ihm aus definiert sich der Umgang der Eltern mit dem Kind als Recht des Kindes und als Pflicht der Eltern ihm gegenüber, aber auch als Recht jedes Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil und gegenüber jedem Dritten.

Das KindRG normierte deshalb ein eigenes (subjektives) Recht des Kindes auf Umgang, die korrespondierende Pflicht auf Umgang beider Eltern und das Recht jedes Elternteils auf Umgang mit dem Kind. Jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt, § 1684 Abs.1 BGB. Die Eltern haben insoweit auch eine entsprechende Pflicht, den Umgang zu fördern.

Die gesetzliche Umgangspflicht der Eltern soll sie schließlich darauf hinweisen, dass der Umgang ihres Kindes mit ihnen, auch und gerade, wenn die Eltern getrennt leben, für die Entwicklung und für das Wohl ihres Kindes eine herausragende Bedeutung hat. Demzufolge sind die Eltern auch zu wechselseitigem loyalen Verhalten bei der Verwirklichung des Rechts des Kindes und jedes Elternteils verpflichtet. Sie müssen alles unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert, § 1684 Abs.2 Satz 1 BGB. Deshalb stellte das KindRG mit der Regelung in § 1684 Abs.3 Satz 2 BGB klar, dass das Familiengericht die Eltern durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten kann, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

Der Sicherung des Umgangs als Kindesrecht dienen die weiteren neuen Regelungen durch das KindRG in § 1684 Abs.4 BGB. So sieht Satz 1 vor, dass der Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann. In Konfliktfällen sollen die Beteiligten die Beschränkung oder den Ausschluss des Vollzuges des Umganges als „milderes“ Mittel gegenüber der /dem (bisher nur möglich gewesenen) Beschränkung oder Ausschluss erkennen. Satz 2 erhöht die gesetzliche Schwelle für den Ausschluss oder die dauerhafte Einschränkung des Umgangs, indem er vorsieht, dass eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, nur ergehen kann, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

Schließlich ermöglicht der sog. beschützte Umgang, wie ihn die Sätze 3 und 4 vorsehen, den Umgang auch in sehr schwierigen und konflikthaften Fällen. Die Regelungen verdeutlichen, dass ein völliger Ausschluss des Umgangs nur in Betracht kommt, wenn auch der beschützte Umgang nicht ausreicht, das Wohl des Kindes zu gewährleisten.

1.3. Ausweitung des Umgangs auf nahestehende Personen

Zusätzlich wird der Umgang auf Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und frühere Pflegeeltern ausgeweitet. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass diese Personen dem Kind besonders nahe stehen können und ein Umgang mit ihnen für die Entwicklung des Kindes bedeutsam ist und dem Kindeswohl dient. Deshalb ist das Recht dieser Personen auf Umgang dahin begrenzt, dass der Umgang dem Wohl des Kindes dient (§ 1685 BGB).

1.4. Einführung eines gerichtlichen Vermittlungsverfahrens

Zur besseren Verwirklichung des Umgangsrechts wurde erstmals ein gerichtliches Vermittlungsverfahren eingeführt, § 52 a FGG. Im Interesse des Kindes soll durch das gerichtliche Vermittlungsverfahren versucht werden, die oft sehr emotionsgeladenen Verfahren zwischen den Eltern über die Durchsetzung oder Änderung des Umganges zu vermeiden.

2. Kenntnisse der Eltern über die neuen Regelungen der §§ 1684, 1685 BGB

1. Befragung

Das Umgangsrecht ist ein wichtiger, aber auch ein sehr sensibler und konflikthanfälliger Bereich zwischen Eltern nach Trennung und Scheidung.

Seine Gestaltung und sein Vollzug können zeigen, ob und wie zufriedenstellend Eltern ihre naheheliche, elterliche Beziehung zueinander und zum Kind selbst regeln können. Das Umgangsrecht wird damit auch zum Prüfstein für die naheheliche elterliche Kommunikation und Kooperation. Wie gut sie miteinander kooperieren und kommunizieren (können) kann auch ein Indiz dafür sein, wie gut sie selbst ihre Trennung und Scheidung, jeder Elternteil für sich, bereits bewältigt haben.

Der Umgang des Kindes zu seinen beiden Eltern gedeiht am besten, wenn diese sich, unter Einbeziehung der Selbstbestimmung des Kindes, selbständig und eigenverantwortlich im guten Miteinander über den Umgang einig werden.

Die Kenntnis der Eltern über die gesetzlichen Regelungen zum Umgang, deren Akzeptanz durch die Eltern und ihre Praxis sind hierfür nicht nur maßgeblicher Bestandteil für eine gelingende gemeinsame Verantwortung von Eltern für ihre gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, sondern möglicherweise auch für die Akzeptanz der gemeinsamen elterlichen Sorge über die Scheidung der Eltern hinaus.

Die Information der Eltern über die neue Gesetzeslage ist allgemein sehr hoch. Die Kenntnis der einzelnen Regelungsgegenstände ist jedoch sehr unterschiedlich. Am meisten ist das Recht des Kindes auf Umgang bekannt. Weniger bekannt ist, dass die Eltern zum Umgang verpflichtet sind und dass es den beschützten Umgang gibt. Am wenigsten bekannt ist die Ausweitung des Umgangs auf nahestehende Personen.

Ebenfalls sind Unterschiede feststellbar zwischen den einzelnen Eltern wie auch zwischen den einzelnen Sorgegruppen. Auch beim Umgang sind die Eltern mit geS besser informiert als die mit aeS. Die Mütter sind besser informiert als die Väter. Am schlechtesten informiert sind die Väter ohne elterliche Sorge.

2.1. Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil

Das Recht des Kindes auf Umgang ist allgemein sehr gut bekannt.

88,0 % aller Befragten kennen diese Neuregelung, 7,9 % nicht.

In den neuen Ländern kennen 91,2 % diese Regelung, in den alten 87,4 %.

Alle Mütter und Väter

- mit geS kennen diese Neuregelung zu 91,8 % bzw. 87,3 %,
- mit aeS kennen diese Neuregelung zu 89,0 % bzw. (nur) 75,1 %.

Väter mit aeS kennen diese neue Regelung zu 21,2 % nicht.

Auf die Frage, ob die Eltern die neue Regelung kennen, dass das Kind ein Recht hat auf Umgang mit jedem Elternteil, antworteten Eltern mit geS, die mit ihren Kinder/nicht mit ihren Kindern zusammenleben bzw. die Eltern mit aeS/ohne elterliche Sorge und die mit ihren Kinder/nicht mit ihren Kindern zusammenleben wie folgt:

aeS	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
ja	82,7	89,7	73,6	73,1
nein	14,2	5,2	22,6	16,4

geS	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
ja	87,5	92,6	87,4	85,1
nein	6,8	4,5	8,9	9,7

Eltern mit geS, die mit ihrem Kind zusammenleben, sind am besten informiert, Väter und Mütter ohne elterliche Sorge/ohne Kind am schlechtesten.

2.2. Pflicht und Recht der Eltern auf Umgang

Dass beide Eltern zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt sind, ist bei den Eltern weniger bekannt als das Recht des Kindes auf Umgang.

78,9 % aller Befragten kennen diese Neuregelung, 14,7 % nicht.

In den neuen Ländern kennen diese Regelung 81,7 %, in den alten 78,3 %.

Alle Mütter und Väter

- mit geS kennen diese Neuregelung zu 83,0 % bzw. 81,0 %,
- mit aeS/ohne eS kennen diese Neuregelung zu 75,3 % bzw. (nur noch) 66,4 %.

Väter mit aeS kennen diese neue Regelung zu 27,9 % nicht.

Eltern mit geS, die mit ihren Kinder/nicht mit ihren Kindern zusammenleben bzw. die Eltern mit aeS/ohne elterliche Sorge und die mit ihren Kinder/nicht mit ihren Kindern zusammenleben, kennen diese Regelung wie folgt:

aeS	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
ja	68,5	75,7	65,9	65,7
nein	22,8	15,7	28,9	20,9

geS	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
ja	76,9	83,1	81,8	82,6
nein	16,7	11,7	12,5	11,3

Eltern mit geS, die mit ihrem Kind zusammenleben, sind erneut am besten informiert, Väter und Mütter ohne elterliche Sorge/ohne Kind am schlechtesten.

2.3. Möglichkeit des begleiteten Umgangs

Noch weniger bekannt bei den Eltern ist, dass der Umgang nur in Anwesenheit einer anderen Person angeordnet werden kann.

Nur noch 64,1 % aller Befragten kennen diese Neuregelung, 26,4 % nicht.
In den neuen Ländern kennen diese Regelung 63,2 %, in den alten 64,2 %.

Alle Mütter und Väter

- mit geS kennen diese Neuregelung zu 69,2 % bzw. 55,2 %,
- mit aeS/ohne eS kennen diese Neuregelung zu 71,4 % bzw. (nur noch) 54,7 %.

Väter mit aeS kennen diese neue Regelung zu 36,0 % nicht.

Eltern mit geS, die mit ihren Kinder/nicht mit ihren Kindern zusammenleben bzw. die Eltern mit aeS/ohne elterliche Sorge und die mit ihren Kinder/nicht mit ihren Kindern zusammenleben, kennen diese Regelung wie folgt:

aeS	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
ja	58,3	72,2	54,0	53,7
nein	30,7	17,4	37,0	29,9

geS	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
ja	52,7	70,2	56,0	61,0
nein	34,5	21,5	35,1	29,7

Eltern **mit aeS**, die mit ihren Kindern zusammenleben, sind hier **erstmalig** besser informiert als Eltern mit gemeinsamer Sorge, die mit ihren Kindern zusammenleben. Erneut am schlechtesten informiert sind die Väter und Mütter ohne elterliche Sorge/ohne Kind.

2.4. Ausweitung des Umgangsrechts auf nahestehende Personen

Am wenigsten bekannt ist das Umgangsrecht von Großeltern, Geschwistern, Stief- und Pflegeeltern.

Nur noch 60,4 % kennen diese neue Regelung, 30,6 % nicht.

In den neuen Ländern ist diese Regelung deutlich besser bekannt (67,6 %), als in den alten Ländern (58,9 %).

Alle Mütter und Väter

- mit geS kennen diese neue Regelung zu 66,1 % bzw. 55,3 %,
- mit aeS/ohne eS kennen diese neue Regelung zu 62,9 % bzw. 48,7 %.

Väter mit aeS kennen diese neue Regelung zu 43,2 % nicht.

Eltern mit geS, die mit ihren Kinder/nicht mit ihren Kindern zusammenleben bzw. die Eltern mit aeS/ohne eS und die mit ihren Kinder/nicht mit ihren Kindern zusammenleben, kennen diese neue Regelung wie folgt:

aeS	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
ja	58,3	63,4	46,8	52,2
nein	33,9	26,3	45,1	32,8

geS	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
ja	57,6	66,2	54,6	63,6
nein	31,4	25,8	36,5	27,2

Hier wiederholt sich, dass Eltern mit geS, die mit ihrem Kind zusammenleben, am besten informiert sind, Väter und Mütter ohne eS/ohne Kind am schlechtesten.

2.5. Ergebnis:

Eltern mit geS sind insgesamt besser informiert als die Eltern mit aeS über die neuen Regelungen der §§ 1684, 1685 BGB.

Mütter sind insgesamt besser informiert über die neuen Regelungen als die Väter. Hier bilden die Väter ohne eS den Schluss. Sie sind am schlechtesten informiert.

Mütter mit geS sind besser informiert als die Mütter mit aeS.

Jedoch beim beschützten Umgang sind die Mütter mit aeS besser informiert als die Mütter mit geS.

Diese neue Regelung kennen auch die Väter mit aeS, bei denen die Kinder leben, besser als die Väter mit geS.

2.6. Informanten der Eltern

Alle Eltern nannten den Rechtsanwalt an 1. Stelle.

Die Information durch Zeitschriften, Funk und TV nannten alle Eltern an 2. Stelle.

Das Jugendamt rangiert an 3. Stelle.

Mütter, die nicht Inhaber der eS sind, nennen das Jugendamt allerdings mit 30,3 % deutlich öfter als dies die anderen Mütter und Väter tun. Demgegenüber nennen die Väter, die nicht Inhaber der eS sind, das Jugendamt mit 19,2 % weniger als dies die anderen Mütter und Väter tun.

Väter ohne eS geben mit 26,0 % am häufigsten an, keine Informationen erhalten zu haben, Mütter ohne elterliche Sorge mit 16,1 % am wenigsten.

3. Kooperation und Kommunikation der Eltern

Die zufriedenstellende Kooperation und Kommunikation der Eltern nach Trennung und Scheidung ist bedeutsam für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen als Eltern. Wie zufriedenstellend ihre Kooperation und Kommunikation als Eltern ist, kann zeigen, wie sie fähig und willens sind, (mögliche) Konflikte aus ihrer Paar- und Elternbeziehung zu regeln. Die Art und Weise ihrer Kooperation und Kommunikation wird Einfluss nehmen auf ihre Beziehung, wie auch umgekehrt. Die Art und Weise ihrer Beziehung wird folglich auch Einfluss nehmen auf die inhaltliche Seite ihrer Regelungen.

Es könnte gelten:

Je mehr Eltern zufriedenstellend miteinander kommunizieren und kooperieren, desto besser wird es ihnen gelingen, inhaltlich zufriedenstellende Regelungen für sich selbst, aber vor allem für ihre Kinder zu treffen.

3.1. Regelung des Umgangsrecht

1. Befragung

Der Umgang der Kinder mit ihren Eltern wurde von den Eltern insgesamt

- zu 72,8 % geregelt,
- zu 20,8 % nicht.

In den neuen Ländern erfolgte eine Regelung zu 80,5 %, in den alten Ländern zu 71,3 %.

Der Umgang wurde geregelt	alle Eltern mit geS	alle Eltern mit aeS
Ja	73,5	71,8
Nein	20,2	22,3

3.2. Verfahren zur Regelung des Umgangsrechts

Wie erwähnt, ist das Umgangsrecht ein für Kinder und Eltern sehr wichtiger, aber auch ein sehr sensibler und konflikthanfälliger Bereich zwischen den Eltern nach ihrer Trennung und Scheidung. Der Umgang des Kindes zu seinen beiden Eltern gedeiht am besten, wenn die Eltern sich, unter Einbeziehung der Selbstbestimmung des Kindes, selbständig und eigenverantwortlich im guten Miteinander über den Umgang einig werden.

Demzufolge wurden sowohl in der 1. wie in der 2. Befragung die Eltern danach gefragt, wodurch das Umgangsrecht geregelt wurde. Dabei war wichtig zu erfahren, inwieweit welche Eltern den Umgang selbständig und eigenverantwortlich bzw. durch Hilfe des Gerichts regeln (lassen).

1. Befragung

Wodurch wurde UR geregelt?	total	neue Länder	alte Länder	Eltern geS	Eltern aeS
Eigene außergerichtl.Regelung	51,2	56,5	49,9	57,2	39,3
Gerichtsentscheidung	18,0	22,1	17,3	12,3	29,1
Vergleich vor Gericht	4,2	4,1	4,3	4,0	4,7
Mediation	7,3	7,5	7,3	6,6	8,5
K.A.	24,8	17,0	26,4	24,3	25,7

Die Ergebnisse zeigen, dass die Eltern mit geS das Umgangsrecht im gesamten Vergleich

- am meisten durch eigene außergerichtliche Regelung regelten (57,2 %)
- 16,3 % benötigten ein gerichtliches Verfahren,
- davon ließen es 12,3 % zu einer Gerichtsentscheidung kommen.

Die Eltern mit aeS regelten das Umgangsrecht im gesamten Vergleich

- mit 39,3 % signifikant geringer durch eigene außergerichtliche Regelung,
- doppelt so viele Eltern mit aeS (33,8 %) benötigten ein gerichtliches Verfahren,
- davon ließen es 29,1 % zu einer Gerichtsentscheidung kommen.

Im Vergleich Ost – West haben die Befragten in den neuen Ländern zwar eine höhere Quote bei der eigenen außergerichtlichen Regelung, aber auch bei der gerichtlichen Regelung.

2. Befragung 2001

Mit der 2. Befragung wurde die 1. Befragung 1999/2000 wiederholt, um im Zeitablauf 1999/2000/2001 die Kommunikations- bzw. Konfliktsituation der Eltern der beiden Sorgegruppen bzw. zwischen den Eltern beider Sorgegruppen zu erheben.

Die 2. Befragung brachte folgendes Ergebnis (Mehrfachnennungen waren möglich). Zum Vergleich wurden die o.e. Zahlen aus der ersten Befragung 1999/2000 daneben gestellt.

Wodurch wurde UR geregelt?	Eltern geS 2001	Eltern geS 99/2000	Eltern aeS 2001	Eltern aeS 1999/2000
Eigene außergerichtl. Regelung	70,6	57,2	44,4	39,3
Gerichtsentscheidung	15,3	12,3	34,8	29,1
Vergleich vor Gericht	3,5	4,0	4,9	4,7
Durch Beratung	7,9	6,6	8,4	8,5
Durch Mediation	1,5	---	0,9	----
K.A.	6,0	24,3	12,2	25,7

Die Ergebnisse der 2. Befragung bestätigen im Grundsatz die Ergebnisse aus der 1. Befragung. Eltern mit geS regeln in erheblichem Ausmaß das Umgangsrecht eigenverantwortlich und selbständig.

Die Zahl der Eltern, die den Umgang eigenverantwortlich, außergerichtlich regelten, stieg zwischen 1999/2000 und 2001 bei den Eltern mit

- geS von 57,2 % auf 70,6 %
- aeS von 39,3 % auf 44,4 % .

Die Zahl der Eltern, die für eine Umgangsregelung das Gericht anriefen, veränderte sich wie folgt:

Wodurch wurde UR geregelt?	Eltern geS		Eltern aeS	
	2001	99/2000	2001	1999/2000
Gerichtsentscheidung	15,3	12,3	34,8	29,1
Vergleich vor Gericht	3,5	4,0	4,9	4,7
Summe	18,8 %	16,3 %	39,7 %	33,8

Erneut benötigten mehr als doppelt so viele Eltern mit aeS (39,7 %) ein gerichtliches Verfahren. Über ein Drittel ließen es zu einer Gerichtsentscheidung kommen, gegen 16,3 % der Eltern mit geS.

3.3. Art der Regelung des Umgangsrechts

1. Befragung 1999/2000

Im Anschluss an die Frage, wodurch das Umgangsrecht geregelt wurde, wurden die Eltern in der 1. Befragung ergänzend danach gefragt, wie die gerichtliche Regelung zum Umgangsrecht aussieht, falls eine solche besteht.

Für die Bewertung waren die Eltern zu berücksichtigen, bei denen eine gerichtliche Regelung erfolgt ist. Im ersten Zwischenbericht umfasste die Auswertung auch die Rubrik "k.A." und „z.Zt. besteht keine Regelung“. Diese Rubrik wurde deshalb bei dieser Auswertung außer Betracht gelassen.

Für die Auswertung dieser Frage bei der 1. Befragung wurde alle Eltern einbezogen, die eine gerichtliche Entscheidung erhielten. Das waren 569 Eltern mit geS (12,3 %) bzw. 670 Eltern mit aeS (29,1 %). Auf der Grundlage dieser Zahlen ergeben sich folgende Ergebnisse (Doppelnennungen waren vorhanden):

Wie sieht die gerichtliche Regelung aus?	Zahl der Nennungen in %			
	Eltern mit geS		Eltern mit aeS	
Ort und Zeit werden festgelegt	704	93,2 %	500	72,3 %
Umgang nur in Anwesenheit and. Personen	19	2,5 %	68	9,8 %
U. vorübergehend ausgeschlossen	8	1,1 %	45	6,5 %
U. auf Dauer ausgeschlossen	24	3,2 %	80	11,5 %

Die gerichtlichen Regelungen betrafen bei den Eltern beider Sorgerechtsgruppen überwiegend die Festlegung von Zeit und Ort.

Die schwierige Situation bei Eltern mit aeS zeigt sich darin, dass bei ihnen deutlich häufiger als bei denen mit geS Umgangsrechts-Ausschlüsse und Umgangsrechts-Regelungen nur in Anwesenheit einer anderen Person vorgenommen wurden.

3.4. Begleiteter Umgang

1. Befragung

Das Ergebnis der **1. Befragung** war, dass der begleitete Umgang statistisch nicht erheblich war.

Er wurde angeordnet

- für Eltern mit aeS in 68 Fällen und
- für Eltern mit geS in 19 Fällen.

2. Befragung

In der 2. Befragung wurden die Eltern erneut danach befragt, ob bei ihnen das Familiengericht angeordnet habe, dass der Umgang nur im Beisein einer anderen Person stattfinden darf.

Der begleitete Umgang war statistisch nicht erheblich.

Er wurde angeordnet

- für Eltern mit aeS in 39 Fällen (3,9 %).
- für Eltern mit geS in 14 Fällen (0,75 %).

3.5. Gründe für Beschränkungen des Umgangs

1. Befragung 1999/2000

Falls gerichtlich die Anwesenheit einer anderen Person beim Umgang oder der Ausschluss des Umgangs angeordnet wurde, wurden folgende Gründe benannt (Mehrfachnennungen) :

Zahl der Nennungen in %	Eltern mit geS Basis 1878		Eltern mit aeS Basis 1001	
Körperliche Misshandlung	17	0,9 %	63	6,3 %
durch umgangsberechtigten Elternteil				
Verdacht auf sex. Missbrauch	6	0,3 %	24	2,4 %
Gefahr einer Kindesentziehung	22	1,2 %	69	6,9 %
Die Kinder wollten keinen Umgang	41	2,2 %	158	15,8 %
Sonstiges	48	2,6 %	87	8,7 %

Summe der Nennungen (% bezogen auf gesamte Elternzahl) 134 (2,9 %) 401 (17,4 %)

Die deutlich schwierigere und konflikträchtigere Situation bei Eltern mit aeS gegenüber den Eltern mit geS wird durch diese Ergebnisse deutlich.

3.6. Verlässlichkeit der Regelungen

Die Einhaltung von Vereinbarungen ist ein weiteres wichtiges Indiz für die vertrauensvolle Kooperation der Eltern. Sie ist notwendig für eine zufriedenstellende Beziehung von Mutter und Vater. Und sie ist notwendig, damit das Kind nicht zum Spielball elterlicher Streitigkeiten wird. Sie kann auch ein Indiz sein, wie Eltern die Paarbeziehung klären konnten und sie Konflikte aus der Paarebene trennen können von solchen der Elternebene.

1. Befragung

Für die Auswertung waren erneut nur die Eltern zu berücksichtigen, bei denen es eine Umgangsvereinbarung gab. Im ersten Zwischenbericht umfassten die Ergebnisse die Rubrik „k.A.“. Die Rubrik „k.A. und „z.Zt. keine UR“ betraf die Eltern, für die keine Umgangsvereinbarung aktuell war. Diese Rubrik wurde hier außer Betracht gelassen. Hier wurden lediglich die Eltern berücksichtigt, für die eine Umgangsvereinbarung überhaupt aktuell war.

Das waren

- 1.869 Eltern mit geS (40,4 %)
- 1.031 Eltern mit aeS (44,8 %).

Auf der Grundlage dieser Zahlen ergeben sich folgende Ergebnisse:

Wird getroffene Vereinbarung eingehalten?	Zahl der Nennungen in %			
	Eltern mit geS		Eltern mit aeS	
Immer	690	36,9 %	284	27,5 %
meistens	700	37,5 %	301	29,2 %
Summe	1390	74,4 %	585	56,7 %
selten	123	6,6 %	112	10,9 %
nie	104	5,6 %	167	16,2 %
Summe	227	12,2 %	279	27,1 %
teils/teils	252	13,4 %	167	16,2 %
Summe der Nennungen insgesamt	1.869	100 %	1.031	100 %.

Die Verlässlichkeit ist bei den Eltern mit geS signifikant höher als bei denen mit aeS.

Doppelt so viele Eltern mit aeS gaben an, dass die Vereinbarungen nur selten oder nie eingehalten wurden.

2. Befragung

Die 1. Befragung 1999/2000 wurde mit der 2. Befragung 2001 wiederholt. Zum Vergleich wurden die Zahlen aus der ersten Befragung 1999/2000 in Klammern daneben gestellt.

Wird die getroffene Vereinbarung eingehalten?	Eltern mit geS		mit geS 99/00	Nennungen in %		mit aeS 99/00
	2001	2001		Eltern mit aeS	2001	
				2001	2001	
Immer	881	50,9	(36,9)	299	35,0	(27,5)
meistens	470	7,1	(37,5)	200	23,4	(29,2)
Summe	1.351	78,0	(74,4)	499	58,3	(56,7)
selten	84	4,8	(6,6)	67	7,9	(10,9)
nie	111	6,4	(5,6)	197	23,1	(16,2)
Summe	195	11,2	(12,2)	264	31,0	(27,1)
teils/teils	188	10,8	(13,4)	91	10,7	(16,2)
Summe total	1.734	100 %	(100 %)	854	100 %	(100 %)

Die Ergebnisse der **2. Befragung** bestätigen grundsätzlich die Ergebnisse aus der 1. Befragung.

Die Verlässlichkeit bei den getroffenen Umgangsregelungen ist bei den Eltern mit geS erneut signifikant höher als bei denen mit aeS. Sie wurde von den betroffenen Eltern mit geS offenbar noch besser empfunden als im Jahr 1999/2000.

Eltern mit geS gaben an, dass die getroffenen Vereinbarungen immer bzw. meistens eingehalten würden,

- 78,0 % im Jahr 2001,
- 74,4 % im Jahr 1999/2000.

Auch Eltern mit aeS nannten häufiger, dass die getroffenen Vereinbarungen immer bzw. meistens eingehalten würden,

- 58,3 % im Jahr 2001,
- 56,7 % im Jahr 1999/2000.

Allerdings nahm bei den Eltern mit aeS auch die Zahl der Eltern zu, die angaben, dass die Vereinbarungen selten oder nie eingehalten würden,

- 31,0 % im Jahr 2001
- 27,1 % im Jahr 1999/2000.

Bei den Eltern mit geS nahm die entsprechende Zahl ab,

- von 12,2 % im Jahr 1999/2000.
- auf 11,2 % im Jahr 2001.

Das Gesamtergebnis im Zeitablauf bestätigt die schwierige und konflikthafte Situation bei vielen Eltern mit aeS, insbesondere auch zwischen den jeweiligen Eltern.

Das Gesamtergebnis im Zeitablauf zeigt gleichzeitig auf, wie sich offenbar die elterliche Beziehung von und zwischen den Eltern mit geS verbessert bzw. stabilisiert.

3.7. Häufigkeit der Kontakte der Kinder mit ihren Eltern

Die Häufigkeit und der kontinuierliche (regelmäßige) Kontakt der Kinder zu beiden Eltern, insbesondere zu dem Elternteil, mit dem sie nicht überwiegend zusammenleben (das sind noch immer überwiegend die Väter), ist ein wichtiges Kriterium für ihre Bewältigung der elterlichen Trennung und für ihre Entwicklung. Kinder, die kontinuierlich und regelmäßig Kontakt auch zum getrennt lebenden Elternteil haben konnten/hatten, konnten die Trennung und Scheidung ihrer Eltern am besten bewältigen. Dagegen waren bei den Kindern, die geringen oder keinen Kontakt zu diesem Elternteil hatten, Verhaltensauffälligkeiten und psychosoziale Störungen am stärksten ausgeprägt. Diese Ergebnisse früherer wissenschaftlicher Forschung (z.B. Napp-Peters) wurden neuerdings noch einmal bestätigt. Die Erkenntnisse von Wallerstein widersprechen dem nicht, sie stützen diese Erkenntnisse vielmehr.

Den Umgang des Kindes mit seinen Eltern als eigenes Recht zu formulieren, das es umzusetzen gilt, war einstimmiges Anliegen des Rechtsausschusses. Der Umgang der Eltern mit ihrem Kind diene ganz wesentlich dessen Bedürfnis, Beziehungen zu beiden Eltern aufzubauen und erhalten zu können. Der Rechtsausschuss versprach sich von dieser Empfehlung vor allem einen Bewusstseinswandel bei den Eltern: Eltern soll verdeutlicht werden, dass sie nicht nur ein Recht auf Umgang haben, sondern im Interesse des Kindes auch die Pflicht haben, diesen Umgang zu ermöglichen (vgl. Mühlens/Kirchmeier/Greßmann, das neue Kindschaftsrecht, 1. Aufl. 1998, 51).

Demzufolge war es auch ein maßgebliches Anliegen der Evaluierung des KindRG, zu prüfen, ob und wie das neue Kindschaftsrecht insbesondere auch dieses essentielle Recht des Kindes zu fördern imstande sein kann.

Im Rahmen der Gesetzgebungsarbeit war u.a. bezweifelt worden, ob z.B. die Änderungen der Sorgeregelungen geeignet sein könne, dieses Recht des Kindes zu fördern. Hierzu wurde auch die Auffassung vertreten, dass „die erzwungene geS“ eher kontraproduktiv für kindeswohl-gemäßen Umgang sein würde.

Deshalb wurden die Eltern sowohl in der 1. wie in der 2. Befragung auch nach der Häufigkeit des Umgangs des Kindes mit dem nicht hauptbetreuenden Elternteil befragt.

1. Befragung 1999/2000

Falls Ihre Kinder nicht überwiegend bei Ihnen leben, wie oft treffen Sie sich mit Ihren Kindern?	Väter mit geS/ohne Kinder	Mütter mit geS/ohne Kinder	Väter ohne eS/ ohne Kinder	Mütter ohne eS/ ohne Kinder
Täglich bis mehrmals die Woche	17,1	19,0	6,0	0,0
Nur 1 mal die Woche	13,5	11,8	7,1	4,5
Summe	30,6	30,8	13,1	4,5
nur selten Kontakt	3,5	4,1	11,9	13,4
gar kein Kontakt mehr	2,9	5,6	19,3	14,9
Summe	6,4	9,7	31,2	28,3
Alle 14 Tage	36,2	30,8	25,7	19,4
1 x im Monat bis mehrmals im Viertelj.	7,6	6,7	8,0	4,5
nach Absprache	25,6	22,6	25,7	16,4
nur in Ferien/Urlaub	6,0	7,7	5,7	7,5
K.A.	3,3	3,1	3,5	26,9

Die Antworten aus der 1. Befragung 1999/2000 zeigen, dass die getrennt von ihren Kindern lebenden Eltern mit geS erheblich häufigere und regelmäßige Kontakte zu ihren Kindern haben als die Eltern ohne elterliche Sorge.

Fast ein Drittel der umgangsberechtigten bzw. umgangspflichtigen Väter und Mütter mit geS (ohne Kinder)

- 30,6 % der Väter,
- 30,8 % der Mütter

gaben dazu an, dass sie ihr Kind mindestens einmal pro Wochen sehen würden.

Bei den umgangsberechtigten bzw. umgangspflichtigen Väter und Mütter ohne eS (ohne Kinder) gaben

- 13,1 % der Väter,
- 4,5 % der Mütter

an, dass sie ihr Kind mindestens einmal pro Wochen sehen würden.

Selten bzw. gar keinen Kontakt hatten bei den umgangsberechtigten bzw. umgangspflichtigen Väter und Mütter mit geS (ohne Kinder)

- 6,4 % der Väter,
- 9,7 % der Mütter.

Bei Müttern und Vätern ohne eS ohne Kinder waren dies

- 31,2 % der Väter,
- 28,3 % der Mütter.

Dies bedeutet, dass bereits nach ca. einem Jahr seit Scheidung fast ein Drittel der Eltern ohne eS/ohne Kinder keinen Kontakt mehr zu ihren Kindern hatten. Diese Ergebnisse sind eine grundsätzliche Bestätigung der Forschungsergebnisse von Napp-Peters.

2. Befragung

Die für das Kindeswohl bedeutsame Frage nach dem Kontakt des Kindes zu seinen beiden Eltern, wurde mit der 2. Befragung 2001 wiederholt. Sie brachte folgendes Ergebnis (Mehrfachnennungen/Überschneidungen). Die o.e. Zahlen für die Mütter/Väter aus der 1. Befragung sind gegenübergestellt.

Eltern mit geS

Wie oft besuchen/treffen Ihre Kinder den Elternteil bei dem sie nicht hauptsächlich wohnen?	Väter	Mütter	Väter	Mütter
	ohne Kindern 2001	2001	ohne Kinder 1999/2000	2000
nach Absprache jederzeit	37,9	29,4	25,6	22,6
1x bis mehrmals die Woche	16,0	20,3		
jedes Wochenende	6,6	1,4		
Summe	22,6	21,7	30,6	30,8
jedes 2. Wochenende	40,0	31,9	36,2	30,8
mindestens 1x/Monat	7,5	5,8	7,6	6,7
nur in Ferien/Urlaub	4,6	10,1	6,0	7,7
sonstiges	9,7	13,0		
nur selten Kontakt	4,1	5,8	3,5	4,1
gar kein Kontakt mehr	3,9	4,3	2,9	5,6
Summe	8,0	10,1	6,4	9,7
trifft nicht zu, weil 50:50	3,2	1,7		
k.A.	2,4	1,5		

Eltern ohne eS

Wie oft besuchen/treffen Ihre Kinder den Elternteil bei dem sie nicht hauptsächlich wohnen?	Väter	Mütter	Väter	Mütter
	ohne Kinder 2001	2001	ohne Kinder 1999/2000	2000
nach Absprache jederzeit	24,4	23,5	25,7	16,4
1x bis mehrmals die Woche	7,6	0,0		
jedes Wochenende	2,4	5,9		
Summe	10,3	5,9	13,1	4,5
jedes 2. Wochenende	23,2	41,2	25,7	19,4
mindestens 1x/Monat	9,2	5,9	8,0	4,5
nur in Ferien/Urlaub	4,4	5,9	5,7	7,5
sonstiges	7,6	5,9		
nur selten Kontakt	13,6	23,5	11,9	13,4
gar kein Kontakt mehr	25,6	11,8	19,3	14,9
Summe	39,2	35,3	31,2	28,3
trifft nicht zu, weil 50:50	0,0	0,0		
k.A.	2,0	5,9		

Bedrückend bleibt vor allem die Situation der Kinder von Eltern mit aeS .

Die Zahl der seltenen Kontakte bzw. Kontaktabbrüche hat sich für sie seit 1999/2000 bis 2001 gegenüber noch einmal erheblich erhöht, von 31,2 % auf 39,2 % bei den Vätern, 28,3 % auf 35,3 % bei den Müttern.

Demgegenüber ist diese Situation für Kinder von Eltern mit geS eher „stabil“ geblieben. Hier haben sich keine „Einbrüche“ gezeigt.

Die Zahl der seltenen Kontakte bzw. Kontaktabbrüche hat sich bei ihnen seit 1999/ 2000 bis 2001 statistisch nicht relevant erhöht, von 6,4 % auf 8,0 % bei den Vätern, 9,7 % auf 10,1 % bei den Müttern.

Betrachtet man die Situation „prozesshaft“ ist festzustellen, dass sich bei Kindern von Eltern mit geS eine zufriedenstellende Umgangs-Situation entwickelt hat und zu stabilisieren scheint. Nur geringfügige Kontaktabbrüche passieren. Der „seltene“ Umgang ist eher die Ausnahme.

Demgegenüber entwickelt sich die Situation für viele Kinder von Eltern mit aeS insoweit eher negativ. Die Kontaktabbrüche und die „seltene“ Kontakte nahmen zu .

Auch diese Ergebnisse deuten auf die schwierige und konflikthafte Situation hin bei vielen Eltern mit aeS.

3.7.1 Seit wann ist der Kontakt abgebrochen durch wen, warum?

2. Befragung

Im Rahmen der 2. Befragung wurde ergänzend gefragt, seit wann der Kontakt zu den Kindern abgebrochen ist, falls kein Kontakt mehr besteht zwischen dem umgangsberechtigten Elternteil und seinen Kindern. Ferner wurde gefragt, wer den Kontakt nach Meinung des befragten Elternteils abgebrochen hat und was die Gründe waren.

Kontaktabbrüche Der Kontakt brach ab	100 %: 1878 Eltern geS bei den Eltern mit geS	100 %: 1001 Eltern aeS bei den Eltern mit aeS
Gleich nach der Trennung	bei 43 Eltern (2,3 %)	bei 200 Eltern (19,9 %)
Gleich nach der Scheidung	bei 19 Eltern (1,0 %)	bei 57 Eltern (5,7 %)
1999	bei 47 Eltern (2,5 %)	bei 76 Eltern (7,7 %)
2000	bei 87 Eltern (4,6 %)	bei 77 Eltern (7,7 %)
Summe	196 (10,4 %)	410 (41,0 %)

Diese Zahlen bestätigen die schwierige Situation von Kindern von Eltern mit aeS, aber auch die schwierige Situation dieser Eltern miteinander.

Diese Ergebnisse sind in der Linie der o.e. Auswertung, dass offenbar 41 % der Eltern ohne eS und ohne Kinder keinen Kontakt mehr zu ihren Kindern haben.

Bei den Eltern mit geS sind dies insgesamt „nur“ 10,4 %.

Die Zahlen zeigen auch auf, dass bei den Eltern mit aeS offenbar bereits bei Trennung und Scheidung ein Großteil der Kontaktabbrüche erfolgt, dass aber auch noch danach „sukzessive“ Kontaktabbrüche passieren.

3.7.2 Zugeschriebene Verantwortlichkeit für den Kontaktabbruch (Mehrfachnennungen)

2. Befragung 2001

Die Verantwortlichkeit für den Kontaktabbruch wird grundsätzlich dem anderen Elternteil, aber auch den Kindern zugeschrieben. Gerichtlich entschiedene Kontaktabbrüche spielen dagegen offenbar keine Rolle. Auf die Frage, „wer hat Ihrer Meinung nach den Kontakt abgebrochen“, antworteten die Eltern wie folgt:

Den Kontakt brach/en ab in absoluten Zahlen	geS Väter	geS Mütter	aeS Väter	aeS Mütter
Vater	9	106	5	259
Mutter	39	6	77	27
Kinder	23	57	43	92
Gerichtl. Entscheidung	0	2	5	12
Summe	71 (9,8 %)	171 (14,9 %)	130 (42,9 %)	390 (59,2 %)
Basis	723 Väter	1147 Mütter	303 Väter	659 Mütter

Als Gründe für den Kontaktabbruch werden benannt:

Gründe für den Kontaktabbruch (Mehrfachnennungen)	geS Väter	geS Mütter	aeS Väter	aeS Mütter
Umgang überforderte Kind seelisch	6	28	12	61
Kind wollten keinen Kontakt mehr	18	59	28	114
Anderer Elternteil verhinderte Kontakt	28	45	71	93
Es gab Probleme mit neuem Partner	11	46	10	56
Ich wollte keinen Kontakt mehr	5	7	7	38
Mein Erziehungsstil deckt sich nicht	12	25	10	28
Vorwürfe sex.Missbrauchs/Gewalt waren i. Raum	3	9	12	29

3.8. Übernachtung beim anderen Elternteil

Die Möglichkeit, Umgangskontakte über Nacht auszudehnen und zuzulassen, kann ein weiteres Indiz für die zufriedenstellende Kooperation und Kommunikation der Eltern nach Trennung und Scheidung sein. Kontakte der Kinder mit dem getrenntlebenden Elternteil über Nacht setzen insbesondere das Vertrauen der Eltern ineinander und eine sorgsame Abwägung für das Kindeswohl voraus.

Bei beiden Befragungen wurden die Eltern auch danach befragt, wann die Kinder bei dem Elternteil übernachten, bei dem sie nicht hauptsächlich wohnen.

1. Befragung

In der 1. Befragung wurden nur die Eltern angesprochen, bei denen die Kinder nicht überwiegend leben, also die umgangsberechtigten Eltern.

Die Ergebnisse zeigten folgende Situation:

Wann übernachteten Ihre Kinder bei Ihnen?	Väter mit geS/ohne Kinder	Mütter mit geS/ohne Kinder	Väter ohne eS/ohne Kinder	Mütter ohne eS/ohne Kinder
nie	12,6	15,9	36,1	22,4
als Notlösung	1,8	2,6	3,6	3,0
ab und zu	26,1	29,7	27,0	20,9
regelmäßig	54,9	42,1	24,5	20,9
Ex lebt in derselben Whg	0,5	0,5	0,0	0,0
K.A.	4,2	9,2	8,8	32,8

Danach gaben bei den Eltern mit geS ohne Kinder

- 54,9 % der Väter,
- 42,1 % der Mütter

an, dass ihre Kinder **regelmäßig** bei ihnen übernachteten.

Bei den Eltern ohne eS, ohne Kinder waren dies

- 24,5 % der Väter,
- 20,9 % der Mütter.

Weiter gaben bei den Eltern mit geS

- 12,6 % der Väter,
- 15,9 % der Mütter

an, dass ihre Kinder **nie** bei ihnen übernachteten.

Bei den Eltern ohne eS, ohne Kinder waren dies

- 36,1 % der Väter,
- 22,4 % der Mütter.

Bei einem Vergleich dieser Angaben mit der Wohnsituation der Eltern fällt hierzu auf, dass kein signifikanter Zusammenhang besteht zwischen der (beengten) Wohnsituation und dem Kontakt auch über Nacht.

Eben sowenig besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen den Kontakten und der Wohnentfernung.

Allerdings besteht ein solcher Zusammenhang mit der (gespannten) elterlichen persönlichen Beziehungssituation der Eltern mit aeS bzw. ohne eS aus ihrer Trennung und Scheidung. Wenn die Kinder bei ihren Vätern leben, ist die Situation offenbar noch einmal schwieriger.

2. Befragung 2001

In der 2. Befragung 2001 wurden alle Eltern noch einmal zu dieser Thematik befragt. Die Frage lautete, „wann übernachteten Ihre Kinder bei dem Elternteil, bei dem sie nicht hauptsächlich wohnen“ .

Wann übernachteten Ihre Kinder beim Elternteil, bei dem sie nicht hauptsächlich wohnen?	geS total	aeS total
nie	17,8 %	51,6 %
als Notlösung	2,8 %	2,7 %
ab und zu	26,3 %	20,9 %
regelmäßig	46,6 %	18,8 %
k.A.	4,2 %	5,9 %
trifft nicht zu, weil die Kinder zu gleichen Teilen bei Mutter/Vater wohnen	2,3 %	0,1 %

Seit 1999/2000 bis 2001 ist die Quote der Eltern mit aeS/ohne eS erheblich angestiegen, die angeben, dass die Kinder „nie“ beim „besuchsberechtigten Elternteil“ übernachteten.

Das Ergebnis unterstreicht die Tendenz bei diesen Eltern, den Umgang der Kinder mit dem anderen Elternteil „herunterzufahren“.

Bei den Eltern mit geS scheint sich die „Stabilisierung“ ihrer Beziehungen auch in diesem Bereich zu Gunsten der Kinder fortzusetzen.

3.9. Umgang der Kinder mit nahestehenden Personen

Der Gesetzgeber wollte Kindern Kontakt mit weiteren Bezugspersonen ermöglichen, die ihnen üblicherweise besonders nahe stehen.

1. Befragung 1999/2000

Die Kinder der befragten Eltern haben wie folgt Umgang zu dem vom KindRG bestimmten Personenkreis :

	total	neue Länder	alte Länder	Eltern geS		Eltern aeS	
				Väter	Mütter	Väter	Mütter
Dem anderen Elternteil	83,0	79,8	83,4	92,8	91,5	75,3	59,8
Ihren Großeltern	82,3	80,0	82,7	87,2	87,9	68,1	74,3
Ihren Geschwistern	45,0	38,8	46,1	53,0	46,6	35,5	35,9
Ihren Stiefeltern	7,4	5,0	7,8	9,2	8,4	5,8	4,0
Ihren Pflegeeltern	0,6	0,2	0,7	0,6	0,6	0,3	0,8
k.A.	6,1	6,6	6,0	3,0	3,1	12,8	11,5

Die Kinder, deren Eltern die aeS haben, haben geringeren Kontakt zu ihren Großeltern als die Kinder, deren Eltern die geS haben. Dieses Ergebnis könnte ebenfalls ein Indiz für die konflikthafte elterliche Beziehung der Eltern mit aeS sein. Für diese Eltern war der Einfluss Dritter, d.h. auch der Schwiegereltern bzw. Großeltern, in höherem Maße für die Scheidung verantwortlich als für die Eltern mit geS.

2. Befragung 2001

Mit der 2. Befragung wurde die Frage hinsichtlich der Großeltern mütterlicherseits bzw. väterlicherseits präzisiert.

Aus Interviews mit Eltern wurde deutlich, dass die Kontakte der Kinder zu den Eltern des besuchsberechtigten Elternteils, also zu den jeweiligen Schwiegereltern des hauptbetreuenden Elternteils zwischen diesem und den Schwiegereltern oft konflikthaft waren.

Insoweit könnte sich fortsetzen, was Eltern als Gründe für die Trennung genannt hatten, dass der Einfluss Dritter (bei Vätern mit aeS/ohne eS bis zu 34,3 %), (siehe Seite 47) hier insbesondere auch der Schwiegereltern, bedeutsam gewesen sei.

Mit welchen Personen hat ihr Kind gegenwärtig Umgang?	Eltern geS	Eltern aeS
Mit dem anderen Elternteil	86,4	56,6
Mit Großelternmütterlicherseits	78,1	72,9
Mit Großelternväterlicherseits	63,5	38,8
Mit Geschwistern	55,4	48,9
Ihren Stiefeltern	13,5	8,2
Ihren Pflegeeltern	0,7	1,0
k.A.	2,9	4,4

Die Ergebnisse bestätigen bei dieser Befragung (konsequent) die Gesamtergebnisse, dass

- der Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil insbesondere bei den Eltern mit aeS nicht stattfindet,
- die Kontakte der Kinder zu den Großeltern häufig nicht stattfinden,
- die Kontakte der Kinder zu den Großeltern väterlicherseits
- bei den Eltern mit geS nur zu 63,5 %,
- bei den Eltern mit aeS nur zu 38,6 % stattfinden.

Oben (Seite 108) wurde dargestellt, dass Eltern mit aeS/ohne eS angeben, dass ihre Kinder zu 39,2 % bzw. zu 35,3 % keinen Kontakt bzw. nur selten Kontakt zum umgangsberechtigten Elternteil haben. Diese Situation zieht sich offenbar bei allen (variieren) Fragen („konsequent“) durch.

Insoweit erscheint plausibel, dass lediglich 56,6 % der Eltern mit aeS/ohne eS angeben, dass ihre Kinder zum anderen Elternteil Kontakt haben.

Die Zahlen für die Eltern mit geS spiegeln die („konsequent“) gegensätzliche Situation bei ihren Kindern.

Dieser schwierigen Umgangssituation bei Eltern mit aeS entspricht es, dass die Kinder, die ja überwiegend mit ihren Müttern zusammenleben, zwar in hohem Maß zu den Großeltern mütterlicherseits Kontakt haben, nicht aber zu den Großeltern väterlicherseits. Auch hier ist die Situation bei den Eltern mit geS ausgeglichener.

3.10. Weg-Entfernung der Eltern voneinander

1. Befragung und 2. Befragung

Die Weg-Entfernung der Eltern könnte den Kontakt der Kinder mit ihrem getrenntlebenden Elternteil behindern. Folgende Situation ist gegeben:

	total 99/2000	total (2001)	alte Länder	neue Länder	Eltern geS	Eltern aeS
im selben Haus	0,8	(0,7)	0,8	0,9	0,9	0,6
in der Nähe/max. 50 km	74,2	(72,6)	74,9	70,5	78,5	65,7
50 – 100 km	7,5	(7,9)	7,5	7,8	6,9	8,8
100 - 250 km	5,2	(5,4)	5,2	5,4	4,6	6,3
mehr als 250 km	9,9	(7,7)	9,9	19,3	7,3	15,4
K.A.	2,3	(1,7)	2,4	2,2	1,8	3,1

Die Eltern in (aus) den neuen Ländern leben doppelt so oft mehr als 250 km auseinander als die Eltern in (aus) den alten Ländern. Eltern mit aeS leben doppelt so oft mehr als 250 km auseinander als die Eltern mit geS.

Die Ergebnisse der 2. Befragung (in Klammern angefügt) sind fast gleichlautend.

4. Zufriedenheit mit den Umgangsregelungen

Die Zufriedenheit mit den Umgangsregelungen kann ein Indikator sein für die innere Akzeptanz. Die Zufriedenheit bzw. Unzufriedenheit kann auch darauf hinweisen, ob Änderungen bevorstehen (können).

1. und 2. Befragung

4.1. Zufriedenheit der Befragten selber

Auf die Frage, wie zufrieden die Befragten selber mit der gegenwärtigen Umgangsregelung sind, ergab sich folgendes Bild für die 1. und 2. Befragung:

Eltern mit geS

	Väter 1.Befragung 1999/2000	Mütter 2. Befragung 2001	mit Kindern 1. Befragung 1999/2000	mit Kindern 2. Befragung 2001	Väter 1. Befragung 1999/2000	Mütter 2. Befragung 2001	ohne Kinder 1. Befragung 1999/2000	ohne Kinder 2. Befragung 2001
Sehr zufrieden	17,4	18,2	20,9	21,3	21,7	20,0	28,0	20,3
Zufrieden	50,0	35,4	50,0	35,7	41,4	33,8	35,3	39,1
Summe	67,4	53,6	70,9	57,0	63,1	53,8	63,3	59,4
Unzufrieden	5,7	9,7	10,0	9,6	7,4	8,2	11,0	11,8
Sehr unzufrieden	3,4	8,3	0,9	8,6	6,9	14,4	4,6	7,2
Summe	8,1	18,0	10,9	18,2	14,3	22,6	15,6	19,0
teils/teils	19,3	24,5	13,6	22,6	19,7	20,0	17,8	18,8
k.A.	4,2	3,8	4,5	2,2	2,9	3,6	3,3	2,9

Über die Hälfte aller befragten Eltern mit geS sind sehr zufrieden bzw. zufrieden mit der Umgangsregelung.

Die Situation hat sich bis zum Jahr 2001 bei der 2. Befragung für alle Elterngruppen mit geS, also sowohl für die Eltern mit Kindern (hauptbetreuende Mütter und Väter) wie für die ohne Kinder (umgangsberechtigte Mütter und Väter), noch einmal deutlich verbessert.

Beide Elterngruppen signalisieren „gewachsene“ Zufriedenheit.

Bei den Eltern mit aeS bzw. ohne elterliche Sorge ergibt sich folgendes Bild:

Eltern mit aeS

	Väter mit Kindern 1999/2000	Mütter mit Kindern 1999/2000	Väter mit Kindern 2001	Mütter mit Kindern 2001	Väter ohne Kinder 1999/2000	Mütter ohne Kinder 1999/2000	Väter ohne Kinder 2001	Mü ohne Kinder 2001
Sehr zufrieden	24,4	31,0	39,6	34,5	10,5	13,4	16,4	5,9
Zufrieden	29,9	25,1	28,3	26,0	26,7	23,9	27,6	5,9
Summe	54,3	56,1	57,9	60,5	37,2	37,3	44,0	11,8
Unzufrieden	12,6	7,7	11,3	7,8	15,5	14,9	11,2	29,4
Sehr unzufrieden	10,2	8,0	5,7	6,9	25,6	26,9	24,0	23,5
Summe	22,8	15,7	17,0	14,7	41,1	41,8	35,2	52,9
teils/teils	15,7	22,8	11,3	19,0	18,5	10,4	18,4	23,5
k.A.	7,1	5,4	3,8	5,8	3,1	10,4	2,4	11,8

Bei ihnen ist die Situation uneinheitlich geblieben. Über die Hälfte der Mütter und Väter **mit aeS und mit** Kindern waren und sind sehr zufrieden bzw. zufrieden mit der Umgangsregelung.

Die Mütter und Väter ohne eS/ohne Kinder waren und sind deutlich weniger zufrieden und auch deutlich unzufriedener als die Mütter und Väter mit aeS/mit Kindern.

Zur Bewertung dieser Zahlen muss bedacht werden, dass Kinder von Eltern mit aeS quantitativ und qualitativ deutlich weniger Umgang mit dem Elternteil haben, bei dem sie nicht hauptsächlich leben, als Kindern von Eltern mit geS. Bedenkt man weiter die Spannungssituation von Eltern mit aeS, könnte sich erklären, dass für die Eltern, die mit den Kindern leben, der (Nicht-) Umgang zufriedenstellender ist als für die Eltern, die ohne ihre Kinder leben.

4.2. Zufriedenheit des anderen Elternteils mit der Regelung

1. Befragung

Die Frage, "was glauben Sie, wie zufrieden ist Ihr früherer Ehepartner mit der gegenwärtigen Umgangsregelung", beantworteten die Eltern entsprechend wie bei der vorhergehenden Frage nach der eigenen Zufriedenheit. Eltern mit geS mit Kindern schätzten die Zufriedenheit des anderen Elternteils ohne Kinder –zu Recht- deutlich höher ein, als dies die Eltern mit aeS und mit Kindern im Verhältnis zum anderen Elternteil taten.

Eltern mit geS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Wie zufrieden ist Expartner mit gegenw. UR?				
Sehr zufrieden	18,2	23,5	26,2	33,8
Zufrieden	44,3	43,2	45,8	34,9
Summe	62,5	66,7	72,0	68,7
Unzufrieden	7,2	5,7	5,0	7,7
Sehr unzufrieden	3,8	2,0	1,6	1,5
Summe	11,0	7,7	6,6	7,2
teils/teils	15,2	16,9	16,2	16,4
k.A.	11,4	8,7	5,2	5,6

Eltern mit aeS / ohne eS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Wie zufrieden ist Expartner mit gegenw. UR?				
Sehr zufrieden	22,0	23,5	38,5	43,3
Zufrieden	28,3	30,4	35,5	22,4
Summe	58,3	53,9	74,0	65,7
Unzufrieden	6,3	7,9	4,7	0,0
Sehr unzufrieden	2,4	5,2	2,0	3,0
Summe	8,7	13,1	6,7	3,0
teils/teils	21,3	17,7	12,1	9,0
k.A.	19,7	15,4	7,2	22,4

4.3. Zufriedenheit der Kinder mit der Regelung**1. Befragung 1999/2000 und 2. Befragung 2001**

Wichtig für die Regelung des Umgangs ist, dass er kind-zentriert und dem Wohl des Kindes gemäß gestaltet ist. Hier können die Antworten der jeweiligen Eltern ein Bild geben, unabhängig von der persönlichen Einschätzung der Kinder selber.

Die Frage, was glauben Sie, wie zufrieden Ihre Kinder mit der gegenwärtigen Umgangsregelung sind, beantworteten die Eltern in den beiden Befragungen wie folgt:

1. Kind**Eltern mit geS**

	Väter mit Kindern 1999/2000	Mütter mit Kindern 1999/2000	Väter mit Kindern 2001	Mütter mit Kindern 2001	Väter ohne Kinder 1999/2000	Mütter ohne Kinder 1999/2000	Väter ohne Kinder 2001	Mü ohne Kinder 2001
Wie zufrieden sind Ki mit UR?								
Sehr zufrieden	21,2	19,4	26,4	22,0	17,3	20,0	19,1	18,8
Zufrieden	54,9	42,7	50,0	38,8	41,1	36,9	41,5	39,1
Summe	76,1	62,1	76,4	60,8	58,4	56,9	60,6	57,9
Unzufrieden	2,3	7,2	2,7	7,9	7,6	9,2	9,1	10,1
Sehr unzufrieden	1,5	3,2	0,0	4,2	2,6	2,6	1,5	1,4
Summe	3,8	10,4	2,7	12,1	10,2	11,8	10,6	11,5
teils/teils	14,0	21,2	16,4	22,9	25,7	26,2	24,5	26,1
k.A.	6,1	6,3	4,5	4,2	5,6	5,1	4,2	4,3

Eltern mit aeS

	Väter mit Kindern 1999/2000	Mütter mit Kindern 1999/2000	Väter mit Kindern 2001	Mütter mit Kindern 2001	Väter ohne Kinder 1999/2000	Mütter ohne Kinder 1999/2000	Väter ohne Kinder 2001	Mü ohne Kinder 2001
Wie zufrieden sind Ki mit UR								
Sehr zufrieden	28,6	32,5	39,6	29,1	10,8	16,4	9,6	0,0
Zufrieden	32,3	32,1	26,4	33,0	28,6	23,9	34,8	11,8
Summe	60,9	64,6	66,1	62,1	39,4	40,3	44,4	11,8
Unzufrieden	6,3	6,4	5,7	7,5	12,7	7,5	10,4	29,4
Sehr unzufrieden	1,6	2,5	3,8	3,2	7,4	11,9	6,8	0,0
Summe	7,9	8,9	9,5	10,7	20,1	19,4	17,2	29,4
teils/teils	26,0	19,0	15,1	21,7	29,0	23,9	28,4	35,3
k.A.	7,1	7,6	9,4	5,5	11,5	16,4	10,0	23,5

Auch hier geben über die Hälfte aller befragten Eltern mit geS an, dass ihre Kinder mit der gegenwärtigen Umgangsregelung sehr zufrieden bzw. zufrieden seien. Die Situation ist bis zum Jahr 2001 bei der 2. Befragung für diese Eltern stabil geblieben bzw. hat sich leicht verbessert. Auffallend ist auch hier die relativ gute Übereinstimmung der Eltern mit und ohne Kinder. Dies spricht dafür, dass sich beide Elterngruppen insoweit einig sind, dass der Umgang ihres Kindes mit dem anderen Elternteil grundsätzlich passt.

Bei den Eltern mit aeS bzw. ohne elterliche Sorge ist die Situation noch uneinheitlicher geworden.

Die Mütter und Väter ohne eS/ohne Kinder waren und sind deutlich weniger zufrieden und auch deutlich unzufriedener als die Mütter und Väter mit aeS/mit Kindern.

Mütter ohne Sorge und ohne Kinder sind weniger zufrieden bzw. auffallend mehr unzufrieden als die Mütter mit geS und ohne Kinder.

Zur Bewertung dieser Zahlen muss auch hier bedacht werden, dass Kinder von Eltern mit aeS quantitativ und qualitativ deutlich weniger Umgang mit dem Elternteil haben, bei dem sie nicht hauptsächlich leben, als Kindern von Eltern mit geS. Bedenkt man weiter die Spannungssituation von Eltern mit aeS, könnte sich erklären, dass für die Eltern, die mit den Kindern leben, der (Nicht-) Umgang zufriedenstellender ist als für die Eltern, vor allem für die Mütter, die ohne ihre Kinder leben.

Die Ergebnisse für das 2. Kind sind entsprechend.

5. Probleme beim Umgangsrecht

Ob und ggf. welche Probleme bestehen und ob und wenn ja welche Änderungen gewünscht werden, kann ein Indikator für die Unzufriedenheit mit den bzw. über die Umgangsregelungen sein. Die Antworten erlauben auch Rückschlüsse auf die naheheliche Beziehungsstruktur der Eltern.

Aus den Änderungswünschen können weitere Rückschlüsse auf die subjektiv erlebten Defizite des gegenwärtigen Umgangs gezogen werden. Daher wurde im Anschluss an die Zufriedenheit gefragt, ob und falls ja, welche Probleme bestehen und in welche Richtung Änderungen angedacht sind.

Durch die 2. Befragung sollte auch ein „Prozess-Profil“ ermöglicht werden. Dazu wurden die Probleme im Jahr 2000 und 2001 abgefragt.

Zunächst werden die Ergebnisse der 1. Befragung wiederholt, danach werden die entsprechenden Ergebnisse der 2. Befragung 2001 auf der Grundlage der bisherigen Antworten dargestellt.

5.1. Probleme beim Umgangsrecht

1. Befragung

Auf die Frage, **ob es Probleme beim Umgangsrecht gibt**, antworteten die Eltern in der 1. Befragung wie folgt:

	total	neue Länder	alte Länder	Eltern geS gesamt/Väter/Mütter			Eltern aeS gesamt/Väter/Mütter		
Nein	52,5	57,4	51,6	55,7	58,7	53,6	46,4	42,1	48,5
Ja	38,5	34,8	39,2	36,2	34,2	37,7	43,0	47,1	41,0
k.A.	9,0	7,8	9,3	8,0	7,1	8,7	10,6	10,7	10,5

Wie die Antworten zeigen, ist das Umgangsrecht offenbar grundsätzlich schwierig.

Insgesamt bejahten 38,5 % der Eltern die Frage, dass es Probleme beim Umgang gebe.

Allerdings werden auch hier erneut Unterschiede zwischen den Eltern mit geS und aeS deutlich.

Im Durchschnitt bejahten

- 36,2 % aller Eltern mit geS,
 - 43,0 % aller Eltern mit aeS
- Probleme beim Umgangsrecht.

Im Durchschnitt verneinten

- 55,7 % aller Eltern mit geS,
 - 46,4 % aller Eltern mit aeS
- Probleme beim Umgangsrecht.

Diese Unterschiede zwischen Eltern mit geS und mit aeS zeigten sich auch bei einem Vergleich zwischen Vätern und Müttern der beiden Sorgegruppen.

Eltern mit geS

Gibt es Probleme beim Umgangsrecht?	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Nein	70,5	52,7	56,0	51,3
Ja	21,6	38,5	36,9	42,1
k.A.	8,0	8,9	7,1	6,7

Eltern mit aeS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Gibt es Probleme beim Umgangsrecht?				
Nein	48,8	49,3	40,8	31,3
Ja	42,5	40,3	48,0	56,7
k.A.	8,7	10,4	11,1	11,9

Die vorerwähnten Unterschiede werden bestätigt.

Das Umgangsrecht ist nicht nur zwischen den beiden Sorgegruppen unterschiedlich, sondern vor allem auch zwischen den Eltern mit aeS.

Mütter und Väter mit geS, bei denen die Kinder leben, hatten nach der Scheidung weniger Umgangsprobleme als Mütter und Väter mit aeS, bei denen die Kinder leben.

Bei den Vätern ist der Unterschied hier besonders deutlich.

70,5 % der Väter mit geS und mit Kindern verneinten, 21,6 % bejahten Probleme beim Umgang.

48,8 % der Väter mit aeS und mit Kindern verneinten, 42,5 % bejahten Probleme beim Umgang.

Mütter und Väter mit geS, bei denen die Kinder nicht leben, sagen beide grundsätzlich einheitlich (Väter 56,0 %, Mütter 51,3 %), dass sie keine Probleme haben. Deutlich weniger Mütter (31,3 %) und Väter (40,8 %), insbesondere auch im Vergleich zu den Vätern und Müttern mit geS ohne Kinder, sagen hier „nein, es gibt keine Probleme“.

Dies ist anders bei Müttern und Vätern mit aeS mit Kindern.

Sie sind sich grundsätzlich einig im „nein, es gibt keine Probleme“, bzw. im „ja, es gibt Probleme“.

Allerdings bejahen fast gleich viele Mütter und Väter mit aeS mit Kindern Probleme beim Umgangsrecht (48,8 % / 49,3 %) wie sie dies verneinen, nämlich bzw. 42,5 % / 40,3 %.

Bei den Müttern und Vätern, die nicht Inhaber der elterlichen Sorge sind und die nicht mit ihren Kindern leben, überwiegen sowohl Mütter wie Väter, die angeben, „ja, es gibt Probleme“.

56,7 % dieser Mütter und 48,0 % dieser Väter bejahen dies.

5.1.1 Verlaufs-Profil beim Umgangsrecht

1. und 2. Befragung im Vergleich

Der Vergleich über die Jahre 1999/2000 (1. Befragung), 2000 und 2001 (jeweils 2. Befragung) brachte folgende Ergebnisse:

Eltern mit geS

Gibt es Probleme beim Umgangsrecht?	Väter mit Kindern			Mütter mit Kindern		
	99/00	2000	2001	99/00	2000	2001
Nein	70,5	68,2	70,9	52,7	55,7	56,4
Ja	21,6	26,4	22,7	38,5	35,5	35,2
k.A.	8,0	5,5	6,4	8,9	8,8	8,4

Eltern mit geS

Gibt es Probleme beim Umgangsrecht?	Väter ohne Kinder			Mütter ohne Kinder		
	99/00	2000	2001	99/00	2000	2001
Nein	56,0	68,3	67,0	51,3	59,4	66,7
Ja	36,9	25,9	26,8	42,1	27,5	21,7
k.A.	7,1	5,8	6,2	6,7	13,0	11,6

Eltern mit aeS

Gibt es Probleme beim Umgangsrecht?	Väter mit Kindern			Mütter mit Kindern		
	99/00	2000	2001	99/00	2000	2001
Nein	48,8	67,9	66,0	49,3	57,4	59,6
Ja	42,5	22,6	17,0	40,3	30,2	28,2
k.A.	8,7	9,4	17,0	10,4	12,4	12,2

Eltern mit aeS

Gibt es Probleme beim Umgangsrecht?	Väter ohne Kinder			Mütter ohne Kinder		
	99/00	2000	2001	99/00	2000	2001
Nein	40,8	53,2	52,8	31,3	35,3	35,3
Ja	48,0	38,0	37,6	56,7	47,1	52,9
k.A.	11,1	8,8	9,6	11,9	17,6	11,8

Im Verlaufsprofil über die Jahre 1999/2000 (1. Befragung), 2000 und 2001 zeigt sich für die Eltern mit geS eine „entlastende Verstetigung“. Es bleiben zwar Probleme. Die Probleme nehmen aber tendenziell ab.

Es fällt ferner auf, dass die Eltern mit geS die Situation im wesentlichen gleich einschätzen. Probleme verneinen 70,9 % der Väter mit Kinder und 66,7 % der Mütter ohne Kinder. Probleme bejahen 22,7 % der Väter mit Kinder und 21,7 % der Mütter ohne Kinder.

Bei den Vätern und Müttern mit geS ohne Kinder ist im Zeitverlauf eine erhebliche „Entlastung“ feststellbar. Während bei der ersten Befragung noch 42,1 % der Mütter mit geS ohne Kinder Probleme bejahten, waren es 2001 (nur) noch 21,7 %.

Bei den Vätern verminderte sich die Zahl von 36,9 % auf 26,8 %.

Bei den Eltern mit aeS/ohne eS ist die Situation im Verlaufsprofil über die Jahre 1999/2000 (1. Befragung), 2000 und 2001 viel weniger einheitlich als bei Eltern mit geS. Dies könnte ein Indiz für eine größere Spannungssituation sein.

Zunächst fällt auf, dass Väter und Mütter mit aeS und mit Kindern für sich eine deutliche Entlastung im Zeitverlauf benennen.

Während bei der ersten Befragung 42,5 % der Väter und 40,3 % der Mütter mit aeS und mit Kindern Umgangsprobleme bejahten, bejahten das 2001 (nur) noch 17 %(!) der Väter und 28,2 % der Mütter.

Väter und Mütter ohne Sorge und ohne Kinder benannten ebenfalls einen Rückgang der Probleme, Väter immerhin von 48,0 % bei der 1. Befragung auf 37,6 % 2001, Mütter von 56,7 % auf 52,9 %. Allerdings verblieb die Quote für Mütter ohne eS ohne Kinder, die Probleme bejahten, auch im Zeitverlauf mit 52,9 % im Jahr 2001 noch immer sehr hoch (zum Vergleich: Mütter mit geS ohne Kinder: 21,7 %).

Auch die Quote der Mütter ohne eS ohne Kinder, die Probleme verneinten, blieb im Zeitverlauf nur wenig verändert, von 31,3 % auf 35,3 % (zum Vergleich: Mütter mit geS ohne Kinder: 66,7 %).

Bei den Eltern mit aeS/ohne eS fällt weiter auf, dass sie die Situation beim Umgang deutlich ungleich einschätzen.

Probleme verneinen 66,0 % der Väter mit Kinder, aber lediglich 35,3 % der Mütter ohne Kinder.

Probleme bejahen 17,0 % der Väter mit Kinder, aber immerhin 52,9 % der Mütter ohne Kinder.

Probleme verneinen 59,6 % der Mütter mit Kindern und 52,8 % der Väter ohne Kinder.

Probleme bejahen (nur) 28,2 % der Mütter mit Kindern, aber noch 37,6 % der Väter ohne Kinder.

Bei der Bewertung der gesamten Situation der Eltern mit aeS ist zu beachten, dass bei den Eltern mit aeS gegenüber den Eltern mit geS der Umgang der Kinder mit dem anderen Elternteil quantitativ und qualitativ erheblich geringer ist. Es ist nicht auszuschließen, dass die Eltern mit aeS und **mit Kinder** auch deshalb seit der 1. Befragung 1999/2000 deutlich weniger Probleme beim Umgang sehen, weil bei ihnen in erheblichem Ausmaß (ca. 40 %) gar kein Umgang oder nur noch selten Umgang ihrer Kinder mit dem anderen Elternteil stattfindet.

Sie müssen sich nicht mehr über den Umgang und mit den dabei bzw. daraus entstehenden, oft nicht unerheblichen Problemen, insbesondere auch in der elterlichen Beziehung, auseinandersetzen. Für diese Annahme könnte sprechen, dass 37,6 % der Väter und 52,9 % der Mütter ohne eS und ohne Kinder Umgangsprobleme auch noch 2001 bejaht haben

5.1.2 Art der Probleme

Im Anschluss an die Frage, ob es Probleme beim Umgangsrecht gibt, wurden die Eltern in der 1. und 2. Befragung ergänzend danach gefragt, welche Probleme das seien.

1. Befragung 1999 / 2000

Für die Bewertung wurden die Eltern berücksichtigt, die das Vorhandensein von Problem bejahten. Die Rubrik „k.A.“ in der 1. Befragung betraf ganz offenbar Eltern, die das Vorhandensein von Problem verneint hatten.

Eltern mit geS

Welche Probleme sind es? (Mehrfachnennungen)	Väter	Väter	Mütter	Mütter
als Freizeitvater/-mutter gesehen zu werden	19,6 %	265	158	15,3 %
beim Ankommen/ Abschied nehmen	24,1 %	326	366	35,5 %
unterschiedliche Erziehungspraktiken	23,8 %	322	59	5,7 %
Kontakte zum anderen Elternteil schaden Kind	3,8 %	52	173	16,8 %
anderer Elternteil lehnt Kontakt ab	7,6 %	102	110	10,7 %
derzeit kein Kontakt	5,7 %	76	153	14,8 %
Sonstiges	15,4 %	208	12	1,2 %
Summe der Nennungen	100 %	1351	1629	100 %

Eltern mit aeS

Welche Probleme sind es? (Mehrfachnennungen)	Väter	Väter	Mütter	Mütter
als Freizeitvater/-mutter gesehen zu werden	108	15,8 %	49	4,4 %
beim Ankommen/ Abschied nehmen	148	21,6 %	148	13,3 %
unterschiedliche Erziehungspraktiken	123	17,9 %	244	21,9 %
Kontakte zum anderen Elternteil schaden Kind	30	4,4 %	150	13,5 %
anderer Elternteil lehnt Kontakt ab	112	16,4 %	130	11,7 %
derzeit kein Kontakt	131	19,25	266	23,9 %
Sonstiges	32	4,7 %	125	11,3 %
Summe der Nennungen	684	100 %	1112	100 %

Das Antwortverhalten der Eltern ist uneinheitlich.

Väter und Mütter mit geS nannten gemeinsam Probleme beim Ankommen und beim Abschied nehmen am häufigsten. Diesen Punkt nennen auch die Väter mit aeS häufigsten.

Danach nennen Väter mit geS am häufigsten „unterschiedliche Erziehungspraktiken“ und „als Freizeitvater gesehen zu werden“.

„Unterschiedliche Erziehungspraktiken“ ist auch für Mütter mit aeS ein zentraler Punkt.

Kontaktablehnungen und "kein Kontakt" werden ganz überwiegend von den Eltern mit aeS als Probleme benannt.

Dass die Kontakte zum anderen Elternteil dem Kind schaden, nennen vorrangig die Mütter, sowohl die mit geS wie mit aeS.

Die Betrachtung der Eltern danach, bei wem die Kinder leben, zeigt, dass die genannten Probleme überwiegend nicht spezifisch für Väter oder Mütter sind.

Ganz deutlich wird dies etwa bei den Problemen

- Freizeiteltern,
- Ankommen / Abschied nehmen,
- unterschiedliche Erziehungspraktiken.

Sie werden von den Müttern und Vätern, die **nicht** mit den Kindern zusammenleben, stärker als Problem empfunden, als von den Müttern und Vätern, die **mit** den Kindern zusammenleben. Dies gilt offenbar für die Eltern mit aeS wie mit geS gleichermaßen.

2. Befragung

Bei der 2. Befragung wurde der Schwerpunkt auf die Probleme unmittelbar mit dem Umgang gelegt. Ferner wurde die Problemsituation im zeitlichen Verlauf für das Jahr 2000 und für das Jahr 2001, also unter Beachtung des Zeitablaufs, angesprochen.

Folgende Ergebnisse liegen dazu bislang vor:

Eltern mit geS

Welche Probleme sind es? (Mehrfachnennungen)	Väter	Mütter	Väter	Mü
	2000	2000	2001	2001
Umgang zu umfangreich/sollte gekürzt werden	6,9	7,1	2,2	6,5
Umgang zu wenig/ sollte erweitert werden	38,8	29,6	41,9	31,8
Umgang über Nacht/sollte erreicht werden	8,0	7,6	8,6	7,2
Schwierigkeiten aufgrund unterschiedl. Erziehungspraktiken	44,7	39,2	48,4	39,5
Kind lehnt Umgang ab	10,6	22,0	10,8	23,8
anderer Elternteil lehnt Kontakt ab	20,7	14,4	23,1	15,0
Sonstiges	11,7	19,7	18,3	23,0
k.A.	4,8	2,5	2,2	2,1

Insbesondere die umgangsberechtigten Eltern, das trifft auf Väter und Mütter gleich zu, empfinden den Umgang als zu gering. Sie wünschen eine Erweiterung. Häufig ist hier das Interesse des hauptbetreuenden Elternteils unterschiedlich.

Es gilt also auch hier die Feststellung, dass die genannten Probleme überwiegend nicht spezifisch für Väter oder Mütter sind. Ihre Nennung ist überwiegend davon abhängig, bei wem die Kinder leben oder nicht leben.

Eltern mit aeS

Welche Probleme sind es? (Mehrfachnennungen)	Väter	Mütter	Väter	Mü
	2000	2000	2001	2001
Umgang zu umfangreich/sollte gekürzt werden	2,8	6,1	2,9	4,5
Umgang zu wenig/sollte erweitert werden	29,9	24,9	35,0	24,0
Umgang über Nacht/sollte erreicht werden	18,7	5,2	16,5	5,5
Schwierigkeiten aufgrund unterschiedl. Erziehungspraktiken	20,6	24,4	21,2	32,0
Kind lehnt Umgang ab	22,4	29,1	20,4	25,5
anderer Elternteil lehnt Kontakt ab	53,3	27,2	50,5	29,5
Sonstiges	15,9	18,3	13,6	18,5
k.A.	1,9	3,8	0,0	2,0

Auch hier sind die Probleme im Zeitablauf grundsätzlich unverändert geblieben. Jedoch sind im Zeitablauf „Bewegungen“ entstanden.

Im Übrigen entsprechen die Ergebnisse der Situation, wie sie bereits aus den anderen Fragen dargestellt werden konnte.

Auch hier empfinden die umgangsberechtigten Eltern, das trifft auf Väter und Mütter gleich zu, den Umgang als zu gering. Sie wünschen eine Erweiterung. In der Regel sperrt sich der hauptbetreuende Elternteil dagegen.

Die statistische Überzahl der Väter bei diesem Thema ergibt sich auch hier daraus, dass statistisch in der Mehrzahl die Väter die umgangsberechtigten Elternteile sind.

Der Umgang über Nacht ist für die Eltern mit aeS eher ein Problem als bei Eltern mit geS. Bei ihnen findet in hohem Maß kein Umgang über Nacht statt.

Das Problem „unterschiedliche Erziehungspraktiken“ bleibt offenbar ebenfalls bei diesen Eltern ein „Dauerbrenner“ für Mütter wie Väter gleichermaßen, ungeachtet dessen, wer hauptbetreuender oder umgangsberechtigter Elternteil ist.

Dass das Kind den Kontakt ablehnt, wird jeweils gleichermaßen von den Eltern genannt, die mit den Kindern leben, also von Vätern und Müttern, wenn sie in dieser Lebenssituation sind.. Dies sind statistisch gesehen mehrheitlich die Mütter.

Dass der andere Elternteil den Kontakt ablehnt, wird weit überwiegend von den umgangsberechtigten Vätern und Müttern genannt. Weil hier wieder die Väter statistisch gesehen in der Mehrheit sind, überwiegen bei ihnen insoweit die Nennungen.

Allerdings ist hier das „Spannungsverhältnis“ erheblich schärfer als bei Eltern mit geS. 53,3 % bzw. 50,5 % der Väter sehen die Kontaktablehnungen als „ihr“ Problem gegenüber (nur) 27,2 % bzw. 29,5 % der Mütter. Es ist hier offenbar ein „Hauptproblem“ zwischen Müttern und Vätern.

Bei den Eltern mit geS ist diese Spannung nicht gegeben. Hier stehen den Nennungen der Väter von 20,7 % bzw. 23,1 % die Nennungen der Mütter mit 14,4 % bzw. 15,0 % gegenüber.

Es gilt also auch hier die Feststellung, dass die genannten Probleme überwiegend nicht spezifisch für Väter oder Mütter sind. Ihre Nennung ist überwiegend davon abhängig, bei wem die Kinder leben oder nicht leben. Allerdings ist die Problemsituation bei den Eltern mit aeS/ ohne eS qualitativ und quantitativ deutlich verschärft.

5.2. Art der Lösung der Umgangsprobleme

Die Art der Lösung der Umgangsprobleme ist ein weiterer Hinweis für die Art der Kommunikation und Kooperation der Eltern bzw. auf die Art ihrer Beziehung zu- und miteinander.

Für die Bewertung werden hier nur die Eltern zu berücksichtigt, die das Vorhandensein von Problem bejaht hatten. Die Rubrik „k.A.“ aus der 1. Befragung betraf die Eltern, die das Vorhandensein von Problem verneint hatten.

1. Befragung 1999/2000

Die Frage, wie werden die Probleme gelöst, antworteten die Eltern bei der 1. Befragung wie folgt:

Wie werden die Probleme gelöst?	Väter geS	Mütter geS	Väter aeS	Mütter aeS
Noch nicht gelöst	859	37,0 %	581	44,3 %
Im Gespräch zu zweit (Mutter/Vater)	432	18,7 %	145	11,0 %
Im Gespräch mit dem Kind	671	28,9 %	332	25,2 %
Im Gespräch mit dem Jugendamt/Beratungsst. durch Mediation	218	9,4 %	143	10,9 %
Sonstiges	96	4,2 %	84	6,4 %
Summe der Nennungen	2218	100 %	1313	100 %

2. Befragung 2001

Mit der 2. Befragung wurde wieder der zeitliche Verlauf in den Blick genommen und gefragt, wie die Probleme im Jahr 2000 bzw. im Jahr 2001 gelöst wurden.

Wie <u>wurden</u> die Probleme 2000 gelöst? (Mehrfachnennungen)	Eltern geS	Eltern aeS
im Gespräch zu zweit (Mutter/Vater)	26,7	15,6
im Gespräch beider Eltern mit dem Kind	8,7	5,6
im Gespräch mit dem Jugendamt/Beratungsstellen durch Mediation	11,8	13,1
durch Gerichtsentscheid	1,5	0,6
Sonstiges	5,8	9,1
noch nicht gelöst	9,4	11,9
k. A.	41,9	51,6
	11,8	11,9

Wie <u>werden</u> Sie die Probleme 2001 lösen? (Mehrfachnennungen)	Eltern geS	Eltern aeS
im Gespräch zu zweit (Mutter/Vater)	36,4	22,8
im Gespräch mit dem Kind	11,8	8,3
im Gespräch mit dem Jugendamt/Beratungsstellen durch Mediation	16,6	18,5
durch Gerichtsentscheid	1,6	1,7
Sonstiges	9,2	12,2
k. A.	31,7	37,0
	14,6	18,2

Die Problemlösung gehen nach wie vor vor allem die Eltern mit geS im Gespräch zu zweit an. Das Gespräch mit dem Jugendamt/Beratungsstellen wird stärker gesucht.

Die Problemlösung durch Gerichtsentscheide verbleibt mehrheitlich die Option für Eltern mit aeS.

5.3. Wunsch der Eltern nach Verändern der Umgangsregelung

1. Befragung

Im Wunsch nach Veränderung wird noch einmal das erlebte Defizit der Eltern mit der Umgangsregelung deutlich. Zunächst wurden die Eltern befragt, ob sie das Umgangsrecht ändern wollen, dann in welcher Richtung.

5.3.1 Wollen Sie die derzeitige Umgangsregelung ändern?

Auf die Frage, möchten Sie die derzeitige Umgangsregelung verändern, antworteten die Eltern wie folgt:

Eltern mit geS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Nein	86,4	81,8	63,3	57,9
Ja	6,4	8,1	31,7	35,4
k.A.	7,2	10,1	5,0	6,7

Eltern mit aeS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Nein	73,2	84,5	43,2	38,8
Ja	18,9	5,6	51,5	52,2
k.A.	7,9	9,9	5,3	9,0

Der Wunsch nach Veränderung besteht insbesondere bei den Eltern, die nicht mit ihren Kindern zusammenleben. Bei den Eltern mit geS wird der Wunsch immerhin zu einem Drittel deutlich, bei den Eltern ohne eS zu über 50 %. Mütter und Väter sind sich hier in ihrem Wunsch auf Veränderung fast völlig einig.

5.3.2 Was möchten Sie ändern?

Auf die Frage, was sie an der derzeitigen Umgangsregelung verändern möchten, antworteten die Eltern wie folgt:

Eltern mit geS

Was möchten Sie an der derzeitigen Umgangsregelung verändern?	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Möchte Kinder häufiger besuchen	18,1	11,8
Möchte zeitlich länger zusammen sein	24,0	30,8
Unter anderen Bedingungen besuchen	7,9	8,2
Dass Kinder Großeltern besuchen dürfen	5,9	6,7
k.A.	66,6	64,1

Eltern ohne eS

Was möchten Sie an der derzeitigen Umgangsregelung verändern?	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Möchte Kinder häufiger besuchen	33,6	34,3
Möchte zeitlich länger zusammen sein	37,0	31,3
Unter anderen Bedingungen besuchen	20,1	17,9
Dass Kinder Großeltern besuchen dürfen	16,0	11,9
k.A.	46,6	49,3

In den Veränderungswünschen der Eltern spiegeln sich fast exakt die Defizite, die die Eltern bereits benannt hatten.

Ganz deutlich ist der Wunsch von den Müttern und Vätern in beiden Sorgegruppen nach häufigeren und längerem Kontakt. Ferner, vor allem von Eltern mit aeS, dass die Kinder ihre Großeltern besuchen dürfen. Wie oben dargestellt, haben insbesondere die Kinder von Eltern mit aeS weniger Kontakt als die Kinder von Eltern mit geS mit ihren Großeltern.

Eltern ohne Sorge, die nicht mit ihren Kindern leben, treffen ihre Kinder weniger oft als die Eltern mit geS. Sie haben auch ihre Kinder weniger über Nacht als die Eltern mit geS. So wird ihr Veränderungswunsch besonders verständlich.

6. Gerichtliche Hilfe zur Durchführung eines Gerichtsbeschlusses zum Umgangsrecht

6.1. Einen Antrag auf gerichtliches Vermittlungsverfahren nach § 52a FGG stellen

Ergebnis der 1. Befragung

138 Eltern mit aeS (6,0 %), davon 71 Väter (9,3 %) und 67 Mütter (4,4 %).

125 Eltern mit geS (2,7 %), davon 68 Väter (3,5 %) sowie 57 Mütter (2,1 %).

Aufgeteilt auf die Eltern mit aeS

Väter	Mütter, die mit ihren Kinder	Väter	Mütter, die ohne ihre Kinder leben
6,3 %	3,8 %	9,9 %	16,4 %

Aufgeteilt auf die Eltern mit geS

Väter	Mütter, die mit ihren Kinder	Väter	Mütter, die ohne ihre Kinder leben
1,9 %	1,8 %	3,8 %	6,2 %

Ergebnis der 2. Befragung

24 Eltern mit aeS (2,4 %), davon 14 Väter und 10 Mütter.

16 Eltern mit geS (0,9 %), davon 9 Väter sowie 7 Mütter.

Aufgeteilt auf die Eltern mit aeS

Väter	Mütter, die mit ihren Kinder	Väter	Mütter, die ohne ihre Kinder leben
1	9	13	1

Aufgeteilt auf die Eltern mit geS

Väter	Mütter, die mit ihren Kinder	Väter	Mütter, die ohne ihre Kinder leben
1	6	9	0

6.1.1 War diese Vermittlung erfolgreich?

1. Befragung

Erfolgreich waren

68 Eltern mit aeS (3,0 %), davon 25 Väter (3,3 %) und 43 Mütter (2,8 %).

55 Eltern mit geS (1,2 %), davon 36 Väter (1,9 %) sowie 19 Mütter (0,7 %).

Aufgeteilt auf die Eltern mit aeS

Väter	Mütter, die mit ihren Kinder	Väter	Mütter, die ohne ihre Kinder leben
2,4 %	2,7 %	3,5 %	6,0 %

Aufgeteilt auf die Eltern mit geS

Väter	Mütter, die mit ihren Kinder	Väter	Mütter, die ohne ihre Kinder leben
0,8 %	0,7 %	2,2 %	1,0 %

Nicht erfolgreich waren

107 Eltern mit aeS (8,2 %), davon 63 Väter (8,2 %) und 44 Mütter (2,9 %).

79 Eltern mit geS (1,7 %), davon 39 Väter (2,0 %) sowie 40 Mütter (1,5 %).

Aufgeteilt auf die Eltern mit aeS

Väter	Mütter, die mit ihren Kinder leben	Väter	Mütter, die ohne ihre Kinder leben
5,5 %	2,3 %	8,8 %	14,9 %

Aufgeteilt auf die Eltern mit geS

Väter	Mütter, die mit ihren Kinder leben	Väter	Mütter, die ohne ihre Kinder leben
1,5 %	1,2 %	2,1 %	5,1 %

2. Befragung

Erfolgreich waren

9 Eltern mit aeS, davon 4 Väter und 5 Mütter .
3 Eltern mit geS, davon 2 Väter sowie 1 Mütter.

Nicht erfolgreich waren

14 Eltern mit aeS, davon 9 Väter und 5 Mütter .
9 Eltern mit geS, davon 5 Väter sowie 4 Mütter.

6.1.2 Beurteilung der Regelung des § 52 FGG

1. Befragung

Bei der 1. Befragung wurden die Eltern danach befragt, wie sie die Möglichkeit der gerichtlichen Vermittlung zur Durchsetzung von Beschlüssen zum Umgangsrecht beurteilen.

Hierzu bleibt eine Bewertung schwierig, weil sich insgesamt nur 523 Väter/Mütter dazu geäußert haben.

Bei den 256 Vätern und Müttern mit geS fanden
88 die Regelung sehr gut/gut,
91 jedoch nicht so gut bzw. überhaupt nicht gut.

Von den 267 Müttern und Vätern mit aeS fanden
90 die Regelung sehr gut/gut,
122 jedoch nicht so gut bzw. überhaupt nicht gut.

7. Informationen durch den anderen Elternteil

Wenn sich die Eltern über die persönlichen Verhältnisse des Kindes und über ihre eigenen persönlichen Verhältnisse informieren, zeigen sie damit ihre Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft. Kommt dieser Austausch nicht zustande, beeinflusst dies die Beziehung und das Miteinander der Eltern meist negativ. In manchen Fällen resultieren daraus auch entsprechende gerichtliche Auseinandersetzungen wegen Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes.

7.1. Informationen über die persönlichen Verhältnisse des Kindes

1. Befragung

Die Frage, ob der andere Elternteil über die persönlichen Verhältnisse des Kindes (z. B. Krankheit, Schule, Ausbildung) informiert, beantworteten die Eltern wie folgt:

Eltern mit geS

Informiert andere Elternteil über die persönl. Verhältnisse des Kindes?	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Ja, im allgemeinen immer	40,5	43,8	48,7	36,4
Manchmal	19,3	16,8	30,4	23,6
Nein, nie	18,9	14,2	18,8	37,4
k.A.	21,2	25,2	2,2	2,6

Eltern mit aeS

Informiert andere Elternteil über die persönl. Verhältnisse des Kindes?	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Ja, im allgemeinen immer	15,7	18,2	24,3	14,9
Manchmal	14,2	12,5	22,8	13,4
Nein, nie	42,5	30,7	50,7	58,2
k.A.	27,6	38,7	2,2	13,4

Eltern mit geS bejahen die Frage überwiegend. Mütter mit geS ohne Kinder bejahen dies allerdings mit 36,4 % deutlich weniger. Sie sagen auch zu 37,4 %, dass sie der andere Elternteil (in diesem Fall der Vater) nie informiert. Bei den anderen Eltern mit geS liegt diese Quote teilweise deutlich unter 20 %.

Bei Eltern mit aeS ist dies auch hier erneut, teilweise deutlich schwieriger. Bei ihnen erfolgt überwiegend „nie“ eine Information vom anderen Elternteil über die Verhältnisse des Kindes. Mütter und Väter ohne die elterliche Sorge verneinen dies zu 58,2 % bzw. zu 50,7 %.

7.2. Informationen über die persönlichen Verhältnisse des anderen Elternteils

Die Frage, ob der andere Elternteil über seine eigenen persönlichen Verhältnisse (z.B. Umzug, Arbeitsverhältnisse, usw.) informiert, beantworteten die Eltern wie folgt:

Eltern mit geS

Informiert Sie der andere Elternteil über seine persönl. Verhältnisse?	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Ja, im allgemeinen immer	23,9	31,5	31,0	23,1
Manchmal	27,3	26,6	28,0	20,5
Summe	51,2	58,1	59,0	43,6
Nein, nie	36,7	32,2	37,0	52,3
k.A.	12,1	9,7	4,1	4,1

Eltern mit aeS

Informiert Sie der andere Elternteil über seine persönl. Verhältnisse?	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Ja, im allgemeinen immer	11,8	13,8	16,6	10,4
Manchmal	16,5	18,7	20,4	11,9
Summe	28,3	32,5	37,0	22,3
Nein, nie	54,3	52,2	57,6	67,2
k.A.	17,3	15,4	5,3	10,4

Die Antworten der Eltern auf diese Frage entsprechen ihrem Beziehungsverhalten, wie es soeben dargestellt wurde:

Eltern mit geS informieren sich deutlich öfter „im allgemeinen immer“ als die Eltern mit aeS. Ihr Anteil an den Antworten „nein, nie“ ist ebenfalls deutlich niedriger als der von Eltern mit aeS.

Bei Eltern mit aeS ist dies auch hier erneut, teilweise deutlich schwieriger. Bei ihnen erfolgt überwiegend „nie“ eine Information vom anderen Elternteil über die Verhältnisse des Kindes. Mütter und Väter ohne die elterliche Sorge verneinen dies zu 57,6 % bzw. 67,2 %.

2. Befragung

Die 2. Befragung wiederholte diese Befragung. Gefragt wurde, ob der befragte Elternteil den anderen über persönliche Verhältnisse des gemeinsamen Kindes informiert.

Eltern mit geS

Informieren Sie den anderen Elternteil über... Mit „ja“ antworteten	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Erkrankungen	60,9	58,4	59,5	50,7
Schulverlauf	52,7	54,4	37,5	43,5
Schulnoten/Zeugnis	60,0	63,0	39,2	42,0
Verlauf der Berufsausbildung	20,9	17,4	14,3	23,7
Urlaubs-/Ferienaufenthalt	60,9	64,7	52,9	56,5
Wechsel des Wohnortes	39,1	48,1	30,9	39,1

Eltern mit aeS

Informieren Sie den anderen Elternteil über... mit „ja“ antworteten	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Erkrankungen	26,4	29,2	33,2	11,8
Schulverlauf	26,4	27,0	18,0	5,9
Schulnoten/Zeugnis	24,5	31,1	18,4	5,9
Verlauf der Berufsausbildung	11,3	8,0	5,2	0,0
Urlaubs-/Ferienaufenthalt	18,9	29,8	30,8	11,8
Wechsel des Wohnortes	17,0	28,9	18,0	17,6

Gefragt wurde weiter, ob der befragte Elternteil vom anderen über persönliche Verhältnisse des gemeinsamen Kindes informiert wird.

Eltern mit geS

Werden Sie vom anderen Elternteil informiert über... Mit „ja“ antworteten	Väter mit Kindern	Mütter	Väter ohne Kinder	Mütter
Erkrankungen	30,0	29,4	53,7	43,5
Schulverlauf	17,3	11,0	44,6	36,2
Schulnoten/Zeugnis	17,3	10,9	52,9	42,0
Verlauf der Berufsausbildung	6,4	5,2	13,1	23,2
Urlaubs-/Ferienaufenthalt	26,4	26,5	52,1	44,9
Wechsel des Wohnortes	14,5	16,0	35,3	37,7

Eltern mit aeS

Werden Sie vom anderen Elternteil informiert über... Mit „ja“ antworteten	Väter mit Kindern	Mütter	Väter ohne Kinder	Mütter
Erkrankungen	7,5	10,0	30,8	29,4
Schulverlauf	5,7	2,4	24,4	11,8
Schulnoten/Zeugnis	3,8	2,4	30,0	11,8
Verlauf der Berufsausbildung	0,0	0,9	5,6	0,0
Urlaubs-/Ferienaufenthalt	1,9	7,1	28,8	29,4
Wechsel des Wohnortes	3,8	4,7	20,8	29,4

Auch im Zeitverlauf zeigt sich das gleiche Bild. Die Antworten der Eltern auf diese Frage entsprechen ihrem Beziehungsverhalten, wie es soeben dargestellt wurde:

Eltern mit geS informieren sich deutlich öfter in den benannten Angelegenheiten und werden öfter informiert.

VII. Finanzielle Regelungen der Eltern

1. Bedeutung finanzieller Regelungen für die nacheheliche Elternsituation

Eltern mit gemeinschaftlichen Kindern erleben in vielen Fällen infolge ihrer Trennung/Scheidung eine finanzielle Krise. Ihr Einkommen, das bislang für ihren gemeinschaftlichen Haushalt reichen musste, muss nun zwei Haushalte finanzieren.

Einschränkungen sind unabdingbar. Jeder der beiden Eltern fühlt sich auch finanziell als Verlierer. Kinder können den finanziellen Mangel verstärkt als existentiell bedrohlich empfinden. Wenn die finanzielle Notlage mit der krisenhaften Paarsituation verbunden und dabei auch die „Schuldfrage“ gestellt wird, kann dies die familiäre Konfliktsituation weiter verschärfen. Die Kommunikation und Kooperation der Eltern wird negativ beeinträchtigt, die Beziehung der Eltern wird konflikthaft belastet. Darunter leiden Eltern wie Kinder gleichermaßen. Beider Wohlbefinden wird gefährdet.

1.1. Materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Regelungen

1.1.1 Unterhalt bei Getrenntleben

Mit Beginn des Getrenntlebens ändern sich die gegenseitigen Pflichten der Ehegatten. Die bis zur Trennung bestehende Aufteilung der jeweiligen Pflichten innerhalb der Ehe wird gegenseitig, § 1357 Abs.3 BGB. Der (bislang) haushaltsführende Ehegatte hat nicht mehr für den gemeinsamen Haushalt zu sorgen, so dass dem anderen Ehegatten –wie beim Familienunterhalt- keine „Gegenleistung“ i.S. § 1360 Satz 2 BGB zugute kommt. Gleichzeitig kann aber für denjenigen Ehegatten, der über keine eigenen (ausreichenden) Einkünfte verfügt, eine Versorgungslücke nach der Trennung entstehen. Für sie muss der wirtschaftlich leistungsfähigere Ehegatte gemäß § 1361 BGB eintreten. Grundgedanke des § 1361 Abs.1 BGB ist es, den getrennt lebenden, unterhaltsbedürftigen Ehegatten so weit wie möglich vor einer nachteiligen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie in der ehelichen Lebensgemeinschaft bestanden hatte, zu schützen. Hierdurch soll auch einer weiteren Zerrüttung der Ehe durch die Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse entgegengewirkt sowie der sozial und ökonomisch schwächere Ehepartner geschützt werden.

Das Getrenntleben der Ehegatten führt entweder zur Scheidung oder zur Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Deshalb hat der Unterhalt bei Getrenntleben nur Übergangs-Charakter.

1.1.2 (Betreuungs-) Unterhalt für die Zeit nach Scheidung

Der nacheheliche Unterhaltsanspruch der bedürftigen Ehegatten bestimmt sich nach ihrer ehebedingten Lebenssituation. Insbesondere erkennt das Gesetz einen nachehelichen Unterhaltsanspruch der bedürftigen (ehemaligen) Ehegatten an, solange und soweit von ihnen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann, §§ 1569, 1570 BGB. Dieser Betreuungsunterhalt dient vorrangig dem Wohl der Kinder aus geschiedenen Ehen. Ihre Betreuung soll gesichert bleiben und werden, indem der Elternteil, bei dem die Kinder (überwiegend) leben, solange und soweit wie notwendig und möglich von eigener Erwerbstätigkeit freigestellt wird.

1.1.3 Kindesunterhalt

Beide Eltern sind zum Unterhalt ihrer Kinder verpflichtet, solange und soweit diese bedürftig und nicht selbst in der Lage sind, für ihren Unterhalt zu sorgen, §§ 1601, 1610 ff BGB. Nach § 1606 Abs.3 Satz 2 BGB erfüllt der Elternteil, in dessen Obhut (§ 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB) sich ein minderjähriges Kind befindet, seine Unterhaltspflicht in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil leistet seinen Unterhalt durch entsprechende Geldleistungen. Diese unterhaltsrechtliche Aufteilung der elterlichen Pflichten ist nicht an die Regelung der elterlichen Sorge gekoppelt. Hinsichtlich der Bestimmung des barunterhaltspflichtigen Elternteils kommt es jeweils nur darauf an, wo sich das Kind überwiegend aufhält bzw. von wem es überwiegend gepflegt und erzogen wird. An diesem Grundsatz hat das KindRG nichts geändert. Verbleibt die elterliche Sorge beiden Eltern nach ihrer Scheidung gemäß § 1671 BGB gemeinsam, so bestimmt sich die jeweilige Unterhaltspflicht nach der Betreuungssituation des Kindes und der Eltern.

Das Kindesunterhaltsgesetz hat den bereits durch das KindRG eingeschlagenen Weg, die Rechte von Kindern zu verbessern, weitergeführt. So wurde das bislang nur für nichteheliche Kinder bestehende Regelunterhaltsverfahren in veränderter Form auf alle minderjährigen Kinder ausgedehnt. Kernstück der neuen Regelung ist eine im Gesetz exakt definierte Anpassung (Dynamisierung) von festgesetzten Unterhaltsbeträgen mit dem Ziel, zukünftige Anpassungen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten ohne Inanspruchnahme der Gerichte vornehmen zu können. Anstelle der aufgehobenen Regelunterhaltsverordnung trat die Regelbetrags-Verordnung. Die dort festgelegten Beträge sind die Bemessungsgrundlage für den dynamisierbaren Individualunterhalt von minderjährigen Kindern.

1.1.4 Verfahrensrecht

Soll die Scheidung aufgrund der Zerrüttungsvermutung nach §§ 1565 Abs. 1, 1566 Abs. 1 BGB (einvernehmlich) erfolgen, müssen die Eltern in ihrer Scheidungsantragsschrift gemäß § 630 Abs. 1 ZPO u.a. auch ihre Einigung über die Regelung ihrer Unterhaltspflicht gegenüber ihren Kindern und über die durch die begründete gesetzliche (Ehegatten-) Unterhaltspflicht darlegen.

1.1.5 Streitsituationen von Eltern zum Unterhalt

Streitsituationen von Eltern zum Unterhalt entstehen immer wieder sowohl beim Betreuungsunterhalt wie beim Kindesunterhalt zum Grund wie zum Umfang (Bedarf) entsprechender Unterhalts(geld)leistungen.

Beim Betreuungsunterhalt fehlt oft die Akzeptanz des barunterhaltspflichtigen Elternteils für die Notwendigkeit seiner Barleistungen an und für den ehemaligen Ehepartner. Dessen Unterhaltspflichten und Unterhaltsleistungen werden oft nicht gesehen. Konflikte entstehen daher hier vor allem im Hinblick auf das Maß der zeitlich notwendigen Betreuung für die Kinder bzw. für die Möglichkeit und Fähigkeit des betreuenden Elternteils zu eigener Erwerbsarbeit.

Beim Kindesunterhalt ergeben sich Konflikte, z. B. wenn die Eltern sich über Mehrkosten verursachende Entscheidungen zur Erziehung und Ausbildung des Kindes streiten oder wenn sie eigene Betreuungsleistungen (z.B. im Rahmen des Aufenthaltes des Kindes bei ihnen) mit ihren Unterhaltszahlungen verrechnen (wollen).

Ein entsprechender Konflikt kann noch weiter verschärft werden, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil wegen eigener Betreuungsleistungen insoweit sowohl den Betreuungsunterhalt wie den Kindesunterhalt teilweise oder ganz in Frage stellt. In diesem Fall wird die Unterhaltsfrage von den Eltern oft unmittelbar z.B. mit dem Umgang verknüpft. Dies kann zu einer Eskalation der Konfliktsituation zwischen den Eltern führen. Daraus entstehen oft für das Kind nur schwer bzw. nicht erträgliche Loyalitätskonflikte.

Streitigkeiten zum Unterhalt könnten insbesondere nach dem KindRG entstehen, wenn die Eltern ihre bei ihnen gemäß § 1671 BGB verbliebene gemeinsame elterliche Sorge verstärkt auch zu abwechselnder Pflege und Erziehung ihrer Kinder nutzen. Wenn dann eine wechselseitige Barunterhaltspflicht der Eltern von ihnen nicht fair ausgeglichen wird, kann dies zu Konflikten führen, die sich negativ sowohl auf das Sorgemodell selbst wie auch in der Folge auf Unterhalt und Umgang erstrecken können.

Streit (auch) über den Unterhalt kann bereits im Rahmen der (einvernehmlichen) Scheidung entstehen. Eine zufriedenstellende Konsensarbeit der Eltern durch entsprechende konstruktive und faire Kommunikation und Kooperation ist daher bereits im Rahmen von Trennung und Scheidung wichtig und setzt sich über das Scheidungsverfahren für die Zeit nach der Ehe fort.

2. Zufriedenstellende finanzielle Regelungen entlasten Eltern und ihre Kinder

Zufriedenstellende finanzielle Regelungen von Eltern nach Trennung und Scheidung sind daher für die Situation von Eltern und ihren Kindern existentiell doppelt bedeutsam. Sie können zunächst zu einer Entlastung der Finanzsituation beider Haushalte führen. Dadurch können sie aber auch dazu beitragen, die interpersonale Konfliktsituation der Eltern aufgrund ihrer Trennung/Scheidung zu entspannen. Dies wiederum kann sich entlastend auf die Beziehungssituation der Eltern zu ihren Kindern auswirken und kann die Kinder selber entlasten.

2.1. Zufriedenstellend geklärte Finanzsituation fördern das Kindeswohl

Eine zufriedenstellend geklärte Finanzsituation zwischen den Eltern kann insbesondere auch die Beziehung des barunterhaltspflichtigen Elternteils zu seinen Kindern fördern. In nicht wenigen Fällen von Scheidungseltern wird die finanziell verschärfte Beziehung zwischen Eltern auch von ihren Kindern als krisenhaft erlebt. Kinder können sich gefordert fühlen, Partei zu ergreifen für den Elternteil, bei dem sie überwiegend leben, der sie versorgt und dessen schwierige Finanzsituation sie erleben oder empfinden. Ihre entsprechende Parteinahme kann der Beziehung des barunterhaltspflichtigen Elternteils zu seinen Kindern schaden. Die Folgen können Umgangskonflikte sein. Daraus können sich weitere Finanzkonflikte entwickeln. Insgesamt kann dies zu einer Eskalation in der Beziehung zwischen den Eltern führen, sicherlich zum Nachteil vor allem auch der Kinder.

2.2. Belastet oder entlastet die Neuregelung der elterlichen Sorge Eltern und Kinder auch finanziell

In der Diskussion um die Neuregelungen der elterlichen Sorge blieb strittig, inwieweit die Regelungsform der elterlichen Sorge die Beziehungen der Eltern (auch) im finanziellen Bereich beeinflusst bzw. beeinflussen kann. Insbesondere wurde kontrovers diskutiert, ob die gemeinsame elterliche Sorge für die hauptbetreuenden Eltern, das sind in der Regel die Mütter, zu einer Entlastung beitragen kann, gegenüber der aeS.

Die Befragung der Eltern zu ihren finanziellen Regelungen soll daher vor allem auch dazu Erkenntnisse liefern. Die Eltern wurden deshalb zusätzlich befragt,

- ob sie den Kindesunterhalt bei der Scheidung mitgeregelt haben und wodurch,
- ob sie vorher schon Regelungen über den Unterhalt hatten,
- ob es Unstimmigkeiten gibt zwischen den Eltern über den Kindesunterhalt,
- wie zufrieden beide Eltern mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen sind,
- ob Ehegattenunterhalt bezahlt wird,
- ob die Zahlungen des Kindes- und Ehegattenunterhalts regelmäßig erfolgen,

- ob die Unterhaltszahlungen eine Belastung sind,
- wie ausreichend der Kindes- und Ehegattenunterhalt für sie jeweils ist.

Die Antworten der Eltern wurden ebenfalls differenziert nach Müttern und Vätern, ihren Sorgemodellen sowie nach ihrer elterlichen Situation (ob sie überwiegend mit oder ohne ihre Kinder leben) ausgewertet. Die Antworten können weitere Informationen über die Kommunikation, Kooperation und Akzeptanz der Eltern, in diesem ebenfalls sehr sensiblen Bereich liefern.

Im Gesamtbild der elterlichen Beziehungssituation liefern sie einen weiteren wichtigen Baustein.

3. Regelung des Unterhalts für die Kinder

Wie dargelegt, ist die Regelung des Kindes- wie Ehegattenunterhalts notwendig bzw. wichtig, teilweise aus Verfahrensgründen, vor allem aber zur Vermeidung von Konflikten. Daher wurden die Eltern zunächst befragt, ob sie den Kindesunterhalt bei der Scheidung mitgeregelt haben, wodurch und ob es Unstimmigkeiten gibt.

1. Befragung 1999 / 2000

3.1. Regelung des Kindesunterhalts bei der Scheidung

3.1.1 Regelung insgesamt

	Total	alte Länder	neue Länder	aeS	geS
Ja	64,4	65,1	60,9	64,0	64,8
Nein	32,0	31,4	35,3	32,0	31,9
k. A.	3,5	3,5	3,8	4,0	3,3

Der Unterhalt für die Kinder wurde demnach in 2/3 der Fälle (64,4 %) bei der Scheidung mitgeregelt. Die Bedeutung wie auch die rechtliche Notwendigkeit wird offenbar von den Eltern erkannt und von den Professionen gefördert. Dies gilt für beide Gruppen von Eltern gleichermaßen (Eltern mit geS: 64,8 %, Eltern mit aeS: 64,0 %).

In den alten Ländern lag die Regelungsquote um ca. 7 % höher als in den neuen Ländern.

3.1.2 Unterschiede nach Vätern und Müttern

Unterschiede für die Regelung von Kindesunterhalt ergeben sich allerdings bei der Betrachtung der Unterhaltsregelungen nach der Person der barunterhaltspflichtigen Eltern. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Eltern barunterhaltspflichtig sind, bei denen die Kinder nicht überwiegend leben.

Eltern mit geS

Regelung ist erfolgt	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Ja	48,1	64,6	69,9	59,5
Nein	48,9	32,3	26,9	36,9
k.A.	3,0	3,1	3,2	3,6

Eltern mit aeS

Regelung ist erfolgt	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Ja	53,5	62,9	70,3	49,3
Nein	44,9	32,6	27,2	38,8
k.A.	1,6	4,5	2,5	11,9

Höhere Regelungsquoten zeigen sich, wenn ein Vater barunterhaltspflichtig ist. Hier sind die Regelungsquoten für beide barunterhaltspflichtigen Vätergruppen gleich hoch, nämlich bei Vätern von aeS 70,3 % bzw. von geS 69,9 %.

Ist eine Mutter barunterhaltspflichtig, sinkt die Regelungsquote auf 49,3 % bei aeS bzw. 59,5 % bei geS. In den neuen Ländern sind vergleichbare Unterschiede feststellbar.

Offen ist, wie dieser doppelte Unterschied, einmal zwischen Vätern und Müttern, zum anderen zwischen Müttern mit alleiniger bzw. gemeinsamer elterlicher Sorge, zu erklären ist. Denkbar wäre, dass die Unterhaltsregelung im Fall mütterlicher Barunterhaltspflicht aufgrund unterschiedlicher finanzieller Situationen schwieriger ist.

Denkbar wäre weiter, dass barunterhaltspflichtige Mütter bei alleiniger Sorge finanziell schlechter gestellt sind als solche mit geS. Das Einkommen barunterhaltspflichtige Mütter bei alleiniger Sorge ist statistisch gesehen (s.S. 36) geringer als das von Müttern mit geS.

Allerdings sind die Einkommensverhältnisse für beide Frauengruppen nur geringfügig unterschiedlich, nämlich 2.109 DM (Mütter geS ohne Kinder) zu 1.828 DM (Mütter ohne eS/ohne Kinder) (s. Seite 37).

Denkbar wäre aber auch, dass durch das höhere Streitpotential und die geringere Kommunikation und Kooperation von Eltern mit aeS für sie eine Regelung schwieriger ist als für Eltern mit geS. Dies könnte dann aber auch Rückwirkungen auf weitere Folgeregelungen haben.

Aus den Antworten zu den weiteren Fragen zum Komplex Unterhalt könnte vor allem letztere Erklärung erhärtet werden. Eltern mit geS verständigen sich (auch) beim Kindesunterhalt häufiger und nachhaltiger als Eltern mit aeS.

4. Regelung des Kindesunterhalts bereits vor der Scheidung

1. Befragung

Auf die Frage, ob die Eltern vorher schon Regelungen über den Unterhalt hatten, antworteten die Eltern:

	Total	alte Länder	neue Länder	alle Eltern mit geS	alle Eltern mit aeS
ja	49,4	49,9	45,5	51,6	45,0
nein	21,0	20,9	22,2	19,1	24,8
k.A.:	29,6	29,2	32,4	29,3	30,2

Betrachtet nach den Elterngruppen, die mit und ohne die Kinder leben, ergibt sich folgendes Bild:

Eltern mit geS

Regelung ist vorher erfolgt	Väter mit Kindern	Mütter	Väter ohne Kinder	Mütter
Ja	32,2	50,5	59,0	34,9
Nein	26,5	19,8	16,0	27,2
k.A.	41,3	29,7	25,0	37,9

Eltern mit aeS

Regelung ist vorher erfolgt	Väter mit Kindern	Mütter	Väter ohne Kinder	Mütter
Ja	30,7	44,8	49,6	31,3
Nein	31,5	25,5	21,8	26,9
k.A.	37,8	29,7	28,6	41,8

Eltern mit geS hatten am häufigsten bereits vor der Scheidung eine Regelung über den Unterhalt.

4.1. Wodurch wurde der Unterhalt geregelt

Die Art und Weise, wie die Regelung erfolgt ist, lässt Rückschlüsse auf die Kooperation und Kommunikation der Eltern miteinander. Die Eltern könnten die Regelung selbständig treffen oder durch eine gerichtliche Regelung herbeiführen.

Auf die Frage, wodurch der Unterhalt geregelt wurde, antworteten die Eltern:

Wodurch wurde der Unterhalt geregelt?	Total	alte Länder	neue Länder	alle Eltern geS	alle Eltern aeS
Eigene.außergerichtliche Regelung	26,5	27,3	21,5	31,8	16,3
durch Mediation	6,8	4,8	16,5	6,3	7,7
Vergleich vor Gericht	8,3	8,6	7,3	7,8	9,2
Gerichtsentscheid	28,0	29,3	22,3	23,9	36,1
K.A.	34,0	33,4	36,8	33,2	35,4

Die Eltern mit geS haben fast doppelt so oft wie die Eltern mit aeS eine eigene außergerichtliche Regelung getroffen.

Die Eltern mit aeS ließen den Unterhalt zu 50 % öfter per Gericht entscheiden als die Eltern mit geS

Die Betrachtung der Eltern nach dem Aufenthalt der Kinder bestätigt dieses Bild.

Eltern mit geS

Wodurch wurde der Unterhalt geregelt?	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Eigene außergerichtliche Regelung	28,0	29,5	34,8	32,8
Durch Mediation	5,0	6,2	6,8	7,7
Per Vergleich vor Gericht	2,3	7,8	9,3	4,6
Durch Gerichtsentscheid	17,4	25,5	24,7	21,5

Eltern mit aeS

Wodurch wurde der Unterhalt geregelt?	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Eigene außergerichtliche Regelung	12,6	15,2	19,8	13,4
Durch Mediation	1,6	7,6	9,1	7,5
Per Vergleich vor Gericht	8,7	8,4	11,5	6,0
Durch Gerichtsentscheid	31,5	36,8	36,9	22,4

4.2. Gibt es Unstimmigkeiten über den Kindesunterhalt

Ob und wie die getroffenen Regelungen „greifen“ bzw. von den Eltern akzeptiert werden, zeigt sich u.a. darin, ob es Unstimmigkeiten (noch oder wieder) gibt. Die Eltern wurden daher danach gefragt, ob es zwischen ihnen Unstimmigkeiten über den Kindesunterhalt gibt.

Gibt es zwischen Ihnen und Ihrem Ex-Partner Unstimmigkeiten über den Kindesunterhalt?	alle Eltern mit geS	alle Eltern mit aeS
nein	70,1	52,8
ja	27,1	42,5
k.A.	2,8	4,7

Gibt es zwischen Ihnen und Ihrem Ex-Partner Unstimmigkeiten über den Kindesunterhalt?	nur Mütter mit geS	nur Mütter mit aeS
nein	65,0	45,4
ja	32,1	49,5
k.A.	2,9	5,1

Gibt es zwischen Ihnen und Ihrem Ex-Partner Unstimmigkeiten über den Kindesunterhalt?	nur Väter mit geS	nur Väter mit aeS
nein	77,2	67,5
ja	20,1	28,5
k.A.	2,7	3,9

Die Tabelle zeigt zwar, dass von allen Eltern Unstimmigkeiten genannt werden. Die Situation ist allerdings bei einem Vergleich zwischen Eltern mit geS und aeS deutlich unterschiedlich.

Eltern mit aeS, vor allem Mütter, bejahen in hohem Ausmaß das Vorhandensein von Unstimmigkeiten. Bei ihnen ist insbesondere der deutliche Unterschied zwischen Müttern und Vätern auffällig.

Ein Vergleich nach Elterngruppen, die mit und ohne Kinder leben, bestätigt die Situation:

Eltern mit geS

Gibt es zwischen Ihnen und Ihrem Ex-Partner Unstimmigkeiten über den Kindesunterhalt?	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Nein	61,7	63,1	80,2	75,4
Ja	34,5	34,2	17,4	20,0
K.A.	3,8	2,7	2,4	4,6

Eltern mit aeS

Gibt es zwischen Ihnen und Ihrem Ex-Partner Unstimmigkeiten über den Kindesunterhalt?	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Nein	51,2	45,3	70,8	49,3
Ja	47,2	49,9	24,8	38,8
K.A.	1,6	4,8	4,4	11,9

Wichtig für die elterliche Beziehung scheint insbesondere zu sein, inwieweit die Auffassungen/Einschätzungen der Mütter und Väter übereinstimmen. Hier zeigt sich vor allem bei den Eltern mit geS ein ausgeglichenes Bild.

Bei einem Großteil von ihnen kann davon ausgegangen werden, dass die jeweilige Einschätzung über Unstimmigkeiten der Situation entspricht.

Daraus würde folgen, dass zwei Drittel der Eltern mit geS sich wechselseitig einig darüber sind, dass Unstimmigkeiten über den Kindesunterhalt nicht bestehen.

Bei den Eltern mit aeS ist dies nach der Tabelle insbesondere für die Mütter und Väter deutlich anders, die das Vorhandensein von Unstimmigkeiten bejahen.

5. Situation der gegenwärtigen Kindesunterhaltszahlungen

5.1. Zahlung von Kindesunterhalt

2. Befragung 2001

Die Leistung des Kindesunterhaltes ist eine zentrale (Pflicht-) Aufgabe der Eltern. Mit der 2. Befragung wurde gefragt, ob die Eltern ihrer Barunterhaltspflicht nachkommen.

Zahlen Sie gegenwärtig Kindes-Unterhalt?	Väter ohne Kinder	Mütter geS	Väter ohne Kinder	Mütter aeS
Ja	94,4	46,4	90,4	29,4
Nein	4,8	52,9	9,6	70,6

Erhalten Sie gegenwärtig Kindes-Unterhalt?	Väter mit Kindern	Mütter geS	Väter mit Kindern	Mütter aeS
Ja	42,7	88,2	28,3	69,2
Nein	54,5	10,9	66,0	67,1

Danach wird die Barunterhaltspflicht betreffend Kindesunterhalt von den Eltern mit geS in höherem Maße erfüllt als von Eltern mit aeS.

Zur Bestätigung dieses Ergebnisses trägt der Vergleich bei zwischen den Eltern, die den Kindesunterhalt zahlen bzw. erhalten.

So geben die Väter mit geS zu 94,4 % an, dass sie Kindesunterhalt leisten und 88,2 % der Mütter „bestätigen“, dass sie Kindesbarunterhalt erhalten.

Bei den Eltern mit aeS fällt ein entsprechender Unterschied auf.

So geben die Väter bei aeS zu 90,4 % an, dass sie Kindesunterhalt leisten. Jedoch „bestätigen“ „nur“ 69,2 % der Mütter „bestätigen“, dass sie Kindesbarunterhalt erhalten.

5.2. Regelmäßigkeit der Kindesunterhaltszahlungen

1. und 2. Befragung

Die Regelmäßigkeit der Kindesunterhaltszahlungen ist eine wichtige Voraussetzung für eine zufriedenstellende Elternbeziehung nach der Scheidung. Unregelmäßige Kindesunterhaltszahlungen fördern Ärger, Misstrauen bei den Empfängern. Sie bringen sie auch finanziell in schwierige Situationen, weil entsprechende Ausgaben für die Kinder regelmäßig getätigt werden müssen. Die Situation bleibt häufig den Kindern nicht verborgen. So belastet die mangelnde Regelmäßigkeit der Kindesunterhaltszahlungen auch die Kinder. In vielen Fällen hat diese Situation auch konflikthafte Auswirkungen auf den Umgang.

Die Frage, ob die Kindesunterhaltszahlungen regelmäßig erfolgen, wurde sowohl in der 1. wie in der 2. Befragung gestellt. Insoweit kann auch hier ein zeitlicher Vergleich erfolgen. Zunächst werden die Ergebnisse der 1. Befragung genannt.

1. Befragung

Erfolgen die Kindesunterhaltszahlungen regelmäßig?	Alle Eltern mit geS	alle Eltern mit aeS
ja	71,2	53,6
meistens	8,0	9,6
selten	2,1	3,7
nie	1,4	3,2
es wird kein Unterhalt bezahlt	13,4	23,6
k.A.	3,9	6,3

Vergleicht man zusätzlich nur die Mütter oder Väter, die Kindesunterhalt beziehen, ergibt sich folgendes Bild:

Erfolgen die Kindesunterhaltszahlungen regelmäßig?	Väter mit geS	Mütter	Väter mit aeS	Mütter
ja	36,0	70,5	42,5	46,3
meistens	6,8	12,1	3,9	12,1
selten	1,1	3,2	0,8	5,0
nie	2,3	2,0	8,7	3,9
es wird kein Unterhalt bezahlt	48,1	9,4	39,4	27,2
k.A.	5,7	2,9	4,7	5,6

„Nur“ 9,4 % der Mütter, die die geS und die Kinder bei sich haben, sagen, dass sie keinen Unterhalt vom Vater erhalten, jedoch 27,2 % der Mütter mit aeS.

Die Situation der Väter stellt sich schwieriger dar. Väter mit geS sagen zu 48,1 %, dass sie keinen Unterhalt erhalten, Väter mit aeS zu 39,4 %.

Vergleicht man diese Zahlen mit denen zur erhöhten Zufriedenheit der Väter und Mütter mit geS (s. nachfolgend), scheint es so, dass Eltern mit geS mögliche Belastungen aufgrund von fehlenden Unterhaltsleistungen konfliktfreier bewältigen als die Eltern mit aeS.

2. Befragung 2001

Die Ergebnisse der 2. Befragung zur Regelmäßigkeit der Bezahlung von Kindesbarunterhalt bestätigen grundsätzlich die Ergebnisse aus der 1. Befragung.

Mütter und Väter ohne Kinder, die Kindesbarunterhalt bezahlen.

Erfolgen die Kindesunterhaltszahlungen regelmäßig?	Väter mit geS	Mütter	Väter mit aeS	Mütter
ja	92,1	50,7	86,4	35,3
nein	4,2	13,0	8,8	29,4

Mütter und Väter mit Kindern, die Kindesbarunterhalt beziehen:

Erfolgen die Kindesunterhaltszahlungen regelmäßig?	Väter mit geS	Mütter	Väter mit aeS	Mütter
ja	47,3	81,3	35,8	60,3
nein	36,4	16,3	50,9	36,0

Eltern mit geS sind sich weitgehend darüber einig, dass der Kindesbarunterhalt in hohem Maß pünktlich bezahlt wird.

Bei den Eltern mit aeS finden sich erneut insoweit Unterschiede in ihren Darstellungen.

Die Situation der Väter, die mit ihren Kindern leben, bleibt schwierig. Väter mit geS sagen zu 36,4 %, dass der Unterhalt nicht pünktlich bezahlt wird, Väter mit aeS zu 50,9 %.

Als Gründe dafür, dass fälliger Unterhalt nicht bzw. nicht regelmäßig bezahlt wird, werden genannt:

2. Befragung

Gründe?	Väter	Mütter	Väter	Mütter
	geS	geS	aeS	aeS
Einkommen des unterhaltspf. Elternteils ist zu niedrig	58,8	40,6	55,1	27,7
ungelöste Konflikte zwischen den Eltern	7,5	15,0	20,4	15,7
Sonstiges	27,5	43,3	34,7	47,8
k.A.	15,0	11,2	10,2	17,3

In der Rubrik „Sonstiges“ werden von den Eltern Gründe benannt, die überwiegend in die vorhandenen Rubriken einzuordnen wären (z.B. Arbeitslosigkeit, Krankheit, Einkommen verschleiert, er/sie glaubt, weil kein Umgang ist, müsse auch kein Unterhalt bezahlt werden, er/sie weigert sich zu zahlen, Insolvenz, Haft, Schikane, Desinteresse am Kind).

5.3. Zufriedenheit mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen

Die Zufriedenheit der Eltern mit den Regelungen zum Kindesunterhalt ist ein weiteres Indiz für die Konfliktfreiheit der Situation zwischen den Eltern.

5.3.1 Eigene Zufriedenheit der Befragten

1. und 2. Befragung

Bei der 1. und 2. Befragung beantworteten die Eltern die jeweils gleich gestellte Frage, wie zufrieden sie selber sind mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen, wie folgt:

Wie zufrieden sind Sie mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen?	alle Eltern mit geS		alle Eltern mit aeS	
	1999/2000	2001	1999/2000	2001
Sehr zufrieden	8,6	8,6	5,7	5,4
zufrieden	36,9	34,2	26,7	24,2
Summe	45,5	42,8	32,4	29,6
unzufrieden	15,1	15,9	17,9	18,6
sehr unzufrieden	9,7	13,3	20,9	26,3
Summe	24,8	29,2	38,8	44,9
teils/teils	26,4	25,3	24,3	21,3
k.A.	3,2	2,7	4,5	4,3

Die Zufriedenheit der Eltern nimmt für beide Sorgegruppen ab, die Unzufriedenheit nimmt für beide Sorgegruppen zu.

Die Situation zwischen den beiden Sorgegruppen bleibt gleich unterschiedlich.

Zufrieden sind im Jahr 2001 die Eltern mit
aeS zu 29,6 %
geS zu 42,8 %.

Unzufrieden sind im Jahr 2001 die Eltern mit
aeS zu 44,9 %
geS zu 29,2 %.

Betrachtet man die Zufriedenheit der Mütter und Väter der einzelnen Sorgegruppen wird das Bild deutlich bestätigt.

Wie zufrieden sind Sie mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen?	nur Mütter mit geS		nur Mütter mit aeS	
	1999/2000	2001	1999/2000	2001
Sehr zufrieden	8,0	9,3	5,7	5,0
zufrieden	35,8	33,0	23,6	22,9
Summe	43,8	42,3	29,3	27,9
unzufrieden	16,8	17,4	19,6	17,8
sehr unzufrieden	10,8	12,6	24,5	28,9
Summe	27,6	30,0	44,1	46,7
teils/teils	25,0	25,3	22,1	21,0
k.A.	3,6	2,4	4,5	4,3

Wie zufrieden sind Sie mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen?	nur Väter mit geS		nur Väter mit aeS	
	1999/2000	2001	1999/2000	2001
Sehr zufrieden	9,3	7,5	5,9	6,3
zufrieden	38,5	36,0	33,1	27,4
Summe	47,8	43,5	39,0	33,7
unzufrieden	12,7	13,4	14,4	19,8
sehr unzufrieden	8,3	14,2	13,5	20,5
Summe	21,0	27,6	27,9	40,3
teils/teils	28,4	25,7	28,7	21,8
k.A.	2,8	3,2	4,5	4,3

Die Zufriedenheit sowohl von Müttern und Vätern mit geS ist signifikant höher als von denen mit aeS.

Die Unzufriedenheit von Müttern und Vätern mit aeS signifikant höher als von denen mit geS.

Auffallend ist, dass beide, Mütter und Väter mit geS, zu über 40 % Zufriedenheit mit der Regelung des Kindesunterhalts nennen.

Bei den Eltern mit aeS ist die Diskrepanz zwischen der Unzufriedenheit von Müttern und Vätern sehr hoch. Dies könnte Ausdruck von Konflikten auch im finanziellen Bereich sein.

Die wechselseitige hohe Zufriedenheit von Müttern und Vätern mit geS wird noch einmal deutlicher, wenn die Eltern danach betrachtet werden, ob die Kinder bei ihnen leben oder nicht, sie also mutmaßlich barunterhaltsverpflichtet bzw. barunterhaltsberechtigten sein werden.

Eltern mit geS

Wie zufrieden sind Sie mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen?	Väter mit Kindern 1999/2000	Mütter mit Kindern 1999/2000	Väter mit Kindern 2001	Mütter mit Kindern 2001
Sehr zufrieden	6,4	6,8	10,0	8,3
zufrieden	34,8	35,9	38,2	33,7
Summe	41,2	42,7	48,2	42,0
unzufrieden	19,7	18,0	12,7	18,0
sehr unzufrieden	16,3	11,3	22,7	12,9
Summe	36,0	29,3	35,4	30,9
teils/teils	18,2	25,3	15,3	26,0
k.A.	4,5	2,7	0,9	1,1

Eltern mit geS

Wie zufrieden sind Sie mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen?	Väter ohne Kinder 1999/2000	Mütter ohne Kinder 1999/2000	Väter ohne Kinder 2001	Mütter ohne Kinder 2001
Sehr zufrieden	8,9	16,9	5,8	13,0
zufrieden	39,3	30,8	37,6	18,8
Summe	48,2	47,7	43,4	31,8
unzufrieden	11,7	8,7	13,9	14,5
sehr unzufrieden	6,9	11,3	12,5	14,5
Summe	18,6	20,0	26,4	29,0
teils/teils	31,0	24,1	27,8	23,2
k.A.	2,2	8,2	2,3	15,9

Eltern mit aeS

Wie zufrieden sind Sie mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen?	Väter mit Kindern 1999/2000	Mütter mit Kindern 1999/2000	Väter mit Kindern 2001	Mütter mit Kindern 2001
Sehr zufrieden	5,5	5,4	11,3	5,0
zufrieden	29,9	23,9	24,5	23,2
Summe	35,4	29,3	35,8	28,2
unzufrieden	16,5	19,9	11,3	18,0
sehr unzufrieden	21,3	25,1	28,3	29,2
Summe	37,8	45,0	39,6	37,2
teils/teils	20,5	22,1	15,1	21,1
k.A.	6,3	3,5	9,4	3,5

Eltern ohne eS

Wie zufrieden sind Sie mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen?	Väter ohne Kinder 1999/2000	Mütter ohne Kinder 1999/2000	Väter ohne Kinder 2001	Mütter ohne Kinder 2001
Sehr zufrieden	6,0	10,4	5,2	5,9
zufrieden	33,8	16,4	28,0	11,8
Summe	39,8	26,8	33,2	17,7
unzufrieden	14,0	13,4	21,6	11,8
sehr unzufrieden	11,9	11,9	18,8	17,6
Summe	25,9	25,3	40,4	29,4
teils/teils	30,3	22,4	23,2	17,6
k.A.	4,1	25,4	3,2	35,3

5.3.2 Zufriedenheit des Ex-Ehepartners

1. Befragung

(Nur) bei der 1. Befragung wurde die Frage nach der Zufriedenheit des anderen Elternteils gestellt. Sie kann eine Antwort zur beiderseitigen Akzeptanz der Regelung geben.

Wie zufrieden ist Ihr Ex-Ehepartner mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen?	Alle Eltern mit geS	alle Eltern mit aeS
Sehr zufrieden	19,5	23,1
zufrieden	34,7	22,2
Summe	54,2	45,3
unzufrieden	13,5	14,9
sehr unzufrieden	6,0	11,6
Summe	19,5	26,5
teils/teils	20,8	16,9
k.A.	5,6	11,3

Wie zufrieden ist Ihr Ex-Ehepartner mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen?	nur Mütter mit geS	nur Mütter mit aeS
Sehr zufrieden	19,6	25,1
zufrieden	31,8	19,7
Summe	51,4	44,8
unzufrieden	14,5	14,5
sehr unzufrieden	6,6	12,0
Summe	21,1	26,5
teils/teils	21,0	16,0
k.A.	6,5	12,9

Wie zufrieden ist Ihr Ex-Ehepartner mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen?	nur Väter mit geS	nur Väter mit aeS
Sehr zufrieden	19,2	19,2
zufrieden	38,7	27,2
Summe	57,9	46,4
unzufrieden	12,2	15,8
sehr unzufrieden	5,2	10,7
Summe	17,4	26,5
teils/teils	20,4	18,8
k.A.	4,3	8,1

Die Eltern mit geS äußern zu einem hohen Anteil Zufriedenheit des anderen Elternteils, die Eltern mit aeS zu einem Viertel Unzufriedenheit.

Ein entsprechendes Bild bietet sich, wenn die Antworten der Eltern betrachtet werden, je nachdem, ob sie mit den Kindern zusammenleben oder nicht.

Wie zufrieden ist Ihr Ex-Ehepartner mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen?	Väter mit Kindern mit geS	Mütter mit Kindern mit geS	Väter ohne Kinder mit geS	Mütter ohne Kinder mit geS
Sehr zufrieden	41,3	18,9	14,9	22,6
zufrieden	26,1	31,8	41,1	31,3
Summe	67,4	50,7	56,0	53,9
unzufrieden	10,2	15,1	13,1	10,8
sehr unzufrieden	4,9	6,8	4,8	6,7
Summe	15,1	21,9	17,9	17,5
teils/teils	11,0	21,1	22,3	23,1
k.A.	6,4	6,3	3,7	5,6

Wie zufrieden ist Ihr Ex-Ehepartner mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen?	Väter mit Kindern mit aeS	Mütter mit Kindern mit aeS	Väter ohne Kinder ohne eS	Mütter ohne Kinder ohne eS
Sehr zufrieden	26,1	25,1	17,7	25,4
zufrieden	16,5	19,7	29,4	17,9
Summe	42,6	44,8	47,1	43,3
unzufrieden	15,0	14,6	16,0	10,4
sehr unzufrieden	9,4	12,0	11,0	11,9
Summe	24,4	26,6	27,0	22,3
teils/teils	18,1	16,1	19,0	11,9
k.A.	14,2	12,5	6,9	22,4

5.4. Wie ausreichend ist der Kindesunterhalt für die Kinder?

Zur Zufriedenheit der Eltern trägt auch bei, wenn der Kindesunterhalt ausreichend ist bzw. als ausreichend bewertet wird.

Deshalb wurden die Eltern in der 1. und 2. Befragung danach befragt, wie ausreichend der Kindesunterhalt für die Kinder sei.

1. Befragung

Wie ausreichend ist der Unterhalt für die Kinder?	alle Eltern mit geS 1999/2000	alle Eltern mit aeS 1999/2000
Sehr gut ausreichend	11,3	7,3
Ausreichend	32,9	21,2
Summe	44,2	28,5
Nicht ausreichend	15,2	21,3
überhaupt nicht ausreichend	8,0	16,0
Summe	23,2	37,3
Teil/teils	21,1	20,8
k.A.	11,5	13,2

Wie ausreichend ist der Unterhalt für die Kinder?	alle Väter mit geS 1999/2000	alle Mütter mit geS 1999/2000
Sehr gut ausreichend	21,5	3,9
Ausreichend	43,5	25,3
Summe	65,0	29,2
Nicht ausreichend	5,2	22,4
überhaupt nicht ausr.	2,8	11,8
Summe	8,0	34,2
Teil/teils	13,2	26,8
k.A.	13,9	9,8

Wie ausreichend ist der Unterhalt für die Kinder?	alle Väter mit aeS 1999/2000	alle Mütter mit aeS 1999/2000
Sehr gut ausreichend	18,2	2,0
Ausreichend	36,0	13,9
Summe	54,2	15,9
Nicht ausreichend	7,1	28,5
überhaupt nicht ausr.	5,4	21,4
Summe	12,5	50,9
Teil/teils	16,0	23,2
k.A.	17,4	11,1

2. Befragung 2001

Bei der 2. Befragung richtete sich die Frage, wie ausreichend der Kindesbarunterhalt „gegenwärtig“ (bereits unter der neuen Kindergeldanrechnung) sei, an die Eltern, die insoweit Zahlungen erhalten.

Eltern mit geS

Wie ausreichend ist der Unterhalt für die Kinder?	alle Väter mit Kindern	alle Mütter mit Kindern
Sehr gut ausreichend	2,7	3,6
Ausreichend	16,4	29,8
Summe	19,1	33,4
Nicht ausreichend	14,5	18,2
überhaupt nicht ausr.	6,4	7,1
Summe	20,9	25,3
Teil/teils	11,8	28,4
k.A.	48,2	12,7

Eltern mit aeS

Wie ausreichend ist der Unterhalt für die Kinder?	alle Väter mit Kinder	alle Mütter mit Kindern
Sehr gut ausreichend	1,9	1,9
Ausreichend	5,7	19,8
Summe	7,6	21,7
Nicht ausreichend	7,5	18,9
überhaupt nicht ausr.	9,4	12,1
Summe	16,9	31,0
Teil/teils	20,8	21,1
K.A.	54,7	26,3

Die Zahlen machen deutlich, dass Mütter und Väter beider Sorgegruppen, die Kindesunterhalt erhalten, diesen teilweise nicht als ausreichend betrachten. Insbesondere Mütter geS bewerten Unterhalt zu 25,3 % bzw. Mütter aeS mit 31,0 % als nicht ausreichend. Dies ist sicherlich Konfliktstoff, insbesondere, wenn im Gegenzug von den barunterhaltspflichtigen Eltern eine andere, gegenteilige Bewertung erfolgt.

So gesehen, ist festzustellen, dass sich eine entsprechende Konfliktsituation bei den Eltern mit geS möglicherweise deshalb nicht in diesem Ausmaße darstellt, weil die Diskrepanzen in der Bewertung weniger hoch sind.

5.5. Persönliche Belastung durch Unterhaltszahlungen

Die persönliche Belastung durch Unterhaltszahlungen ist ein weiteres Kriterium, das für Konfliktstoff sorgen kann zwischen den Eltern. Dies dürfte vor allem dann der Fall sein, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil selbst finanzielle Probleme hat, was regelmäßig nach Scheidung der Fall sein dürfte und wenn er zusätzlich der Auffassung ist, dass der andere Elternteil selbst etwas für den Unterhalt leisten sollte.

1. Befragung

Auf die Frage, falls Sie Unterhaltszahlungen leisten, ist das eine Belastung für Sie, antworten die Eltern:

Ist das eine Belastung für Sie?	Alle Väter mit geS	alle Mütter mit geS	alle Väter mit aeS	alle Mütter mit aeS
Sehr starke Belastung	29,8	19,0	33,0	13,4
Starke Belastung	31,9	14,9	25,9	9,0
Summe	61,7	33,9	58,9	22,4
Geringe Belastung	6,0	3,1	5,5	1,5
Überhaupt keine Belastung	2,7	3,6	2,7	6,0
Summe	8,7	6,7	8,2	7,5
Teils/teils	20,1	10,8	18,4	10,4
k.A.	9,5	48,7	14,6	59,7

Nach der Tabelle wird die Belastung von den Müttern und Vätern mit aeS bzw. geS (subjektiv) nahezu gleich (hoch) eingeschätzt. Die Eltern mit geS schätzen für sich die Belastung sogar noch etwas höher ein als die Eltern mit aeS.

Gleichwohl sind bei den Eltern mit geS eine höhere Zufriedenheit und weniger Unstimmigkeiten festzustellen. Es bleibt zu prüfen, inwieweit dies auch durch die Sorgeregelung mit beeinflusst wird.

Die erhöhten Antworten „keine Angaben“ deuten darauf hin, dass in diesen Fällen Mütter tatsächlich keinen Unterhalt leisten.

2. Befragung 2001

Bei der 2. Befragung richtete sich die Frage, wie belastend der Kindesbarunterhalt „gegenwärtig“ (bereits unter der neuen Kindergeldanrechnung) sei, an die Eltern, die insoweit Zahlungen leisten (müssen).

Eltern mit geS

Falls Sie Kindesunterhalt bezahlen, wie hoch ist ihre Belastung?	alle Väter ohne Kinder	alle Mütter ohne Kinder
Sehr hoch	24,7	15,9
Hoch	39,2	21,7
Teils/teils	21,4	13,0
Wenig Belastung	4,4	1,4
Keine Belastung	3,7	1,4
k.A.	6,6	46,4

Eltern ohne eS

Falls Sie Kindesunterhalt bezahlen, wie hoch ist ihre Belastung?	alle Väter ohne Kinder	alle Mütter ohne Kinder
Sehr hoch	29,6	0,0
Hoch	33,6	5,9
Teils/teils	19,6	11,8
Wenig Belastung	1,6	0,0
Keine Belastung	6,4	5,9
k.A.	9,2	76,5

6. Regelung des Ehegattenunterhaltes

Schließlich ist für Eltern häufig auch der Ehegattenunterhalt Konfliktstoff, wie eingangs dargestellt worden ist. Deshalb wurden die Eltern noch befragt, ob sie Ehegattenunterhalt erhalten, ob die Zahlungen regelmäßig erfolgen und wie ausreichend der Unterhaltsbetrag ist.

6.1. Erhalten Sie Ehegattenunterhalt von Ihrem Ex-Ehepartner?

1. Befragung 1999 / 2000

	total	alte Länder	neue Länder	alle Väter geS	alle Mütter geS	alle Väter aeS	alle Mütter aeS
Ja	11,1	13,1	3,3	1,3	21,0	0,9	12,4
Nein	85,9	84,0	95,0	95,3	77,3	93,5	85,5
k.A.	2,7	2,9	1,7	3,4	1,7	5,6	2,1

2. Befragung 2001

Eltern mit geS

<u>Erhalten</u> Sie gegenwärtig Ehegattenunterhalt?	alle Väter mit Kinder	Anzahl Väter	alle Mütter mit Kindern	Anzahl Mütter
ja	0,9	1	19,1	190
nein	94,5	104	79,6	794
k.A.	4,5	5	1,3	13

Eltern mit aeS

<u>Erhalten</u> Sie gegenwärtig Ehegattenunterhalt?	alle Väter mit Kinder	Anzahl Väter	alle Mütter mit Kindern	Anzahl Mütter
ja	0,0	0	10,0	68
nein	96,2	51	87,3	592
k.A.	3,8	2	2,7	18

(Nur) bei der 2. Befragung wurde ergänzend danach gefragt, ob der befragte Elternteil gegenwärtig Ehegattenunterhalt bezahlt.

Eltern mit geS

<u>Bezahlen</u> Sie gegenwärtig Ehegattenunterhalt?	alle Väter mit Kinder	Anzahl Väter	alle Mütter mit Kindern	Anzahl Mütter
ja	25,3	131	0,0	0
nein	73,7	382	97,1	67
k.A.	1,0	5	2,9	2

Eltern ohne eS

<u>Bezahlen</u> Sie gegenwärtig Ehegattenunterhalt?	alle Väter mit Kinder	Anzahl Väter	alle Mütter mit Kindern	Anzahl Mütter
Ja	21,6	54	0,0	0
Nein	77,2	193	100,0	17
k.A.	1,2	3	0,0	0

Entsprechend der festgestellten Situation, dass überwiegend die Kinder bei ihren Müttern leben, erscheint plausibel, dass überwiegend Mütter Ehegattenunterhalt erhalten. Auffallend dabei ist der deutlich höhere Anteil von Müttern mit geS. Er ist jedenfalls nicht signifikant bedingt aufgrund des (relativ) besseren Einkommens der Väter mit geS (s.o.). Es könnte sein, dass sich bei diesen Eltern auch insoweit eine weniger konflikthafte Situation ergibt.

Auffallend ist, dass die Eltern in den neuen Ländern deutlich weniger oft Ehegattenunterhalt erhalten. Dies könnte mit den unterschiedlichen finanziellen Bedingungen zusammenhängen. Einmal ist die Quote „nicht berufstätig“ (arbeitslos?) in den neuen Ländern höher als in den alten Ländern, zum anderen ist das durchschnittliche Nettoeinkommen mit 2.033,00 DM um fast 600,00 DM niedriger als das der Eltern in den alten Ländern.

6.2. Erfolgen die Zahlungen des Ehegattenunterhalts regelmäßig?

1. Befragung 1999/ 2000

Auf die Frage, erfolgen die Zahlungen des Ehegattenunterhalts regelmäßig, ergab sich erneut, dass die Eltern, hier vor allem die Mütter mit geS, deutlich öfter die Frage bejahten als die Eltern /Mütter mit aeS.

Erfolgen die Zahlungen regelmäßig?	alle Väter mit geS	alle Mütter mit geS	alle Väter mit aeS	alle Mütter mit aeS
Ja	24,9	18,6	19,0	9,3
Meistens	0,7	3,2	0,7	2,9
Summe	25,6	21,8	19,7	12,2
Selten	0,2	0,6	0,7	0,8
Nie	1,0	1,1	1,7	2,4
Es wird keiner gezahlt	60,9	63,6	62,7	72,9
k.A.	12,3	12,9	15,3	11,6

2. Befragung 2001

Erfolgen die Zahlungen regelmäßig?	alle Väter mit geS	alle Mütter mit geS	alle Väter mit aeS	alle Mütter mit aeS
Ja	23,1	17,0	20,8	9,6
Nein	14,7	13,9	20,1	27,1
k.A.	62,2	69,1	59,1	63,3

Zusätzlich wurde (nur) bei der 2. Befragung 2001 noch nach der Zufriedenheit mit den gegenwärtigen Ehegattenunterhaltsregelungen gefragt.

Wie zufrieden sind Sie mit den gegenwärtigen EhegattenU-Regelungen?	alle Väter mit geS	alle Mütter mit geS	alle Väter mit aeS	alle Mütter mit aeS
sehr zufrieden	7,1	2,2	6,3	2,4
zufrieden	7,9	10,5	4,6	5,3
teil/teils	6,6	7,8	8,9	6,3
unzufrieden	10,1	5,8	6,9	7,3
sehr unzufrieden	13,4	6,1	15,8	13,5
k.A.	54,9	67,6	57,4	65,0

6.3. Wie ausreichend ist der Ehegattenunterhalt für Sie?

1. Befragung 1999/ 2000

Auf die Frage, falls Sie Ehegattenunterhalt erhalten, wie ausreichend ist der Unterhaltsbetrag für Sie, ergaben sich auch hier vergleichbare Antworten wie beim Kindesunterhalt. 38,5 % Mütter mit geS und 27,5 % der Mütter mit aeS bewerten die Zahlungen als mindestens ausreichend, dagegen 49,5 % der Mütter mit aeS und 36,7 % mit geS als nicht bzw. überhaupt nicht ausreichend

Wie ausreichend ist der Ehegattenunterhalt für Sie?	alle Väter mit geS	alle Mütter mit geS	alle Väter mit aeS	alle Mütter mit aeS
Sehr gut ausreichend	23,6	4,6	19,0	3,0
Ausreichend	49,0	33,9	42,9	24,5
Summe	72,6	38,5	61,9	27,5
Nicht ausreichend	7,8	24,6	14,3	30,5
Überhaupt nicht ausreichend	9,8	12,1	4,8	19,0
Summe	17,6	36,7	19,1	49,5
Teils/teils	9,8	24,8	19,0	23,0

2. Befragung 2001

Eltern mit geS

Wie ausreichend ist der Betrag für Sie ?	alle Väter mit Kinder	Anzahl Väter	alle Mütter mit Kindern	Anzahl Mütter
sehr gut ausreichend	0,0		1,0	10
ausreichend	0,0		7,8	78
teils/teils	1,8	2	5,2	52
nicht ausreichend	0,0		4,8	48
überhaupt nicht ausreichend	0,0		1,9	19
k.A.	98,2	108	79,2	790

Eltern mit aeS

Wie ausreichend ist der Unterhalt für die Kinder?	alle Väter aeS mit Kinder	Anzahl Väter	alle Mütter aeS mit Kindern	Anzahl Mütter
sehr gut ausreichend	0,0		0,0	0
ausreichend	0,0		2,8	19
teils/teils	3,8	2	2,2	15
nicht ausreichend	1,9	1	4,3	29
überhaupt nicht ausreichend	1,9	1	3,8	26
k.A.	92,5	49	86,9	589

Bei der 2. Befragung 2001 wurde auch noch gefragt, wie hoch die Belastung sei.

Eltern mit geS

Wie hoch ist Ihre Belastung ?	alle Väter ohne Kinder	alle Mütter ohne Kinder
sehr hoch	13,3	0,0
hoch	11,2	0,0
teils/teils	4,2	2,9
wenig Belastung	0,8	0,0
keine Belastung	1,5	1,4
k.A.	68,9	95,7

Eltern ohne eS

Wie hoch ist Ihre Belastung?	alle Väter ohne Kinder	alle Mütter ohne Kinder
sehr hoch	13,6	0,0
hoch	8,8	0,0
teils/teils	3,6	0,0
wenig Belastung	1,2	0,0
keine Belastung	1,6	0,0
k.A.	71,2	100,0

Die Ergebnisse spiegeln, dass Eltern mit geS in höherem Maß auch Ehegattenunterhalt beziehen (insbesondere Mütter) und dass sie den Ehegattenunterhalt auch in höherem Maß für ausreichend erachten als Eltern mit aeS. Über die Belastung gibt es seitens der Mütter keine / kaum Auskünfte, weil für sie offenbar die Zahlung von Ehegattenunterhalt nicht relevant ist.

Die Angabe "k.A." deutet darauf hin, dass Ehegattenunterhalt nicht bezogen bzw. nicht bezahlt wird.

Gründe dafür sind ganz überwiegend entweder Wegfall eines Anspruches wegen Wiederheirat bzw. wegen zu geringem Erwerbseinkommens des unterhaltspflichtigen Elternteils.

VIII. Beratung und Unterstützung durch Jugendamt/ Beratungsstellen

1. Grundlagen der Beratung und Unterstützung

Beratungsstellen und Jugendamt sind mehrfach neu gefordert im Rahmen des KindRG

- generell in Scheidungsverfahren von Eltern mit minderjährigen Kindern zur Beratung und Unterstützung gemäß §§ 17 Abs. 3, 17 Abs. 2, 18 SGB VIII
- in kindschaftsrechtlichen Verfahren gemäß §52 FGG
- zur Beratung und Unterstützung gemäß §§ 17, 18 SGBVIII und zur Mitwirkung gemäß §§ 49, 49 a FGG, 50 SGB VIII
- in Verfahren gemäß §52 a FGG.

Das KindRG zielt darauf ab, die Eltern möglichst frühzeitig über Angebote zur Beratung und Unterstützung zu informieren, die sie in/nach Trennung und Scheidung in Anspruch nehmen können.

Dies wird zunächst dadurch erreicht, dass die Familiengerichte die Ehegatten anlässlich ihrer Scheidung auch zur elterlichen Sorge anhören und auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe hinweisen, § 613 ZPO.

Gleichzeitig informiert das Familiengericht das Jugendamt über die Rechtshängigkeit der Scheidung von Eltern mit Kindern, § 17 SGB VIII, damit das Jugendamt die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe bei Trennung und Scheidung informieren kann.

Die entsprechende Beratung durch das Jugendamt wurde durch das KindRG als Anpruchsleistung der Eltern ausgestaltet. Das Jugendamt ist zur Beratung der Eltern verpflichtet.

Ganz allgemein normierte das KindRG mit § 52 FGG, dass die Gerichte in einem kindschaftsrechtlichen Verfahren die Eltern so früh wie möglich anhören und ebenfalls auf bestehende Beratungsmöglichkeiten hinweisen sollen. Mit dieser Verzahnung verfahrensrechtlicher Vorschriften mit Vorschriften zur Beratung und Unterstützung von Eltern mit Kindern sollen die neuen Regelungen bestmöglich flankiert werden.

Beratung und Unterstützung von Eltern und ihren Kindern durch das Jugendamt werden also insbesondere wichtig im Rahmen der Trennung und Scheidung von Eltern mit minderjährigen Kindern zur Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangs sowie ganz allgemein zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge bzw. zur Bewältigung von Konflikten und Krisen in der Familie.

2. Beratung und Unterstützung durch Beratungsstellen

2.1. Erfolgte Beratung und Unterstützung ?

Eltern wurden in beiden Befragungen danach befragt, ob sie im Verlauf ihrer Trennung/ Scheidung bzw. nach ihrer Scheidung Beratungshilfe in Anspruch genommen haben.

1. Befragung 1999/2000

Bei der Auswertung wurde jeweils bei den Sorgegruppen auch danach unterschieden, ob ihre Kinder bei ihnen leben oder nicht bei ihnen leben:

Eltern mit geS

Haben Sie im Verlauf Ihrer T/Sch Beratungshilfe in Anspruch genommen?	nur Väter mit Kindern	nur Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
ja	36,7	39,4	34,9	37,9
Nein	58,7	56,2	61,5	58,5

Eltern mit aeS / ohne eS

Haben Sie im Verlauf Ihrer T/Sch Beratungshilfe in Anspruch genommen?	nur Väter mit Kindern	nur Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
ja	27,6	39,3	28,7	32,8
Nein	69,3	56,0	67,3	58,2

Bei der **1. Befragung** wurde auch gefragt, wie lange die Beratung dauerte und ob sie abgeschlossen oder abgebrochen wurde ?

Eltern mit geS

Dauer der Beratung? Abschluss/Abbruch?	nur Väter mit Kindern	nur Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
1-3 Termine	18,2	18,4	17,7	16,9
4-10 Termine	12,5	11,0	12,3	7,2
mehr als 10 Termine	5,3	8,8	4,8	11,8
Beratung ist abgeschlossen	11,0	9,8	7,4	10,3
Beratung wurde abgebrochen	2,3	3,9	4,1	3,1
K.A.	62,5	59,8	63,7	62,6

Eltern mit aeS /ohne eS

Dauer der Beratung? Abschluss/Abbruch?	nur Väter mit Kindern	nur Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
1-3 Termine	14,2	17,6	14,3	3,4
4-10 Termine	7,1	10,5	8,6	11,9
mehr als 10 Termine	5,5	9,9	5,3	6,0
Beratung ist abgeschlossen	3,1	11,7	3,6	1,5
Beratung wurde abgebrochen	3,9	2,0	3,9	6,0
K.A.	72,4	59,1	70,3	65,7

2. Befragung 2001

Eltern mit geS

Haben Sie nach Ihrer Scheidung Beratungshilfe in Anspruch genommen?	nur Väter mit Kindern	nur Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
ja	21,8	24,8	17,4	17,4
Nein	77,3	74,2	82,4	81,2

Eltern mit aeS / ohne eS

Haben Sie nach Ihrer Scheidung Beratungshilfe in Anspruch genommen?	nur Väter mit Kindern	nur Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
ja	24,5	30,5	18,0	29,4
Nein	75,5	67,8	81,6	70,6

Bei der 2. Befragung wurden auch die Beweggründe abgefragt.

Eltern mit geS

Was war der Beweggrund für die Inanspruchnahme von Beratung?	nur Väter mit Kindern	nur Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Eigene Initiative/ Entscheidung	87,5	83,4	76,7	91,7
Hinweise meines RA	0,0	3,6	7,8	0,0
Hinweise des FamG	0,0	1,2	6,7	0,0
Hinweise des JA	4,2	9,7	14,4	25,0
K.A.	8,3	6,9	3,3	0,0

Eltern mit aeS/ohne eS

Was war der Beweggrund für die Inanspruchnahme von Beratung?	nur Väter mit Kindern	nur Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Eigene Initiative/ Entscheidung	84,6	76,3	66,7	80,0
Hinweise meines RA	0,0	8,2	13,3	0,0
Hinweise des FamG	15,4	6,3	11,1	40,0
Hinweise des JA	0,0	16,4	26,7	40,0
K.A.	0,0	6,8	6,7	0,0

2.2. Welche Art der Beratung/ Unterstützung wurde geleistet?

In beiden Befragungen wurde gefragt, welche Art der Beratung/ Unterstützung geleistet wurde.

1. Befragung 1999/2000

Eltern mit geS

Welche Art von Beratung haben Sie in Anspruch genommen?	nur Väter mit Kindern	nur Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Erziehungsberatung	10,6	15,2	6,8	12,3
Ehe-und Partnerberatung	16,3	14,9	17,9	18,5
Scheidungsberatung	11,7	11,1	11,4	14,9
Mediation	2,7	3,7	4,5	7,2
Sonstiges	5,3	7,7	4,8	4,6
k.A.	64,0	59,4	64,5	59,5

Eltern mit aeS / ohne eS

Welche Art von Beratung haben Sie in Anspruch genommen?	nur Väter mit Kindern	nur Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Erziehungsberatung	11,0	18,9	6,4	10,4
Ehe-und Partnerberatung	18,7	11,2	12,1	9,0
Scheidungsberatung	7,1	13,0	11,1	17,9
Mediation	4,7	2,7	2,2	7,5
Sonstiges	4,7	7,6	4,9	9,0
k.A.	72,4	59,5	69,9	64,2

2. Befragung 2001**Eltern mit geS**

Welche Art von Beratung haben Sie in Anspruch genommen?	nur Väter mit Kindern	nur Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Erziehungsberatung	62,5	53,8	36,7	75,0
Konfliktberatung	20,8	28,3	30,0	25,0
Mediation	12,5	4,5	21,1	8,3
Sonstiges	8,3	23,9	22,2	33,3
k.A.	8,3	6,1	3,3	0,0

Eltern mit aeS / ohne eS

Welche Art von Beratung haben Sie in Anspruch genommen?	nur Väter mit Kindern	nur Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Erziehungsberatung	61,5	53,6	22,2	40,0
Konfliktberatung	61,5	30,4	62,2	40,0
Mediation	7,7	3,4	6,7	0,0
Sonstiges	7,7	29,5	20,0	20,0
k.A.	0,0	6,3	4,4	0,0

2.3. Wie hilfreich ist die Beratung für Sie gewesen?

In beiden Befragungen wurde danach gefragt, wie hilfreich die Beratung gewesen sei

1. Befragung 1999/2000**Eltern mit geS**

Wie hilfreich ist die Beratung gewesen?	nur Väter mit Kindern	nur Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Sehr hilfreich	7,6	12,6	7,1	10,8
Hilfreich	13,3	10,7	8,6	7,7
Teils/teils	7,6	8,2	8,4	8,7
Nicht sehr hilfreich	5,3	5,7	6,9	5,1
Überhaupt nicht hilfreich	4,5	4,6	6,4	7,2
K.A.	61,7	58,3	62,6	60,5

Eltern mit aeS / ohne eS

Wie hilfreich ist die Beratung gewesen?	nur Väter mit Kindern	nur Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Sehr hilfreich	7,1	14,4	4,4	6,0
Hilfreich	9,4	10,2	5,7	1,5
Teils/teils	5,5	8,2	7,2	13,4
Nicht sehr hilfreich	1,6	4,4	5,8	10,4
Überhaupt nicht hilfreich	5,5	4,6	8,3	10,4
K.A.	70,9	58,2	68,6	58,2

2. Befragung 2001

Eltern mit geS

Wie hilfreich ist die Beratung gewesen?	nur Väter mit Kindern	nur Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Sehr hilfreich	29,2	24,7	21,1	41,7
Hilfreich	12,5	32,0	26,7	33,3
Teils/teils	33,3	20,2	24,4	16,7
Nicht sehr hilfreich	8,3	13,8	17,8	0,0
Überhaupt nicht hilfreich	12,5	7,7	5,6	0,0
K.A.	4,2	3,6	4,4	8,3

Eltern mit aeS / ohne eS

Wie hilfreich ist die Beratung gewesen?	nur Väter mit Kindern	nur Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Sehr hilfreich	23,1	25,1	13,1	60,0
Hilfreich	30,8	25,1	37,8	20,0
Teils/teils	23,1	29,5	13,7	0,0
Nicht sehr hilfreich	23,1	12,1	24,4	0,0
Überhaupt nicht hilfreich	0,0	6,8	6,7	20,0
K.A.	0,0	3,4	4,4	0,0

3. Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt

Die Beratung von Eltern und Kindern/Jugendlichen durch das Jugendamt erhielt durch das KindRG noch größere Bedeutung. Beratung und Unterstützung gemäß §17 SGB VIII wurde als Anspruchsleistung normiert. Nach §613 Abs. 1 Satz 2 ZPO weist das Gericht die Ehegatten, sofern sie gemeinschaftliche Kinder haben, auch auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste und Träger der Jugendhilfe hin.

1. Befragung 1999/2000

Mit der **1. Befragung 1999/2000** wurden die Eltern zunächst danach befragt, ob sie im Verlauf ihrer Trennung/Scheidung Unterstützung vom Jugendamt erhalten haben.

Bei der Darstellung der Ergebnisse wurde danach unterschieden, ob ihre Kinder bei ihnen leben oder nicht bei ihnen leben, ferner, ob die Eltern die geS mit oder ohne Beschränkungen haben.

Eltern mit geS

	alle Väter	alle Mütter	nur Väter mit Kindern	nur Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
ja	36,5	45,3	43,9	45,4	35,7	40,5
Nein	61,7	52,0	54,2	51,8	62,8	56,4

Eltern mit geS

	Väter ohne Beschränkungen	Mütter ohne Beschränkungen	Väter mit Beschränkungen	Mütter mit Beschränkungen
ja	35,3	44,6	51,9	57,4
Nein	62,8	52,6	46,7	40,4

Eltern mit aeS/ohne eS

	alle Väter aeS mit Ki	alle Mütter aeS mit Ki	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
ja	37,4	64,9	55,1	65,6	33,9	50,7
Nein	60,3	32,6	44,9	32,0	63,4	46,3

2. Befragung 2001

Mit der 2. Befragung 2001 wurden die Eltern ergänzend danach befragt, ob sie nach ihrer Scheidung Beratungshilfe vom Jugendamt in Anspruch genommen haben.

Eltern mit geS

Haben Sie <u>nach</u> Ihrer Scheidung Beratungshilfe vom Jugendamt in Anspruch genommen?	nur Väter mit Kindern	nur Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Ja	32,7	29,2	27,0	29,0
Nein	67,3	69,1	71,0	71,0

Eltern mit aeS / ohne eS

Haben Sie <u>nach</u> Ihrer Scheidung Beratungshilfe vom Jugendamt in Anspruch genommen?	nur Väter mit Kindern	nur Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Ja	30,2	37,2	33,2	47,1
Nein	69,8	60,0	66,0	52,9

3.1. Welche Art der Beratung/ Unterstützung wurde geleistet?

Mit der **1. und 2. Befragung** wurden die Eltern weiter danach befragt, welche Art von Beratung sie in Anspruch genommen haben und wie sie diese Beratung durch die Fachkräfte empfunden haben.

1. Befragung 1999/2000

Auf die Frage, **welche Art der Unterstützung es war**, antworteten die Eltern mit geS / aeS, unterschieden, ob ihre Kinder bei ihnen leben oder nicht bei ihnen leben, wie folgt:

Eltern mit geS

Welche Art der Unterstützung?	Alle Väter	alle Mütter	Väter mit Kindern	Mütter ohne Kinder	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Beratung	21,5	24,1	26,9	23,5	20,7	23,1
finanziell	2,5	11,5	10,2	12,7	1,0	3,6
Hausbesuch	3,2	7,4	5,7	7,4	2,4	8,2
Nur formal	16,2	15,5	13,6	15,8	16,6	14,9
Mediation	0,6	0,6	0,0	0,5	0,8	1,5

Eltern mit geS

Welche Art der Unterstützung?	Väter ohne Beschränkungen	Mütter	Väter mit Beschränkungen	Mütter
Beratung	20,5	23,4	34,1	36,2
finanziell	2,1	11,5	7,4	12,8
Hausbesuch	2,7	6,9	8,9	16,3
Nur formal	16,0	15,6	18,5	14,9
Mediation	0,6	0,5	1,5	1,4

Eltern mit aeS/ohne eS

Welche Art der Unterstützung?	Alle Väter	alle Mütter	Väter mit Kindern	Mütter	Väter ohne Kinder	Mütter
Beratung	19,2	27,6	26,8	27,5	17,7	29,9
finanziell	3,0	26,5	10,2	27,3	1,6	9,0
Hausbesuch	4,5	15,2	15,7	15,0	2,2	17,9
Nur formal	18,3	20,4	17,3	20,5	18,5	17,9
Mediation	0,9	0,6	0,8	0,6	0,9	0,0

2. Befragung 2001

Auf die Frage, welche Art der Beratung es war, antworteten die Eltern mit geS/aeS wie folgt:

Welche Art der Beratung haben Sie in Anspruch genommen?	alle Väter geS	alle Mütter geS	alle Väter aeS/ohne eS	alle Mütter
persönliche Beratung/Information	80,9	76,0	75,8	73,1
anlässlich eines Hausbesuches	6,9	11,9	15,2	21,5
Sonstiges	14,7	16,6	16,2	15,0

Mit der **2. Befragung** wurden die Eltern ergänzend noch danach befragt, was ihr Beweggrund war, Beratungshilfe durch das Jugendamt in Anspruch zu nehmen.

Was war der Beweggrund?	alle Väter geS	alle Mütter geS	alle Väter aeS/ohne eS	alle Mütter
Eigene Initiative/ Entscheidung	71,6	72,4	67,7	68,1
Hinweise meines RA	8,8	6,5	9,1	14,6
Hinweise des FamG	4,4	5,6	13,1	6,2
Hinweise des Jugendamtes	21,6	13,6	17,2	20,0

3.2. Wie waren die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes?

1. Befragung 1999/2000

Auf die Frage, wie waren die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes, antworteten die Eltern mit geS / aeS, unterschieden, ob ihre Kinder bei ihnen leben oder nicht bei ihnen leben, wie folgt:

Eltern mit geS

Wie waren Mitarbeiter des JA?	Alle Väter	alle Mütter	Väter mit Kindern	Mütter	Väter ohne Kinder	Mütter
freundlich	39,1	47,7	43,9	48,3	38,0	43,1
hilfreich	20,4	23,1	28,4	23,4	19,1	17,9
unterstützend	17,7	21,1	21,6	21,6	17,1	13,8
entgegenkommend	19,9	24,1	22,7	24,6	19,2	17,9
beratend	31,4	35,3	37,9	35,6	30,6	29,7

Eltern mit aeS

Wie waren Mitarbeiter des JA?	Väter ohne Beschränkungen	Mütter	Väter mit Beschränkungen	Mütter
freundlich	37,9	47,4	54,8	52,5
hilfreich	19,8	23,0	28,9	25,5
unterstützend	17,1	21,1	25,9	21,3
entgegenkommend	18,9	24,1	32,6	24,8
beratend	30,2	34,6	46,7	48,2

Eltern mit aeS / ohne eS

Wie waren Mitarbeiter des JA?	Alle Väter	alle Mütter	Väter/aeS	Mütter/aeS	Väter ohne eS	Mütter ohne eS
freundlich	45,4	65,6	54,3	66,4	43,6	46,3
hilfreich	17,4	36,9	35,4	37,6	13,8	22,4
unterstützend	17,1	32,6	31,5	33,4	14,3	14,9
entgegenkommend	19,2	36,5	32,3	37,1	16,6	22,4
beratend	30,4	48,0	39,4	48,5	28,6	38,8

3.3. Wie hilfreich ist die Beratung durch das Jugendamt für Sie gewesen?

2. Befragung 2001

Wie hilfreich ist die Beratung gewesen?	Väter geS	Mütter geS	Väter aeS/ohne eS	Mütter
sehr hilfreich	8,8	12,5	11,1	17,3
hilfreich	27,9	22,8	18,2	30,0
teils/teils	20,1	25,5	14,1	25,0
nicht sehr hilfreich	16,2	18,7	19,2	12,3
überhaupt nicht hilfreich	25,0	19,4	36,4	13,5

3.4. Wurden sie mit Ihrem Anliegen im Jugendamt akzeptiert?

2. Befragung 2001

Eltern mit geS

Wurden Sie mit Ihrem Anliegen vom Jugendamt akzeptiert?	nur Väter mit Kindern	nur Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
ja	28,2	31,4	26,6	17,4
Nein	14,5	11,0	14,3	27,5
K.A.	57,3	57,6	59,1	55,1

Eltern mit aeS /ohne eS

Wurden Sie mit Ihrem Anliegen vom Jugendamt akzeptiert?	nur Väter mit Kindern	nur Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
ja	45,3	41,9	24,4	17,6
Nein	11,3	13,1	28,0	47,1
K.A.	43,4	45,0	47,6	35,3

4. Schnittstelle Gericht / Jugendamt

1. Befragung 1999/2000

4.1. Wie wichtig ist die Informationspflicht des Gerichts gegenüber dem Jugendamt und die Informationspflicht des Jugendamts gegenüber Eltern?

Auf die Frage, "wie wichtig finden Sie, dass das Gericht das Jugendamt informieren muss, damit das JA die Eltern über Beratungsangebote informiert," antworteten die Eltern, unterschieden, ob ihre Kinder bei ihnen leben oder nicht bei ihnen leben, wie folgt:

Eltern mit geS

	alle Väter	alle Mütter	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Sehr wichtig	35,7	36,0	31,4	34,9	36,3	45,1
Überhaupt nicht wichtig	4,2	3,3	4,2	3,3	3,9	4,6

Eltern mit aeS

	Väter ohne Beschränkungen	Mütter ohne Beschränkungen	Väter mit Beschränkungen	Mütter mit Beschränkungen
Sehr wichtig	35,4	36,2	40,7	32,6
Überhaupt nicht wichtig	4,0	3,0	6,7	9,9

Eltern, für die die aeS nach der Scheidung maßgebend ist, unterschieden, ob sie Inhaber oder Nicht-Inhaber der aeS sind:

Eltern mit aeS/ohne eS

	alle Väter	alle Mütter	Väter aeS	Mütter aeS	Väter ohne eS	Mütter ohne eS
Sehr wichtig	46,5	39,6	41,7	39,1	47,4	50,7
Überhaupt nicht wichtig	5,5	2,5	7,1	2,6	5,2	0,0

4.2. Art der Information der Eltern durch das Jugendamt

Auf die Frage, **wie wurden Sie vom Jugendamt informiert**, antworteten die Eltern, unterschieden, ob ihre Kinder bei ihnen oder nicht bei ihnen leben, wie folgt:

Eltern mit geS

Wie wurden Sie informiert?	Alle Väter	alle Mütter	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Nur schriftlich	43,4	42,2	47,3	42,5	42,5	39,0
Nur telefonisch	8,3	8,8	12,1	8,8	7,7	7,7
Persönlicher Besuch	36,9	39,8	39,8	39,9	35,9	34,4
nicht informiert	25,3	22,0	21,6	21,9	26,2	25,1

Eltern mit geS

Wie wurden Sie informiert?	Väter ohne Beschränkungen	Mütter ohne Beschränkungen	Väter mit Beschränkungen	Mütter mit Beschränkungen
Nur schriftlich.	44,2	42,9	31,9	29,1
Nur telefonisch	8,0	8,6	12,6	12,8
Persönlicher Besuch	35,7	38,7	54,1	58,9
nicht informiert	25,4	22,2	25,2	18,4

Eltern, für die die alleinige elterliche Sorge nach der Scheidung maßgebend ist, unterschieden, ob sie Inhaber oder Nichtinhaber der alleinigen elterlichen Sorge sind:

Eltern mit aeS / ohne eS

Wie wurden Sie informiert?	Alle Väter	alle Mütter	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Nur schriftlich	40,1	34,4	36,2	34,4	40,8	35,8
Nur telefonisch	11,1	11,7	15,0	11,8	10,4	9,0
Persönlicher Besuch	41,8	63,9	55,9	64,3	38,9	55,2
nicht informiert	25,1	13,2	18,9	13,0	26,4	17,9

4.3. Wie hilfreich war die Information des Jugendamtes für Eltern?

Auf die Frage, **wie hilfreich war für Sie diese Information**, antworteten die Eltern, unterschieden, ob ihre Kinder bei ihnen leben oder nicht bei ihnen leben, wie folgt:

Eltern mit geS

Wie hilfreich?	alle Väter	alle Mütter	Väter mit Kindern	Mütter	Väter ohne Kinder	Mütter
Keine Info erfolgt	24,3	22,9	19,3	22,7	25,1	26,7
Sehr hilfreich	7,8	7,2	8,3	7,3	7,3	8,2
Hilfreich	19,1	18,4	22,0	18,0	19,2	19,5
Teils/teils	18,1	19,7	18,2	19,5	17,9	17,4
Wenig hilfreich	14,3	15,2	16,3	15,8	14,0	14,4
Überhaupt nicht hilfreich	12,8	12,0	11,4	12,4	12,9	9,2

Eltern mit geS mit / ohne Beschränkungen

Wie hilfreich?	Väter ohne Beschränkungen	Mütter	Väter mit Beschränkungen	Mütter
Keine Info erfolgte	24,5	23,2	20,7	17,0
Sehr hilfreich	7,5	7,0	12,6	9,2
Hilfreich	19,1	18,6	19,3	14,9
Teils/teils	18,3	19,6	14,8	22,0
Wenig hilfreich	14,5	15,3	11,9	14,9
Überhaupt nicht hilfreich	12,3	11,7	19,3	17,7

Eltern, für die die alleinige elterliche Sorge nach der Scheidung maßgebend ist, unterschieden, ob sie Inhaber oder Nicht-Inhaber der alleinigen elterlichen Sorge sind:

Eltern mit aeS/ ohne eS

Wie hilfreich?	alle Väter	alle Mütter	Väter mit Kindern	Mütter	Väter ohne Kinder	Mütter
Sehr hilfreich	8,1	15,7	19,7	15,9	5,8	11,9
Hilfreich	15,2	25,0	22,8	25,4	13,7	16,4
Teils/teils	14,4	17,8	14,2	18,3	14,4	7,5
Wenig hilfreich	16,6	15,2	9,4	14,8	18,1	23,9
Überhaupt nicht hilfreich	16,8	9,6	11,8	9,3	17,7	14,9

IX. Gerichtliches Scheidungsverfahren

1. Erfahrungen mit dem gerichtlichen Verfahren

Das KindRG möchte die Verständigung der Eltern fördern. Deshalb sehen Regelungen vor, dass die Eltern Streitigkeiten durch Beratung und Unterstützung eigenverantwortlich und selbständig beilegen können. Allerdings gibt es zum gerichtlichen Verfahren auf Scheidung keine Alternative. Ehen werden ausschließlich durch das Gericht geschieden. Mit den folgenden Fragen sollten die Erfahrungen der Eltern mit dem gerichtlichen Scheidungsverfahren erfasst werden.

1. Befragung 1999/2000

Auf die Frage, **wie ging es Ihnen mit dem Gerichtsverfahren**, antworteten die Eltern:

Hat meinen Ärger erhöht	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	23,5	24,1	20,5	20,1	29,7
Nein	70,1	69,5	72,9	73,7	63,6
K.A.	6,4	6,3	6,6	6,2	6,7

Konnte Streitpunkte mit Ex-Ehepartner abklären	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	24,5	23,4	31,2	23,4	26,5
Nein	65,4	66,5	59,3	66,6	63,2
K.A.	10,1	10,1	9,6	10,0	10,3

Gerichtsverfahren als gespannt empfunden	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	39,1	39,9	35,5	36,6	43,5
Nein	53,1	52,0	58,2	56,0	48,0
K.A.	7,8	8,1	6,3	7,4	8,5

Gerichtsverfahren als förmlich empfunden	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	67,5	66,8	69,4	70,0	62,7
Nein	26,1	26,5	25,7	24,6	29,1
K.A.	6,4	6,7	4,9	5,4	8,3

Würde jeden neuen Streit zum Gericht bringen	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	15,8	15,9	15,8	11,5	24,1
Nein	75,7	75,6	76,0	80,7	65,9
K.A.	8,5	8,5	8,1	7,8	10,0

Gerichtsverfahren als belastend erlebt	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	49,1	49,6	46,9	45,9	55,0
Nein	48,3	47,7	51,0	51,9	41,8
K.A.	2,6	2,7	2,1	2,3	3,2

Was war für Sie belastend?	Total	West	Ost	geS	aeS
Endgültigkeit Scheidung der Ehe	22,0	22,4	19,8	22,9	20,3
Vermögensausgleich/Unterhaltsfragen	22,9	24,0	17,9	21,6	25,2
Sorgerechts-/Umgangsrechtsfragen	23,8	24,1	21,6	18,7	33,2
Anhörung des Kindes während Prozess	7,1	6,6	9,6	3,8	13,1
Konflikt mit Ex-Partner	23,9	24,6	20,5	20,6	30,0
Sonstiges	6,5	6,6	6,7	5,9	7,6
K.A.	50,1	59,1	52,7	53,6	43,6

Im Gerichtsverfahren dominierten bei Eltern mit aeS Konflikte mit dem Ex-Partner sowie Belastungen wegen Sorgerechts-/Umgangsrechtsfragen. Belastungen wegen Vermögensausgleich/Unterhaltsfragen bzw. wegen Endgültigkeit der Scheidung der Ehe rangierten auf den Plätzen 4 und 5. Bei Eltern mit geS rangierten auf den Plätzen 1-3 Belastungen wegen Endgültigkeit der Scheidung der Ehe, Vermögensausgleich/Unterhaltsfragen sowie Konflikte mit dem Ex-Partner. Belastungen wegen Sorgerechts-/Umgangsrechtsfragen haben bei ihnen einen erheblich geringeren Stellenwert als bei Eltern mit aeS (18,7 % zu 33,2 %).

2. Anhörung der Eltern und der Kinder

1. Befragung 1999/2000

§ 613 ZPO regelt die Anhörung der Ehegatten zur eS bei Scheidung.

Kinder sind in Verfahren anzuhören, die die Personen- oder Vermögenssorge betreffen, § 50b FGG, ferner in Verfahren nach § 620 Nr. 1-3 ZPO (einstweilige Anordnung).

Die Eltern wurden daher zu ihrer Anhörung und zu der ihrer Kinder befragt. Auf nachfolgende Fragen antworteten die Eltern:

Ist Ihr persönliches Erscheinen angeordnet worden	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	80,0	79,9	79,9	78,9	82,3
Nein	17,4	17,6	17,2	18,4	15,6
K.A.	2,6	2,5	2,8	2,8	2,0

Sind Sie vom Gericht angehört worden?	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	72,4	71,5	76,5	70,1	77,0
Nein	22,8	23,7	19,3	24,8	19,1
K.A.	4,7	4,8	4,2	5,1	4,0

In welcher Art angehört?	Total	West	Ost	geS	aeS
Sofort, nach Stellen des Scheidungsantrages	9,7	9,6	10,0	8,4	11,9
Erst zum Termin, in dem über Scheidung entschieden wurde	57,9	57,0	61,1	57,2	59,1
Mündlich	34,0	33,9	33,6	32,6	36,8
Schriftlich	10,6	10,4	11,3	9,7	12,3
K.A.	26,8	27,6	23,1	28,9	22,6

Wie haben Sie die Anhörung erlebt?	Total	West	Ost	geS	aeS
Sehr positiv	5,0	4,9	5,9	4,0	7,2
Positiv	27,7	26,6	33,5	27,2	29,0
Teils, teils	34,4	34,7	32,5	34,8	33,6
Negativ	8,3	8,6	6,5	7,9	8,7
Sehr negativ	4,5	4,7	3,6	3,4	6,3
K.A.	20,1	20,5	18,0	22,7	15,2

Welche Gründe gab es dafür?	Total	West	Ost	geS	aeS
Gespannte Atmosphäre	32,8	33,3	31,1	30,5	36,6
Lockere Atmosphäre	24,4	23,8	26,8	25,7	22,2
Hilfreich	14,2	13,8	16,8	12,3	18,1
Sonstiges	11,4	11,7	9,5	10,5	13,2
K.A.	26,6	27,0	24,1	29,3	21,2

Waren Ihre Kinder bei Ihrer Anhörung dabei?	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	12,8	11,4	18,7	18,1	22,0
Nein	78,9	80,0	73,6	82,5	71,9
K.A.	8,4	8,6	7,8	9,4	6,2

Wurden die Kinder auch angehört?	Total	West	Ost	geS	aeS
Nein	4,3	4,4	3,6	3,9	5,0
Ja, im selben Termin, in Gegenwart der Eltern	2,0	1,8	3,5	1,4	3,3
Ja, im selben Termin, nicht in Gegenwart der Eltern	9,5	8,3	15,2	5,4	17,2
K.A.	84,2	85,5	77,7	89,2	74,5

Haben sich Ihre Kinder bei der Anhörung zur elterlichen Sorge geäußert?	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	16,4	16,2	27,1	10,6	27,0
Nein	64,5	66,4	54,8	67,9	58,7
K.A.	19,1	18,4	18,1	21,5	14,4

Was war der Wunsch Ihrer Kinder? (Mehrfachnennungen)	Total	West	Ost	geS	aeS
In der bisherigen Wohnung mit Mutter/Vater wohnen	33,9	33,7	35,2	34,3	33,0
In der neuen Wohnung bei Mutter/Vater wohnen	16,8	15,8	22,3	14,9	19,8
Dass die Eltern zusammenbleiben	26,7	27,3	22,8	29,9	20,2
Dass Mutter und Vater die geS behalten	19,2	18,3	23,6	26,3	5,0
Dass einer der Eltern die aeS bekommt	12,1	10,8	18,8	3,7	28,4
K.A.	30,3	32,1	21,9	31,1	29,0

Haben Sie Ihre Wünsche/Vorstellungen zur elterlichen Sorge besprochen?	Total	West	Ost	geS	aeS
Vorher zu zweit mit Mutter u. Vater	48,3	47,9	47,9	55,5	34,1
Auch mit Anwälten	39,2	39,2	38,9	38,5	40,7
Nur über die Anwälte	19,6	19,9	18,0	14,9	28,7
Vorab in einer Beratung	29,1	27,8	36,6	24,5	37,8
Mit anderen Personen	19,0	19,8	14,6	17,9	21,4
Mit niemanden	6,4	6,9	4,1	6,1	7,4
K.A.	4,7	4,7	4,4	4,9	4,1

3. Gerichtliches Verfahren, §§ 52 FGG

Bei Streitigkeiten der Eltern zum Sorge- und Umgangsrecht soll das Gericht auf eine gütliche Einigung der Eltern hinwirken, §52 FGG. Für Umgangskonflikte wurde zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung einer gerichtlichen Umgangsregelung ein gerichtliches Vermittlungsverfahren eingeführt, §52 a FGG (s.o.).

Zunächst wurden die Eltern in 1999/2000 und 2001 befragt, ob sie gerichtliche Streitigkeiten zum Sorge- und Umgangsrecht gemäß §52 FGG hatten.

1. Befragung 1999/2000

Hatten Sie solchen Streit?	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	27,5	27,9	25,5	22,6	36,6
Nein	70,1	69,7	71,7	74,9	61,2
K.A.	2,4	2,4	2,8	2,5	2,2

Falls Ja; hat Sie das Gericht zur Einigung gebracht?	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	56,4	56,6	57,8	58,6	54,1
Nein	43,5	43,4	42,2	41,4	45,9

Wurde Verfahren ausgesetzt für außergerichtliche Beratung/Mediation?	total	West	Ost	geS	aeS
Ja	5,0	5,0	4,9	4,5	5,8
Nein	82,9	82,5	85,0	81,9	85,2
K.A.	12,0	12,4	10,0	13,6	9,0

Erfolgte eine einstweilige Anordnung?	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	3,4 (240)	3,3 (193)	4,2 (44)	2,1	5,8
Nein	68,3	67,4	72,3	67,8	69,7
K.A.	28,3	29,3	23,6	30,1	24,5

Nahmen Sie Beratung in Anspruch?	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	7,5	7,3	8,7	6,2	9,9
Nein, nicht nötig,	56,9	57,2	54,5	56,3	58,2
Nein, nicht nötig, wir haben alles besprochen	28,3	28,0	30,3	31,3	22,6
Ich halte nicht viel von Beratung	3,3	3,4	3,2	3,0	4,0
K.A.	9,6	9,8	8,3	9,4	9,6

2. Befragung 2001

Auch hier wurden die Eltern danach befragt, ob sie gerichtliche Streitigkeiten zum Sorge- und Umgangsrecht gemäß §52 FGG hatten.

Hatten Sie solchen Streit?	Eltern mit geS		Eltern mit aeS / ohne eS	
	Väter	Mütter	Väter	Mütter
Ja	10,2	9,5	20,1	18,1
Nein	71,9	70,1	87,4	88,1
K.A.	2,4	2,4	7,9	11,8

Falls ja, hat Sie das Gericht zur Einigung gebracht?	Eltern mit geS		Eltern mit aeS / ohne eS	
	Väter	Mütter	Väter	Mütter
Ja	55,4	52,3	36,1	72,2
Nein	35,1	42,2	60,7	24,6
K.A.	9,5	5,5	3,3	3,2

Wurde Verfahren ausgesetzt für außergerichtliche Beratung/Mediation?	Eltern mit geS		Eltern mit aeS / ohne eS	
	Väter	Mütter	Väter	Mütter
Ja	21,6	22,0	27,9	17,5
Nein	64,9	62,4	62,3	69,8
K.A.	13,5	15,6	9,8	12,7

X. Zusammenfassung

1. Grundlagen der Begleitforschung

1.1. Neuregelungsbereiche des KindRG

In den maßgeblichen Neuregelungsbereichen des KindRG zur Eltern- Eltern und Eltern-Kind-Beziehungen waren einzelne Reformen bis zuletzt heftig umstritten. Während in anderen Bereichen der Regierungsentwurf breite, zum Teil sogar einhellige Zustimmung erfahren konnte, wurden insbesondere die Regelungen zu den Grenzen des Erziehungsrechtes, der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung, zum Umgangsrecht, zur Einführung des Rechtsinstituts des "Anwalts des Kindes" und zur Einführung eines Vermittlungsverfahrens zur Durchführung des Umgangsrechtes in den parlamentarischen Beratungen bis zum Schluss kontrovers diskutiert (vgl. BT-Drs.13/8511, 62 ff.; sowie das stenografische Protokoll der 77. Sitzung des Rechtsausschusses und der 52. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 24. Februar 1997).

Das Grundkonzept zur Regelung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung beruht auf den Erwägungen, dass es für die betroffenen Kinder das beste ist, wenn sich die Eltern auch nach der Scheidung einvernehmlich um deren Angelegenheiten kümmern, wofür die gemeinsame elterliche Sorge einen geeigneten Rahmen biete. Von der Festschreibung eines Modells der elterlichen Sorge bzw. der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall sah der Gesetzgeber ab. Er sah hierzu die Erkenntnissituation noch nicht hinreichend dahin geklärt, dass die gemeinsame Sorge oder die Alleinsorge eines Elternteils nach Trennung oder Scheidung dem Kindeswohl prinzipiell besser dienen könnten, unabhängig davon, ob zwischen den Eltern ein tragfähiges Maß an Einvernehmen bestehe oder nicht.

Die gesetzliche Antwort auf diese Frage wurde dadurch erreicht, dass die Eltern im Scheidungsverfahren zu der Frage der elterlichen Sorge gehört werden (§ 613 Abs.1 Satz 2 ZPO) und die Gerichte die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen dem Jugendamt mitteilen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, damit das Jugendamt die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe unterrichtet (§ 17 Abs.3 SGBVIII), ferner durch flankierende Verfahrensregelungen (§§ 52, 52 a FGG).

Im Umgangsrecht wurde der Paradigmenwechsel von der Elternperspektive zur Kindesperspektive besonders augenfällig. Das Umgangsrecht ist nach den Regelungen des KindRG nicht mehr nur als Recht der Eltern, sondern primär als Recht des Kindes und folgerichtig insbesondere als Verpflichtung jedes Elternteiles ausgestaltet (§ 1684 Abs.1 BGB). Die diesem Kindesrecht korrespondierende elterliche Umgangspflicht soll Eltern darauf hinweisen, dass der Umgang mit ihnen - auch und gerade wenn das Kind nicht bei ihnen lebt - für die Entwicklung und das Wohl des Kindes eine herausragende Bedeutung hat. Zusätzlich wird im Gesetz gemäß § 1626 Abs. 3 BGB ausdrücklich hervorgehoben, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört.

Das KindRG erweitert schließlich das Umgangsrecht auf Großeltern, Geschwister, Stiefelternanteile und frühere Pflegeeltern, wenn dies dem Wohl des Kindes dient (§ 1685 BGB), ferner auf andere Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, soweit ihre Aufrechterhaltung

für seine Entwicklung förderlich ist (§ 1626 Abs. 3 BGB). Auch hier sind die verfahrensrechtlichen Flankierungen bedeutsam (§§ 33 Abs.2 Satz 2, 52a FGG).

Mit der Einführung eines Pflegers für das Verfahren ("Anwalt des Kindes", § 50 FGG) betrat der Gesetzgeber Neuland. Die Einführung eines Pflegers für das Verfahren ("Anwalt des Kindes", § 50 FGG) soll sicherzustellen, dass die eigenständigen Interessen des Kindes in Verfahren eingebracht werden, in denen das Kind besonders schutzwürdig ist, so etwa bei Kindeswohlgefährdung. Auch hierzu gab es kontrovers Auffassungen (BT-Drs. 13/4899, 162).

1.2. Situation zu Beginn der Begleitforschung

Die Auswertung einschlägig relevanter Literatur sowie die Erfassung der neuen Rechtsprechungspraxis und der Analyse neuer Urteile hatte daher vor allem das Augenmerk auf die Bewertung dieser Regelungen des KindRG zu richten. Sie erfolgte unmittelbar mit Beginn des Vorhabens. Sie dauert an und wird kontinuierlich während des gesamten Laufes des Vorhabens bis zu seinem Abschluss mit dem Ziel fortgesetzt, die Projektarbeit „hart“ an den neuesten praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren.

Die Auswertung einschlägig relevanter Literatur ergab, dass insbesondere

- die Fortführung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung ohne richterliche Entscheidung aufgrund nationaler und internationaler Erfahrung bzw. Forschung (insbesondere Balloff, Bernhardt u.a., Brauns-Hermann u.a., Fthenakis, Gründel, Kloster-Harz u.a., Koester, Limbach, Schmidt, Stehele-Remmer/Henning, Furstenberg/Cherlin, Maccoby/Mnoocin, Wallerstein/Blakeslee) zumindest die - zunächst vorsichtige - Annahme rechtfertigen könnte, sie entlastet das Scheidungsverfahren und die Nachscheidungsituation und entfaltet damit positive Wirkungen auf die Kommunikation und Kooperation der Eltern und fördert damit auch das Kindeswohl (vor allem Fthenakis, Napp-Peters, Nave-Herz);
- erst die konfliktfreie Ausübung des Umgangsrechts das entsprechende Recht des Kindes bzw. das Recht und die Pflicht von Eltern angemessen einlösen kann (z.B. Bugla/Klenner);
- die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in Verfahren vor dem Familiengericht dann positive Effekte zeigen kann, wenn sie auf die spezifischen Gegebenheiten des Einzelfalles (Alter der Kinder und Jugendlichen, Konfliktsituation in der Familie) genügend Rücksicht nimmt (z.B. Balloff, Ehring, Koechel, Steindorff-Classen);
- eine institutionalisierte Vertretung von Kindern und Jugendlichen in Verfahren (Verfahrenspfleger „Anwalt des Kindes“) mit Rücksicht auf weitere Unterstützungen erfolgen sollte (z. B. Salgo, Sturm/Sturm, Zitelmann);
- die aktive Förderung einvernehmlicher Konfliktregelungen durch die Gerichte und Beratungsstellen der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu einer Entlastung der Gerichte, aber auch zu einer Entlastung der Konfliktsituation in der Familie führen kann (vgl. insbesondere Figdor, Hansen, Hoefnagels, Kaltenborn, Klußmann, Proksch, Wallerstein/Blakeslee);
- das elterlichen Erziehungsverhalten in Konfliktsituationen (insbesondere im Kontext elterlicher Sanktionen, § 1631 BGB) noch ungenügend öffentliche Bearbeitung findet.
- Internationale Erfahrungen wurden einbezogen durch Auswertungen entsprechender Literatur (z.B. Baer/Marx, Breuer, Büttner, Dean, Freeman, Furstenberg/Cherlin, Gohm u.a.,

Graham-Siegenthaler, Henrich, Hohloch, Hug, Krause, Maccoby/Mnookin, Rogers/White, Scleter).

An neueren Forschungsstudien wurden insbesondere einbezogen die Forschungsarbeiten

- des Deutschen Jugendinstituts, DJI, München, zum Wandel und zur Entwicklung familiärer Lebensformen (vor allem Familien-Survey 6, Bien),
- von Vaskovics, Bamberg, zur Lebenslage nichtehelicher Kinder sowie zu den Auswirkungen der Sorgerechtsregelung auf die Lebenslage der Kinder und die inter- und intrafamiliären Beziehungen,
- von Fthenakis, München, (Wandel und Qualität von Beziehungen nach Scheidung und Wiederheirat),
- von Esser, Klein und Kopp, Mannheim, zu den Scheidungsursachen aus soziologischer Sicht (Mannheimer Scheidungsstudie)
- von Schmidt-Denter und Beelmann, Köln, zu den Konsequenzen von ehelicher Trennung und Scheidung auf die Kinder,
- von Napp-Peters, Hamburg, zu den Interaktionsmustern von Scheidungsfamilien und den Folgen für die kindliche Entwicklung,
- von Nave-Herz, Oldenburg, zu den Scheidungsursachen bei Eltern,
- von Balloff/Walter, Fthenakis, Limbach, Gründel, Schmidt zur gemeinsamen elterlichen Sorge,
- Buchholz-Graf u.a. über Erfolg und Nutzen gerichtsnaher Beratungshilfen,
- Wallerstein/Lewis über Langzeitwirkungen der elterlichen Ehescheidung auf Kinder .

1.3. Notwendigkeit einer Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen des KindRG

Familienrecht entwickelt sich aus kulturellen Traditionen, ethischen Überzeugungen und einem gesellschaftlichen Konsens über die Funktion familialer Bindungen. Rechtsbeziehungen von Familienangehörigen untereinander und miteinander werden vom Familienrecht geprägt. Insofern ist eine Wechselbeziehung kindschaftsrechtlicher Regelungen und gesellschaftlicher Realitäten erwünscht, sie wird vom Gesetzgeber sogar erwartet.

Dies wird insbesondere in den vorerwähnten Neuerungen der beschlossenen familien- und kindschaftsrechtlichen Regelungen nach dem KindRG deutlich, mit denen der Gesetzgeber die Lebenslage von Kindern, insbesondere nach der Trennung und Scheidung ihrer Eltern, positiv beeinflussen möchte.

2. Zusammenfassung der Befragungsergebnisse

2.1. Statistik

Mit dem Vorhaben wurde das bisher umfangreichste Datenmaterial von Scheidungseltern in Deutschland, insbesondere von Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge (geS) bzw. alleiniger elterlicher Sorge (aeS), beschafft. Das Datenmaterial ermöglicht eine aussagekräftige, vergleichende Betrachtung von Eltern mit geS und aeS.

Damit stehen in Deutschland erstmals umfassende Informationen von allen maßgeblichen Eltern-/Scheidungsgruppen auch zum spezifischen Vergleich zur Verfügung, insbesondere auch von geschiedenen Müttern und Vätern ohne elterliche Sorge und von Vätern, bei denen die Kinder überwiegend leben.

Mit der **1. Befragung von Scheidungseltern 1999/2000** wurden 38.054 Fragebögen über die 689 zuständigen Familiengerichte deutschlandweit verschickt. 3.416. Fragebögen waren unzustellbar. 34.638 Mütter und Väter wurden erreicht.

Bis zum 15. April 2000 (Stichtag für den Beginn der Auswertung) antworteten 7.647 Eltern (22,1 %). 7008 Fragebögen konnten ausgewertet werden. Dies entspricht einer durchschnittlichen Quote von 20,2 %.

Die Rückantworten betrafen 6284 Ehe-/Elternpaare. Damit wurden 36, % aller Eltern erreicht, deren Ehe im 1.Quartal 1999 von einem deutschen Familiengericht rechtskräftig geschieden wurde.

Die 7.008 Antworten kamen von 4.277 (61 %) Frauen und 2.731 (39 %) Männern.

95,8 % kamen von deutschen und 3,2 % von ausländischen Müttern und Vätern.

Die 7.008 Mütter und Väter können demographisch, nach ihrer regionalen Aufteilung wie nach ihrer Sorgeentscheidung grundsätzlich als repräsentativ gelten.

Mit der **2. Befragung von Scheidungseltern 2001** wurde an dieselben Eltern ein zweiter Fragebogen geschickt. Die 2. Befragung dient/e dazu, im Hinblick auf die Forschungsfragen zu überprüfen, ob und ggf. wie sich die Situation der Eltern und ihrer Kinder seit der Scheidung bis 2001 verändert hat.

Alle Eltern, die an der 1. Befragung teilgenommen und ihre Adresse bekannt gegeben hatten, erhielten den zweiten Fragebogen. 1.417 (19,8 %) Fragebögen waren (zunächst) nicht zustellbar, u.a. wegen Wohnungs- oder Namenswechsels der Eltern, so dass 5.734 Fragebögen (80,2 %) zugestellt wurden.

Bis zum Stichtag zur (vorläufigen) Auswertung für den 2. Zwischenbericht (15. April 2001) Antworteten 3.124 Eltern (43,7 %; bezogen auf die erreichten 5.734 Eltern 54,5 %). Auswertbar waren 2.931 (51,1 %) Antworten.

Die 2. 931 Antworten kamen von 1.872 (63,9 %) Müttern und 1.048 Vätern (35,8 %).

Mit Rücksicht auf die nicht zugestellten bzw. nicht beantworteten Fragebögen wurden die Eltern, die noch erreicht wurden bzw. noch nicht geantwortet hatten (nach erfolgter Adress-Aktualisierung), ab Mai 2001 noch einmal angeschrieben (2. Welle). Die Ergebnisse daraus werden im Schlussbericht eingearbeitet.

Insofern ist die Auswertung der 2. Befragung zum Zeitpunkt des 2. Zwischenberichts noch nicht abgeschlossen. Die hier dargestellten Ergebnisse können jedoch bereits einen grundsätzlichen Trend aufzeigen.

2.2. Verteilung der Antworten nach elterlicher Sorge

Von den 2.931 Müttern und Vätern haben 1.878 die geS (64,1 %), 1.001 die aeS (34,2 %).

Die Rückantworten zur geS kamen zu 97,8 % von deutschen und zu 1,5 % von ausländischen Müttern und Vätern.

Die Rückantworten zur aeS kamen zu 95,6 % von deutschen und zu 3,9 % von ausländischen Müttern und Vätern.

Die Antworten zur geS kamen von 1.147 (61,1 %) Müttern und 723 (38,5 %) Vätern.

Die Antworten zur aeS kamen von 695 (69,4 %) Müttern und 303 (30,3 %) Vätern.

Auch bei der 2. Befragung nähert sich das Antwortverhalten von Müttern und Vätern mit geS dem Gesamtantwortverhalten an. Bei der aeS sind die Frauen erneut überrepräsentiert, die Männer im selben Ausmaß unterrepräsentiert.

Die geS scheint Akzeptanz gefunden zu haben. Sie scheint in den Jahren 1999 und 2000 das bei Scheidung (überwiegend) "übliche" Sorgemodell geworden zu sein.

Die statistische Gesamt-Verteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge erhöhte sich bundesweit von 1999 bis 2000 von 51,22 % auf 69,28 %, soweit man statistisch lediglich darauf abstellt, dass die geS den (Scheidungs-) Eltern unverändert verblieben ist, weil sie keinen Antrag nach § 1671 BGB stellten (Rubrik 268 der amtlichen Zählstatistik).

Es müssen jedoch (mindestens teilweise) weiter noch Fälle berücksichtigt werden, die statistisch unter der Rubrik "auf Vater und Mutter gemeinsam übertragen" (Rubrik 269 der amtlichen Zählstatistik) erfasst sind. Dies waren 1999 18,88 % und 2000 6,22 %. Addiert man die Zahlen beider Rubriken, so ergibt sich insgesamt eine Verteilung der geS bundesweit für 1999 von 70,10 % und für 2000 von 75,50 %.

Insgesamt stellt sich die Situation für die Jahre 1999/2000 auf der Grundlage der Erhebungen des Statistischen Bundesamtes bzw. der Statistischen Landesämter wie folgt dar:

	Scheidungsverfahren Eltern mit Kindern Nr. 267	geS-weil kein Antrag Nr. 268	auf Mutter/Vater gemeinsam übertragen Nr. 269	nur auf Mutter übertragen Nr. 270	nur auf Vater übertragen Nr. 271
1999	92.962 (100 %)	47.615 (51,22 %)	17.549 (18,88 %)	24.893 (26,78 %)	1.574 (1,69 %)
2000	87.630 (100 %)	60.771 (69,35 %)	5.423 (6,19 %)	18.949 (21,62 %)	1.348 (1,52 %)

Die Rubrik 272 betrifft die Fälle, bei denen die elterliche Sorge (eS) weder auf Mutter noch auf Vater übertragen wurde.

Abweichungen in der Verteilung der geS bzw. aeS sind zwischen einzelnen Bundesländern erkennbar wie auch zwischen einzelnen Amtsgerichten derselben Landgerichtsbezirke.

Die Befürchtung, dass die Regelung des § 1671 BGB verstärkt zu Anträgen von Eltern mit geS auf Übertragung der aeS nach rechtskräftiger Scheidung bzw. die Neureglung der elterlichen Sorge zu einer Erhöhung von Umgangskonflikten bei Eltern mit geS führen werde, kann nach jetzigem Kenntnisstand nicht bestätigt werden. Weder ergibt sich dies aus den Antworten der Eltern innerhalb ihrer 2. Befragung noch aus den amtlichen statistischen Zahlen für 1999 und 2000.

Eben so wenig kann eine Erhöhung gerichtlicher Elternstreitigkeiten zu Sorge- und Umgangsrecht im Trennungszeitraum festgestellt werden.

Insgesamt scheint für die betroffenen Eltern von der geS eine entlastende, von der aeS eine verschärfende Wirkung auszugehen. Beide Wirkungen könnten normativ strukturell gefördert werden.

Es scheint, dass Scheidungseltern mit geS aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung, „die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben“ (§ 1627 BGB) erheblich gefordert sind/werden, sich den Herausforderungen einer konsens-orientierten Kooperation und Kommunikation im „alltäglichen Miteinander“ zu stellen, und sie dies aber auch tun.

Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern sind, anders als Eltern mit aeS, gezwungen, eine Elternschaft zu praktizieren, die einerseits ihrer grundsätzlich gleichen Rechts- und Pflichtenposition entspricht, andererseits auch der unterschiedlichen Lebenssituation (und möglicherweise Interessenslage) Rechnung trägt, z.B. weil das Kind hauptsächlich bei dem einen Elternteil lebt, beim anderen nicht.

Inbesondere in den kind-orientierten Bereichen Umgang (§§ 1684, 1685 BGB), Entscheidungsfindung (§ 1687 BGB), gegenseitige Information (§ 1686 BGB) und Kindesunterhalt (§§ 1601 ff, 1610, 1612b BGB) müssen sie durch regelmäßigen Umgang / Austausch miteinander Konsensarbeit üben und leisten. Dies ist nach Trennung und Scheidung nicht einfach. Indem der gesetzliche Rahmen dies jedoch vorgibt und die jeweils berechtigten Eltern dies regelmäßig entsprechend (selbstbewusst) einfordern, können sie sich nicht voneinander zurückziehen. Mehrheitlich üben sie daher im Verlauf ihrer Nachscheidungszeit eine alle Beteiligten zufriedenstellende Verfahrensweise ein, teilweise nach anfänglichen erheblichen Schwierigkeiten.

In Konsequenz dessen kommen sie zu deutlich mehr eigenverantwortlich gestaltetem, elterlichem "gegenseitigen Einvernehmen" (§ 1627 BGB). Ihre Zufriedenheit mit ihrer nahehelichen Lebens- wie Beziehungssituation steigt, belastende Wirkungen aus dem Scheidungspro-

zess lassen nach. Die berufliche Situation vor allem von Müttern, bei denen die Kinder leben, wird günstiger.

Dies kommt in erheblichem Maße auch ihren Kindern zugute. Sie erleben, konkret im Vergleich zu vielen Kindern von Eltern mit aeS, z.B. eine signifikant bessere Situation im Umgang mit beiden Eltern (§§ 1626 Abs. 3 Satz 1, 1684 BGB) und mit ihren Großeltern (§§ 1626 Abs. 3 Satz 2, 1685 Abs. 1 BGB). Ferner erfahren sie auch durch eine grundsätzlich bessere Unterhaltssituation eine größere ökonomische Entlastung, was sich weiter positiv auf ihre gesamte Lebenssituation auswirkt.

Für die Eltern mit aeS ist ein vergleichbares "gemeinsames Miteinander" nicht in dem Ausmaß wie bei den Eltern mit geS gefordert. Es scheint daher in der Konsequenz auch eher nicht gegeben zu sein. Es scheint vielmehr, dass die aeS, mit dem „Sorge-Inhaber“ auf der einen und dem „Nicht-Sorgeinhaber“ auf der anderen Seite, für diese Eltern in erheblichem Umfang eine Konkurrenzsituation fördert, die ihren Beziehungskonflikt aus Ehe und Scheidung verschärft, zum Nachteil der Kinder, aber auch der Eltern.

Zwischen Eltern mit aeS mit Kindern und Eltern ohne eS ohne Kinder ist eine erhebliche Spannungssituation festzustellen, die sich zwischen den entsprechenden Eltern mit geS so nicht findet.

So steht z.B. der hohen Zufriedenheit von Eltern mit aeS mit Kindern mit der Sorgeentscheidung eine hohe Unzufriedenheit der Eltern gegenüber, die kein Sorgerecht haben, bei denen die Kinder nicht leben und für die bereits nach zwei Scheidungsjahren zu ca. 40 % Umgangs-kontaktabbrüche feststellbar sind. Es scheint, dass die hohe Zufriedenheit der Eltern mit aeS mit Kindern zu Lasten und auf Kosten der Eltern ohne eS ohne Kinder geht, und auch zu Lasten und auf Kosten der betroffenen Kinder.

Eltern mit aeS/ohne eS erreichen im Konfliktfall miteinander weniger oft als die Eltern mit geS eine eigenverantwortlich gestaltete, einvernehmliche Regelung. Sie beanspruchen deutlich mehr für benötigte Entscheidungen gerichtliche Hilfe. Diese Situation kann zu einer immer wieder "neu gespeisten" weiteren Verschärfung der konfliktbelasteten Beziehung und zu immer wieder neuen gerichtlichen Streitigkeiten führen.

2.3. Kinder

Die ersten Kinder sind (heute) durchschnittlich 11,4 Jahre, die zweiten 10,1 Jahre alt.

Auch 2001 war/ist der Lebensmittelpunkt der Kinder insgesamt ganz überwiegend nach wie vor bei den Müttern. Die Kinder wohnen überwiegend bei ihren Müttern, von denen sie auch überwiegend betreut werden. Diese Situation hat sich (erwartungsgemäß) auch 2001 nicht verändert.

85,2 % der ersten Kinder und 87,2 % der zweiten Kinder leben bei der Mutter, 10,7 % der ersten und 9,4 % der zweiten Kinder leben beim Vater.

Aus den Antworten der Eltern geht allerdings häufig hervor, dass dieses (Un-) Verhältnis in der Betreuungsrelation Mütter/Väter dadurch mit verstärkt wird, dass bei Nachscheidungs-familien

- die (prägenden) Lebens- und Erwerbsverhältnisse der Eltern aus ihrer Ehezeit diese Betreuungsgestaltung (ökonomisch wie sozial) sehr klar vorgeben,
- Mütter selbst ausdrücklich den Aufenthalt der gemeinsamen Kinder bei ihnen wünschen, unbeschadet gleichwertig gegebener Betreuungsmöglichkeiten durch den Vater.

Es scheint, dass auch die Sorgeform darauf Einfluss nehmen kann, wo die Kinder nach der Scheidung hauptsächlich leben. Der Lebensmittelpunkt bei Kindern von Eltern mit geS war / ist signifikant häufiger bei den Vätern als bei Kindern von Eltern mit aeS. Die ersten Kinder von Eltern mit geS leben doppelt so oft bei ihrem Vater wie die Kinder von Eltern mit aeS, die zweiten Kindern fast dreimal so oft.

Schließlich scheint auch die altersmäßige Entwicklung der Kinder und ihr Geschlecht Bedeutung dafür zu haben, wo sie hauptsächlich leben.

So leben Kinder, die älter als 12 Jahre sind, (statistisch gesehen) häufiger bei ihrem Vater, als die jüngeren Kinder, Jungen mehr als Mädchen.

Schulisch und beruflich durchlaufen Kinder von Eltern mit geS tendenziell eine (formal) höhere Ausbildung als Kinder von Eltern mit aeS. Die ersten wie die zweiten Kinder der Eltern mit geS gehen häufiger in das Gymnasium bzw. in die Realschule als Kinder von Eltern mit aeS. Die ersten wie die zweiten Kinder von Eltern mit aeS gehen häufiger in die Hauptschule bzw. in eine Förderschule.

Die Zahlen zur Berufsausbildung sind wegen des jungen Alters der ersten und zweiten Kinder noch sehr gering. Erste Tendenzen zeigen auf, dass Kinder von Eltern mit geS häufiger eine Hochschule besuchen als Kinder von Eltern mit aeS.

Eine Bewertung dieser Sachlage konnte aufgrund der Erhebungsergebnisse nicht getroffen werden.

2.4. Ausbildung der Eltern

Wie bereits nach der 1. Befragung dargestellt, ist der allgemeinbildende Schulabschluss wie auch der berufliche Bildungsabschluss bei Eltern mit geS grundsätzlich (formal etwas) höher als bei Eltern mit aeS.

Eltern mit aeS haben im Durchschnitt öfter als Eltern mit geS „keinen Schulabschluss“ oder sie haben eine Förderschule besucht.

Eltern mit aeS haben im Durchschnitt öfter als Eltern mit geS keinen beruflichen Ausbildungsabschluss. Sie haben im Durchschnitt öfter einen Abschluss „Lehre“/Fachschule“ so wie „Meister/Techniker“ als Eltern mit geS. Eltern mit geS haben im Durchschnitt öfter einen akademischen beruflichen Ausbildungsabschluss als Eltern mit aeS.

Dennoch wäre die Aussage nicht korrekt, „die geS ist nur etwas für die besser Gebildeten“. Denn bezogen auf alle Antworten ergibt sich zunächst, dass keiner Bildungsgruppe ein Sorgemodell eindeutig zugeordnet werden könnte.

Eine Detailbetrachtung der Ergebnisse zeigt, dass die geS wie die aeS in allen Bildungsschichten annähernd gleich hohe Akzeptanz findet.

Positiv gewendet bedeutet dies, dass die geS wie die aeS in allen Bildungsschichten annähernd gleich stark vertreten ist. Demnach erscheint die Schul- und Berufsbildung der Eltern nicht als entscheidendes Kriterium dafür, ob Eltern für sich die geS oder aeS wählen.

2.5. Berufliche Tätigkeit der Eltern

Eltern müssen versuchen, ihre berufliche Tätigkeit mit ihrer Elternaufgabe abzustimmen.

Dies kann am besten gelingen, wenn Eltern

- im beruflichen Bereich bzw. in der Arbeitszeitgestaltung flexibel agieren und reagieren können,
- ausreichende Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder finden und
- untereinander Belastungen ausgleichen bzw. sich untereinander Entlastungen verschaffen können.

Selbständige berufliche Tätigkeit kann grundsätzlich eher als nichtselbständige Tätigkeit zeitliche Flexibilität gewähren. Sie kann aber auch zu größerer zeitlicher Belastung führen.

Aus der 1. Befragung ergab sich, dass Mütter mit aeS am wenigsten selbständig sind. Im übrigen sind zwischen den Elterngruppen Unterschiede nicht feststellbar.

Bei der Gestaltung der Arbeitszeit gibt es unterschiedliche Möglichkeiten für Eltern, flexibel reagieren zu können, sei es, dass sie z.B. „gleiten“ oder die Arbeitszeit „frei wählen“ können.

Hierzu ergab sich, dass Mütter und Väter mit aeS im Verhältnis zu denen mit geS weniger oft Gleitzeit haben und sie die Arbeitszeit weniger oft frei wählen können.

Die Ergebnisse zeigen weiter, dass Mütter wie auch Väter mit aeS, auch im Vergleich Ost-West, deutlich öfter „nicht berufstätig“ sind als Mütter und Väter mit geS.

Mütter mit geS mit Kindern sind mit 67,0 % in höherem Maß berufstätig als Mütter mit aeS mit Kindern mit 52,4 %.

Unterschiede in der geringeren Berufstätigkeit von Müttern mit aeS könnten mit dazu beitragen, dass die ökonomische Situation von Eltern mit aeS schwieriger ist als die von Eltern mit geS.

Dies könnte auch bedeuten, dass die schwierigeren ökonomischen Bedingungen dieser Väter und Mütter auch ihre Beziehungen zueinander und zu ihren Kindern (negativ) beeinflussen, z.B. weil daraus finanzielle Probleme und auch psycho-soziale Konflikte entstehen. So ist ein immer wiederkehrender Streitpunkt zwischen Eltern, inwieweit ein unterhaltsberechtig-

ter Elternteil Erwerbsarbeit leisten könnte/müsste und sich dadurch Unterhaltsstreitigkeiten nicht mehr bzw. weniger stellen würden.

Es könnte sein, dass insbesondere für Mütter die geS auch für die Aufnahme von Berufstätigkeit förderlich ist.

Eine Erklärung dafür könnte sich daraus ergeben, dass Mütter mit geS, bei denen die Kinder leben, sich eher Entlastung in der Kinderbetreuung beim Vater und den Großeltern väterlicherseits verschaffen können/wollen.

Hierzu erscheint bedeutsam, dass bei Eltern mit geS eine bessere Kooperation als bei Eltern mit aeS stattfindet und bei ihnen quantitativ wie qualitativ grundsätzlich zufriedenstellender Kontakt ihrer Kinder zum anderen Elternteil besteht und sie überwiegend den Kontakt ihrer Kinder zum nicht hauptbetreuenden Elternteil, das ist überwiegend der Vater, (auch) für sich als positiv empfinden und deshalb auch aktiv fördern. Dies könnte sowohl „physisch“ wie „psychisch“ zu einer persönlichen Entlastung vor allem der hauptbetreuenden Mütter führen und einer Aufnahme von Erwerbstätigkeit förderlich sein.

Bei Eltern mit aeS ist dies z.B. bei der Umgangssituation völlig anders. Bis zum Jahr 2001 passierten bereits bis zu 40 % Kontaktabbrüche, gegenüber ca. 10 % bei Eltern mit geS.

2.6. Betreuung der Kinder durch ihre Eltern

Die Arbeitssituation von Eltern kann ihre Betreuungssituation beeinflussen. Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Betreuungssituation grundsätzlich für Mütter und Väter mit geS bzw. aeS vergleichbar (schwierig) gestaltet.

Eltern mit geS betreuen ihre Kinder öfter „selbst“ als Eltern mit aeS, die ihrerseits häufiger angeben, keine Betreuungsmöglichkeiten zu haben.

Weiter scheint es so zu sein, dass Väter mit geS öfter in die Betreuung der Kinder eingebunden sind als Väter mit/ohne eS.

Hier könnte sich die vorerwähnte völlig unterschiedliche Kontaktsituation zwischen Eltern mit geS (zufriedenstellend) und Eltern mit aeS (wenig zufriedenstellend) auswirken.

2.7. Einkommen

Die Einkommenssituation von Müttern und Vätern nach Scheidung spiegelt offenbar die gesellschaftliche Situation. Die Einkommen von Müttern sind geringer als die von Vätern.

Im Vergleich der Sorgeformen ergibt sich weiter, dass die Mütter am schlechtesten ausgestattet sind, bei denen die Kinder nicht leben und dass bei dieser Gruppe keine bzw. keine gravierenden Unterschiede bestehen zwischen der geS und der aeS.

Die Ergebnisse zeigen auch, dass die Einkommenssituation von Eltern mit geS grundsätzlich besser als die von Eltern mit aeS und dass die Einkommen der Mütter mit geS höher sind als die der Mütter mit aeS. Dies könnte mit darin begründet sein, dass Mütter mit geS in höherem Maß berufstätig sind als Mütter mit aeS (s.o.).

Dieses Verhältnis Väter/Mütter gilt auch im Ost-West-Vergleich.

Das Durchschnittseinkommen netto aller Eltern lag 2001 bei 2.617,00 DM.

Das Durchschnittseinkommen netto unterhaltspflichtiger Eltern (ohne Kinder) betrug:

Väter ohne eS	Mütter ohne eS	Väter mit geS	Mütter mit geS
3.135.- DM	1.828.- (!) DM	3.614.- DM	2.109.- DM

Das Durchschnittseinkommen netto unterhaltsberechtigter Eltern (mit Kinder) betrug:

Väter mit aeS	Mütter mit aeS	Väter mit geS	Mütter mit geS
3.284.- DM	2.025.- DM	3.730.- DM	2.141.- DM.

2.8. Neue Partner

Es scheint auch bis 2001 so geblieben zu sein, dass Eltern mit geS öfter einen neuen Partner haben als Eltern mit aeS.

Mütter mit geS leben öfter in neuer Partnerschaft/Ehe als Mütter mit aeS.

Väter mit geS ohne Kinder leben öfter in neuer Partnerschaft/Ehe als Väter ohne Sorge ohne Kinder.

Väter mit geS mit Kinder leben am häufigsten allein (ohne neue Partnerschaft).

Soweit Eltern einen neuen Partner haben, beteiligt dieser sich überwiegend an der Pflege und Erziehung der Kinder. Der Wunsch vieler Eltern ist es, dass der neue Partner berechtigt sein sollte, den Elternteil in Fragen der elterlichen Sorge zu vertreten, soweit dieser selbst verhindert ist.

2.9. Zufriedenheit mit derzeitigem Lebensstandard

Die Eltern mit geS sind zufriedener als die Eltern mit aeS.

Eltern mit aeS sind im Westen unzufriedener als im Osten.

Die Väter sind unzufriedener als die Mütter.

Die Zufriedenheit der Eltern ist jedoch nicht vorrangig einkommensabhängig. Die familiäre Situation, wie sie auch durch das gelebte Sorgemodell geprägt wird, scheint mit entscheidend für die (empfundene) Zufriedenheit mit dem jeweiligen Lebensstandard zu sein.

Eltern sind zufriedener, wenn die Kinder bei ihnen leben.

Mütter und Väter mit geS ohne Kinder sind jedoch zufriedener als Mütter und Väter ohne eS ohne Kinder.

Hier scheint die geS strukturell positive Wirkung zu entfalten, wie dies sich z.B. in der deutlich positiveren Kooperation und Kommunikation der Eltern mit geS miteinander zum Ausdruck kommt.

2.10. Rechtsanwaltsvertretung

Mütter und Väter mit aeS waren häufiger als Mütter und Väter mit geS jede/r durch je einen eigenen Rechtsanwalt vertreten. Die Väter mit aeS waren um 22 % (75,0 % zu 61,4 %) häufiger durch einen eigenen Rechtsanwalt vertreten als die Väter mit geS, die Müttern mit aeS um 12 % (64,8 % zu 58,0 %) häufiger als die mit geS.

Soweit nur ein Elternteil anwaltlich vertreten war, waren die Mütter öfter als die Väter nur durch einen Rechtsanwalt vertreten. Hier waren die Mütter mit aeS achtmal so häufig wie die Väter mit aeS, die Mütter mit geS „nur“ gut zweimal so häufig wie die Väter mit geS nur durch einen (ihren) Rechtsanwalt vertreten.

Mütter und Väter mit geS hatten „beide“ häufiger als Mütter und Väter mit aeS „denselben“ Rechtsanwalt.

Am wenigsten rechtsanwaltlich vertreten waren die Väter als Nichtinhaber der eS, bei denen die Kinder nicht leben, also die Väter aus der Elterngruppe aeS, mit lediglich 2,5 %.

Im Vergleich West-Ost ergibt sich ein grundsätzlich vergleichbares Bild. In den neuen Ländern hatten die Eltern jedoch weniger oft jeder ihren eigenen Rechtsanwalt, dafür waren sie häufiger als in den alten Ländern nur durch einen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin vertreten.

Dies könnte bedeuten, dass

- Eltern mit aeS häufiger als Eltern mit geS Streitige Anträge im Rahmen ihrer Scheidung gestellt haben;
- Mütter vor allem im Fall der aeS die Initiative zur Scheidung ergriffen und sich allein anwaltlicher Beistandschaft versichert hatten und dies auch blieben;
- Väter, insbesondere als Nicht-Inhaber der eS (im Fall der aeS eines Elternteils) häufiger ohne eigenen Rechtsbeistand waren/blieben.

Es scheint, dass diese Situation Einfluss nimmt/nahm auf das Scheidungsverfahren bzw. auf Scheidungsfolgesachen und auf die elterliche Nachscheidungsbeziehung.

2.11. Scheidungszeitpunkt

Vor Ablauf des Trennungsjahres wurde die Scheidung überwiegend von den Eltern mit aeS und insgesamt überwiegend von den Müttern beantragt.

Nach Ablauf eines Trennungsjahres wurde die Scheidung überwiegend von den Eltern mit geS und hier von den Müttern und Vätern nahezu gleich oft beantragt.

Die Eltern mit aeS beantragten häufiger als die mit geS die Scheidung nach Ablauf des Trennungsjahres ohne Zustimmung des anderen Ehegatten.

Nach Ablauf von drei Trennungsjahren wurde die Scheidung überwiegend von den Eltern mit aeS und bei ihnen insgesamt wieder überwiegend von den Müttern (plus 25 % gegenüber den Vätern) beantragt.

Dies könnte bedeuten, dass

- sich die Ehescheidungs-Streitsituation bei Eltern mit aeS streitiger darstellt als bei Eltern mit geS,
- dass sich die Ehescheidungs-Streitsituation zwischen Müttern und Vätern mit aeS streitiger darstellt als bei Müttern und Vätern geS.

2.12. Einigung über Scheidung

Eltern mit geS einigten sich insgesamt zu 76 % bereits vor dem Gerichtsverfahren, Eltern mit aeS zu 60,4 %.

Soweit sich die Eltern einig geworden sind, erfolgte diese Einigung bei Eltern mit geS überwiegend selbständig, bei Eltern mit aeS überwiegend mit rechtsanwaltlicher Hilfe.

2.13. Ursachen für Trennung und Scheidung

Mütter und Väter mit geS nennen fast gleichauf ihr Auseinanderleben als Ursache Nr. 1 für ihre Trennung und Scheidung, danach Streit/Konflikte und „neue/r Partner/in“.

Bei den Eltern mit aeS ist für die Väter das Auseinanderleben die Ursache Nr. 1, für die Mütter Streit und Konflikte.

Für Mütter mit aeS war das Fehlverhalten des Partners eine herausragende Scheidungsursache (48,3 %), nach „Streit/Konflikte“ (59,6 %) und dem Auseinanderleben (50,3 %). Diese Scheidungsursache spielte für die Mütter mit geS wie für die Väter mit aeS bzw. geS nur eine deutlich nachrangige Rolle.

Für Mütter mit aeS waren finanzielle Probleme für die Trennung und Scheidung deutlich dominierender (30,3 %) als für Mütter mit geS (21,1 %) und für Väter mit aeS (22,4 %) bzw. geS (16,1 %).

Väter beider Sorgegruppen nennen als Scheidungsursache den Einfluss Dritter (z.B. Schwiegereltern) (fast) doppelt so häufiger wie Mütter beider Sorgegruppen.

Insgesamt wird das Beziehungsverhalten von Vätern und Müttern beider Sorgegruppen deutlich geprägt von den Scheidungsursachen Auseinanderleben, Streit/Konflikte, neuer Partner.

Fehlverhalten und finanzielle Probleme waren für die Mütter mit aeS bestimmender als für Mütter mit geS.

Dies könnte bedeuten, dass für Mütter und Väter mit aeS die Beziehungskonflikte aus/auf der Paarebene bestimmender waren/sind als für Mütter und Väter mit geS.

2.14. Scheidung als einschneidendes Ereignis

Die Scheidung war für alle Eltern ein „sehr einschneidendes“ Ereignis, für Väter mehr (65,5 % bzw. 60,9 %), für Mütter weniger (53,2 % bzw. 56,1 %).

Betrachtet man die Eltern danach, bei wem die Kinder leben, fällt auf, dass für Mütter ohne eS, die nicht mit ihren Kindern zusammen leben, die Scheidung am häufigsten „sehr einschneidend/einschneidend“ (74,7 %) war. Dagegen hatten die Mütter mit geS, bei denen die Kinder nicht leben mit 62,6 % fast dieselben Ergebnisse wie die Mütter mit geS und aeS, bei denen die Kinder leben (62,9 % bzw. 63,8 %).

2.15. Wirkungen von Scheidung auf den beruflichen Alltag der Scheidungseltern

Scheidung hat sich auf den beruflichen Alltag der Eltern ausgewirkt, am meisten bei Vätern mit geS mit Kindern sowie bei Müttern beider Sorgegruppen ohne Kinder, am wenigsten bei Vätern und Müttern mit aeS mit Kindern.

Väter mit geS, bei denen die Kinder leben, nennen mit Abstand am meisten, dass sie ihr Beruf „sehr belastet“ habe. Väter ohne Kinder geben mehrheitlich an, dass sie ihr Beruf nicht mehr interessiert habe.

2.16. Wirkungen von Scheidung auf die Gesundheit der Scheidungseltern

Scheidung hatte und hat offenbar auch gesundheitliche Auswirkungen bei den Eltern, am meisten bei Müttern und Vätern ohne eS, bei denen die Kinder nicht leben (61,8 % bzw. 88,2 %).

Ständige seelische Beschwerden machen heute noch ca. 20 % der Eltern geltend. Ein erheblicher Rückgang der körperlichen, vor allem der seelischen Beschwerden, ist insbesondere bei den Eltern mit geS zu bemerken.

2.17. Angst, Kontakt zu den Kindern zu verlieren

Die Ergebnisse der ersten Befragung zeigten, dass die Mütter beider Sorgegruppen eher keine Angst haben, den Kontakt zu den Kindern zu verlieren, jedoch die Väter.

Väter mit geS haben häufiger keine entsprechende Angst (50,1 %) als Väter mit aeS (34,3 %).

Die Werte sind

- für Mütter und Väter mit geS fast gleich,
- für die Mütter fast insgesamt gleich.
- Väter mit geS haben deutlich weniger Angst, den Kontakt zu den Kindern zu verlieren als die Väter mit aeS.

Die 2. Befragung bestätigt diese Ergebnisse aus der 1. Befragung.

Bei den Gründen für die Angst, den Kontakt zu den Kindern zu verlieren, nennen die Väter beider Sorgegruppen vorrangig, dass

- die zeitliche und räumliche Situation Entfremdung bewirke (70,1 %, 62,1 %),
- der Einfluss des anderen Elternteils stärker sei (55,8 %, 71,1 %) und
- die Kinder Kontakt ablehnen (8,7 %, 17,3 %).

Für die Mütter sind es die Schwierigkeiten mit ihrem neuen Lebenspartner (jeweils 18,8 %).

2.18. Belastungen der Eltern

Eltern mit geS, bei denen die Kinder leben, fühlen sich im Vergleich mit den anderen Eltern, und auch untereinander, am wenigsten belastet.

Alle Eltern nannten finanzielle Probleme an 1. Stelle. Für Väter und Mütter ohne eS ohne Kinder sind finanzielle Probleme offenbar mit Abstand am belastendsten (63,2 %, 64,7 %).

An 2. Stelle nannten die Eltern Probleme mit dem Ex-Partner.

2.19. Reaktionen der Kinder durch Scheidung

Trennung und Scheidung sind **ein** einschneidendes Ereignis in der Entwicklung von Kindern. Ihre Wirkung kann von vorangegangenen Entwicklungen abhängen (z.B. dem Ausmaß von Aggression zwischen den Eltern vor der Scheidung), von den Rahmenbedingungen der Scheidung (z.B. Anlass und Konflikthaftigkeit der Trennung) und von späteren Rahmenbedingungen der Entwicklung (z.B. Kommunikation und Kooperation der Nach-Scheidungs-Eltern). Entscheidend für die Belastung bzw. Entlastung von Kindern ist v.a. das Konfliktniveau und der Konfliktregelungsstil von Eltern, ferner der sozio-ökonomische Status der Nach-Scheidungs-Familie.

Die Eltern beider Sorgegruppen schätzen die Reaktionen ihrer Kinder grundsätzlich gleich ein.

Am häufigsten werden von Müttern und Vätern folgende Reaktionen ihrer Kinder genannt (in dieser Reihenfolge):

"Sorge, Eltern zu verlieren“, „psychische Veränderungen“, „schlechtere Schulleistungen“ und „Aggressionen“.

Väter beider Sorgegruppen nennen die Kategorie „Sorge, Eltern zu verlieren“ jedoch klar vor den Müttern an 1. Stelle. Mütter mit aeS nennen diese Reaktion am wenigsten.

2.20. Zeit der Eltern mit ihren Kindern

Väter mit geS (58,1 %) bzw. mit aeS (43,2 %) und Mütter mit geS (37,4 %) bzw. aeS (17,5 %) halten die Zeit, die der andere Elternteil mit dem Kind verbringt, „für beide“, also für Ex-Partner und für das Kind offenbar eher nicht für ausreichend.

Mütter mit aeS halten zu 29,0 %, Mütter mit geS zu 22,7 % die Zeit, die das Kind mit seinem Vater verbringt, „für das Kind“ für nicht ausreichend bzw. zu 16,9 % bzw. zu 17,4 % für ausreichend.

Mütter mit aeS halten die Zeit, die das Kind mit seinem Vater verbringt, für „Vater und Kind“ zu 10,0 % für nicht ausreichend, Mütter mit geS zu 13,1 %.

Die Zahlen zeigen, dass vor allem ein Großteil von Müttern mit aeS die Zeit, die der Vater mit dem Kind verbringt, weder für das Kind noch für Vater und Kind für ausreichend hält.

Es könnte sein, dass hieraus Konflikte zwischen Müttern und Vätern resultieren, z.B. weil Mütter sich mehr Engagement der Väter für die Kinder und auch mehr Entlastung durch die Väter wünschen.

Für Mütter beider Sorgegruppen (61,8 %, 60,1 %) ist die Zeit, die sie mit dem Kind verbringen, ausreichend.

Für Väter mit geS mit Kind ist die Zeit eher ausreichend als für die Väter mit aeS mit Kind, wengleich dieselbe Anzahl von Vätern mit aeS und geS angeben, dass ihr Kind und sie lieber mehr Zeit miteinander verbringen würden.

Nach diesen Aussagen scheint es, dass sich die Wünsche der Mütter und der Väter nach mehr Kontakten mit den Kindern decken würden. Es müssen dafür offenbar die Bedingungen geklärt werden.

Es könnte sein, dass hier vor allem die schwierige Beziehungssituation zwischen Eltern mit aeS eine zufriedenstellende Regelung für Eltern und Kinder erschwert oder gänzlich verhindert.

3. Situation der Kinder in Trennung und Scheidung

3.1. Folgen der Trennung/Scheidung

Väter mit aeS, bei denen die Kinder leben, bejahen signifikant öfter als die Mütter mit aeS, bei denen die Kinder leben, dass ihre Kinder unter der Trennung und Scheidung leiden.

Mütter mit aeS, bei denen die Kinder leben, verneinen signifikant öfter als die Väter mit aeS, bei denen die Kinder leben, dass die Trennung und Scheidung ihren Kindern Probleme bereiten würden.

Mütter und Väter mit geS und aeS, bei denen die Kinder nicht leben, meinen, dass die Kinder unter Trennung und Scheidung leiden.

Es scheint also, dass die Wahrnehmung der Situation der Kinder, weniger vom Geschlecht (Vater/Mutter) abhängt, als vielmehr von der Situation, ob die Eltern mit ihren Kindern leben oder nicht.

Hilfe der Eltern für ihre Kinder

Kinder sind regelmäßig durch die Trennung und Scheidung ihrer Eltern beeinträchtigt (s.o.). Eltern sind daher zuvörderst gefordert, ihren Kindern bei der Bewältigung von Trennungs- und Scheidungsfolgen zu helfen.

Eltern mit geS kommunizieren in höherem Maß mehr mit ihren Kindern als Eltern mit aeS. Ihnen sind auch die Kontakte zum anderen Elternteil signifikant wichtiger als den Eltern mit aeS. Eltern mit geS sehen mehr als Eltern mit aeS einen Trennungsschmerz bei ihren Kindern.

3.2. Beziehung der Eltern zu ihren Kindern

Eltern, die mit ihren Kindern leben, schätzen ihre Beziehung zu ihren Kindern deutlich besser ein, als Eltern, die nicht mit ihren Kindern leben.

Väter und Mütter mit geS, die nicht mit ihren Kindern zusammen leben, schätzen ihre Beziehung zu ihren Kindern deutlich höher als „sehr gut“ und „besser als vor der Trennung/-Scheidung“ ein, als Väter und Mütter mit aeS, die nicht mit ihren Kindern leben.

Konsequent haben Väter und Mütter mit geS auch weniger Angst, den Kontakt zu ihren Kindern zu verlieren

3.3. Kontakte zum anderen Elternteil

Auf die Frage, was die Eltern denken, wenn ihre Kinder beim anderen Elternteil sind, antworteten vor allem die Eltern mit geS, dass sie froh darüber sind. Die Mütter mit geS haben hier den höchsten Wert, die Mütter mit aeS den kleinsten Wert.

Mütter und Väter mit geS geben signifikant öfter an, froh über den Kontakt des anderen Elternteils mit dem Kind zu sein, während es Müttern und Vätern mit aeS lieber wäre, wenn die Kinder nicht zum anderen Elternteil gingen.

Dies könnte bedeuten, dass Mütter und Väter mit geS eher ihre Kinder zum anderen Elternteil (los-)lassen können als Mütter und Väter mit aeS.

3.4. Beziehungen der Eltern untereinander

Die Auswirkungen von Scheidung können auch von vorangegangenen Entwicklungen in der Familie abhängen. So könnten Streitsituationen der Eltern vor ihrer Trennung/Scheidung auch bestimmend werden für die Gestaltung ihrer nahehelichen Elternverantwortung, insbesondere für die Regelung der elterlichen Sorge, des Umgangs und des Unterhaltes. Zur Feststellung der Situation vor und nach der Trennung wurden die Eltern daher nach ihrem Streitverhalten zu nachfolgenden Themenbereichen befragt.

Vor der Trennung hatten die Eltern mit aeS in allen Bereichen ein höheres Ausgangsstreit-Niveau als die Eltern mit geS.

Nach der Trennung stieg das Streitniveau bei Eltern mit aeS in Schulfragen erheblich, bei Eltern mit geS nicht/kaum; in Erziehungsfragen nahm das Streitniveau bei den Eltern mit aeS und geS ab; in Gesundheitsfragen nahm das Streitniveau bei Vätern zu, bei Müttern ab, und zwar für beide Sorgegruppen; in finanziellen Fragen nahm das Streitniveau bei beiden Sorgegruppen zu.

Aus diesem Ergebnis lässt sich nicht eindeutig vom Streitverhalten vor und nach der Trennung/Scheidung auf die Regelung der elterlichen Sorge rückschließen.

3.5. Kooperation heute

Die Kooperation der Eltern nach der Scheidung ist auch ein Indiz für ihre elterliche Beziehung.

Die Befragungsergebnisse zeigen, dass die Nach-Scheidungssituation für Eltern zunächst generell schwierig ist. Die gilt für Eltern beider Sorgegruppen. Im Vergleich der Eltern beider Sorgegruppen, auch im Zeitablauf, erweist sich jedoch sehr deutlich, dass die Kooperation und Kommunikation der Eltern mit geS sich nach der Scheidung insgesamt positiver darstellt und entwickelt als bei Eltern mit aeS.

Bei jedem Vergleich der Eltern beider Sorgegruppen ist zu bedenken, dass die Eltern mit geS erhebliche Konsensarbeit leisten (müssen). Sie müssen sich bei der Regelung von Angelegenheiten einigen, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, § 1687 BGB. Sie müssen weiter erhebliche Konsensarbeit leisten bei der Regelung des Umgangs mit den Kindern.

Im Gegensatz zu den Eltern mit aeS/ohne eS ist der Umgangskontakt von Eltern mit geS quantitativ und qualitativ erheblich herausfordernder. Im Vergleich zu den Eltern mit aeS ist bei den Eltern mit geS der Umgang der Eltern mit dem Kind die Regel, ein Kontaktabbruch zum anderen Elternteil eher die Ausnahme. Bei den Eltern mit aeS ist dies eher umgekehrt. Bei ihnen hat der Kontaktabbruch bis 2001 ca. 40 % der Fälle erreicht.

Hinzu kommt, dass die geS ein erhebliches „Einmischungsverhalten“ des Elternteils fördern kann, bei dem die Kinder nicht leben. Müttern und Vätern sind hierbei erheblich gefordert, möglicherweise dadurch zwischen ihnen entstehende Konflikte so zu bewältigen, dass das elterliche „Miteinander“ zum Wohl des Kindes weiter funktioniert.

Insofern sind die Ergebnisse aus der 1. und 2. Befragung bemerkenswert.

Bei der **1. Befragung** beantworteten die Eltern die Frage,

ob die Zusammenarbeit gut sei	alle Eltern geS	alle Eltern aeS
Ja	39,6 %	18,4 %
Nein	53,2 %	74,7 %

ob sie „so ziemlich alles miteinander besprechen“	alle Eltern geS	alle Eltern aeS
Ja	16,8 %	7,6 %
Nein	76,2 %	85,3 %

Dass die Eltern eher nicht (mehr) „so ziemlich alles miteinander besprechen“, erscheint bei beiden Sorgegruppen aufgrund ihrer Scheidung verständlich.

Dass Eltern dagegen Dinge miteinander bereden, die ausschließlich ihre Kinder betreffen, sollte eher erwartet werden können, wenn die nacheheliche Elternbeziehung kooperativ bewältigt und gestaltet wird. Hier zeigten sich weitere deutliche Unterschiede zwischen den Eltern mit geS und aeS.

ob sie ausschließlich Dinge besprechen, die die Kinder betreffen	alle Eltern geS	alle Eltern aeS
Ja	59,3 %	33,7 %
Nein	35,2 %	60,6 %

Die Antworten der Eltern auf die Folgefrage, ob sie glauben, dass der andere Elternteil bis zum Erwachsensein der Kinder zusammenarbeiten will, bestätigen die unterschiedliche Tendenz zwischen den beiden Sorgegruppen:

Ob der andere Elternteil bis zum Erwachsensein der Kinder zusammenarbeiten will	alle Eltern geS	alle Eltern aeS
Ja	74,5 %	45,8 %
Nein	23,0 %	50,7 %

Diese Unterschiede wurden in der **2. Befragung** bestätigt.

Bei der 2. Befragung gaben die Eltern an,

dass die Beziehung zum anderen Elternteil	alle Eltern geS	alle Eltern aeS
gut sei	42,2 %	22,5 %
gespannt sei	42,4 %	39,7 %
k.A.	4,2 %	21,6 %

Wie gut sie sich gegenwärtig miteinander verständigen können, wenn es um ihre Kinder geht	alle Eltern geS	alle Eltern aeS
gut	43,0 %	23,5 %
weniger gut	5,5 %	4,6 %
teils/teils	24,7 %	15,8 %
nicht so gut	10,6 %	9,5 %
überhaupt nicht gut	14,9 %	42,4 %

Vergleicht man diese Ergebnisse mit denen zur Frage über die Qualität der Zusammenarbeit aus der 1. Befragung fällt auf, dass die Verständigung insbesondere bei den Eltern mit geS „besser“ geworden ist.

So antworteten in der 1. Befragung 39,6 % der Eltern mit geS und 18,4 % der Eltern mit aeS, dass ihre Zusammenarbeit mit dem anderen Elternteil gut sei. Bei der 2. Befragung meinten dies 43,0 % der Eltern mit geS und 23,5 % der Eltern mit aeS.

Dass ihre Zusammenarbeit mit dem anderen Elternteil nicht gut sei, meinten in der 1. Befragung 53,2 % der Eltern mit geS und 74,7 % der Eltern mit aeS. Bei der 2. Befragung meinten das 10,6 % („nicht gut“) bzw. 14,9 % („überhaupt nicht gut“) der Eltern mit geS bzw. 9,5 % und 42,4 % (also über die Hälfte) der Eltern mit aeS.

3.6. Regelung von Streitigkeiten

Korrespondierend zur Verständigung der Eltern miteinander ist ihre Fähigkeit bzw. ihr Willen zu sehen, Streitigkeiten eigenverantwortlich und selbst im Gespräch bzw. (delegiert) durch Gerichte oder durch die Unterstützung einer/eines Rechtsanwaltes zu regeln. Die Ergebnisse aus der 2. Befragung hierzu ergänzen die bisherigen Ergebnisse.

Die Konsensfähigkeit und Konsenswilligkeit von Eltern mit geS ist signifikant höher als die von Eltern mit aeS.

Streitigkeiten mit dem anderen Elternteil regeln 67,6 % der Eltern mit geS und 37,8 % der Eltern mit aeS „im Gespräch zwischen Mutter und Vater“.

„Gar nicht“ regeln Streitigkeiten mit dem anderen Elternteil 17,8 % der Eltern mit geS und 35,1 % der Eltern mit aeS.

3.7. Verantwortlichkeit der Eltern für ihre Kinder

Die Kooperation der Eltern kann unterstützend, entlastend sein. Eltern können Verantwortung füreinander spüren. Die Antworten auf entsprechende Fragen in der 1. Befragung ergaben, dass Mütter und Väter mit Kindern beider Sorgegruppen kaum Unterstützung oder Entlastung für sich durch den anderen Elternteil sehen. Hier urteilen Mütter und Väter aus beiden Sorgegruppen annähernd gleich (negativ).

Gleichwohl ist eine erheblich bessere Beurteilung der Mütter und Väter mit geS und Kindern festzustellen als der Mütter und Väter mit aeS und Kindern. Dies gilt insbesondere für die Frage, wie "verantwortlich" sich der andere Elternteil für die gemeinsamen Kinder fühle. Hier bejahten 26,2 % bzw. 26,5 % Väter und Mütter mit geS mit Kindern und 70,0 % und 65,1 % Väter und Mütter mit geS ohne Kinder ohne Sorge die Verantwortlichkeit des jeweils anderen Elternteils.

Bei den Eltern mit aeS waren das 19,7 % bzw. 6,6 % der Väter und Mütter mit aeS mit Kindern und 61,7 % und 43,3 % der Väter und Mütter ohne eS und ohne Kinder. Hier fallen insbesondere die stark abweichenden Antworten der Mütter auf, sowohl der mit aeS mit Kindern wie der ohne Kinder. Sie sehen eher (gar) nicht, dass sich der Vater für die Kinder verantwortlich fühlt (so 74,2 % der Mütter mit aeS mit Kindern!).

Die unterschiedliche Einstellung der Eltern beider Sorgegruppen zu ihrer „gemeinsamen“ Verantwortlichkeit wird noch einmal bestätigt bei den Fragen, was Eltern davon halten, dass beide Eltern trotz Scheidung für ihre noch nicht erwachsenen Kinder Sorge und Verantwortung tragen bzw. ob sie sich persönlich zutrauen, bis zum Erwachsensein Ihre Kinder mit ihrem Ex-Ehepartner zusammenzuarbeiten.

Fast 50 % der Eltern mit geS mit Kindern und fast 90 % (!) der Eltern mit geS ohne Kinder halten sehr viel davon, dass beide Eltern trotz Scheidung für ihre noch nicht erwachsenen Kinder Sorge und Verantwortung, gegen 40,1 % bzw. 33,5 % der Eltern mit aeS mit Kindern.

Während Mütter und Väter mit geS in ihrer zustimmenden bzw. ablehnenden Haltung grundsätzlich übereinstimmen, beantworten bei den Eltern mit aeS Mütter und Väter diese Frage eher unterschiedlich. Diese Beobachtung der teils sehr unterschiedlichen Bewertungen zwischen Vätern und Müttern mit aeS bzw. ohne eS lässt sich immer wieder machen.

4. Information zu § 1671 BGB

Die Information der Eltern zu der neuen Regelung des §1671 BGB ist allgemein sehr hoch. 89 % der Eltern kennen diese Regelung.

Allerdings sind Unterschiede feststellbar. Eltern mit geS sind besser informiert als die Eltern mit aeS. Am wenigsten informiert sind die Väter mit aeS bzw. ohne eS.

Die Kenntnis dieser Regelung ist bei allen Elterngruppen mit gemeinsamer Sorge, gleichgültig, ob die Eltern mit ihren Kindern zusammenleben oder nicht, und auch gleichgültig ob Mutter oder Vater, stetig zwischen 90,4 % und 92,8 %.

Demgegenüber sind deutliche Unterschiede bei Eltern mit alleiniger Sorge festzustellen, und zwar, sowohl zwischen Müttern und Vätern wie zwischen Eltern als Inhaber bzw. Nicht-Inhaber der alleinigen elterlichen Sorge.

Väter und Mütter als Inhaber der alleinigen elterlichen Sorge kennen die Regelung zu 81,9 % bzw. 90,4 %. Mütter und Väter als Nicht-Inhaber der alleinigen elterlichen Sorge kennen die Regelung (nur) zu 71,7 % (Väter) bzw. 70,1 % (Mütter).

Väter und Mütter mit aeS kennen die Regelung nicht zu 13,4 % (Väter) und 6,4 % (Mütter). Väter und Mütter ohne eS zu 25,6 % (Väter) und 22,4 % (Mütter) nicht.

Väter finden die Regelung sehr gut zu 60,6 % bzw. 37,7 %, die Mütter lediglich zu 23,8 % bzw. 12,4 %.

Ein Vergleich der Eltern nach dem Aufenthalt der Kinder zeigt auch hier, dass nicht vornehmlich ein Unterschied besteht zwischen Müttern und Vätern, als vielmehr zwischen den Müttern und Vätern, die mit bzw. nicht mit ihren Kindern leben.

Informationen erhielten die Eltern insgesamt am meisten durch Rechtsanwälte, danach durch Zeitung, Funk und TV. An 3. Stelle durch das Jugendamt. Das Ergebnis spiegelt, dass Rechtsanwälte die ersten Ansprechpartner für Eltern in Trennung und Scheidung sind. Dadurch, dass sich die Medien gerade dieser kontrovers diskutierten Regelung zugewandt hatten, wird verständlich, dass die Eltern aus diesen Quellen an 2. Stelle informiert worden sind.

4.1. Entscheidungsfindung zur elterlichen Sorge

Art der Entscheidung

Eltern mit geS verständigten sich über die eS zu 48,2 % durch Vergleich, eigene Vereinbarung, Mediation), Eltern mit aeS zu 30,1 %.

Der Behalt der geS durch Abweisung eines Antrages auf Alleinsorge lag bei 14 %.

Gründe für die Beibehaltung der geS

Mütter und Väter mit geS sind sich in ihrer Begründung für die Beibehaltung der geS überwiegend einig. Am wichtigsten ist ihnen offenbar, dass

- Mutter / Vater für ihre Kinder gemeinsam verantwortlich bleiben sollen,
- der Kontakt zu beiden Eltern dem Interesse und dem Wohl des Kindes dient,
- Kinder die Trennung/Scheidung leichter bewältigen werden.

Damit machen sie sich exakt die Gründe am meisten zu eigen, die für eine gute Bewältigung der Scheidung von Praxis und Wissenschaft genannt werden.

Gründe für die Beschränkung der geS

Für die Beschränkung der geS zeigen Väter und Mütter unterschiedliche Wahrnehmungen. Mütter nannten vorrangig Streit, Väter die fehlende Einigung. Die Praxis dieser Eltern bis 2001 zeigt, dass sie sich in ihrer Kooperation und Kommunikation den Eltern angleichen, die die geS ohne Beschränkungen leben. Offenbar war es ausreichend, dass der spezifische Streitpunkt, der zur Beschränkung geführt hat, geklärt wurde. Dass ihr Streit nicht zur aeS führte, sondern es im übrigen bei der geS verblieb, scheint strukturell für die Beziehung der Eltern förderlich gewesen zu sein.

Gründe für die aeS

Die Begründungen für die Entscheidung zur alleinigen elterliche Sorge spiegeln die Beziehungssituation der Eltern mit aeS, die sich offenbar oft schwierig darstellt.

Streit und Gewalterfahrung waren ein maßgeblicher Faktor für diese Entscheidung.

Auffallend ist, dass Mütter und Väter eher nicht meinen, dass die Kinder durch die aeS Trennung und Scheidung besser bewältigen.

4.2. Allgemeine Gründe für die geS bzw. die aeS

Auf die Frage, welche allgemeine Gründe für die geS bzw. die aeS sprechen (können), waren sich Eltern beider Sorgegruppen erstaunlich darin einig, dass die aeS eher nicht dem Kindesinteresse und dem Kindeswohl dient.

Beide Sorgegruppen nennen zur Begründung für den Behalt der geS gemeinsam an 1. Stelle, dass Mutter und Vater gemeinsam für ihr Kind verantwortlich bleiben sollen.

An 2. Stelle nennen sie, dass die geS dem Kindeswohl dem „Kindeswohl/Kindesinteresse“ dient und an 3. Stelle, dass das Kind Trennung und Scheidung besser bewältigen wird.

Beide Elterngruppen nennen gemeinsam als 1. bzw. 2. inhaltlichen Grund für die aeS Streit und Gewaltbelastungen.

Der Grund, dass das Kind die Trennung /Scheidung (mit aeS) besser bewältigen wird (als mit geS), wird von beiden Gruppen an 6. (und letzter inhaltlicher) Stelle postiert.

Eltern erkennen also für sich, dass das Kind die Trennung /Scheidung eher nicht mit aeS bewältigen wird.

4.3. Einflussnahme der Kinder auf die Sorgeentscheidung

Die Einbeziehung von Kindern in Entscheidungen, die sie betreffen, war ein wichtiges Anliegen des KindRG. Nach den Ergebnissen der 1. Befragung beteiligen die Eltern ihre Kinder überwiegend bei ihrer Entscheidung zur elterlichen Sorge.

4.4. Entscheidung zur elterlichen Sorge

In der Bewertung der jeweils gelebten elterlichen Sorge fällt ein deutliches Spannungsverhältnis zwischen den Eltern mit aeS bzw. ohne eS auf, das in dieser Form bei den Eltern mit geS nicht nachzuweisen ist.

Für „auf jeden Fall richtig“ halten vor allem Väter (69,8 %) und Mütter (56,4 %) mit geS **ohne** Kinder, in noch höherem Maß Väter (71,7 %) und Mütter (87,4 %) mit aeS **mit** Kindern ihre jeweilige Entscheidung bzw. Regelung zur elterlichen Sorge.

Bei Vätern wie Müttern mit geS **mit** Kindern lag die Zustimmung erheblich darunter (Väter 46,2 %, Mütter 33,2 %), noch mehr bei Vätern und Müttern ohne Sorge und ohne Kinder (Väter 17,4 %, Mütter 34,3 %).

Die Entscheidung für falsch hielten 18,9 % Väter und 22,1 % Mütter mit geS mit Kindern, aber auch 32,0 % Väter und 32,8 % Mütter ohne elterliche Sorge ohne Kinder.

Es fällt auf, dass Mütter und Väter mit geS, mit und ohne Kinder, eine grundsätzlich hohe Zustimmung zu ihrer Entscheidung zeigen.

Bei der Elterngruppe aeS nennen allein die Väter und Mütter eine hohe Zustimmung, die mit ihren Kindern leben.

Väter und Mütter ohne elterliche Sorge ohne Kinder sind sich mit 32,0 % (Väter) und 32,8 % (Mütter) darin einig, dass die Entscheidung falsch gewesen sei. Bei den Vätern und Müttern mit geS mit Kinder wird diese Auffassung mit 18,9 % (Väter) und 22,1 % (Mütter) weniger vertreten.

Ein maßgebliches Argument für die Bestätigung der jeweils gelebten Form der elterliche Sorge scheint somit zu sein, bei welchem Elternteil die Kinder leben, und zwar unabhängig von der Frage geS oder aeS.

Darüber hinaus scheint aber offenbar auch die Sorgeform selber Einfluss zu nehmen.

Es scheint, dass die Sorgeform der aeS stärker polarisiert. Hier könnte mit bestimmend sein, dass die aeS häufig entweder das erfolgreiche, „optimale“ oder das erfolglose, „schlechteste“ Ergebnis „eigener“ Anstrengungen war, für sich eine erwünschte Sorgeform zu erhalten/behalten. Es wäre verständlich, wenn z.B. nach einer gerichtlichen Auseinandersetzung um die elterliche Sorge der Elternteil, der die aeS erreicht hat, sich als „Gewinner“, der andere (ohne eS) sich als „Verlierer“ sehen würde.

Von daher ist die hohe Zustimmung von Eltern mit aeS zur Sorgeform aeS auch skeptisch zu sehen. Dies insbesondere dann, wenn aufgrund dieser Sorgeform die naheheliche Elternbeziehung vor allem auch zu Lasten des Kindes negativ beeinflusst wird, wie z.B. durch erheblich defizitäre Umgangsregelungen.

Schließlich könnte für die Beurteilung der elterlichen Sorge wichtig werden, wie die Eltern ihre naheheliche Elternbeziehung gestalten und leben und wie sie Streit und Konflikte miteinander regeln.

Es konnte bereits gezeigt werden, dass insoweit die naheheliche Elternbeziehung der Eltern mit geS positiver gestaltet ist als die der Eltern mit aeS. Es scheint, dass die geS die Eltern zu einem „fairen Miteinander“ zwingt. Der „fehlende Kampf“ um die elterliche Sorge fordert und fördert eine positive, kommunikative und kooperative naheheliche Elternbeziehung. Ihre positiven Ergebnisse wirken sich z.B. weiter beziehungsfördernd und kindeswohlförderlich beim Umgangsrecht und beim Kindesunterhalt aus. Hier könnten die neuen Regelungen zur elterlichen Sorge „strukturelle“ Wirkungen haben.

4.5. Zufriedenheit der Eltern mit der Entscheidung zur elterlichen Sorge

Zufriedenheit mit der Entscheidung zur elterlichen Sorge kann ein weiteres Indiz dafür sein, dass Eltern keinen Änderungsbedarf sehen und geltend machen. Wenn Mütter und Väter, die mit den Kindern leben oder nicht, weitgehend gleiche Zufriedenheit mit der eS äußern, könnte dies Ausdruck einer funktionierenden nahehelichen Elternbeziehung sein.

Mütter und Väter mit aeS, die **mit** ihren Kindern leben, sind sehr zufrieden. Mütter und Väter ohne elterliche Sorge und **ohne** Kinder sind sehr unzufrieden. Der extrem hohen Zufriedenheit von Vätern und Müttern mit aeS mit Kindern steht eine sehr hohe Unzufriedenheit von Vätern und Müttern ohne eS und ohne Kinder gegenüber. Dies scheint ein weiteres Element für die Konflikthaftigkeit bzw. Konflikthanfälligkeit der elterlichen Beziehung aeS zu sein.

Mütter und Väter mit geS ohne Kinder sind mit der Sorgeregelung überwiegend zufrieden. Mütter und Väter mit geS mit Kindern sind mit der Sorgeregelung nur etwas weniger zufrieden.

Mütter und Väter mit geS schätzen die Zufriedenheit Ihrer Kinder relativ gleichmäßig zufrieden oder unzufrieden ein.

4.6. Zufriedenheit der Kinder mit der elterliche Sorge

Die Einschätzungen der Mütter und Väter mit geS sind annähernd gleich geblieben, insbesondere auch zwischen den Eltern mit bzw. ohne Kinder.

Die Einschätzungen der Mütter und Väter mit aeS über die Zufriedenheit bzw. Unzufriedenheit ihrer Kinder sind dagegen weiter ebenso gegensätzlich wie die Einschätzung ihrer eigenen Zufriedenheit. Sie sind bis 2001 eher noch gegensätzlicher geworden. Väter und Mütter mit aeS mit Kinder schätzen die Zufriedenheit ihrer Kinder mit der eS 2001 mit 77,2 % bzw. 85,8 % sehr hoch ein, die Väter und Mütter ohne eS und ohne Kinder nur zu 34,2 % bzw. 34,3 %.

Auch diese Diskrepanzen können die elterliche Beziehungssituation negativ beeinflussen.

5. Regelung des § 1687 BGB

5.1. Kenntnis der Regelung des § 1687 BGB

Diese Regelung ist bei den Eltern weniger bekannt als die des § 1671 BGB. Eltern mit geS sind erheblich besser informiert als die mit aeS. Am wenigsten informiert sind die Väter mit aeS. 36,9 % aller Väter mit aeS kennen diese Regelung nicht.

Es ist nicht auszuschließen, dass die fehlende Information der Eltern über diese wichtige gesetzliche Regelung die Entscheidung und die Zufriedenheit zur elterlichen Sorge mit beeinflusst hat.

Akzeptanz der Regelung des § 1687 BGB

Väter finden diese Regelung über alle Gruppen hinweg generell besser als Mütter. Beim internen Vergleich beider Gruppen zeigt sich, dass in beiden Gruppen die Väter und Mütter, bei denen die Kinder nicht leben, die Regelung deutlich besser finden, als die Väter und Mütter, bei denen die Kinder leben.

Mütter und Väter mit gemeinsamer Sorge finden diese Regelung jeweils deutlich besser als die mit alleiniger elterlicher Sorge. Auffällig ist auch hier, dass die Bewertung durch die Mütter jeweils davon abhängig ist, ob sie mit den Kindern zusammenleben oder nicht.

5.2. Information über § 1687 BGB

Alle Eltern nannten die Information durch den Rechtsanwalt an 1. Stelle. Das Jugendamt rangiert an 3. Stelle. Lediglich von den Müttern, die nicht Inhaber der eS sind, wird das Jugendamt gleich mit dem RA an 1. Stelle benannt. Demgegenüber rangiert das JA bei den Vätern, die ohne ihre Kinder leben, erst an 4. Stelle noch hinter der Information durch Bücher und Ratgeber.

Die Information durch Zeitschriften, Funk und TV wird von allen Eltern an 2. Stelle nach dem Rechtsanwalt genannt.

5.3. Beteiligung an Entscheidungen von erheblicher Bedeutung

Eltern mit geS beteiligen sich mehr als Eltern mit aeS an Entscheidungen. Väter werden weniger beteiligt als Mütter.

5.4. Wunsch nach Beteiligung der Eltern bei der Entscheidung

Die Eltern möchten überwiegend beteiligt werden, die Eltern mit geS mehr als die mit aeS.

5.5. Verständigung über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung

Die Verständigung über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung nehmen vor allem Eltern mit geS kommunikativ im ausführlichen Gespräch oder im Kurzgespräch vor (84,6 % gegenüber Eltern mit aeS zu 38,0 %). Gar nicht verständigten sich 17,1 % der Eltern mit geS und 49,7 % der Eltern mit aeS.

Auf die Frage, **wie oft sie sich über diese Angelegenheiten verständigen**, antworteten sie:

	Eltern mit geS	Eltern mit aeS
Immer wenn Probleme anstehen	59,6	24,3
Wenn Kind abgeholt/gebracht wird	22,9	14,7
Gar nicht	18,6	51,5
K.A.	4,9	12,0

Diese Antworten belegen die schwierig gehandhabte Kommunikation und Kooperation vor allem der Eltern mit aeS. Bei mehr als der Hälfte der Eltern mit aeS erfolgt offenbar überhaupt keine Verständigung.

5.6. Streit über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung

Streit über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung hatten 23,4 % der Eltern mit geS und 12,1 % der Eltern mit aeS. Dabei ging es vorrangig um die Grundentscheidung Erziehung, danach um Schulfragen, Gesundheits- und Aufenthaltsfragen des Kindes.

Die Verständigung pflegten erneut die Eltern mit geS vorrangig im gemeinsamen Gespräch. Zu keiner Verständigung kommen 37,8 % der Eltern mit aeS und (nur) 13,3 % der Eltern mit geS.

6. Verfahrenspfleger

6.1. Kenntnis der Regelung

Die Kenntnis zum Verfahrenspfleger ist gering. Väter in beiden Gruppen kennen diese Regelung am wenigsten.

6.2. Akzeptanz der Regelung

Bei beiden Sorgegruppen beurteilen die Eltern ohne Kinder die neue Regelung besser als die Eltern mit Kinder. Den höchsten Wert haben bei beiden Sorgegruppen die Mütter ohne Kinder (sehr gut/gut: Mütter mit geS 65,2 %, Mütter ohne eS 74,7 %), den geringsten Wert die Väter mit Kindern (sehr gut/gut: Väter mit geS: 46,6 %, Väter mit aeS 47,3 %) bzw. die Mütter mit aeS mit Kindern (sehr gut/gut: 53,9 %).

Es scheint, dass insbesondere Mütter und Väter, die ohne ihre Kinder leben, sich vom Verfahrenspfleger Unterstützung für die Rechte/Interessen ihrer Kinder erwarten.

Die Praxiserfahrungen mit dieser Rechtsfigur waren für die Eltern sowohl bei der 1. wie bei der 2. Befragung (statistisch gesehen) sehr gering.

Allerdings zeigt sich, dass der Verfahrenspfleger mehrheitlich bei Eltern mit aeS aktuell ist.

Bei der 1. Befragung ist bei Eltern mit geS in 0,9 % Fällen (41 Fälle), bei Eltern mit aeS in 1,7 % Fällen (38 Fälle) ein Verfahrenspfleger bestellt worden.

Bei der 2. Befragung gaben 26 Eltern mit aeS (2,6 %) an, dass bei ihnen ein Verfahrenspfleger bestellt worden ist und 15 Eltern mit geS (0,8 %).

Konflikte beim Umgang und Kindesunterhalt wurden von den Eltern am häufigsten zur Begründung genannt.

7. Umgangsrecht

7.1. Information der Eltern zu den neuen Regelungen der §§ 1684, 1685 BGB

Die Information der Eltern über die neue Gesetzeslage ist allgemein sehr hoch. Die Kenntnis der einzelnen Regelungsgegenstände ist jedoch sehr unterschiedlich. Am meisten ist das Recht des Kindes auf Umgang bekannt. Weniger bekannt ist, dass die Eltern zum Umgang verpflichtet sind und dass es den beschützten Umgang gibt. Am wenigsten bekannt ist die Ausweitung des Umgangs auf nahestehende Personen.

Ebenfalls sind Unterschiede feststellbar zwischen den einzelnen Eltern wie auch zwischen den einzelnen Sorgegruppen. Beim Umgang sind die Eltern mit geS besser informiert als die mit aeS. Die Mütter sind besser informiert als die Väter. Am schlechtesten informiert sind die Väter ohne elterliche Sorge.

Das Recht des Kindes auf Umgang ist allgemein sehr gut bekannt.

88,0 % aller Befragten kennen diese Neuregelung, 7,9 % nicht.

In den neuen Ländern kennen 91,2 % diese Regelung, in den alten 87,4 %.

Mütter und Väter mit geS kennen diese Neuregelung zu 91,8 % bzw. 87,3 %,

Mütter und Väter mit aeS zu 89,0 % bzw. (nur) 75,1 %.

Väter mit aeS kennen diese neue Regelung zu 21,2 % nicht.

Mütter mit geS sind besser informiert als die Mütter mit aeS.

Jedoch beim beschützten Umgang sind die Mütter mit aeS besser informiert als die Mütter mit geS.

Diese neue Regelung kennen auch die Väter mit aeS, bei denen die Kinder leben, besser als die Väter mit geS.

Informanten der Eltern

Alle Eltern nannten erneut den Rechtsanwalt an 1. Stelle.

Die Information durch Zeitschriften, Funk und TV nannten alle Eltern an 2. Stelle.

Das Jugendamt rangiert an 3. Stelle.

Mütter, die nicht Inhaber der eS sind, nennen das Jugendamt mit 30,3 % deutlich öfter als die anderen Mütter und Väter. Väter, die nicht Inhaber der eS sind, nennen das Jugendamt lediglich mit 19,2 %.

Väter ohne eS geben mit 26,0 % am häufigsten an, keine Informationen erhalten zu haben, Mütter ohne eS mit 16,1 % am wenigsten.

7.2. Kooperation und Kommunikation der Eltern beim Umgang

Die zufriedenstellende Kooperation und Kommunikation der Eltern nach Trennung und Scheidung ist bedeutsam für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen als Eltern. Wie zufriedenstellend ihre Kooperation und Kommunikation beim Umgang ist, kann zeigen, wie sie fähig und willens sind, (mögliche) Konflikte aus ihrer Paar- und Elternbeziehung zu regeln. Die Art und Weise ihrer Kooperation und Kommunikation wird Einfluss nehmen auf ihre Beziehung, wie auch umgekehrt. Die Art und Weise ihrer Beziehung wird folglich auch Einfluss nehmen auf die inhaltliche Seite ihrer Regelungen.

Es könnte gelten:

Je mehr Eltern zufriedenstellend miteinander kommunizieren und kooperieren, desto besser wird es ihnen gelingen, inhaltlich zufriedenstellende Regelungen für sich selbst, aber vor allem für ihre Kinder, gerade auch zum Umgang, zu treffen.

Der Umgang der Kinder mit ihren Eltern wurde von den Eltern insgesamt zu 72,8 % geregelt, zu 20,8 % nicht; in den neuen Ländern erfolgte eine Regelung zu 80,5 %, in den alten Ländern zu 71,3 %.

Die Ergebnisse der 2. Befragung bestätigen im Grundsatz die Ergebnisse aus der 1. Befragung. Eltern mit geS regeln in erheblichem Ausmaß das Umgangsrecht eigenverantwortlich und selbständig. Sie regeln das Umgangsrecht am häufigsten durch eigene außergerichtliche Regelung (Eltern mit geS 70,6 %; Eltern mit aeS 44,4 %).

Sie beanspruchen die Gerichte deutlich weniger oft als die Eltern mit aeS (Eltern mit geS 18,8 %; Eltern mit aeS 39,7 %).

Die schwierigere Situation bei Eltern mit aeS zeigt sich darin, dass bei ihnen erheblich häufiger als bei Eltern mit geS Umgangsrechts-Ausschlüsse (0,7 % zu 5,5 %) und Umgangsrechts-Regelungen nur in Anwesenheit einer anderen Person vorgenommen wurden (1. Befragung 0,4 % zu 3,0 %; 2. Befragung 0,75 % zu 3,9 %).

Im Vergleich Ost – West haben die Befragten in den neuen Ländern zwar eine höhere Quote bei der eigenen außergerichtlichen Regelung, aber auch bei der gerichtlichen Regelung.

7.3. Verlässlichkeit der Umgangsregelungen

Die Verlässlichkeit bei den Umgangsregelungen ist bei den Eltern mit geS signifikant höher als bei denen mit aeS. Die Ergebnisse der 2. Befragung bestätigen die Ergebnisse aus der 1. Befragung.

Bei der 2. Befragung gaben 78,0 % (1. Befragung 74,4 %) der Eltern mit geS und 58,3 % (1. Befragung 56,7 %) der Eltern mit aeS an, dass die getroffenen Vereinbarungen immer bzw. meistens eingehalten würden.

11,2 % (1. Befragung 12,2 %) der Eltern mit geS und 31,0 % (1. Befragung 27,1 %) der Eltern mit aeS gaben an, dass die Vereinbarungen selten oder nie eingehalten würden.

Bei der Bewertung dieser Situation ist für die Eltern mit aeS noch zusätzlich die hohe Zahl der Eltern zu bedenken, bei denen kein Umgang mehr stattfindet.

Das Gesamtergebnis im Zeitablauf bestätigt zweierlei:

1. Die schwierige und konflikthafte Situation bei vielen Eltern mit aeS, insbesondere auch zwischen ihnen, und hier vor allem den Eltern mit und denen ohne Kinder/n, setzt sich (natürlich ?) beim Umgang fort.
2. Die elterliche Beziehungssituation der Eltern mit geS stabilisiert sich auch bei den Umgangsbeziehungen.

7.4. Häufigkeit der Kontakte der Kinder mit ihren Eltern

Die Kinder von Eltern mit geS haben erheblich häufigere und regelmäßige Kontakte zu dem Elternteil, bei dem sie nicht überwiegend leben, als die Kinder von Eltern mit aeS.

30,6 % der Väter und 30,8 % der Mütter mit geS ohne Kinder hatten 1999/2000 mindestens einmal pro Woche Kontakt zu ihren Kindern, jedoch nur 13,1 % der Väter und lediglich 4,5 % der Mütter ohne eS und ohne Kinder.

Im Jahr 2001 wurde diese Situation noch einmal schwieriger für die umgangsberechtigten Mütter und Väter ohne eS bzw. für deren Kinder.

Regelmäßig mindestens einmal pro Woche Kontakt zu ihren Kindern haben 10,3 % der umgangsberechtigten Väter bzw. 5,9 % der umgangsberechtigten Mütter ohne Sorge ohne Kinder.

Bei den Müttern und Vätern mit geS ohne Kinder hatten 2001 22,6 % der Väter und 21,7 % der Mütter mindestens einmal pro Woche Kontakt zu ihren Kindern. Bei ihnen ist allerdings noch zu beachten, dass die Zahl der Eltern mit geS ohne Kinder erheblich angestiegen ist, deren Kinder sie „nach Absprache jederzeit“ besuchen können (Väter von 25,6 % auf 37,9 %; Mütter von 22,6 % auf 29,4 %).

Die Zahl der seltenen Kontakte bzw. Kontaktabbrüche hat sich für die Kinder von Eltern mit aeS seit 1999/2000 bis 2001 gegenüber noch einmal erheblich erhöht, von 31,2 % auf 39,2 % bei den Vätern und von 28,3 % auf 35,3 % bei den Müttern.

Demgegenüber ist diese Situation für Kinder von Eltern mit geS eher „stabil“ geblieben. Hier haben sich keine „Einbrüche“ gezeigt. Die Zahl der seltenen Kontakte bzw. Kontaktabbrüche hat sich bei ihnen seit 1999/2000 bis 2001 statistisch nicht relevant erhöht, von 6,4 % auf 8,0 % bei den Vätern, 9,7 % auf 10,1 % bei den Müttern.

Die Kontaktabbrüche erfolgten bei den Eltern mit aeS zu einem erheblichen Prozentsatz gleich nach der Trennung. Jedoch setzten sich die Kontaktabbrüche fast kontinuierlich in der Zeit danach weiter fort. Bezogen auf die Eltern mit aeS aus der 2. Befragung betrug die Gesamtzahl der Kontaktabbrüche bis 2001 41,0 %. Bei den Eltern mit geS ist bei den Kontaktabbrüchen eine deutlich abgeschwächte Situation von der Trennung bis 2001 festzustellen.

Bezogen auf die Eltern mit geS aus der 2. Befragung betrug die Gesamtzahl der Kontaktabbrüche bis 2001 10,4 %.

Die Verantwortlichkeit für den Kontaktabbruch wird grundsätzlich dem anderen Elternteil zugeschrieben. Teilweise werden auch die Kinder benannt. Gerichtliche Entscheidungen spielen offenbar keine Rolle. Dieses Ergebnis deckt sich mit dem o.e. Ergebnis über die geringe Zahl gerichtlicher Umgangausschlüsse.

Betrachtet man die Situation „prozesshaft“, ist festzustellen, dass sich bei Kindern von Eltern mit geS eine zufriedenstellende Umgangs-Situation entwickelt hat und zu stabilisieren scheint. Nur geringfügige Kontaktabbrüche passieren. Der „seltene“ Umgang ist eher die Ausnahme.

Demgegenüber entwickelt sich die Situation für viele Kinder von Eltern mit aeS weiter eher negativ. Die Kontaktabbrüche und die „seltenen“ Kontakte nahmen seit 1999 noch einmal kräftig zu .

Übernachtung beim anderen Elternteil

Die Möglichkeit, Umgangskontakte über Nacht auszudehnen und zuzulassen, kann ein weiteres Indiz für die zufriedenstellende Kooperation und Kommunikation der Eltern nach Trennung und Scheidung sein. Kontakte der Kinder mit dem getrenntlebenden Elternteil über Nacht setzen insbesondere das Vertrauen der Eltern ineinander voraus.

Bei der 1. Befragung gaben 54,9 % der umgangsberechtigten Väter und 42,1 % der umgangsberechtigten Mütter mit geS an, dass ihre Kinder regelmäßig bei ihnen übernachten.

Bei den umgangsberechtigten Vätern ohne eS waren es 24,5 %, bei den umgangsberechtigten Müttern ohne eS 20,9 %.

22,4 % aller Mütter und 36,1 % aller Väter ohne eS gaben an, dass ihre Kinder nie bei ihnen übernachten, jedoch nur 12,6 % aller Väter und 15,9 % aller Mütter mit geS ohne Kinder.

Die 2. Befragung bestätigt auch insoweit die –vor allem aus Kindessicht- schwierige Situation der Kinder von Eltern mit aeS. Seit 1999/2000 bis 2001 ist die Quote der Eltern mit aeS/ohne eS erheblich angestiegen, die angeben, dass die Kinder „nie“ beim „besuchsberechtigten Elternteil“ übernachten.

Während 46,6 % aller Eltern mit geS angaben, dass ihre Kinder regelmäßig beim Elternteil übernachten würden (nie 17,8 %), bei dem sie nicht hauptsächlich wohnen, waren es lediglich 18,8 % aller Eltern mit aeS bzw. ohne eS (nie 51,6 %).

Bei einem Vergleich dieser Angaben mit der Wohnsituation der Eltern fällt hierzu auf, dass kein signifikanter Zusammenhang besteht zwischen der (beengten) Wohnsituation und dem Kontakt auch über Nacht, jedoch zwischen der (gespannten) elterlichen persönlichen Beziehungssituation aus der Trennung und Scheidung. Ebenso wenig besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen den Kontakten und der Wohnentfernung.

Es scheint allerdings eine Tendenz bei Eltern mit aeS zu geben, den Umgang der Kinder mit dem anderen Elternteil „herunterzufahren“.

Bei den Eltern mit geS scheint sich die „Stabilisierung“ ihrer Beziehungen auch in diesem Bereich zu Gunsten der Kinder fortzusetzen.

7.5. Umgang der Kinder mit nahestehenden Personen

Die Kinder, deren Eltern die aeS haben, haben geringeren bzw. keinen Kontakt vor allem zu den Großeltern des Umgangsberechtigten als die Kinder, deren Eltern die geS haben. Dieses Ergebnis könnte ebenfalls ein Indiz für die konflikthafte elterliche Beziehung der Eltern mit aeS sein. Für diese Eltern war der Einfluss Dritter, d.h. auch der Schwiegereltern bzw. Großeltern, in höherem Maße für die Scheidung verantwortlich als für die Eltern mit geS.

7.6. Entfernung der Eltern voneinander

Die Eltern in (aus) den neuen Ländern leben doppelt so oft mehr als 250 km auseinander als die Eltern in (aus) den alten Ländern. Eltern mit aeS leben doppelt so oft mehr als 250 km auseinander als die Eltern mit geS.

7.7. Zufriedenheit mit den Umgangsregelungen

Die Zufriedenheit der Eltern bzw. ihrer Kinder mit den Umgangsregelungen kann ein Indikator sein für die innere Akzeptanz mit der jeweiligen Situation.

7.7.1 Zufriedenheit der Eltern mit dem Umgangsrecht

Eltern mit geS

70,9 % der Väter und 57,0 % der Mütter mit geS mit Kindern und 63,3 % der Väter und 59,4 % der Mütter mit geS ohne Kinder sind sehr zufrieden bzw. zufrieden mit ihrer jeweiligen Umgangsregelung.

Mütter und Väter, bei denen die Kinder nicht leben, sind unzufriedener (Väter 15,6 %; Mütter 19,0 %) als Mütter und Väter, bei denen die Kinder leben (Väter 10,9 %; Mütter 18,2 %).

Die Situation hat sich bis zum Jahr 2001 bei der 2. Befragung für alle Elterngruppen mit geS, also sowohl für die Eltern mit Kindern (hauptbetreuende Mütter und Väter) wie für die ohne Kinder (umgangsberechtigte Mütter und Väter), noch einmal deutlich verbessert.

Beide Elterngruppen signalisieren „gewachsene“ Zufriedenheit.

Eltern mit aeS

Bei den Eltern mit aeS bzw. ohne elterliche Sorge ist die Situation uneinheitlich und auch schwierig geblieben.

57,9 % der Väter und 60,5 % der Mütter mit aeS mit Kindern sind sehr zufrieden bzw. zufrieden mit ihrer jeweiligen Umgangsregelung, jedoch nur 44,0 % der Väter und 11,8 % der Mütter ohne eS ohne Kinder.

Mütter und Väter, bei denen die Kinder nicht leben, sind erheblich unzufriedener (Väter 35,2 %; Mütter 52,9 %) als Mütter und Väter, bei denen die Kinder leben (Väter 17,0 %; Mütter 14,7 %).

Zur Bewertung dieser Zahlen muss mit bedacht werden, dass Kinder von Eltern mit aeS quantitativ und qualitativ deutlich weniger Umgang mit dem Elternteil haben, bei dem sie nicht hauptsächlich leben, als Kindern von Eltern mit geS. Bedenkt man weiter die Spannungssituation von Eltern mit aeS, könnte sich erklären, dass für die Eltern, die mit den Kindern leben, der (Nicht-) Umgang zufriedenstellender ist als für die Eltern, die ohne ihre Kinder leben.

Das würde allerdings auch für diesen Bereich bedeuten, dass die Zufriedenheit der Väter und Mütter mit aeS mit Kindern mit dem (Nicht-) Umgang auf Kosten und zu Lasten der Väter und Mütter gehen, die nicht mit ihren Kindern leben, vor allem aber grundsätzlich auf Kosten und zu Lasten dieser Kinder.

7.7.2 Zufriedenheit der Kinder mit den Umgangsregelungen

Bei der 1. Befragung gaben über die Hälfte aller befragten Eltern mit geS an, dass ihre Kinder mit der gegenwärtigen Umgangsregelung sehr zufrieden bzw. zufrieden seien. Die Situation ist bis zum Jahr 2001 bei der 2. Befragung für diese Eltern stabil geblieben bzw. hat sich leicht verbessert. Auffallend ist auch hier die relativ gute Übereinstimmung der Eltern mit und ohne Kinder. Dies spricht dafür, dass sich beide Elterngruppen insoweit einig sind, dass der Umgang ihres Kindes mit dem anderen Elternteil grundsätzlich „passt“, auch aus Sicht des Kindes.

Bei den Eltern mit aeS bzw. ohne elterliche Sorge ist die Situation 2001 offenbar noch uneinheitlicher geworden. Zwar geben weiter über 60 % der Mütter und Väter mit aeS mit Kindern an, dass ihre Kinder mit der Umgangsregelung sehr zufrieden bzw. zufrieden sind.

Hier sind sich Mütter und Väter mit Kindern nahezu vollkommen „einig“.

Jedoch meinen die Mütter (11,8 %) und Väter (44,4 %) ohne eS/ohne Kinder dies deutlich weniger.

Dass ihre Kinder unzufrieden/sehr unzufrieden sind, meinen 9,5 % der Väter bzw. 10,7 % der Mütter mit aeS, aber 17,2 % der Väter und 29,4 % der Mütter ohne eS ohne Kinder .

Zur Bewertung dieser Ergebnisse muss auch hier bedacht werden, dass Kinder von Eltern mit aeS quantitativ und qualitativ deutlich weniger Umgang mit dem Elternteil haben, bei dem sie nicht hauptsächlich leben, als Kindern von Eltern mit geS. Bedenkt man weiter die Spannungssituation von Eltern mit aeS, erklärt sich auch hier, dass für die Eltern, die mit den

Kindern leben, der (Nicht-) Umgang zufriedenstellender ist als für die Eltern, vor allem für die Mütter, die ohne ihre Kinder leben.

7.8. Probleme beim Umgangsrecht

Die Unzufriedenheit mit den Umgangsregelungen kann ein Indikator dafür sein, ob und welche Probleme bestehen und ob und wenn ja welche Änderungen gewünscht werden. Aus diesen Änderungswünschen können auch Rückschlüsse auf die subjektiv erlebten Defizite des gegenwärtigen Umgang geschlossen werden. Daher wurde im Anschluss an die Zufriedenheit nach den Problemen beim Umgangsrecht gefragt.

Wie die Antworten zeigen, ist das Umgangsrecht offenbar grundsätzlich schwierig.

Im Verlaufsprofil über die Jahre 1999/2000 (1. Befragung) und 2001 (2. Befragung) zeigt sich aber für die Eltern mit geS eine „entlastende Verstetigung“. Es bleiben zwar Probleme. Die Probleme nehmen aber tendenziell ab.

Es fällt ferner auf, dass die Eltern mit geS die Situation im wesentlichen gleich einschätzen. Probleme verneinen 70,9 % der Väter mit Kinder und 66,7 % der Mütter ohne Kinder. Probleme bejahen 22,7 % der Väter mit Kinder und 21,7 % der Väter ohne Kinder.

Probleme verneinen 56,4 % der Mütter mit Kinder und 67,0 % der Väter ohne Kinder. Probleme bejahen 35,2 % der Mütter mit Kinder und 26,8 % der Väter ohne Kinder.

Bei den Vätern und Müttern mit geS ohne Kinder ist im Zeitverlauf eine erhebliche „Entlastung“ feststellbar. Während bei der ersten Befragung noch 42,1 % der Mütter mit geS ohne Kinder Probleme bejahten, waren es 2001 (nur) noch 21,7 %.

Bei den Vätern verminderte sich die Zahl von 36,9 % auf 26,8 %.

Bei den Eltern mit aeS /ohne eS ist die Situation im Verlaufsprofil bis 2001 viel weniger einheitlich und auch insoweit deutlich „problematischer“ als bei Eltern mit geS.

Zunächst fällt auf, dass Väter und Mütter mit aeS und mit Kindern für sich eine deutliche Entlastung im Zeitverlauf benennen.

Während bei der ersten Befragung 42,5 % der Väter und 40,3 % der Mütter mit aeS und mit Kindern Umgangsprobleme bejahten, bejahten das 2001 (nur) noch 17 % (!) der Väter und 28,2 % der Mütter mit aeS.

Väter und Mütter ohne Sorge und ohne Kinder benannten ebenfalls einen Rückgang der Probleme, Väter immerhin von 48,0 % bei der 1. Befragung auf 37,6 % 2001, Mütter von 56,7 % auf 52,9 %. Allerdings verblieb die Quote für Mütter ohne eS ohne Kinder, die Probleme bejahten, auch im Zeitverlauf mit 52,9 % im Jahr 2001 noch immer sehr hoch (zum Vergleich: Mütter mit geS ohne Kinder: 21,7 %).

Auch die Quote der Mütter ohne eS ohne Kinder, die Probleme verneinten, blieb im Zeitverlauf nur wenig verändert, von 31,3 % auf 35,3 % (zum Vergleich: Mütter mit geS ohne Kinder: 66,7 %).

Bei den Eltern mit aeS /ohne eS fällt weiter auf, dass sie die Situation beim Umgang deutlich **ungleich** einschätzen.

Probleme verneinen 66,0 % der Väter mit Kinder, aber lediglich 35,3 % der Mütter ohne Kinder.

Probleme bejahen 17,0 % der Väter mit Kinder, aber immerhin 52,9 % der Mütter ohne Kinder.

Probleme verneinen 59,6 % der Mütter mit Kindern und 52,8 % der Väter ohne Kinder.

Probleme bejahen (nur) 28,2 % der Mütter mit Kindern, aber noch 37,6 % der Väter ohne Kinder.

Bei der Bewertung der gesamten Situation der Eltern mit aeS ist zu beachten, dass bei den Eltern mit aeS gegenüber den Eltern mit geS der Umgang der Kinder mit dem anderen Elternteil quantitativ und qualitativ erheblich geringer ist. Es ist nicht auszuschließen, dass die Eltern mit aeS und **mit Kinder** auch deshalb seit der 1. Befragung 1999/2000 deutlich weniger Probleme beim Umgang sehen, weil bei ihnen in erheblichem Ausmaß (ca. 40 %) gar kein Umgang oder nur noch selten Umgang ihrer Kinder mit dem anderen Elternteil stattfindet.

Sie müssen sich nicht mehr über den Umgang und mit den dabei bzw. daraus entstehenden, oft nicht unerheblichen Problemen, insbesondere auch in der elterlichen Beziehung, auseinandersetzen. Für diese Annahme könnte sprechen, dass 37,6 % der Väter und 52,9 % der Mütter ohne eS und ohne Kinder Umgangsprobleme auch noch 2001 bejaht haben

7.9. Art der Probleme

Väter und Mütter mit geS nannten bei der 1. Befragung gemeinsam Probleme beim Ankommen und beim Abschied nehmen am häufigsten. Diesen Punkt nennen auch die Väter mit aeS am häufigsten.

Danach nennen Väter mit geS am häufigsten „unterschiedliche Erziehungspraktiken“ und „als Freizeitvater gesehen zu werden“. „Unterschiedliche Erziehungspraktiken“ ist auch für Mütter mit aeS ein zentraler Punkt.

Kontaktablehnungen und "kein Kontakt" werden ganz überwiegend von den Eltern mit aeS als Probleme benannt.

Dass die Kontakte zum anderen Elternteil dem Kind schaden, nennen vorrangig die Mütter, sowohl die mit geS wie mit aeS.

Die Betrachtung der Eltern danach, bei wem die Kinder leben, zeigt, dass die genannten Probleme überwiegend nicht spezifisch für Väter oder Mütter sind.

Ganz deutlich wird dies etwa bei den Problemen

- Freizeiteltern,
- Ankommen / Abschied nehmen,
- unterschiedliche Erziehungspraktiken.

Sie werden von den Müttern und Vätern, die nicht mit den Kindern zusammenleben, stärker als Problem empfunden, als von den Müttern und Vätern, die mit den Kindern zusammenleben. Dies gilt offenbar für die Eltern mit aeS wie mit geS gleichermaßen.

Bei der 2. Befragung wurde der Schwerpunkt auf die Probleme unmittelbar mit dem Umgang gelegt. Ferner wurde die Problemsituation im zeitlichen Verlauf für das Jahr 2000 und für das Jahr 2001, also unter Beachtung des Zeitablaufs, angesprochen.

Die Probleme sind offenbar auch im Zeitablauf grundsätzlich gleich geblieben.

Insbesondere die umgangsberechtigten Eltern, das trifft auf Väter und Mütter gleich zu, empfinden den Umgang als zu gering. Sie wünschen eine Erweiterung. Häufig ist hier das Interesse des hauptbetreuenden Elternteils gegensätzlich.

Die statistische Überzahl der Väter bei diesem Thema ergibt sich daraus, dass statistisch in der Mehrzahl die Väter die umgangsberechtigten Eltern sind.

Der Umgang über Nacht ist für die Eltern mit geS eher weniger ein Problem. Bei ihnen findet in hohem Maß Umgang über Nacht bereits statt.

Das Problem „unterschiedliche Erziehungspraktiken“ bleibt offenbar ein „Dauerbrenner“ für Mütter wie Väter gleichermaßen, ungeachtet dessen, wer hauptbetreuender oder umgangsberechtigter Elternteil ist.

Dass das Kind den Kontakt ablehnt, wird jeweils gleichermaßen von den Eltern genannt, die mit den Kindern leben, also von Vätern und Müttern, wenn sie in dieser Lebenssituation sind. Dies sind statistisch gesehen mehrheitlich die Mütter.

Dass der andere Elternteil den Kontakt ablehnt, wird weit überwiegend von den umgangsberechtigten Vätern und Müttern genannt. Weil hier wieder die Väter statistisch gesehen in der Mehrheit sind, überwiegen bei ihnen insoweit die Nennungen.

Es gilt also auch hier die Feststellung, dass die genannten Probleme überwiegend nicht spezifisch für Väter oder Mütter sind. Ihre Nennung ist überwiegend davon abhängig, bei wem die Kinder leben oder nicht leben. Allerdings ist die Umgangsproblematik bei Eltern mit aeS deutlich verschärft.

7.10. Art der Problemlösung

Die Problemlösung gehen vor allem die Eltern mit geS im Gespräch zu zweit an (36,4 % in 2001) bzw. im Gespräch mit dem Kind (11,8 % in 2001), die Eltern mit aeS zu zweit zu 22,8 % und im Gespräch mit dem Kind zu 8,3 %.

Die Problemlösung durch Gerichtsentscheid bleibt mehrheitlich die Option der Eltern mit aeS. Durch Gerichtsentscheid lösten im Jahr 2000/2001 5,8 %/9,2 % der Eltern mit geS und 9,1 %/12,2 % der Eltern mit aeS.

7.11. Wunsch der Eltern nach Veränderung der Umgangsregelung

Im Wunsch nach Veränderung wird noch einmal das erlebte Defizit der Eltern mit der Umgangsregelung deutlich.

Der Wunsch nach Veränderung der Umgangsregelung besteht insbesondere bei den Eltern, die nicht mit ihren Kindern zusammenleben.

Bei den Eltern mit geS äußern 31,7 % der Väter und 35,7 % der Mütter diesen Wunsch, bei den Eltern mit aeS 51,5 % der Väter und 52,2 % der Mütter. Mütter und Väter beider Sorgegruppen ohne Kinder sind sich auch hier einig. Allerdings ist die „Dimension“ bei den umgangsberechtigten Müttern und Vätern ohne eS erheblich gravierender.

In den Veränderungswünschen der Eltern spiegeln sich fast exakt die Defizite, die die Eltern bereits benannt hatten. Ganz deutlich ist der Wunsch von den Müttern und Vätern in beiden Sorgegruppen nach häufigeren und längerem Kontakt, ferner von Eltern ohne Sorge auf besseren Kontakt ihrer Kinder zu den Eltern des Umgangsberechtigten.

8. Bewertung der gerichtlichen Vermittlung, § 52 a FGG

Eltern bewerten diese Möglichkeit grundsätzlich positiv.

Das Verfahren wurde 1999/2000 von 138 (6 %) Eltern mit aeS und 125 Eltern (2,7 %) mit geS in Anspruch genommen, im Jahr 2001 von 24 (2,4 %) Eltern mit aeS und 16 (0,9 %) Eltern mit geS. Überwiegend stellten Väter die Anträge.

Ca. 1/3 aller Anträge war erfolgreich.

9. Information des anderen Elternteils

Eltern mit geS informieren sich wechselseitig überwiegend über die persönlichen Verhältnisse ihres Kindes, hier vor allem über Erkrankungen, Schulverlauf, Schulnoten, Urlaubs- und Ferienaufenthalte, ferner aber in großem Ausmaß auch über ihre eigenen persönlichen Verhältnisse, z.B. über den Wechsel des Wohnortes.

Eltern mit aeS informieren sich überwiegend nicht.

10. Regelung des Unterhalts für die Kinder

Eine zufriedenstellend geklärte Finanzsituation zwischen den Eltern kann ihre Beziehung zueinander, insbesondere auch die Beziehung des barunterhaltspflichtigen Elternteils zu seinen Kindern fördern. In nicht wenigen Fällen von Scheidungseltern wird die finanziell verschärfte Beziehung zwischen Eltern auch von ihren Kindern als krisenhaft erlebt. Kinder können sich gefordert fühlen, Partei zu ergreifen für den Elternteil, bei dem sie überwiegend leben, der sie versorgt und dessen schwierige Finanzsituation sie erleben oder empfinden. Ihre entsprechende Parteinahme kann der Beziehung des barunterhaltspflichtigen Elternteils zu seinen Kindern schaden. Die Folgen können Umgangskonflikte sein. Daraus können sich weitere Finanzkonflikte entwickeln. Insgesamt kann dies zu einer Eskalation in der Beziehung zwischen den Eltern führen, sicherlich zum Nachteil vor allem auch der Kinder.

10.1. Regelung des Kindesunterhalts bei der Scheidung

Der Unterhalt für die Kinder wurde in 2/3 der Fälle (64,4 %) bei der Scheidung mitgeregelt. Die Bedeutung wie auch die rechtliche Notwendigkeit wird offenbar von den Eltern erkannt und von den Professionen gefördert. Dies gilt für beide Gruppen von Eltern gleichermaßen (Eltern mit geS 64,8 %, Eltern mit aeS 64,0 %).

In den alten Ländern lag die Regelungsquote um ca. 7 % höher als in den neuen Ländern.

10.2. Unterschiede nach Vätern und Müttern

Unterschiede für die Regelung von Kindesunterhalt ergeben sich bei der Betrachtung der Unterhaltsregelungen nach der Person der barunterhaltspflichtigen Eltern. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Eltern barunterhaltspflichtig sind, bei denen die Kinder nicht überwiegend leben.

Höhere Regelungsquoten zeigen sich, wenn ein Vater barunterhaltspflichtig ist. Hier sind die Regelungsquoten für beide barunterhaltspflichtigen Vätergruppen gleich hoch, nämlich bei Vätern von aeS 70,3 % bzw. von geS 69,9 %.

Ist eine Mutter barunterhaltspflichtig, sinkt die Regelungsquote auf 49,3 % bei aeS bzw. 59,5 % bei geS. In den neuen Ländern sind vergleichbare Unterschiede feststellbar.

Hier wird zu berücksichtigen sein, dass unterhaltspflichtige Mütter ein geringeres Einkommen haben als unterhaltspflichtige Väter. Zudem haben unterhaltspflichtige Mütter ohne eS ein geringeres Einkommen als unterhaltspflichtige Mütter mit geS. Der Unterschied betrug in der 1. Befragung 268.- DM, in der 2. Befragung 281.- DM.

Allerdings ist es nicht so, dass die Erfüllung der Unterhaltspflicht der Mütter beider Sorgegruppen mit ihrem Einkommen korreliert.

Hinzu kommt, dass die Zufriedenheit mit dem Lebensstandard bei beiden Gruppen etwa gleich ist (s.o.), ferner die Belastungen der Unterhaltszahlungen von Mütter mit geS als höher empfunden wird als von denen mit aeS.

Denkbar wäre daher, dass durch das höhere Streitpotential, die geringere Kommunikation und Kooperation von Eltern mit aeS, vor allem aber durch ihre äußerst defizitäre Umgangsrechts-situation für sie eine Regelung auch des Kindesunterhalts schwieriger ist als für Eltern mit geS.

10.3. Wodurch wurde der Unterhalt geregelt

Die Eltern mit geS haben fast doppelt so oft wie die Eltern mit aeS eine eigene außergerichtliche Regelung getroffen.

Die Eltern mit aeS ließen den Unterhalt zu 50 % öfter per Gericht entscheiden als die Eltern mit geS.

10.4. Gibt es Unstimmigkeiten über den Kindesunterhalt

Unstimmigkeiten werden von allen Eltern genannt. Die Situation ist allerdings bei einem Vergleich zwischen Eltern mit geS und aeS deutlich unterschiedlich.

70,1 % der Eltern mit geS (52,8 % der Eltern mit aeS) verneinen, 27,1 % der Eltern mit geS (42,5 % der Eltern mit aeS) bejahen Unstimmigkeiten über den Kindesunterhalt.

10.5. Situation der gegenwärtigen Kindesunterhaltszahlungen

Die Leistung des Kindesunterhaltes ist eine zentrale (Pflicht-) Aufgabe der Eltern.

Nach den Ergebnissen der 2. Befragung wird der Kindesunterhalt von den Eltern mit geS in höherem Maße bezahlt als von Eltern mit aeS.

So geben 94,4 % der Väter, 46,4 % der Mütter mit geS und 90,4 % der Väter und 29,4 % der Mütter mit aeS/ohne eS an, dass sie gegenwärtig Kindesunterhalt bezahlen.

Zwischen den Eltern der beiden Sorgegruppen fällt ein weiterer Unterschied auf, wenn man die Eltern danach betrachtet, ob sie Unterhalt zahlen müssen oder erhalten. Für die Situation der Unterhaltszahlungen sind die Antworten beider Elterngruppen wichtig.

So geben bei den Eltern mit geS die unterhaltspflichtigen Väter zu 94,4 % an, dass sie Kindesunterhalt leisten. 88,2 % der Mütter „bestätigen“, dass sie Kindesbarunterhalt erhalten.

Die unterhaltspflichtigen Väter nennen zu 90,4 % an, dass sie Kindesunterhalt leisten. Jedoch „bestätigen“ „nur“ 69,2 % der Mütter, dass sie Kindesbarunterhalt erhalten.

10.6. Regelmäßigkeit der Kindesunterhaltszahlungen

Die Regelmäßigkeit der Kindesunterhaltszahlungen ist eine wichtige Voraussetzung für eine zufriedenstellende Elternbeziehung nach der Scheidung. Unregelmäßige Kindesunterhaltszahlungen fördern Ärger, Misstrauen bei den Empfängern. Sie bringen sie auch finanziell in schwierige Situationen, weil entsprechende Ausgaben für die Kinder regelmäßig getätigt werden müssen. Die Situation bleibt häufig den Kindern nicht verborgen. So belastet die mangelnde Regelmäßigkeit der Kindesunterhaltszahlungen auch die Kinder. In vielen Fällen hat diese Situation auch konflikthafte Auswirkungen auf den Umgang.

Die Frage, ob die Kindesunterhaltszahlungen regelmäßig erfolgen, wurde sowohl in der 1. wie in der 2. Befragung gestellt. Die Ergebnisse der 2. Befragung bestätigen grundsätzlich die Ergebnisse aus der 1. Befragung. Der zeitliche Vergleich macht dies deutlich. Es zeigt sich im Ergebnis hier ein entsprechendes Antwortprofil wie soeben für die Frage, ob Kindesunterhalt bezahlt wird.

Bei der 1. Befragung / 2. Befragung antworteten die Eltern auf die Frage, ob der Kindesunterhalt regelmäßig bezahlt wird

wird Kindesunterhalt regelmäßig bezahlt?	alle Eltern mit geS		alle Eltern mit aeS	
	1999/ 2000	2001	1999/2000	2001
ja/meistens	79,2	79,4	63,2	65,1
selten/nie	3,5	14,3	6,9	29,9
es wird kein Unterhalt bezahlt	13,4	k.A.	23,6	k.A.

k.A. wurde nicht gesondert abgefragt.

Vergleicht man nur die Antworten der unterhaltsberechtigten Väter und Mütter beider Sorgegruppen untereinander und mit denen der unterhaltspflichtigen Väter und Mütter beider Sorgegruppen, fällt auf, dass (nur) 9,4 % der unterhaltsberechtigten Mütter mit geS, sagen, dass sie keinen Unterhalt vom Vater erhalten, jedoch 27,2 % der Mütter mit alleiniger Sorge, ferner, dass 48,1 % der unterhaltsberechtigten Väter mit geS und 39,4 % der unterhaltsberechtigten Väter mit aeS keinen Unterhalt erhalten (s.o.S. 143/144).

Angesichts der höheren Zufriedenheit der Väter und Mütter mit gemeinsamer Sorge (s. nachfolgend), scheint es so, dass Eltern (hier Väter) mit geS mögliche Belastungen aufgrund von fehlenden Unterhaltsleistungen konfliktfreier bewältigen als die Eltern mit aeS.

Zwischen den Eltern der beiden Sorgegruppen fällt ein weiterer Unterschied auf, wenn man die Eltern danach betrachtet, ob sie Unterhalt zahlen müssen oder erhalten. Auch für die Bewertung der Frage nach der Regelmäßigkeit der Unterhaltszahlungen sind die Antworten beider Elterngruppen wichtig. Eltern mit geS sind sich weitgehend darüber einig, dass der Kindesbarunterhalt in hohem Maß pünktlich bezahlt wird.

Bei den Eltern mit aeS finden sich erneut insoweit Unterschiede in ihren Darstellungen.

So geben bei den Eltern mit geS die unterhaltspflichtigen Väter zu 92,1 % an, dass die Kindesunterhaltszahlungen regelmäßig erfolgen. 81,3 % der Mütter „bestätigen“ dies.

Die unterhaltspflichtigen Väter ohne eS nennen zu 86,4 %, dass die Kindesunterhaltszahlungen regelmäßig erfolgen. (Nur) 60,3 % der Mütter „bestätigen“ dies.

10.7. Zufriedenheit mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen

Die Zufriedenheit der Eltern nimmt für beide Sorgegruppen ab, die Unzufriedenheit nimmt für beide Sorgegruppen zu. Die Situation zwischen den beiden Sorgegruppen bleibt gleich unterschiedlich. 42,8 % aller Eltern mit geS sind sehr zufrieden/zufrieden, aber nur 29,6 % aller Eltern mit aeS.

29,2 % aller Eltern mit geS sind unzufrieden und 44,9 % aller Eltern mit aeS.

Betrachtet man die Zufriedenheit der Mütter und Väter der einzelnen Sorgegruppen, wird das Bild deutlich bestätigt.

Die Zufriedenheit sowohl von Müttern und Vätern mit geS ist signifikant höher als von denen mit aeS.

Die Unzufriedenheit von Müttern und Vätern mit aeS signifikant höher als von denen mit geS.

Auffallend ist, dass beide, Mütter (42,3 %) und Väter (43,5 %) mit geS, zu über 40 % Zufriedenheit mit der Regelung des Kindesunterhalts nennen. Mütter mit geS sind zu 30,4 %, Väter mit geS zu 27,6 % unzufrieden.

Mütter und Väter mit aeS sind nur zu 27,9 % bzw. 33,7 % zufrieden, aber zu 46,7 % bzw. 40,3 % unzufrieden.

Bei den Eltern mit aeS ist die Diskrepanz zwischen der Unzufriedenheit von Müttern und Vätern sehr hoch. Dies könnte Ausdruck von Konflikten auch im finanziellen Bereich sein.

Die wechselseitige hohe Zufriedenheit von Müttern und Vätern mit geS wird noch deutlicher, wenn die Eltern danach betrachtet werden, ob die Kinder bei ihnen leben oder nicht, sie also mutmaßlich barunterhaltsverpflichtet bzw. barunterhaltsberechtigt sind.

10.8. Wie ausreichend ist der Kindesunterhalt für die Kinder?

Mütter und Väter beider Sorgegruppen, die Kindesunterhalt erhalten, halten diesen teilweise nicht für ausreichend. Insbesondere Mütter bewerten den Unterhalt als nicht ausreichend. Dies ist sicherlich Konfliktstoff, insbesondere, wenn im Gegenzug von den barunterhaltspflichtigen Eltern eine andere, gegenteilige Bewertung erfolgt.

So gesehen, ist festzustellen, dass sich eine entsprechende Konfliktsituation bei den Eltern mit geS möglicherweise deshalb nicht in diesem Ausmaße darstellt, weil auch die Diskrepanzen in der Bewertung über das Ausreichen des Kindesunterhalts weniger hoch sind.

10.9. Persönliche Belastung durch Unterhaltszahlungen

Die Belastung wird von den Müttern und Vätern mit aeS bzw. geS (subjektiv) nahezu gleich (hoch) eingeschätzt. Die Eltern mit geS schätzen für sich die Belastung sogar noch etwas höher ein als die Eltern mit aeS.

Gleichwohl sind bei den Eltern mit geS eine höhere Zufriedenheit und weniger Unstimmigkeiten festzustellen. Dies könnte ebenfalls die Beziehungssituation positiv beeinflussen.

11.Regelung des Ehegattenunterhaltes

Für Eltern kann auch der Ehegattenunterhalt Konfliktstoff für ihre nacheheliche Elternsituation sein.

Es scheint allerdings, dass Ehegattenunterhalt zahlenmäßig nur in wenigen Fällen gezahlt wird, so dass dieser Punkt „zuletzt“ der Streitpunkt wird. Vergegenwärtigt man sich die (geringe) Einkommenssituation der Eltern, ferner dass durchschnittlich für zwei Kinder Kindesunterhalt zu zahlen ist, ist dies auch erwartungsgemäß. Anfragen bei Eltern ergaben ferner, dass weniger oft eine sog. Mangelfallberechnung durchgeführt wird, dass vielmehr die Eltern sich auf einen „besseren“ Kindesunterhaltsbetrag verständigen. Der Steuervorteil für das Geltendmachen von Ehegattenunterhalt fällt offenbar (nicht/kaum) ins Gewicht, möglicherweise wegen ihres geringen steuerpflichtigen Einkommens.

Insofern kann die Tatsache, dass nur ein geringer Prozentsatz von Eltern (auch nur von Eltern mit geS) Ehegattenunterhalt erhält, nicht als Kriterium für oder gegen das neue Kindschaftsrecht genommen werden.

Allerdings setzt sich auch beim Ehegattenunterhalt die unterschiedliche Situation für Mütter und Väter mit geS bzw. aeS fort.

Entsprechend der festgestellten Situation, dass überwiegend die Kinder bei ihren Müttern leben, erscheint plausibel, dass überwiegend Mütter Ehegattenunterhalt erhalten. Auffallend dabei ist aber der deutlich höhere Anteil von Müttern mit geS, die Ehegattenunterhalt erhalten. Bereits nach der ersten Befragung ergab sich, dass bei unterhaltsberechtigten Eltern in der Regel Väter keinen Ehegattenunterhalt erhalten. Soweit Mütter unterhaltsberechtigt sind, erhielten in 1999/2000 Mütter mit geS (21,0 %) deutlich öfter Ehegattenunterhalt als Mütter mit aeS (12,4 %).

Dieses Ergebnis bestätigt die 2. Befragung 2001. Soweit Mütter unterhaltsberechtigt sind, erhalten Mütter mit geS weiterhin (19,1 %) deutlich öfter Ehegattenunterhalt als Mütter mit aeS (10,0 %).

Diese Situation beruht nicht signifikant auf einem (relativ) besseren Einkommens der Väter mit geS (s.o.). Es könnte sich daher auch hier „auszahlen“, dass sich bei diesen Eltern auch insoweit eine weniger konflikthafte Situation ergibt.

Die Zahl der Fälle von Ehegattenunterhalt nahm 2001 leicht ab. Heirat ist der meist genannte Grund für das Ende von Ehegattenunterhalt, gefolgt von zu geringem Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils. Aus den Bemerkungen der Mütter mit aeS wird für diese Elterngruppe weiter erheblicher Streit darüber deutlich, ob überhaupt Ehegattenunterhalt geschuldet wird, z.B. weil der unterhaltspflichtige Elternteil behauptet, der andere könne (mehr) erwerbstätig sein.

Auffallend ist, dass die Eltern in den neuen Ländern deutlich weniger oft Ehegattenunterhalt erhalten. Dies könnte mit den unterschiedlichen finanziellen Bedingungen zusammenhängen. Einmal ist die Quote „nicht berufstätig“ (arbeitslos?) in den neuen Ländern höher als in den alten Ländern, zum anderen ist das durchschnittliche Nettoeinkommen mit 2.033,00 DM um fast 600,00 DM niedriger als das der Eltern in den alten Ländern

12. Beratung und Unterstützung durch Jugendamt/Beratungsstellen

12.1. Beratungshilfe durch Beratungsstellen

Beratungshilfe durch Beratungsstellen wurde im Verlauf von Trennung und Scheidung öfter von Eltern mit geS (37,8 %) als von Eltern mit aeS (35,5 %) in Anspruch genommen.

Hier fällt auf, dass Väter (35,2 %) und Mütter (39,8 %) mit geS fast gleichziehen. Bei Eltern mit aeS fällt der Unterschied zwischen Vätern (28,5 %) und Müttern (39,0 %) auf.

Nach der Scheidung nahmen Eltern mit aeS zu 27,1 % Beratungshilfe durch Beratungsstellen in Anspruch, Eltern mit geS zu 22,5 %.

30,5 % der Mütter mit aeS und 24,6 % der Mütter mit geS kamen nach ihrer Scheidung zu Beratungsstellen, aber nur 19,1 % der Väter mit aeS bzw. 18,8 % der Väter mit geS.

Insbesondere Mütter mit aeS mit Kindern (30,5 %) und Mütter ohne eS ohne Kinder (29,4 %) nahmen Beratungshilfe durch Beratungsstellen in Anspruch.

Erziehungsberatung wurde von Eltern mit geS und aeS mit Kindern gleich hoch nachgefragt, von den Eltern ohne Kinder deutlich mehr von den Eltern mit geS.

Konfliktberatung wurde von den Eltern mit aeS /ohne eS signifikant öfter nachgefragt als von Eltern mit geS.

Die Beratung empfanden die Eltern beider Sorgegruppen grundsätzlich als gleich hilfreich bzw. als gleich nicht hilfreich.

Beratungshilfe durch das Jugendamt

Beratungshilfe wurde im Verlauf der Trennung/Scheidung von den Eltern überwiegend nicht in Anspruch genommen.

Eltern mit geS nahmen diese Hilfe häufiger in Anspruch als Eltern mit aeS.

Unterstützung durch das Jugendamt erhielten vorrangig Mütter, und dabei vor allem die Mütter mit aeS.

Väter erhielten weniger oft Unterstützung als Mütter.

In den neuen Ländern erfolgte die Unterstützung von Müttern und Vätern durch das Jugendamt grundsätzlich häufiger als in den alten Ländern.

Mütter mit aeS empfanden durchgängig die Mitarbeiter/innen am häufigsten als freundlich, hilfreich, unterstützend, beratend und entgegenkommend, Väter mit aeS am wenigsten.

Die Information der Eltern durch das Jugendamt wurde vorrangig von den Müttern mit aeS als hilfreich bewertet.

13. Gerichtliches Scheidungsverfahren

Das gerichtliche Scheidungsverfahren wurde als förmlich erlebt. Die Streitpunkte konnten nicht geklärt werden. Dies mag auch ein Grund dafür sein, dass 75,7 % der Eltern einen neuen Streit nicht sofort zum Gericht bringen würden. Hierin liegt ein Potential zur Entlastung der Gerichte.

Die Belastungen wurden von Eltern mit geS und aeS unterschiedlich erlebt. Für Eltern mit aeS stand der Konflikt mit dem Ex-Partner im Vordergrund, für Eltern mit geS die Endgültigkeit der Scheidung.

Das persönliche Erscheinen wurde zu 80,0 % angeordnet, die Anhörung der Eltern erfolgte zu 72,4 %, zu 22,8 % nicht. Überwiegend erfolgte die Anhörung zum Termin, in dem über die Scheidung entschieden wurde.

Die Kinder waren überwiegend nicht dabei, auch nicht bei Entscheidungen über die aeS, und wurden demzufolge auch nicht angehört.

Der Wunsch der Kinder war vorrangig, in der bisherigen Wohnung verbleiben zu dürfen und dass die Eltern zusammenbleiben. Dies gilt für Kinder von Eltern beider Sorgegruppen.

Das gerichtliche Verfahren gemäß § 52 FGG wurde akzeptiert. In beiden Befragungen wurde deutlich, dass Streitfälle gemäß § 52 FGG erheblich öfter bei Eltern mit aeS relevant wurden/werden als bei Eltern geS. Eltern mit geS fanden häufiger zu einer Einigung als die Eltern mit aeS.

Insoweit bestätigt dieses Ergebnis die vorausgegangenen Ergebnisse über die –fortgesetzte– höhere Konflikthaftigkeit der Beziehung der Eltern mit aeS /ohne eS.

Eine Aussetzung des Verfahrens durch das Gericht erfolgte nur in ca. 1/ 5 der Fälle.

14. Gesamtergebnis

Die Ergebnisse der 1. und 2. Elternbefragung bestätigen die Erkenntnis, dass Trennung und Scheidung für Eltern wie Kinder Krisenereignisse sind. Die Gestaltung der nahehelichen Elternverantwortung fordert die Eltern heraus. Schwierige ökonomische Bedingungen, negative Erfahrungen während der Ehe, schwelende Paarkonflikte, defizitäre Kommunikation und Kooperation sowie Einflussnahme des Umfeldes können als Stressoren eine zufriedenstellende Bewältigung der Scheidungskrise für die Eltern und ihre Kinder erschweren.

Die Ergebnisse der Befragung deuten darauf hin, dass vor allem die elterliche Paar-/Beziehungssituation vor bzw. bei Trennung und Scheidung die Bewältigung dieser Krisensituation und auch die Entscheidungen der Eltern nach Trennung und Scheidung beeinflusst.

Es scheint, dass die neuen rechtlichen Regelungen nach dem KindRG Einfluss nehmen können auf eine befriedigende Gestaltung der nahehelichen Elternverantwortung.

Die geS scheint Akzeptanz gefunden zu haben. Sie ist nach dem Inkrafttreten des KindRG in den Jahren 1999 und 2000 das bei Scheidung (überwiegend) "übliche" Sorgemodell geworden. Die statistische Gesamt-Verteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge aufgrund fehlenden Antrages auf Übertragung der Alleinsorge gemäß § 1671 BGB erhöhte sich bundesweit von 1999 bis 2000 von 51,22 % auf 69,35 %. Unter Berücksichtigung der weiteren Verfahren, bei denen die elterliche Sorge "auf Vater und Mutter gemeinsam übertragen" worden ist (Rubrik 269 der amtlichen Zählstatistik), ergibt sich bundesweit insgesamt eine Verteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge für 1999 von 70,10 % und für 2000 von 75,54 %.

Die Befürchtung, dass die Regelung des § 1671 BGB verstärkt zu (isolierten) Verfahren von Eltern mit geS auf Übertragung der aeS vor oder nach rechtskräftiger Scheidung bzw. die Neureglung der elterlichen Sorge zu einer Erhöhung von Umgangskonflikten bei Eltern mit geS führen werde, kann nach jetzigem Kenntnisstand nicht bestätigt werden. Weder ergibt sich dies aus den Antworten der Eltern innerhalb ihrer 2. Befragung noch aus den statistischen Feststellungen des Statistischen Bundesamtes bzw. der Statistischen Landesämter 1999 und 2000. Ebenso wenig kann eine Erhöhung gerichtlicher Elternstreitigkeiten zu Sorge- und Umgangsrecht im Trennungszeitraum festgestellt werden.

Insgesamt scheint von der geS für die betroffenen Eltern eine entlastende, von der aeS eine verschärfende Wirkung auszugehen. Beide Wirkungen könnten auch normativ strukturelle Dimensionen haben.

Es scheint, dass Scheidungseltern mit geS aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung, „die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben“ (§ 1627 BGB) erheblich gefordert sind/werden, sich den Herausforderungen einer konsens-orientierten Kooperation und Kommunikation im „alltäglichen Miteinander“ zu stellen, und sie dies aber auch tun.

Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern sind, anders als Eltern mit aeS, offenbar gezwungen, eine Elternschaft zu praktizieren, die einerseits einer grundsätzlich gleichen Rechts- und Pflichtenposition beider Eltern entspricht, andererseits auch der unterschiedlichen Lebenssituation (und möglicherweise Interessenslage) Rechnung trägt, z.B. weil das Kind hauptsächlich bei dem einen Elternteil lebt, beim anderen nicht.

Insbesondere in den kind-orientierten Bereichen Umgang (§§ 1684, 1685 BGB), Entscheidungsfindung (§ 1687 BGB), gegenseitige Information (§ 1686 BGB) und Kindesunterhalt (§§ 1601 ff, 1610, 1612 b BGB) müssen sie durch regelmäßigen Umgang / Austausch miteinander Konflikte regeln und dabei Konsensarbeit üben und leisten. Dies ist nach Trennung und Scheidung nicht einfach. Indem der gesetzliche Rahmen dies jedoch vorgibt und die jeweils berechtigten Elternteile dies regelmäßig entsprechend (selbstbewusst) einfordern, können sie sich nicht voneinander zurückziehen. Sie sind daher gezwungen, im Verlauf ihrer Nachscheidungszeit eine alle Beteiligten zufriedenstellende Verfahrensweise des „Miteinander“ statt des „Gegeneinander“ zu praktizieren, teilweise nach anfänglichen erheblichen Schwierigkeiten.

In Konsequenz dessen kommen sie zu deutlich mehr eigenverantwortlich gestaltetem, elterlichem "gegenseitigen Einvernehmen" (§ 1627 BGB). Die Inanspruchnahme der Gerichte zur Streitregelung ist signifikant geringer als bei Eltern mit aeS. Ihre Zufriedenheit mit ihrer nahehelichen Lebens- wie Beziehungssituation steigt, belastende Wirkungen aus dem Scheidungsprozess lassen nach. Die berufliche Situation und in der Folge auch die finanzielle Situation, vor allem von Müttern, bei denen die Kinder leben, wird günstiger.

Dies kommt in erheblichem Maße den betroffenen Kindern zugute. Sie erleben, konkret im Vergleich zu vielen Kindern von Eltern mit aeS, z.B. eine signifikant bessere Situation im Umgang mit beiden Eltern (§§ 1626 Abs.3 Satz 1, 1684 BGB) und mit ihren beiden Großeltern (§§ 1626 Abs.3 Satz 2, 1685 Abs.1 BGB). Ferner erfahren sie auch durch eine grundsätzlich bessere Unterhaltssituation eine größere ökonomische Entlastung, was sich weiter positiv auf ihre gesamte Lebenssituation auswirkt.

Für die Eltern mit aeS ist ein vergleichbares "gemeinsames Miteinander" nicht in dem Ausmaß wie bei den Eltern mit geS gefordert. Es scheint daher in der Konsequenz auch eher nicht gegeben zu sein. Es scheint vielmehr, dass die aeS, mit dem „Sorgeinhaber“ auf der einen und dem „Nicht-Sorgeinhaber“ auf der anderen Seite, für diese Eltern in erheblichem Umfang eine Konkurrenzsituation fördert, die ihren Beziehungskonflikt aus Ehe und Scheidung perpetuiert und verschärft, zum Nachteil der Kinder, aber auch der Eltern.

Zwischen Eltern mit aeS mit Kindern und Eltern ohne eS ohne Kinder ist eine erhebliche Spannungssituation festzustellen, die sich zwischen den entsprechenden Eltern mit geS so nicht findet.

So steht z.B. der hohen Zufriedenheit von Eltern mit aeS mit Kindern mit der Sorgeentscheidung eine hohe Unzufriedenheit der Eltern gegenüber, die kein Sorgerecht haben und bei denen die Kinder nicht leben. Für ihre Kinder sind bereits nach zwei Scheidungsjahren zu ca. 40 % Umgangskontaktabbrüche feststellbar.

Es scheint, dass die hohe Zufriedenheit der Eltern mit aeS mit Kindern zu Lasten und auf Kosten der Eltern ohne eS ohne Kinder geht, und auch zu Lasten und auf Kosten der betroffenen Kinder.

Eltern mit aeS/ohne eS erreichen im Konfliktfall miteinander weniger oft als die Eltern mit geS eine eigenverantwortlich gestaltete, einvernehmliche Regelung. Sie beanspruchen deutlich mehr für benötigte Entscheidungen gerichtliche Hilfe. Diese Situation kann zu einer immer wieder "neu gespeisten" weiteren Verschärfung der konfliktbelasteten Beziehung und zu immer wieder neuen gerichtlichen Streitigkeiten führen.

Die Ergebnisse der 2. Befragung bestätigen die Hinweise aus der 1. Befragung, dass die geS, unabhängig von ihrer tatsächlichen Ausgestaltung, geeigneter als die aeS ist,

- die Kommunikation und Kooperation der Eltern miteinander positiv zu beeinflussen,
- den Kontakt der Kinder zu beiden Eltern und zu den Kindern besonders nahestehenden Personen aufrechtzuerhalten und zu unterstützen und insoweit auch das Kindeswohl zu fördern,
- das Konfliktniveau zwischen den Eltern zu reduzieren und gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden/vermindern,
- Beeinträchtigungen bei den Kindern durch die Trennung und Scheidung zu mindern,
- die Motivation der Eltern zur eigenständigen Regelung zu verbessern,
- finanziell zufriedenstellende Regelungen zu treffen und einzuhalten.

Auch die 2. Befragung ergibt, dass Eltern mit geS

- mehr miteinander kooperieren und kommunizieren,
- quantitativ und qualitativ bessere Kontakte zwischen ihnen und ihren Kindern etablieren,
- zufriedenstellendere finanzielle Regelungen treffen,
- zufriedener mit ihrem Lebensstandard und mit ihren Regelungen betreffend ihre Kinder sind als Eltern mit aeS .

Dies alles könnte zur Konfliktschärfung beitragen.

Erneut wird deutlich, dass die Einschätzung von Müttern und Vätern ihrer Situation und der rechtlichen Rahmenbedingungen weniger eine Frage des Geschlechtes als mehr der realen Lebenssituation zu sein scheint. Eltern, die mit ihren Kindern zusammenleben und zufriedenstellenden Kontakt zu ihnen haben, sind grundsätzlich mit ihrer Situation und mit dem neuen Recht zufriedener als Eltern, die von ihren Kindern getrennt leben und keinen oder nur wenig Kontakt zu ihnen haben. Insoweit erscheint „konsequent“, dass insbesondere Eltern ohne elterliche Sorge und ohne Kinder mit ihrer Situation sehr unzufrieden, Eltern mit aeS und mit Kindern dagegen eher zufrieden sind. Dies gilt für Eltern aller Bildungs- und Einkommensgruppen.

Versucht man aus den Ergebnissen beider Befragungen erste Konsequenzen zu ziehen, so scheinen der Trennungsprozess selbst, aber auch die Entwicklung von Konfliktbearbeitungsstrategien in der Zeit nach der Scheidung eine Schlüsselrolle für die Möglichkeiten zufriedenstellender nachehelicher Elternschaft zu spielen.

Dabei könnte es sein, dass der rechtliche Rahmen strukturell unterstützend wirkt, die Möglichkeiten eigenverantwortlicher Konfliktregelung zu fördern oder zu behindern. Hier gilt es offenbar vor allem anzusetzen. Die Fähigkeit zur selbständigen und eigenverantwortlichen Konflikt- und Streitregelung der Eltern muss gefördert werden. Hierfür müssten entsprechende Angebote vor Ort ausgebaut und auch gebührenrechtlich bevorzugt werden. Die weitgehende Begrenzung staatlicher Unterstützung auf „Prozess-Kostenhilfe“ ist daher nicht konsequent. Außergerichtliche Möglichkeiten zur Konfliktregelung müssen mindestens vergleichbar staatlich unterstützt werden.

Die überwiegende Akzeptanz der geS durch die Eltern könnte ein Hinweis dafür sein, dass die neuen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Regelungen des KindRG geeignet sind, Konfliktverschärfungen bei Trennung und Scheidung zu vermeiden. Es scheint, dass die Notwendigkeit zur eigenverantwortlichen Gestaltung nachehelicher Elternschaft nach dem KindRG die Kommunikation und die Kooperation der Eltern fördert und „Erstarrungen“

durch Positionen des „Rechthabens“ ebenso vermeidet wie erneute Verletzungen. Wenn es für die Eltern nicht (mehr) darauf ankommt, den eigenen Rechtsstandpunkt vehement zu verteidigen, sondern eine zufriedenstellende Regelung zu finden, dann werden sie miteinander und nicht gegeneinander um die beste Regelung ringen.

Insofern scheint es richtig gewesen zu sein, dass das KindRG wertausfüllungsbedürftige Regelungen geschaffen hat, die von den Eltern selbst zu gestalten sind. Soweit gleichwohl juristischer Klärungsbedarf gegeben ist, ist es die Aufgabe der Gerichte, im Einzelfall die Klärung herbeizuführen. Damit bleibt die Gestaltungsnotwendigkeit der Eltern grundsätzlich erhalten.

Insoweit ist es wichtig, die Fähigkeit von Eltern zur eigenverantwortlichen Konfliktregelung nachhaltig zu fördern und ihnen grundsätzlich die eigenverantwortliche Konfliktregelung nicht abzunehmen. Hierfür bedarf es angemessener, geeigneter Beratungsangebote. Entscheidend für eine gelingende nacheheliche Elternschaft scheint deshalb vor allem die entsprechende Unterstützung der Eltern durch die scheidungsbegleitenden Berufe zu sein, die konsequent dazu beitragen, den Perspektivwechsel der neuen Regelungen des KindRG in die Lebenspraxis von Eltern und ihren Kindern umzusetzen.

Die Annahme von unterstützender Beratung und Hilfe durch die (Scheidungs-) Eltern scheint noch deutlich defizitär zu sein. Vor Ort sollte daher überprüft werden, wie die Beratungsintervention der scheidungsbegleitenden Berufe organisatorisch und praktisch die Defizite in der elterlichen Kooperation und Kommunikation verbessern kann. Überprüft werden müsste insbesondere auch, wie die Informations- und Beratungsdefizite von Eltern vor allem bezüglich der Regelungen der §§ 1687, 1684, 1885 BGB und §50 FGG behoben und entsprechende Kenntnisse nutzbar gemacht werden könnten.

Das Rechtsinstitut des "Anwalts des Kindes", des betreuten Umgangs und des gerichtlichen Vermittlungsverfahrens hatten für die Eltern - fallmäßig - nur eine geringere Rolle gespielt. Das Zahlenmaterial ist dementsprechend nur gering. Hierzu müssten weitere Erfahrungen abgewartet werden. Zu bedenken hierbei ist, dass die Interessen der Kinder an einer intakten Beziehung zu Mutter und Vater in einer Weise in streitigen Verfahren eingebracht und bedacht werden müssen, die ihrer grundrechtlichen Position hinreichend Rechnung tragen. Der Gesetzgeber des KindRG hat mit den vorgenannten Instituten gerade auch die Rechte der Kinder fördern wollen. Insofern müssten diese neuen Verfahrensmöglichkeiten offenbar noch stärker in den Blick der scheidungsbegleitenden Berufspraxis gelangen.

Insgesamt bleibt vor allem auch die ökonomische Situation von (vielen) (Scheidungs-) Eltern und Kindern schwierig. Der Einfluss des Stressors „Finanzmangel“ scheint erheblich zu sein. Die Unterstützung der (Scheidungs-) Eltern hierbei könnte eine weitere wichtige Hilfe für zufriedenstellende Beziehungen zwischen den Eltern sein, zu ihrem Wohl, vor allem aber auch zum Wohl ihrer Kinder.

15. Ausblick

Mit der 2. Befragung der Eltern konnten weitere wichtige Informationen zu ihrer Lebenssituation und ihrer Kinder nach Trennung und Scheidung erreicht werden. Die 2. Befragung ermöglichte einen Abgleich der Nachscheidungsituation im Zeitverlauf. Mit den bisher erlangten Erkenntnissen konnten Ergebnisse aus der 1. Befragung bestätigt und weitergehende (vorsichtige) Trendaussagen getroffen werden.

Wichtig ist nun, zu überprüfen, wie die Scheidungsprofessionen ihrerseits die Situation der neuen Regelungen nach dem KindRG einschätzen.

Dies soll durch ihre Befragung erfolgen.

Ergänzende Informationen zur Abrundung der Ergebnisse werden durch die Intensivbefragung erreicht.

16. Empfehlungen

Wegen des Ausmaßes und der Bedeutung der Kindschaftsrechtsreform durch das KindRG sowie wegen der grundsätzlichen Akzeptanz der hier überprüften Neuregelungen durch die befragten Eltern wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt **weiter nicht** empfohlen, einer Änderung der Neuregelung nahe zu treten. Vielmehr wird empfohlen, zu überprüfen, wie die strukturell positiven Wirkungen der neuen Regelungen des KindRG insbesondere durch (außergerichtliche) Beratung und Unterstützung von Eltern in Konflikt- und Streitsituationen unterstützt bzw. gefördert werden können.

Nürnberg, Juli 2001

Prof. Dr. Roland Proksch